

Kümmerle, Oliver

Von: B.Beck@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2022 10:40
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: WG: Flächennutzungsplan Kirchheim_Dettingen_Notzingen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: FNP

Sehr geehrter Herr Kümmerle,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beck

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck
PTI 22 Referent B1
Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart
+49 711 999 - 2138 (Tel.)
+49 170 926 1466 (Mobil)
E-Mail: b.beck@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von: Baum, Gerhard <G.Baum@telekom.de>
Gesendet: Freitag, 16. September 2022 11:17
An: FMB TNL Suedwest PTI22 Bauleitplanung <T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de>; Beck, Bernd <B.Beck@telekom.de>; Berger, Jan-Michael <Jan-Michael.Berger@telekom.de>; Herold, Thomas <Thomas.Herold@telekom.de>
Betreff: Flächennutzungsplan Kirchheim_Dettingen_Notzingen

Hallo zusammen,

zur weiteren Bearbeitung, der Posteingang des Flächennutzungsplan Kirchheim_Dettingen_Notzingen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Baum

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Gerhard Baum
PTI 22 Stuttgart - Teamleiter Betrieb
Immanuel-Hohlbauch-Str. 20, 73033 Göppinge
+49 7161 1009 - 501
+49 171 22 35 799 (Mobil)
E-Mail: G.Baum@telekom.de
www.telekom.de



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie i

ik

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abt. Städtebau und Baurecht
Sachgebiet Stadtplanung
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

Freiburg i. Br., 24.10.2022
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 22-04268

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen;

Stadt Kirchheim unter Teck sowie Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim unter Teck, 7323 Weilheim an der Teck, 7422 Lenningen)

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. 621.41 / 221 - kü vom 09.09.2022

Anhörungsfrist 04.11.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Der Planungsbereich liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Die Teilfläche "Tagbrunnenäcker" in Dettingen grenzt im Süden unmittelbar an die engere Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes "Goldmorgen" (LUBW-Nr. 33).

Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Kirchheim unter Teck
Stadtverwaltung, Abt. Städtebau und Baurecht
Postfach 1452
73222 Kirchheim unter Teck
z.H.: Herr Oliver Kümmerle

per Mail: o.kuemmerle@kirchheim-teck.de

31.10.22

Ihr Schreiben vom: 09.09.2022
Ihr Zeichen: 621.41/221-kü

**Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck,
Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen**

Wendlingen - Oberlenningen, Strecken Nr. 4610, bei km 2,92 bis km 11,60,
Kirchheim – Weilheim, Strecken Nr. 4611, bei km -0,30 bis km 4,50 und
S Feuerbach – Ulm, Strecken Nr. 4813, in Tunnel- und Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kümmerle,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes
Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der
nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG
und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit
und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht
gefährdet oder gestört werden.

Die Auflagen und Hinweise der **unter unserer Stellungnahme vom 29.01.2021 (Az: TÖB-
KAR-21-94631) mitgeteilten Auflagen**, insbesondere die der DB Projekt Stuttgart-Ulm
GmbH, haben weiterhin Bestand.

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Martin Seiler
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson

Unser Anliegen:





Weiterhin beachten Sie bitte:

Durch das Plangebiet des Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Bahnstromleitung. Geplante Bauarbeiten liegen damit teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen. Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bauarbeiten bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Bauunternehmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.



9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherm, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen die Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherren zu erfolgen hat.

Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R 04-SW (E), Gutschstraße 6, in 76137 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Anlage: Stellungnahme DB AG (TÖB-KAR-21-94361)



terranets bw

terranets bw GmbH · Postfach 800404 · 70504 Stuttgart

Stadtverwaltung
Abt. Städtebau u. Baurecht
Postfach 1452
73222 Kirchheim unter Teck

St. Kirchheim unter Teck	
Eingang	
02. Nov. 2022	
Abteilung _____	
<input type="checkbox"/> Zur Kenntnis und Verweib	<input type="checkbox"/> Zur dortigen Erledigung
<input type="checkbox"/> Zur Stellungnahme/rot. Antwortvorschlag	<input type="checkbox"/> Zur Kenntnis vor/nach Abgang
<input type="checkbox"/> Zur Unterschrift an OSt	

terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

t.burmeister@terranets-bw.de

T +49 711 7812-1203

F +49 711 7812-1460

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
27.10.2022	1/2	621.41/221-kü	09.09.2022	Dp Bur

Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Erdgashochdruckanlagen und –Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplans. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind nur teilweise vollständig und korrekt dargestellt. Sollten Sie digitale Leitungsdaten wünschen, nehmen Sie bitte mit unserem Fachgebiet Dd / H. Diegel (vermessung-daten@terranets-bw.de), Tel. Nr. 0711-7812 1374 Kontakt auf.

Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verlaufen die Gashochdruckleitungen Blankenloch – Neu-Ulm (SWB), DN 500 u. die Gashochdruckleitung Weier - Tachenhausen, (SWW), DN 300 jeweils mit diversen Anschlussleitungen der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).

Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir weiterhin von folgenden aufgeführten Flächen betroffen:

Fläche Kirchheim / Teck-Lindorf L 02 Baufläche „Münzing“

Fläche Kirchheim / Teck K-22a Baufläche „Bohnau Süd westlicher Teil“

Fläche Kirchheim / Teck K-22b Baufläche „Bohnau Süd östlicher Teil“

Fläche Kirchheim / Teck K-28 Baufläche „Feess“

Fläche Kirchheim / Teck K-29a Baufläche „Erweiterung Bohnau“

Fläche Kirchheim / Teck K-29b Baufläche „Erweiterung Bohnau“

Fläche Kirchheim / Teck K-30 Baufläche „Südliche B 297 / Kirchheim-Teck/West“

terranets bw GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender :: Dirk Güsewell: Geschäftsführerin :: Katrin Flinspach

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart :: Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480



Datum Seite
27.10.2022 2/2

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Zu den jeweils laufenden Bebauungsplanverfahren verweisen wir diesbezüglich auch auf den bereits geführten Schriftverkehr.

Die Gashochdruckleitungen (SWB, SWW) sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6 m Breite (3 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).

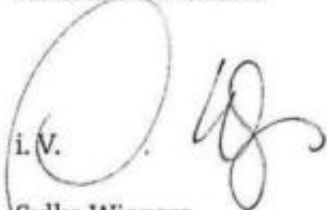
Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

terrane**ts** bw GmbH


i. V.

Sylke Wiegers
Leiterin Planung und Bau

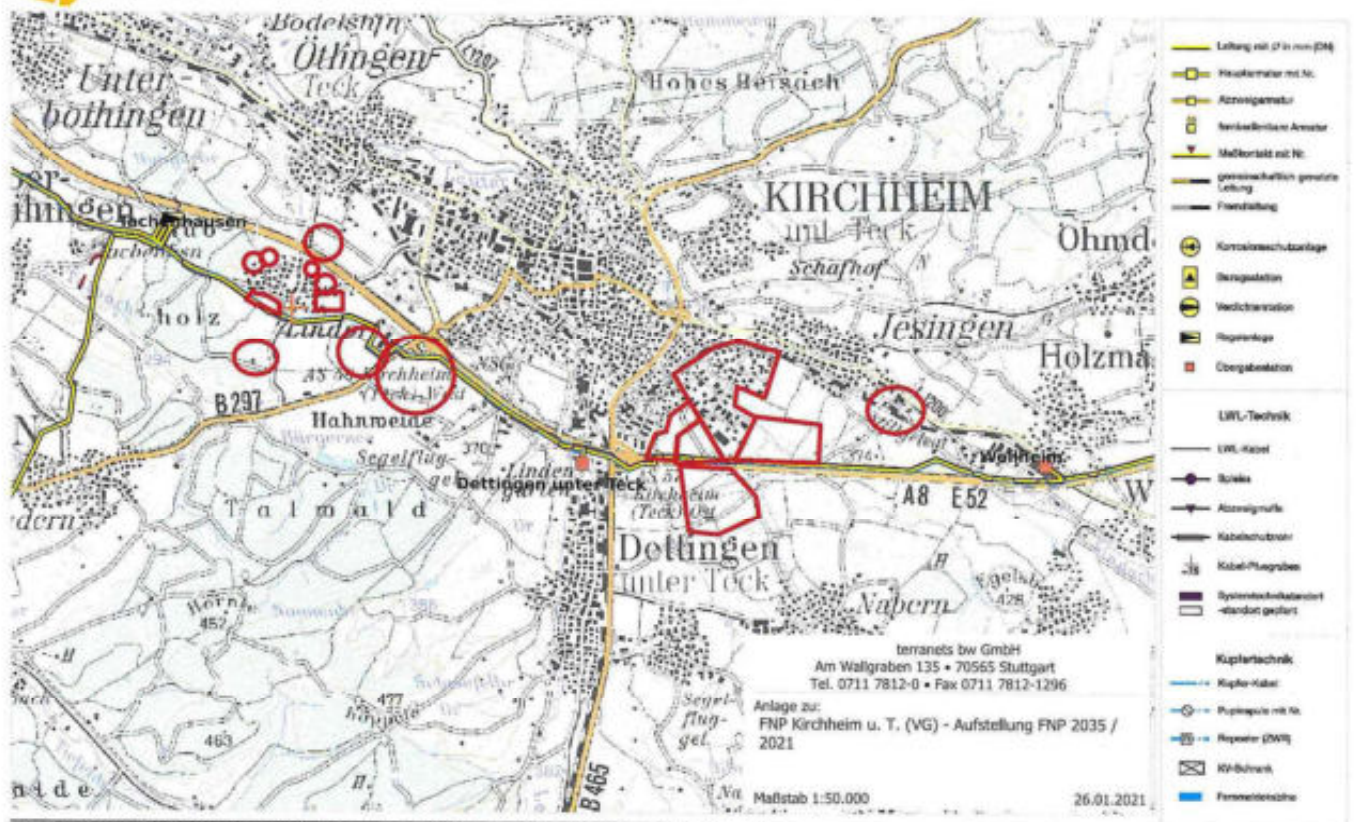

i. A.

Thomas Burmeister
Planung und Bau

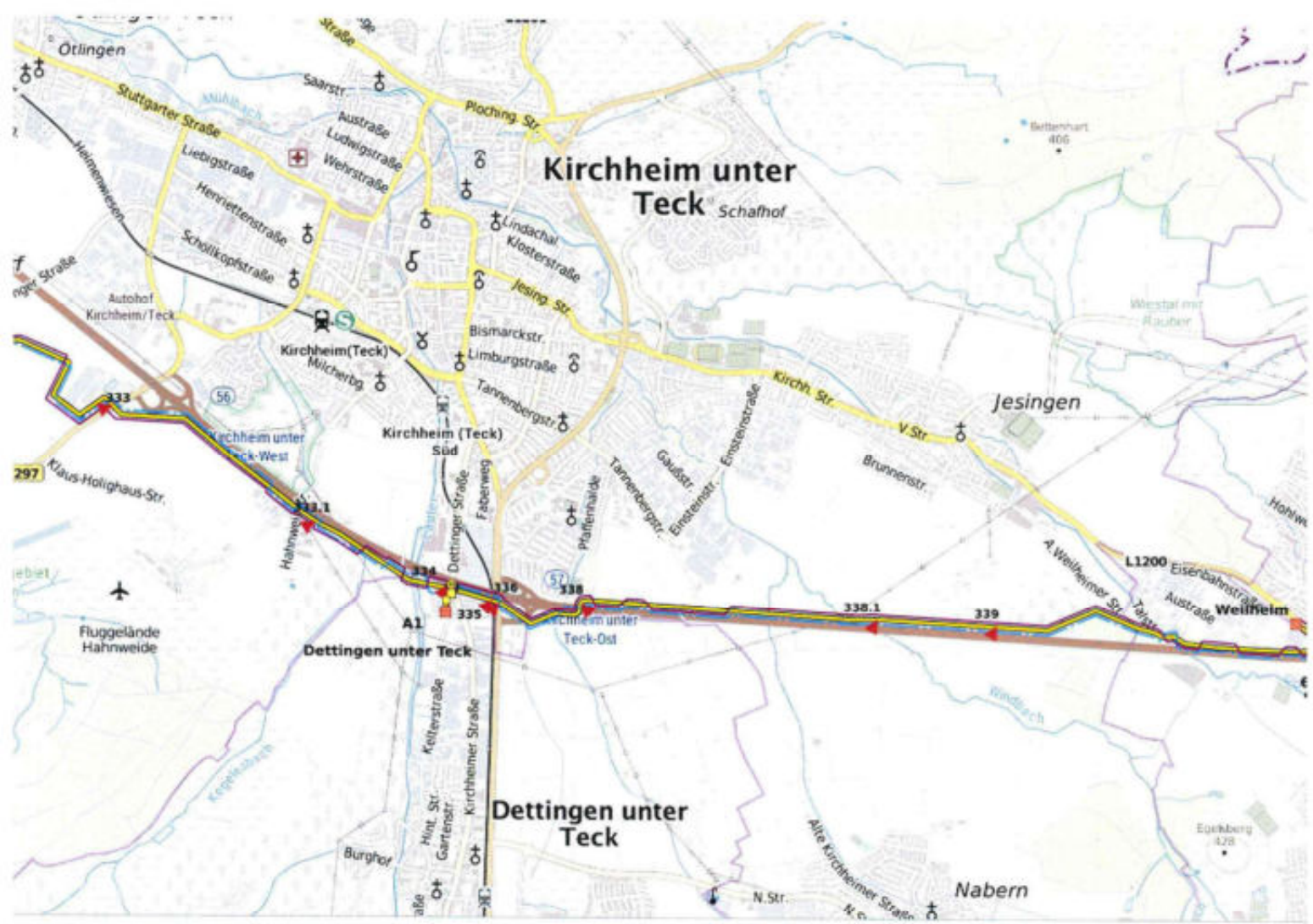
Anlagen Übersichtspläne, 1 x Technische Bedingungen



terrannets bw



Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Marktstraße 14
73230 Kirchheim unter Teck

Asset Management

Ihr Zeichen	621.41/221-kü
Ihre Nachricht	09.09.2022
Unser Zeichen	A-BB/4520/Bn/169.745/Sch
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Dortmund, 28. Oktober 2022

Seite 1 von 2

Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 1. 380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Pkt. Wernau – Dellmensingen, Bl. 4520 (Maste 9 bis 30)**
- 2. Richtfunkstrecke Hoheneck – Donnstetten, RF16**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:

R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.01.2021 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 abgegeben.

Bezüglich der im Betreff unter 1. genannten Gemeinschaftsleitung möchten wir Ihnen mitteilen, dass vertragsgemäß die TransnetBW für die Beauskunftung der 380-kV-Freileitung zuständig ist. Wir bitten Sie daher, die TransnetBW GmbH separat an dem Verfahren zu beteiligen.

Den Verlauf der Richtfunkstrecke der Amprion GmbH sowie den Verlauf der Gemeinschaftsleitung haben Sie nachrichtlich in Ihren eingereichten Vorentwurf der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 12500 mit Datum vom 01.08.2022 dargestellt.


Unsere Hinweise zu den geplanten Ausweisungen innerhalb der Fresnelzone unserer Richtfunkstrecke aus unserer Stellungnahme vom 18.01.2021 sind weiterhin zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch die geplante Ausweisung der Fläche NA-03A. Entgegen der Darstellung in der frühzeitigen Beteiligung soll die beabsichtigte Nutzungsart weiterhin „Wohnbaufläche“ vorsehen.

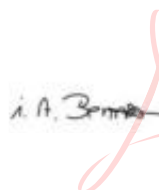
Die weiteren, in der Stellungnahme vom 18.01.2022 aufgeführten Auflagen und Hinweise, insbesondere bezüglich des Landschaftsplans, im Bereich unserer Richtfunkstrecke behalten ebenfalls weiterhin ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

 Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum: 2022.11.02
10:09:36 +01'00'

 Digital
unterschrieben
von Angelina
Bennor
Datum:
2022.11.02
09:51:29 +01'00'

Verteiler:
Bl. 4520
RF16
(geh. z. Schr. v. 18.01.2021)

Kümmerle, Oliver

Von: Gothe, Nadine <Nadine.Gothe@autobahn.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 15:46
An: Kümmerle, Oliver
Cc: Lohberger, Alfred; Haußmann, Stefan; Klein, Linda
Betreff: WG: Stadt Kirchheim Teck Öffentliche Auslegung Flächennutzungsplan 09.09.2022
Anlagen: 20220913090718.pdf; Anlage 01 - FNP 2035_Entwurf zur Auslegung_20201012_2020112.pdf
Kategorien: FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kümmerle,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Anhörung zum Flächennutzungsplan 2035, hier die Auslegung von Gebietssteckbriefen bzw. Bebauungsplänen gem. §3 Abs. 2 BauGB.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der BAB A8 dazu gerne wie folgt Stellung:

Von Seiten der Autobahn GmbH bzw. des Fernstraßen-Bundesamts werden gegen den o.g. Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind allerdings aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren für die Ausweisung des Gewerbegebietes Bohnau und den Anschluss zur B465 (Maßnahme 327) grundsätzlich zu beachten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplan, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen:

1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
2. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.
3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
4. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten ist unzulässig. Firmennamen und die Außenbeleuchtung müssen so dezent gestaltet sein, dass der Verkehr auf der BAB A81 weder geblendet noch beeinträchtigt wird.

5. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A8 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Ergänzend verweisen wir betreffend des Bebauungsplans Bohnau-Süd auch auf unsere Stellungnahme vom 04.03.2022 und die dazu momentan stattfindenden Abstimmungen hinsichtlich der künftige Brücke/des Wirtschaftsweges entlang der BAB.

Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A8 abzustimmen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Gothe

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart

Nadine Gothe
Abteilung C 2, Straßenverwaltung
T +49 711 34250 438
M +49 173 3531994
nadine.gothe@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) -
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: registratur.suedwest <registratur.suedwest@autobahn.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 12:15
An: strassenverwaltung.suedwest <strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de>
Betreff: WG: Stadt Kirchheim Teck Öffentliche Auslegung Flächennutzungsplan 09.09.2022

C2-3911-8-1/212/1

Nur Scan – Original bei Registratur

LG Gudrun Zähle
D3 Registratur
Niederlassung Südwest
+49 711 34250 570
Gudrun.Zaehle@autobahn.de
Registratur.suedwest@autobahn.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>

Netzauskunft

PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledodoc.de

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Oliver Kümmerle
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

zuständig Britta Hansen
Durchwahl 0201/3659-221

Ihr Zeichen 621.41/221-ku Ihre Nachricht vom 07.10.2022 Anfrage an Gasline unser Zeichen **20221004425** Datum **31.10.2022**

Flächennutzungsplan 2035 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck, Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen

Hier: **Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
GasLINE GmbH & Co. KG	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_076_002	57- 69 und 288-298	2 m	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Bezug Stellungnahme 20210102315 vom 04.03.2021

Sehr geehrter Herr Kümmerle,
sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf der Homepage der Stadt Kirchheim unter Teck zur Einsicht gestellten Unterlagen zum Flächennutzungsplan 2035 haben wir gesichtet und ausgewertet. Innerhalb des Verfahrensgebietes des Flächennutzungsplanes 2035 verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbG & Co.KG. In die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes haben wir die Trasse der KSR-Anlage graphisch übernommen und entsprechend beschriftet. Des Weiteren stellen wir Ihnen die entsprechende Leitungsdokumentation der Trasse zur Verfügung.

Die Darstellung der Trassenführungen ist hier nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Anlagen im Flächennutzungsplan auf Grund des Maßstabs nur zur groben Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie, die Trassenführung der Kabelschutzrohranlage anhand der beigefügten Leitungsdokumentation in den Original-Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Legende zu erläutern und im Erläuterungsbericht entsprechend zu berücksichtigen.

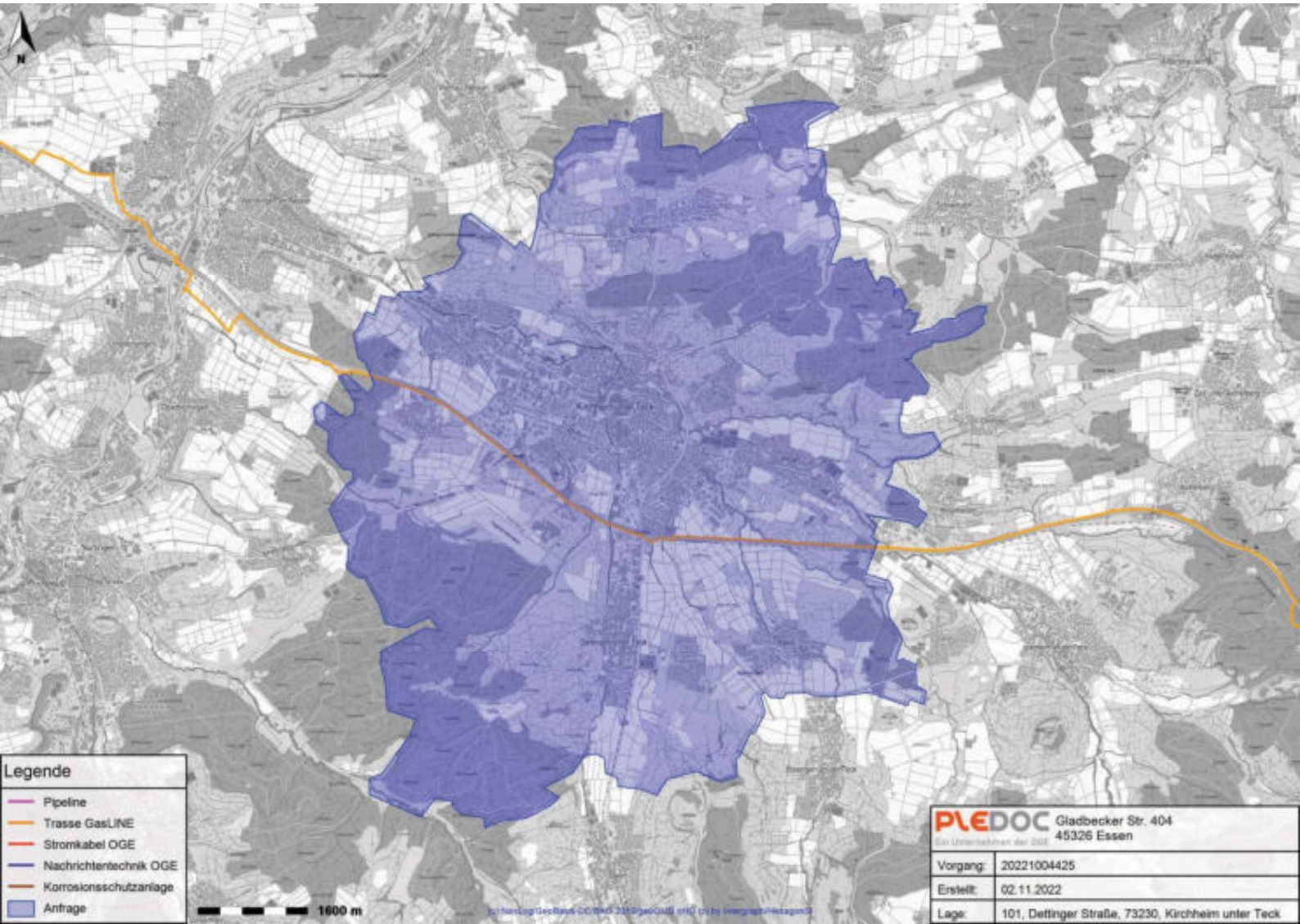
Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme 20210102315 vom 04.03.2021 gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der vorhandenen LWL-Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co.KG gewährleistet ist und durch den Flächennutzungsplan 2035 sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE GmbH vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

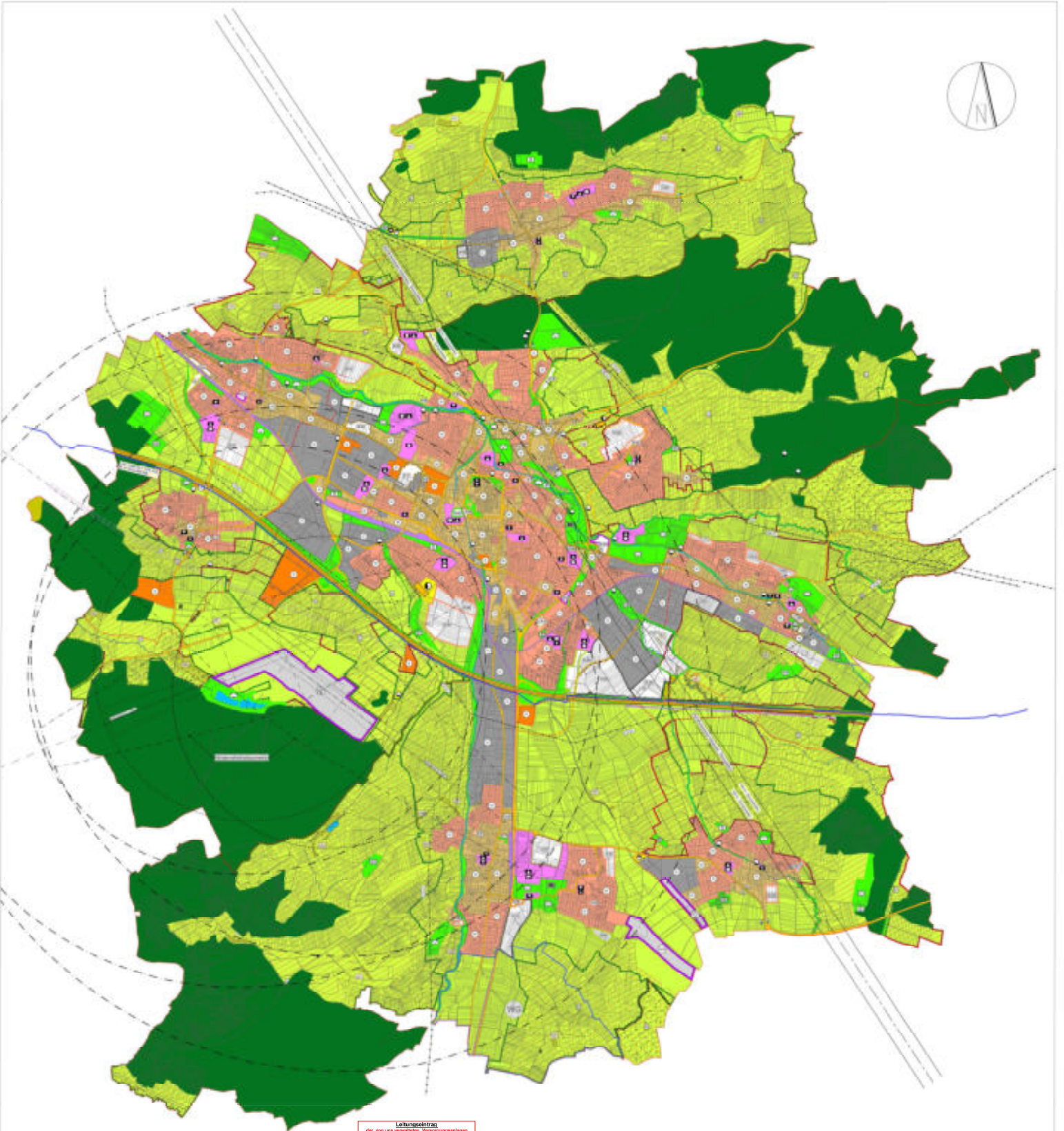
Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Anweisung(en)
Bezug



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen	
Vorgang:	20221004425
Erstellt:	02.11.2022
Lage:	101, Dettinger Straße, 73230, Kirchheim unter Teck



Eintragung der Versorgungsanlagen
für die grobe Übersicht geeignet

Leitungsbeitrag
der von den verordneten Versorgungsanlagen
im Bereich des abgebildeten Projektes
Der Beitrag wird über die Zweck- / Leistungs-
Erfolge abgerechnet.
PRODOC
AK 2: 2023/04/25
Baujahr: 2023
Datum: 10.02.2023

Achtung!
Die Nutzung der Versorgungsanlagen ist nur im
Bereich des abgebildeten Projektes
erlaubt. Sonstige Nutzungen sind
nicht zulässig.

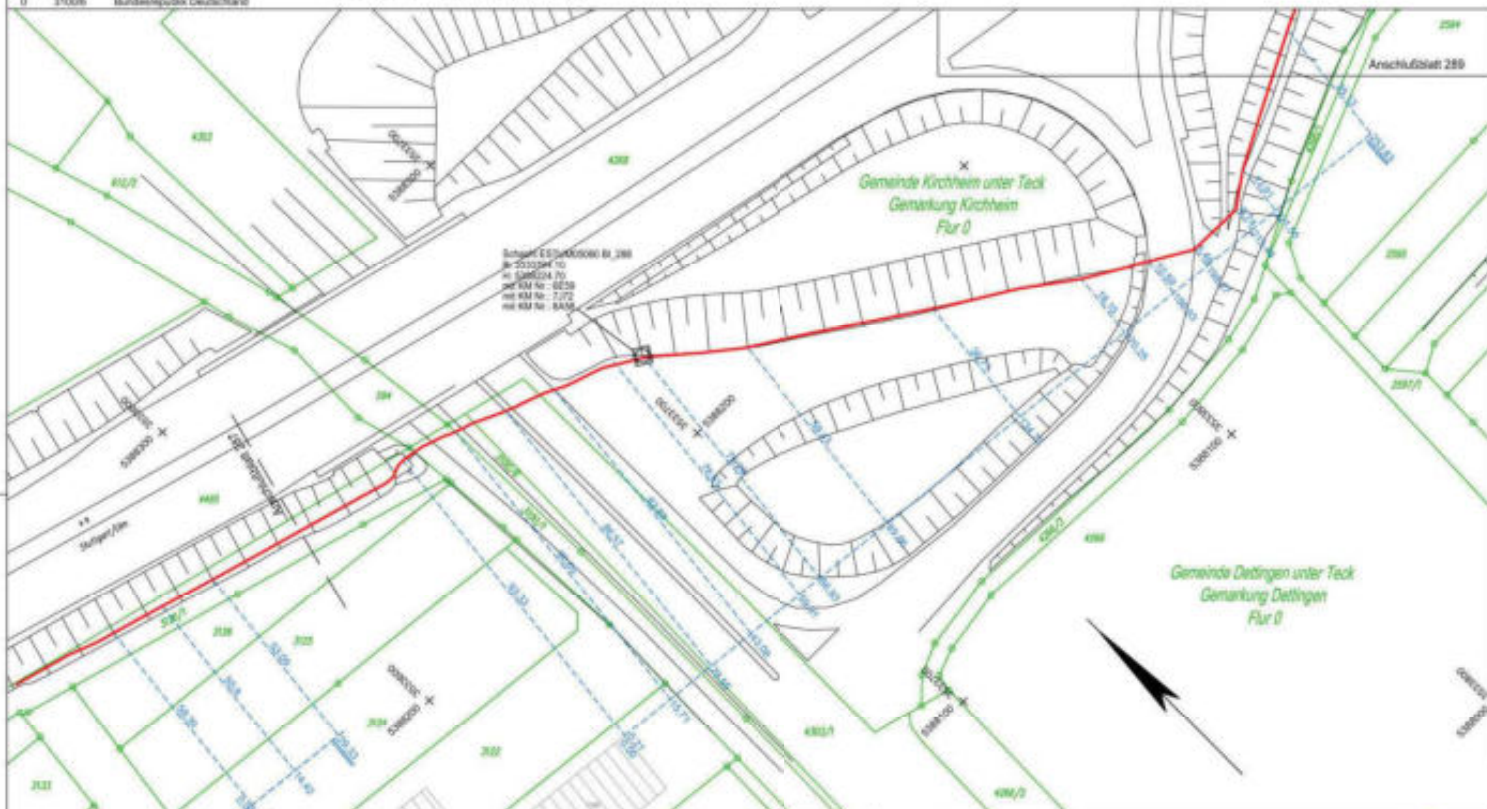
Flächennutzungsplan 2035
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen
Entwurf - Maßstab 1:12.500
Bürgeramt Unterteck und Oberkirchheim - 12.10.2023 / 24.11.2023 / 08.04.2024 / 19.06.2024 / 01.08.2024 - 4kg

Verfahrensverlauf:
Bürgerhaushaltliche Genehmiger Ausschuss am 16.12.2019
Zustimmung zum Vorhaben/ Genehmiger Ausschuss am 23.12.2020
Förderungsbefugigung vom 11.01.2021 bis 12.03.2021
Kategoriebeschluss Genehmiger Ausschuss vom 26.09.2022 bis 04.11.2022
Feststellungsbeschluss Genehmiger Ausschuss am



1. Maßstab 1:12.500		2. Ausweisung des Sondernutzgebietes 1:12.500		3. Flächen für den öffentlichen Verkehr 1:12.500		4. Straßen 1:12.500		5. Flächen für Versorgungsanlagen 1:12.500		6. Wasserflächen 1:12.500		7. Flächen für Grünanlagen und Sport 1:12.500		8. Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft 1:12.500		9. Sonstige Planungen	
Planung	Bestand	Planung	Bestand	Bestand		Planung	Bestand	Bestand		Planung	Bestand	Planung	Bestand	Planung	Bestand	Planung	Bestand
Wohngebiete	Wohngebiete	Flächen für den öffentlichen Verkehr	Flächen für den öffentlichen Verkehr	Straßen	Straßen	Grün- und Erholungsflächen	Grün- und Erholungsflächen	Wasser	Wasser	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Grünanlagen	Grünanlagen	Ordnungspläne	Ordnungspläne
Gewerbliche Baulandflächen	Gewerbliche Baulandflächen	Straße	Straße	Hauptverkehrsstraße	Hauptverkehrsstraße	Wald	Wald	Wald	Wald	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Freizeitanlagen	Freizeitanlagen	Ordnungspläne	Ordnungspläne
Wohngebiete	Wohngebiete	Straße	Straße	Wohnortverbindende Straße	Wohnortverbindende Straße	Wald	Wald	Wald	Wald	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Freizeitanlagen	Freizeitanlagen	Ordnungspläne	Ordnungspläne
Wohngebiete	Wohngebiete	Straße	Straße	Wohnortverbindende Straße	Wohnortverbindende Straße	Wald	Wald	Wald	Wald	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Flächen für Grünanlagen und Sport, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur- und Landschaft	Freizeitanlagen	Freizeitanlagen	Ordnungspläne	Ordnungspläne

Flur	Flurst. Nr.	Gemeinde	Flur	Flurst. Nr.	Gemeinde
0	3105/1	Bundesrepublik Deutschland	0	4303/1	Bundesrepublik Deutschland
0	3100/1	Bundesrepublik Deutschland	0	4268	Bundesrepublik Deutschland
0	31006	Bundesrepublik Deutschland			



- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelverlegetrassen
- Kabelverlegetrassen, ab
- Mähdüngung
- Schacht mit KMP
- Schacht mit KZ
- Schacht mit KZ
- Schichtgrenze
- ED-Ordnung

Blz.	Handzeichnungen		
	Stund.	Tagel.	Blatt.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

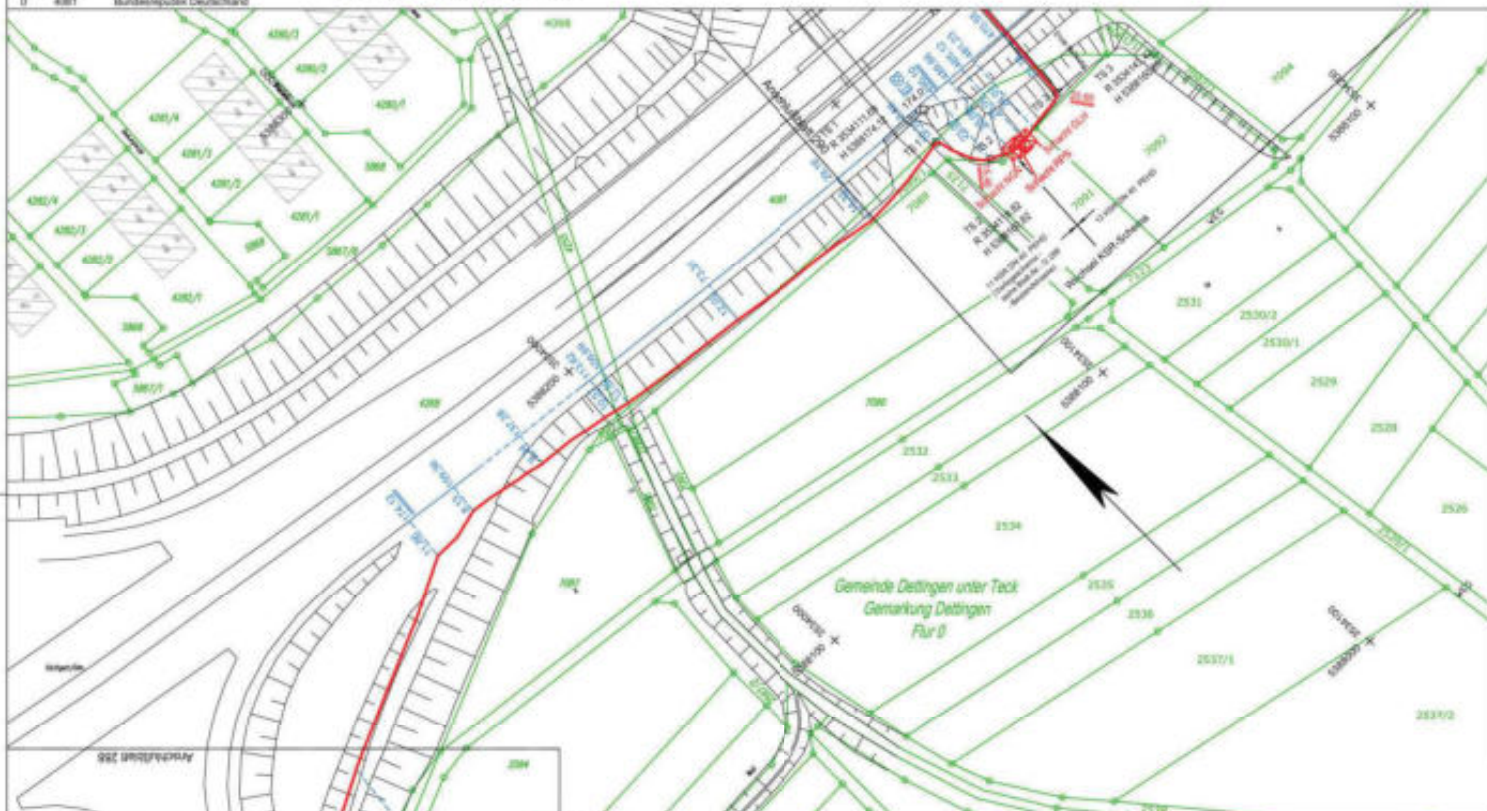
Bestandslageplan

In Auftrag der

KSR - Anlage	Stuttgart - Ufm (NPO-Trossen)	Mechanik	1: 1000
Gemarkung	Dettingen	Laufzeit Nr.	027 / 176 / 100
Gemeinde	Dettingen	Blatt Nr.	G 286
Kreis	Landkreis Esslingen	Messmaßstab Nr.	
Vermessungswert, Gen. Nr.			
Katzengrundlage	Flurkarte M. 1:1000		
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam		
Schutzstreifenbreite	0,0		
Herstellung des Planes	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG		

Achtung!
 Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht auszuschließen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern solche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Flur	Flurst. Nr.	Gndz. Kirchheim unter Teck GemG. Kirchheim	Flur	Flurst. Nr.	Gndz. Dettingen unter Teck GemG. Dettingen
0	4266	Bundesrepublik Deutschland	0	70891	Bundesrepublik Deutschland
0	4255	Bundesrepublik Deutschland	0	7091	Bundesrepublik Deutschland
0	4361	Bundesrepublik Deutschland			



Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.
13 KSR DN 40, PEHD, (beginnend bei Schächten zw. TS2 und TS3)

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kolbenringverschluss
- Kolbenringverschluss
- Kolbenring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KIR
- Schacht mit KIR
- Schachtgruppe
- SW-Grube
- Zeh-Grube
- Hofbau-Grube
- Hofbau-Grube

Bm	Plan-Bestimmungen		
	Stund	Tag	Blatt
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			

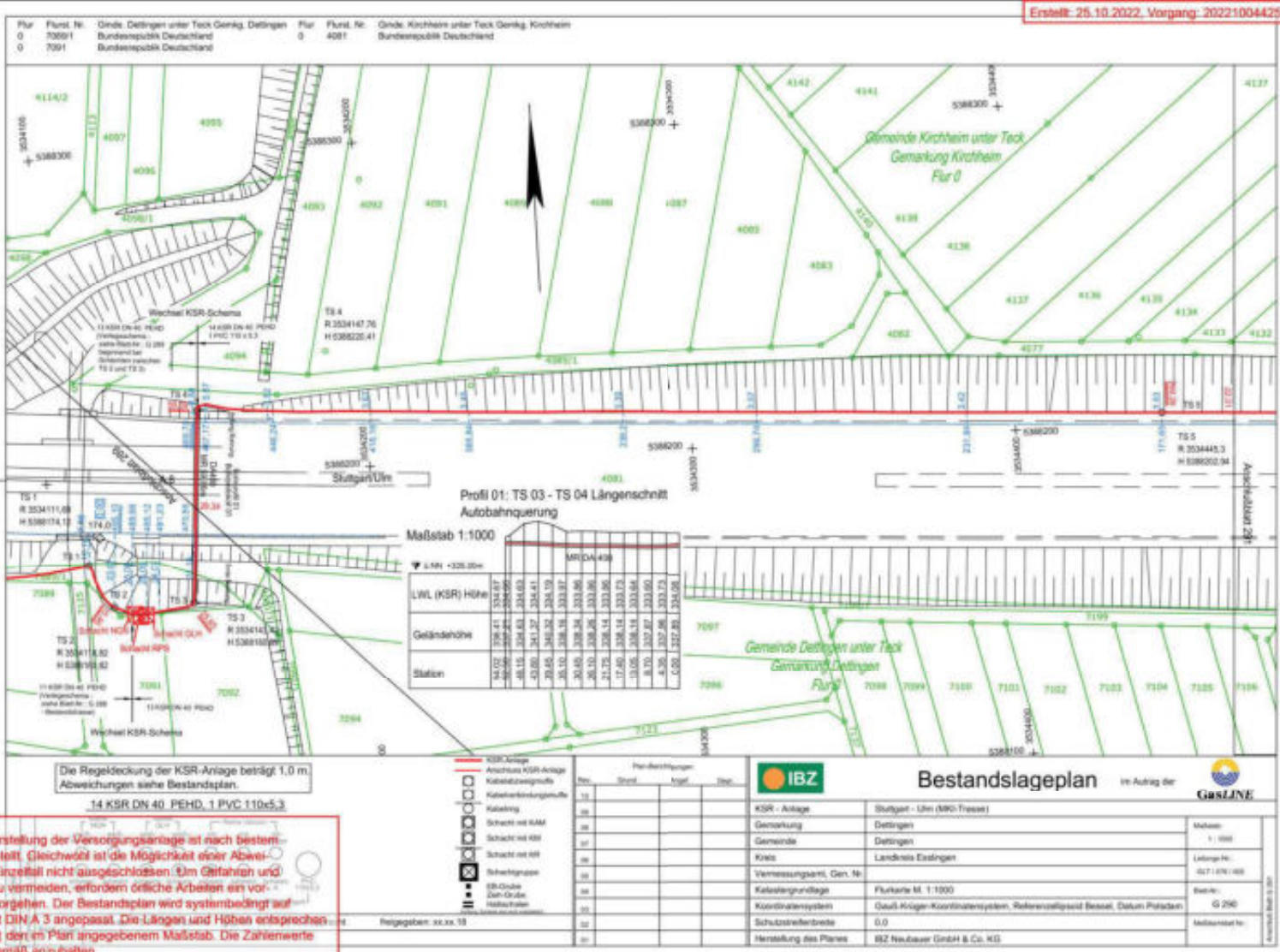
Bestandslageplan

In Auftrag der

KSR - Anlage	Stuttgart - Ufm (NRG-Fresser)	Makro:	1: 5000
Gemarkung	Dettingen	Laufplan Nr.:	027 / 076 - 030
Gemeinde	Dettingen	Blatt Nr.:	G 288
Kreis	Landkreis Esslingen	Mikroblatt Nr.:	
Vermessungsm. Gen. Nr.			
Katastralgundlage	Flurkarte M. 1:1000		
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam		
Schutzkleinbreite	0,0		
Herstellung des Planes	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG		

Achtung!
Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefährdung und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Freigegeben: 22.10.18



IBZ Bestandslageplan

KSR - Anlage Stuttgart - Uhm (NRG-Trossen)

Gemarkung Dettingen

Gemeinde Dettingen

Kreis Landkreis Esslingen

Vermessungsm. Gen. Nr.

Katastergrundlage Flurkarte M. 1:1000

Koordinatensystem Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam

Schutzstreifenbreite 0,0

Herstellung des Planes BZ Neubauer GmbH & Co. KG

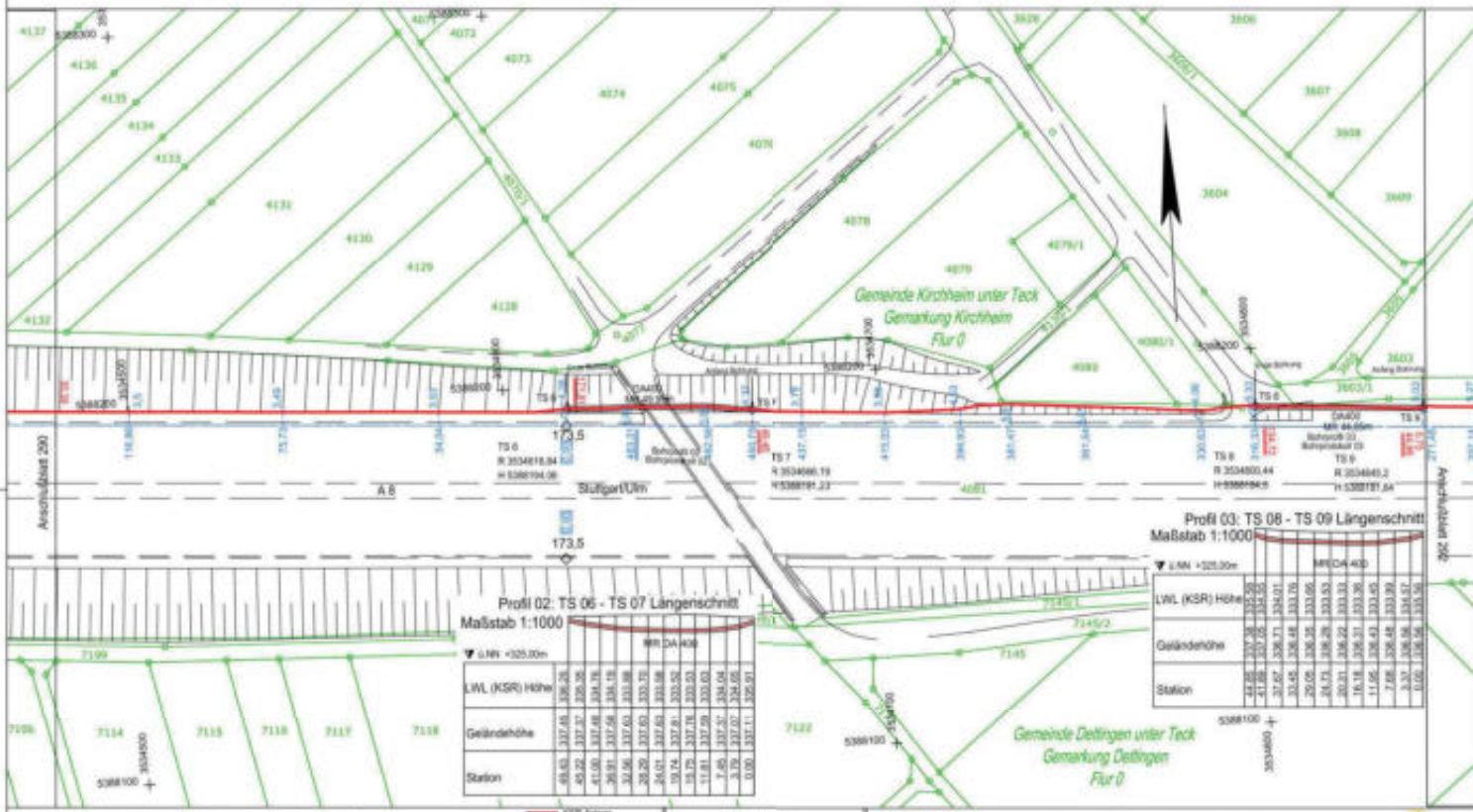
Maßstab: 1:1000

Laufzahl: 027 / 1761 / 003

Blatt: G 290

Medienart Nr.:

Flur Flurst. Nr. Gndz. Kirchheim unter Teck Gemark. Kirchheim
 0 4001 Bundesrepublik Deutschland



Profi 02: TS 06 - TS 07 Längsschnitt
 Maßstab 1:1000
 LWN +325,00m

Station	Geländehöhe	LWL (KSR) Höhe
40.65	337.45	336.25
40.82	337.37	335.25
41.00	337.48	334.75
36.91	337.56	334.15
34.96	337.63	333.98
29.20	337.63	333.71
24.01	337.63	333.58
19.74	337.81	333.52
15.73	337.78	333.53
11.81	337.59	333.63
7.45	337.57	334.04
3.79	337.07	334.05
0.00	337.11	335.91

Profi 03: TS 08 - TS 09 Längsschnitt
 Maßstab 1:1000
 LWN +325,00m

Station	Geländehöhe	LWL (KSR) Höhe
41.65	337.28	335.92
41.88	337.32	335.50
37.97	336.71	335.01
33.65	336.48	334.03
29.02	336.25	333.00
25.71	336.25	333.50
20.31	336.22	333.30
16.18	336.31	333.36
11.92	336.43	333.45
7.68	336.45	333.39
3.37	336.56	334.57
0.00	336.58	333.58

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
 Abweichungen siehe Bestandsplan.
 14 KSR DN 40 PEHD, 1 PVC 110x5.3

Nr.	Handzeichen		Bem.
	Sticht	Tragf.	
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

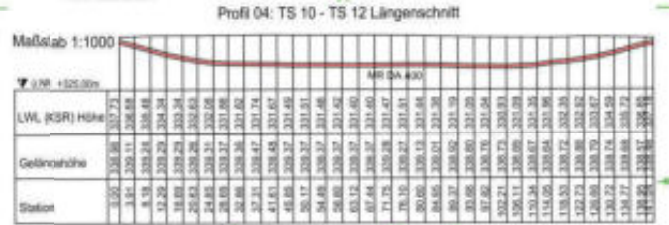
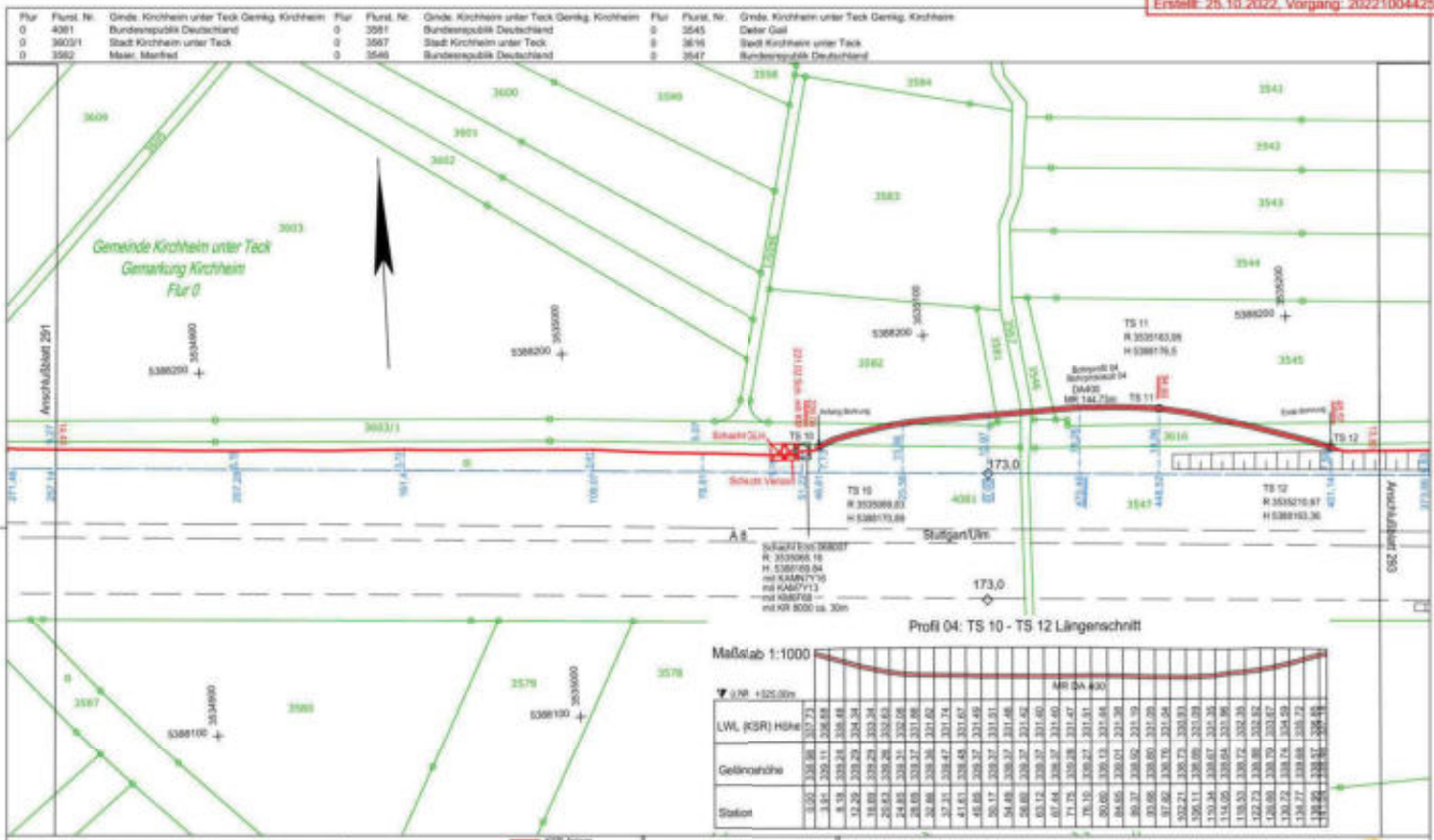
IBZ Bestandslageplan

KSR - Anlage Stuttgart - Ulm (NRG-Trossen)
 Gemarkung Kirchheim
 Gemeinde Kirchheim unter Teck
 Kreis Landkreis Esslingen
 Vermessungsm. Gen. Nr.
 Katastergrundlage Flurkarte M. 1:1000
 Koordinatensystem Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam
 Schutzstellenbreite 0,0
 Herstellung des Planes BZ Neubauer GmbH & Co. KG

In Auftrag der **GasLINE**

Mechan: 1: 000
 Lageplan: 0:1 (A3) 00
 Bau-Nr.: G 291
 Maßstab Nr.:
 Ausgabedatum: 25.10.2022

Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



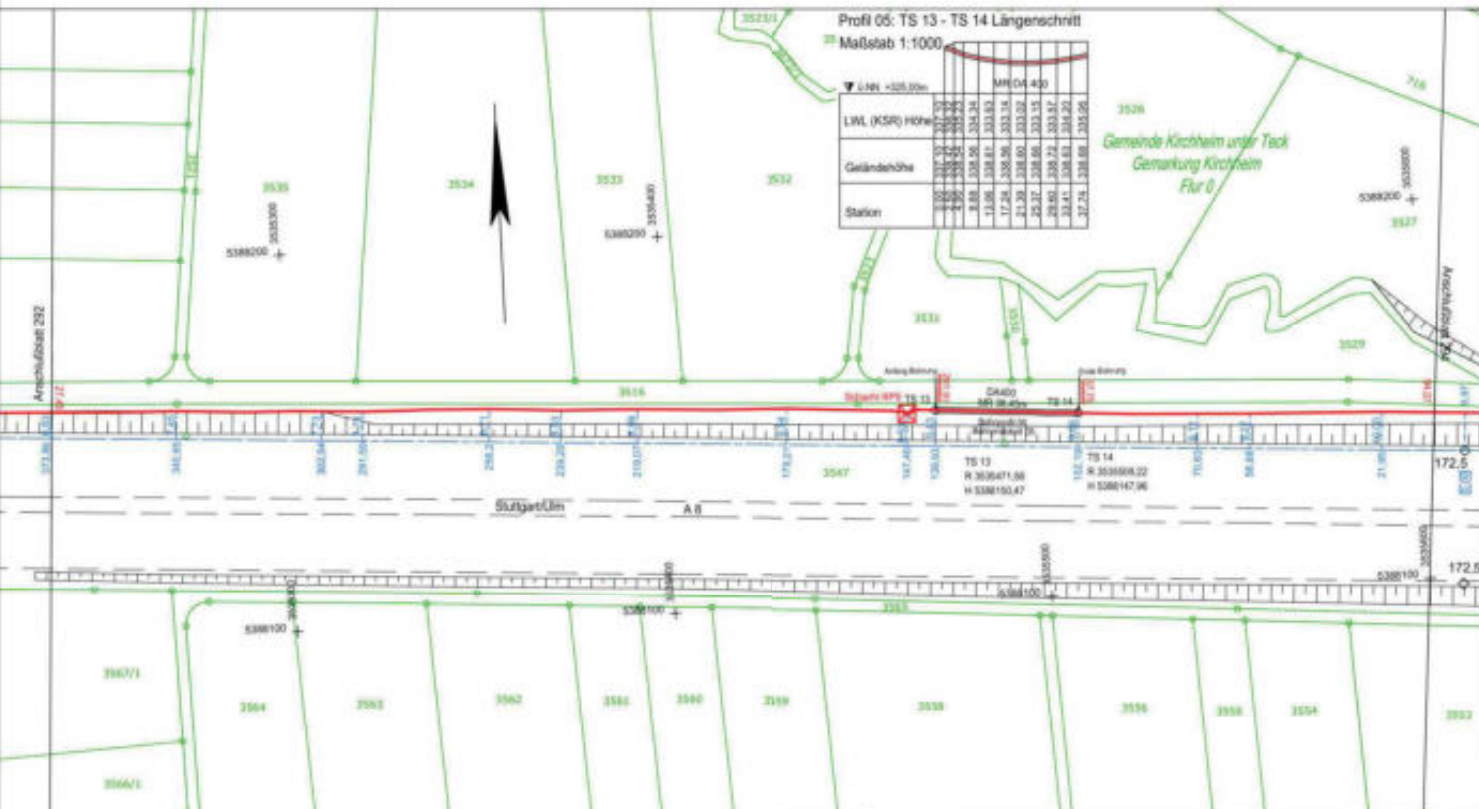
Die Regendeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m, Abweichungen siehe Bestandsplan.
 14 KSR DN 40, PEHD, 1 PVC 110x5,3

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kolbenringverschluss
- Kolbenringverschluss
- Kabinengruppe
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KSR
- Schacht mit KSR
- Schachtgruppe
- 50-Ödnle
- 200-Ödnle
- Höhenknoten

Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Bestimmungen		IBZ	Bestandslageplan		Im Auftrag der GasLINE
Bem.	Stand		Objekt	Typ	
01			KSR - Anlage	Stuttgart - Ulm (NRG-Tressen)	Merkmal: 1: 000
02			Gemarkung	Kirchheim	
03			Gemeinde	Kirchheim unter Teck	Bauh Nr.: G 202
04			Kreis	Landkreis Esslingen	
05			Vermessungamt, Gen. Nr.		
06			Katastralgemeinde	Flurkarte M. 1:1000	
07			Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam	
08			Schutzstreifenbreite	0,0	
09			Herstellung des Planes	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG	

Plan: 0
 Flurst. Nr.: 3547
 Orts: Kirchheim unter Teck Gernig, Kirchheim
 Bundesrepublik Deutschland



Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m, Abweichungen siehe Bestandsplan.
 14 KSR DN 40 PEHD, 1 PVC 110x5,3

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kolbenringverbleib
- Kolbenringverbleib
- Kolbenring
- Schicht mit KSM
- Schicht mit KSR
- Schicht mit KSR
- Schutzgruppe
- 50-Ordnr
- 200-Ordnr
- Höhenlinie

Bm	Handzeichnungen		
	Stund	Tag	Blatt
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			

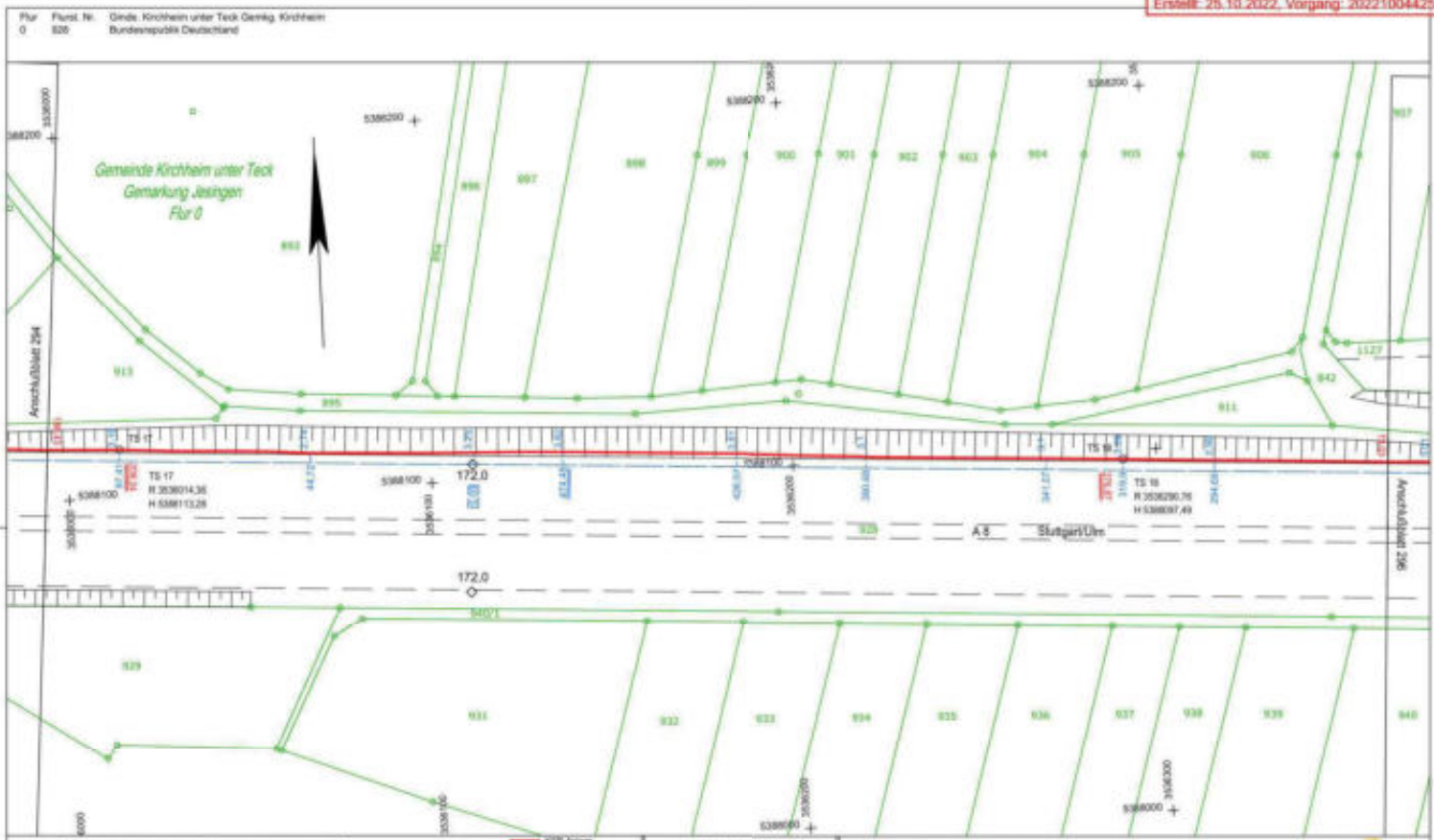
Bestandslageplan

Im Auftrag der

KSR - Anlage	Stuttgart - Ufm (NPO-Tressen)
Gemarkung	Kirchheim
Gemeinde	Kirchheim unter Teck
Kreis	Landkreis Esslingen
Vermessungamt, Gen. Nr.	
Katastergrundlage	Flurkarte M. 1:1000
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam
Schutzstellenbreite	0,0
Herstellung des Planes	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG

Maßstab:	1 : 1000
Lageplan Nr.:	027 / 071 / 001
Blatt Nr.:	G 260
Medienart Nr.:	

Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m, Abweichungen siehe Bestandsplan.
14 KSR DN 40 PEHD, 1 PVC 110x5.3

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kabinenzugangsöffnung
- Kabineneingangsöffnung
- Kabinen
- Schacht mit KSM
- Schacht mit KSR
- Schacht mit KSR
- Schachtgruppe
- 50-Ödn.
- 200-Ödn.
- 400-Ödn.
- 600-Ödn.

Blz.	Handzeichen		
	Sticht.	Objekt	Blz.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

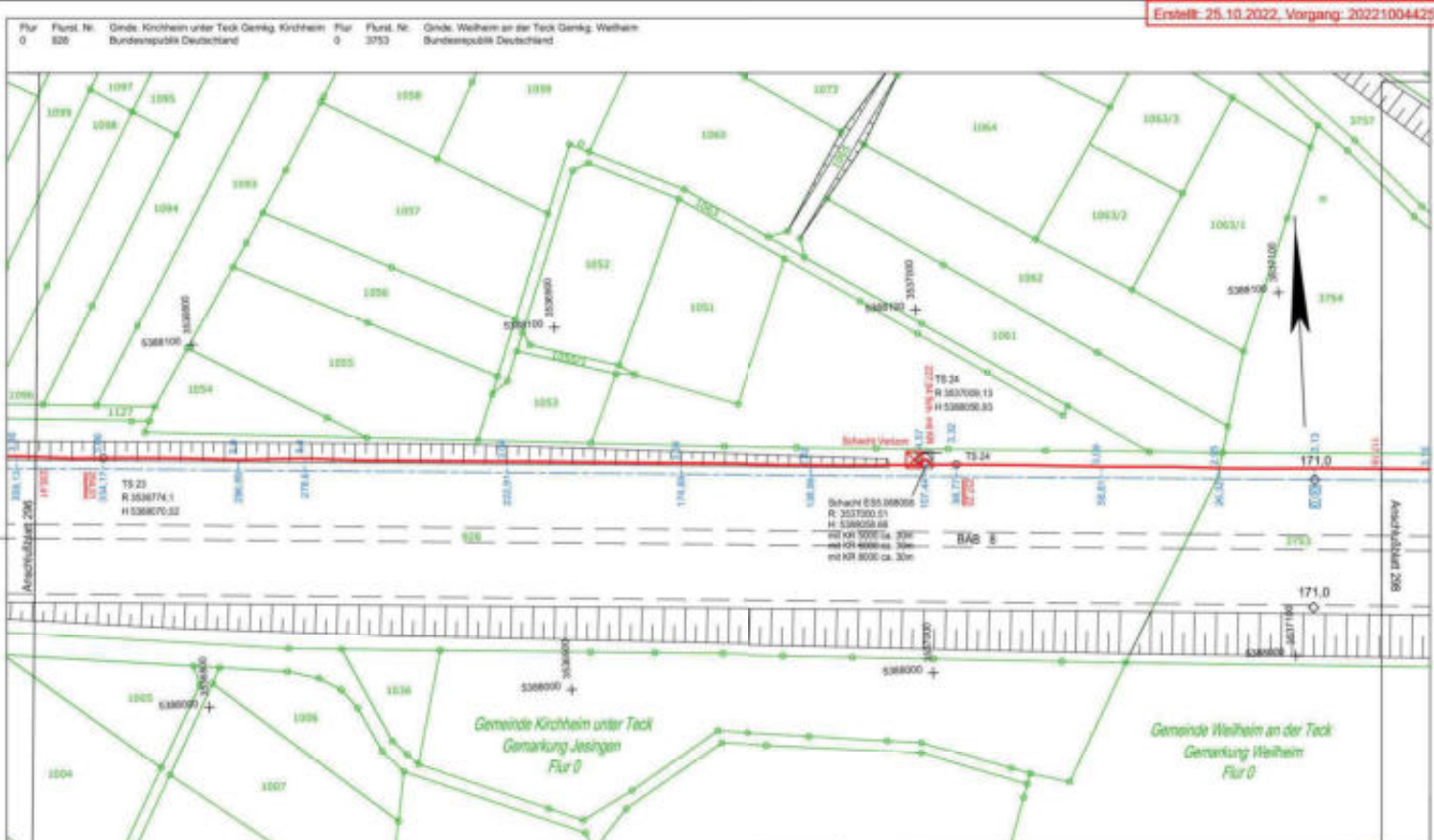
Bestandslageplan

Im Auftrag der

KSR - Anlage	Stuttgart - Uhm (NRG-Tressen)	Merkmal:	1: 1000
Gemarkung	Kirchheim	Leitungs-Nr.:	027 / 071 / 003
Gemeinde	Kirchheim unter Teck	Blatt-Nr.:	G 296
Kreis	Landkreis Esslingen	Medienart-Nr.:	
Vermessungamt, Gen. Nr.			
Katastergrundlage	Flurkarte M. 1:1000		
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam		
Schutzstreifenbreite	0,0		
Herstellung des Planes	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG		

Achtung!
Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Freigegeben: 22.10.18



Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m, Abweichungen siehe Bestandsplan.
14 KSR DN 40, PEHD, 1 PVC 110x5,3

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kabinenzwangsrohr
- Kabinenring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KSR
- Schacht mit KH
- Schichtgrenze
- 50-Grunde
- 200-Grunde
- Höhenlinie

Freigegeben: 22.10.19

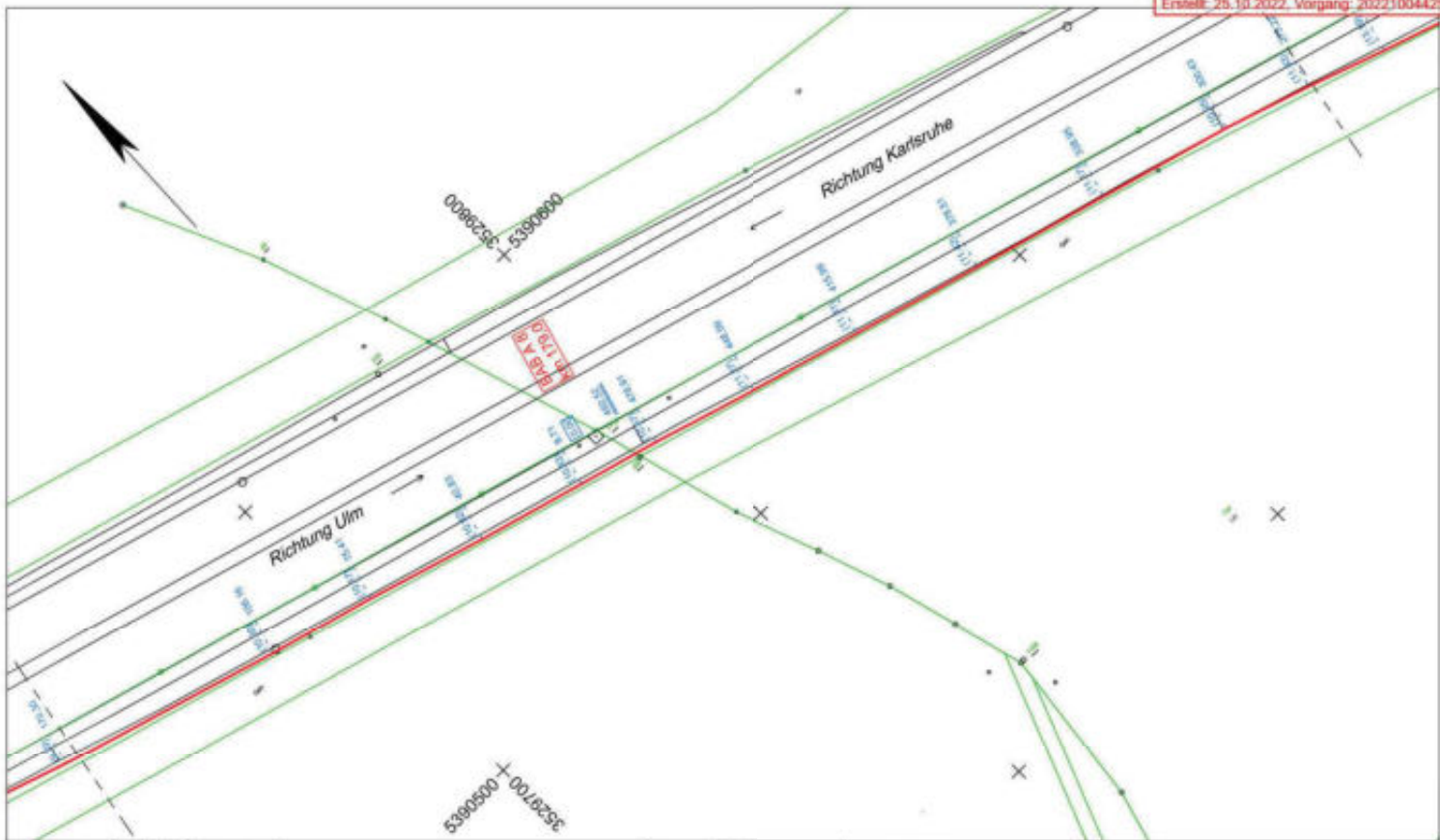
Blz.	Handzeichnungen		
	Stund.	Tagel.	Blz.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Bestandslageplan

In Auftrag der

KSR - Anlage	Stuttgart - Ulm (NRG-Trossen)	Mechanik	1: 500
Gemarkung	Kirchheim	Laibungs Nr.	527 1 0/1 - 0/3
Gemeinde	Kirchheim unter Teck	Blatt Nr.	G 267
Kreis	Landkreis Esslingen	Messstellen Nr.	
Vermessungamt, Gen. Nr.			
Kalibergundlage	Flurkarte M. 1:1000		
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam		
Schutzstreifenbreite	0,0		
Herstellung des Planes	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG		

Achtung!
Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Blz.	Planänderungen		
	Stand	Tag	Blz.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

PLE DOC		Im Auftrag von	
Leitungsnr.	Stuttgart-Ulm (MG-Trasse)		
Gemarkung		Messnr.	1 / 000
Gemeinde		Leitungs-Nr.	027 / 001 / 000
Kreis		Blz-Nr.	
Vermessungsamt		Messstellen-Nr.	
Katastralgundlage		Messmaßstab	1:500
Koordinaten-system	Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Referenzellipsoid, Potsdam-Datum		
Schutzstreifenbreite	2,0 m		
Plangrundlagenanstellung	MKI-Greif		



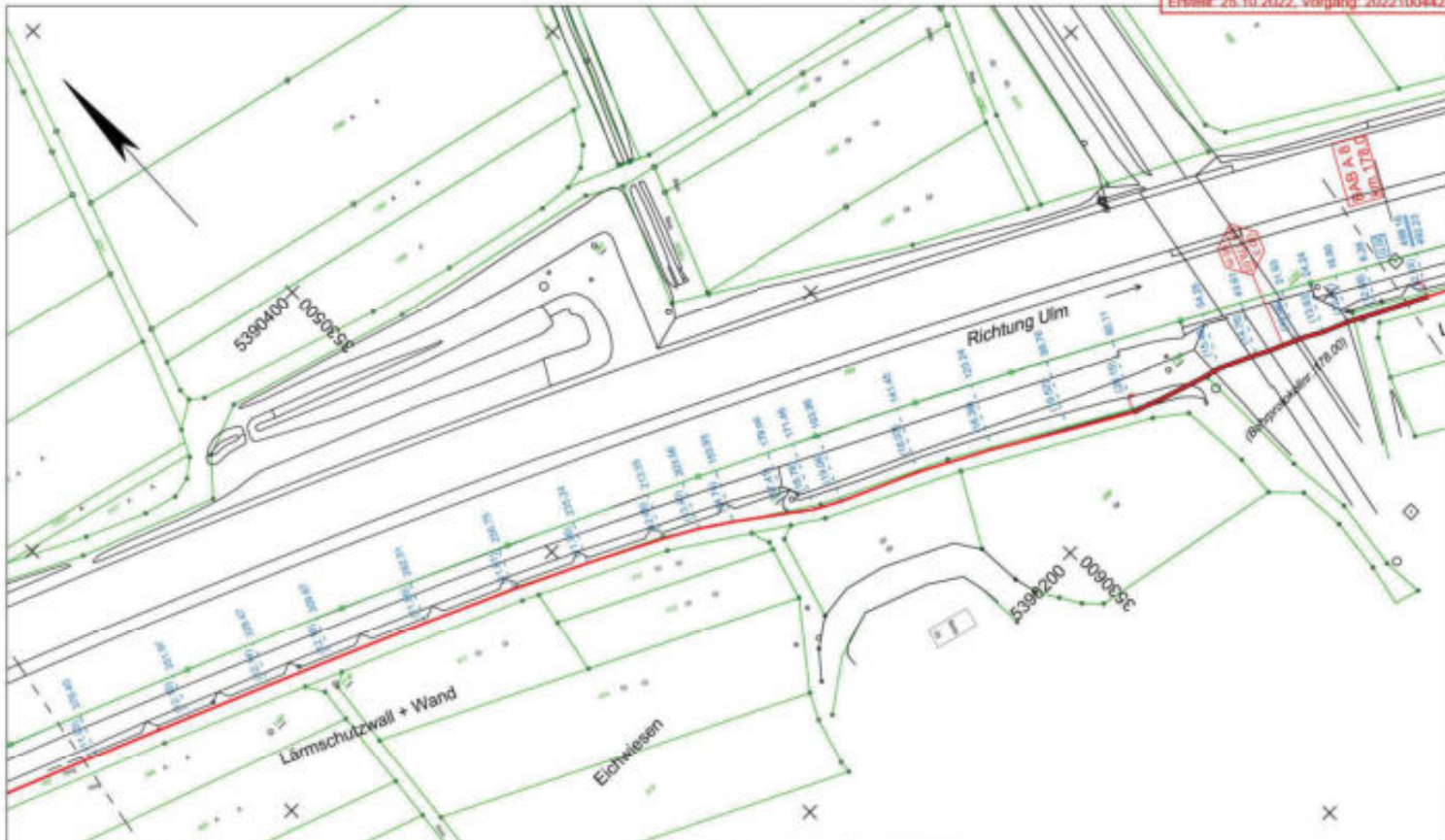
Achtung!
 Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Blz.	Plan-Bearbeitungen		
	Datum	Inhalt	Blatt
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

PLE DOC

Im Auftrag von

Leitungsbereich	Stuttgart-Ulm (MG-Trassen)	Mechanik	1 / 000
Gemarkung		Leibungs-Nr.	027 / 001 / 001
Gemeinde		Blatt-Nr.	000
Kreis		Mehrteil-Nr.	
Vermessungsamt			
Katastralgrenze			
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Referenzellipsoid, Potsdam Datum		
Schutzstreifenbreite	2,0 m		
Planungsdarstellung	MG-Greif		



Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



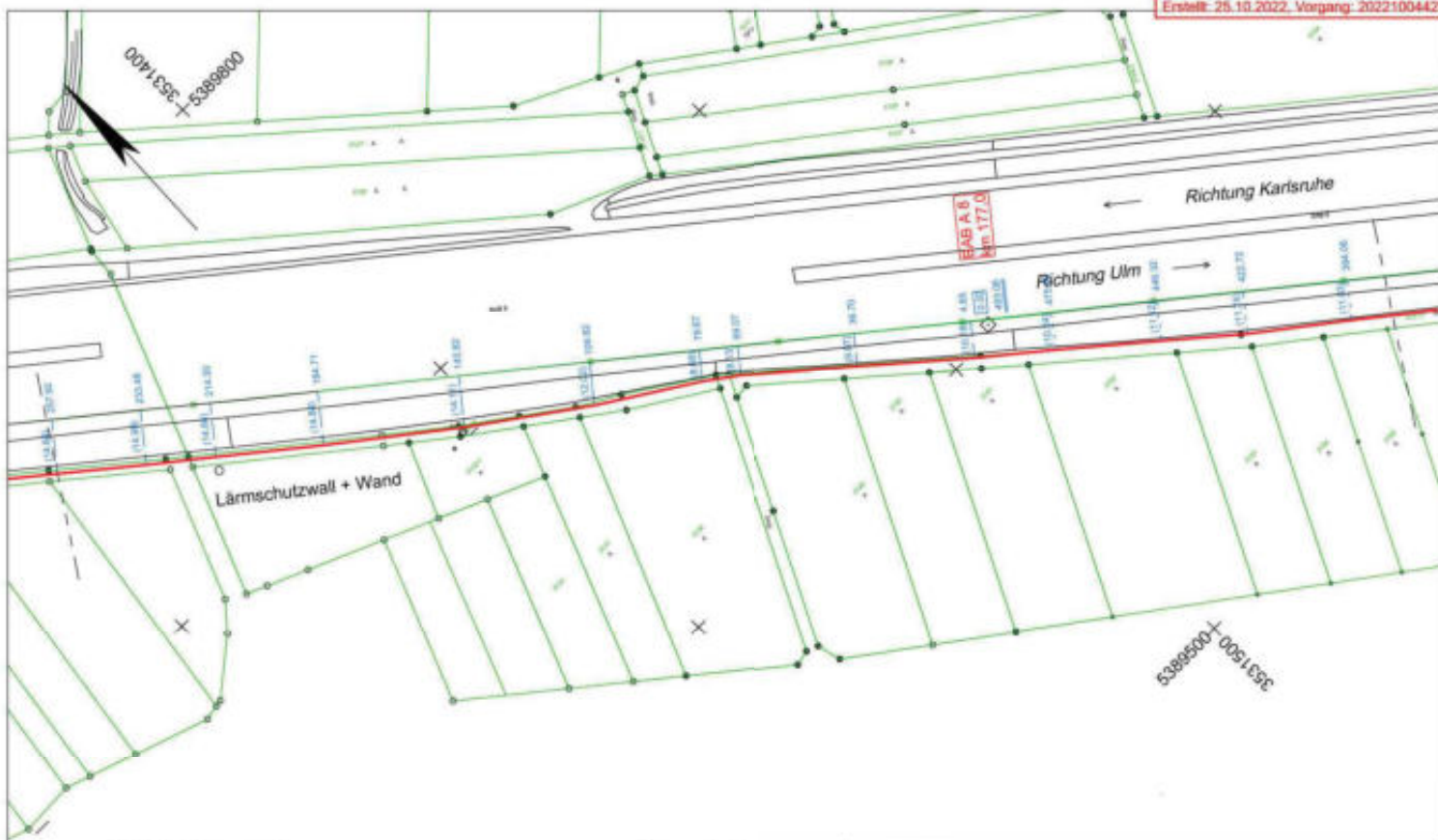
Plan-Bezeichnungen				PLE DOC		Im Auftrag von	
Blz.	Stand	Typ	Blz.				
11				Leitungsname		Stuttgart-Ulm (MG-Trasse)	
12				Gemarkung			
13				Gemeinde			
14				Kreis			
15				Vermessungsamt			
16				Karteisgrundlage			
17				Koordinatenzyklus		Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid, Potsdam Datum	
18				Schutzstellenbreite		2,0 m	
19				Planungsdarstellung		MG Green	
				Methode:		1: 1000	
				Leitungs-Nr.:		027 / 070 / 000	
				Blatt-Nr.:		000	
				Methode-Nr.:			



Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Bearbeitungen				PLE DOC		Im Auftrag von	
Dat.	Stand	Typ	Blatt				
11				Leitungsnr.	Stuttgart/Ülm (MG-Trasse)		
12				Gemarkung			Makr.-
13				Gemeinde			1 : 500
14				Klass.			Leitungs-Nr.
15				Vermessungswert			027 / 030 / 033
16				Karteisgrundlage			Blatt-Nr.
17				Koordinaten-system	Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Referenzellipsoid, Potsdam-Datum		
18				Schutzstellenbreite	2,0 m		
19				Planungsdatenstellung	MG Green		
							Mehrere Bl.:
							000
							Mehrere Bl.:
							000

Anzahl Bl. 01



Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

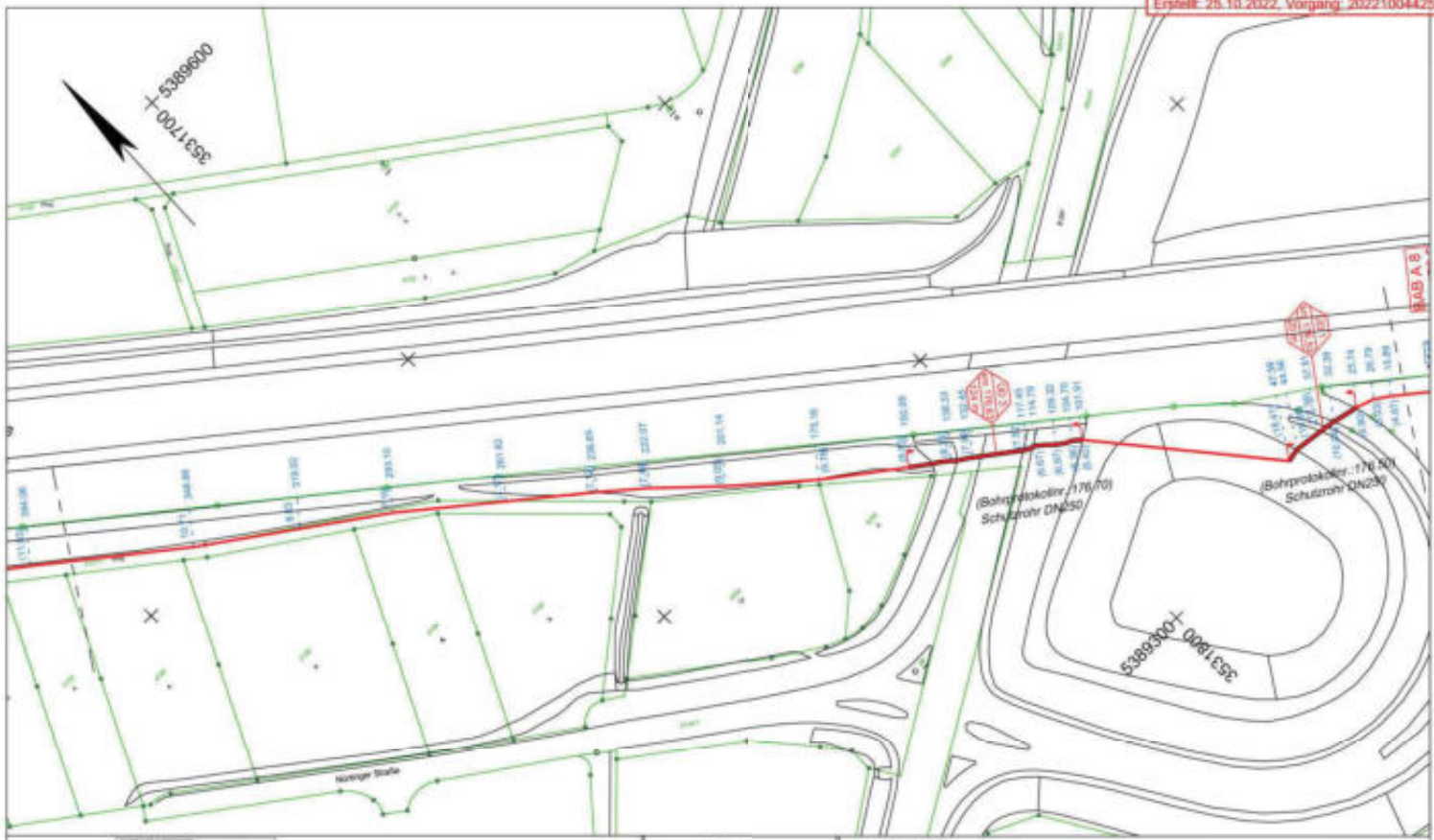


Blz.	Plan-Bearbeitungen		
	Datum	Inhalt	Blz.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

PLE DOC

Im Auftrag von

Leitungsnr.	Stuttgart-Ulm (MG-Trasse)	Merkmal:	1: 000
Gemarkung		Leitungs-Nr.:	027 / 070 / 001
Gemeinde		Blz. Nr.:	001
Kreis		Merkmal-Nr.:	
Vermessungsamt			
Katastralgundlage			
Koordinatenreferenz	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid, Potsdam Datum		
Schutzstellenbreite	2,0 m		
Planungsdarstellung	MKG Grün		



Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Blz.	Planänderungen		
	Stand	Urspr.	Blz.
11			
20			
26			
27			
29			
33			
34			
35			
36			
37			

PLE DOC

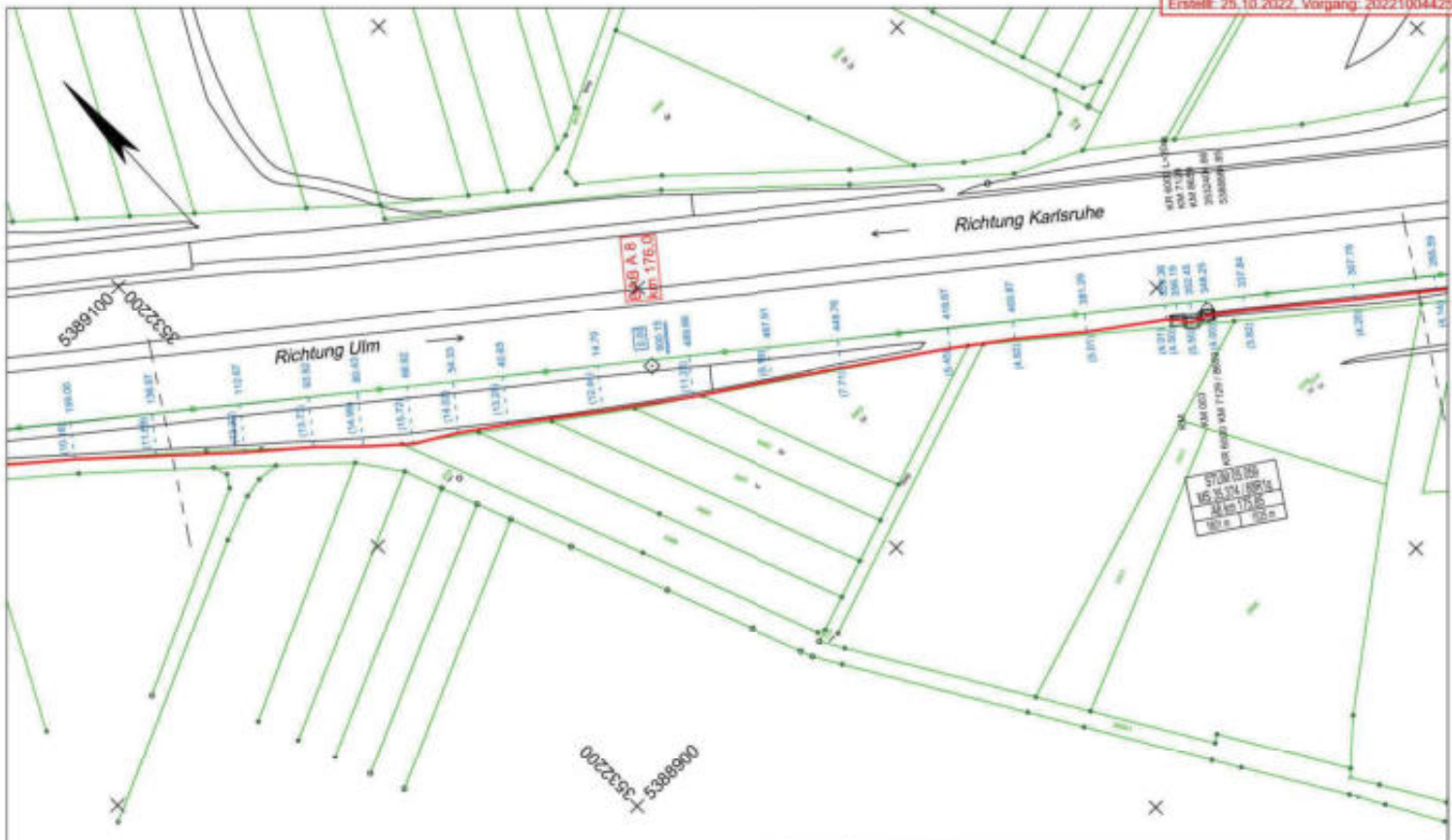
Im Auftrag von

Leitungsnr.	Stalger-Ulm (MG-Trasse)	Maßstab:	1 : 500
Gemarkung		Leitungs-Nr.	027 / 176 / 03
Gemeinde		Blz-Nr.	
Kreis		Maßstab-Nr.	
Vermessungsamt			
Karteisgrundlage			
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Referenzellipsoid, Potsdam Datum		
Schutzstellenbreite	2,0 m		
Planungsdatenstellung	MG Green		



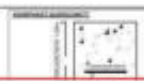
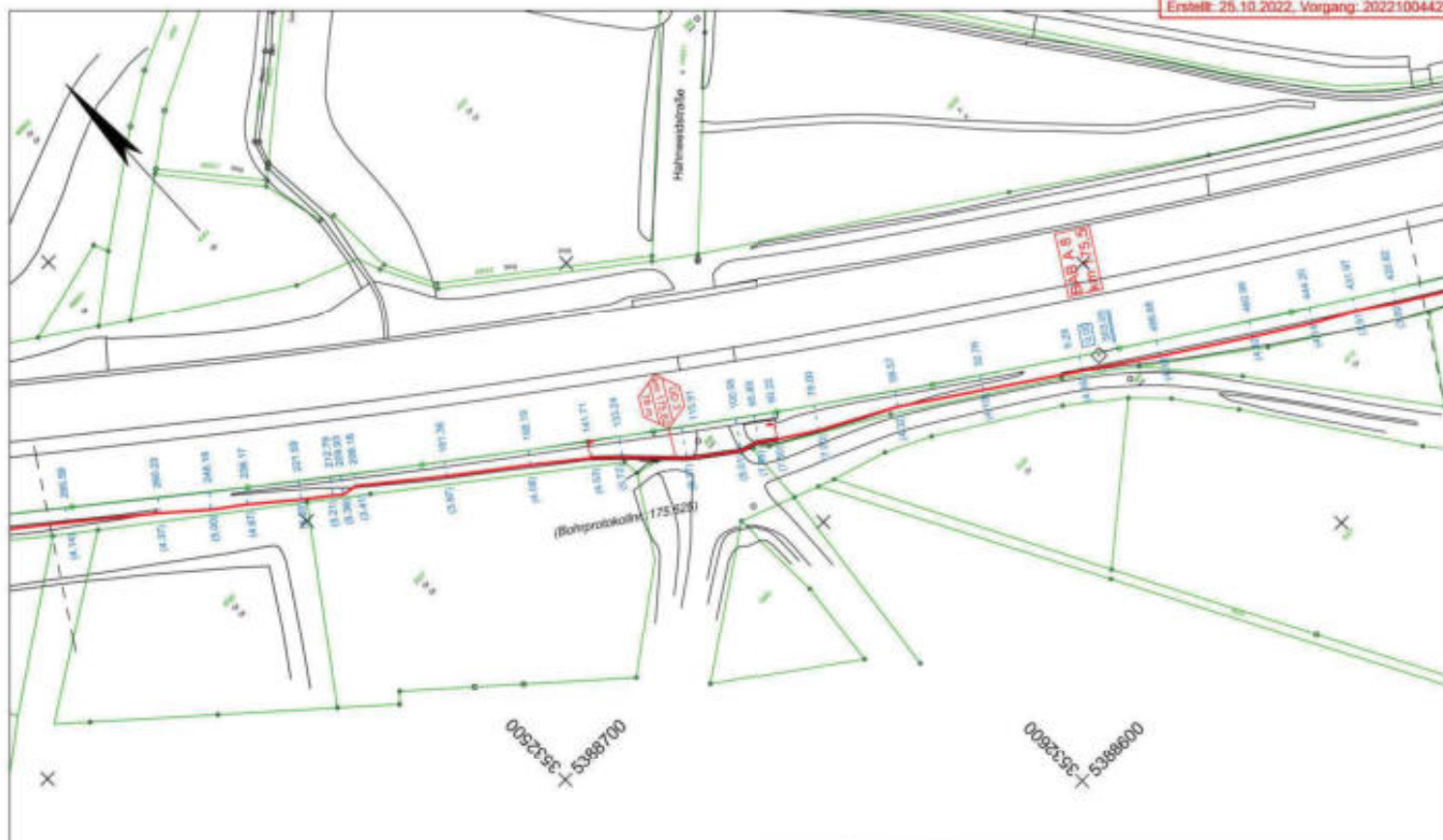
Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Bezeichnungen				PLE DOC		Im Auftrag von	
Nr.	Strich	Typ	Str.				
11				Lithungsname		Stuttgart-Ulm (MG-Trasse)	
12				Gemarkung			
13				Gemeinde			
14				Kreis			
15				Vermessungsamt			
16				Kartelegungsgrundlage			
17				Koordinaten-system		Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid, Potsdam Datum	
18				Schutzstellenbreite		2,0 m	
19				Planungsdatenerstellung		MG Green	
				Mitarbeiter:		1 / 000	
				Leitung Nr.:		027 / 070 / 00	
				Plan Nr.:		000	
				Mitarbeiter Nr.:			



Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Bezeichnungen				PLE DOC		Im Auftrag von	
Bm	Stand	Typ	Blatt	Leitungsnr.	Stützpunkt (MG-Trasse)	Mechanik	
33						1	000
34						Leitung Nr.	001 / 000 / 000
35						Rechn.	
36						Mechanik Nr.	
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							
91							
92							
93							
94							
95							
96							
97							
98							
99							
100							

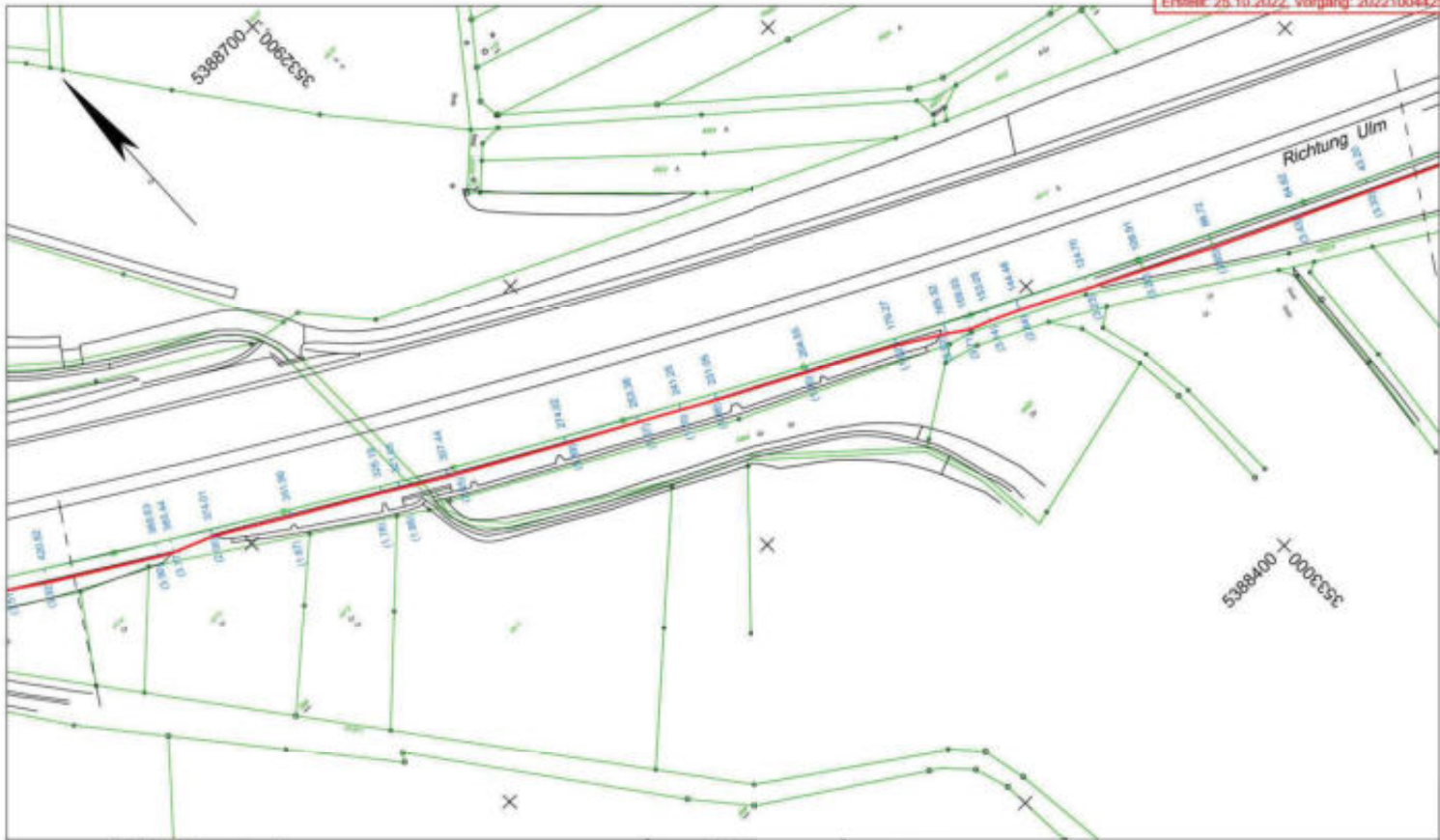


Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Blz.	Plan-Bearbeitungen		
	Datum	Inhalt	Von
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

PLE DOC		Im Auftrag von	
Leitungsnr.		Stuttgart/Üm (MG-Trasse)	
Gemarkung			
Gemeinde			
Kreis			
Vermessungsamt			
Karteisgrundlage			
Koordinatenystem		Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid, Potsdam Datum	
Schutzstellenhöhe		2,0 m	
Planungsdarstellung		MG Grün	
Mikro:		1: 500	
Leitungs-Pk:		DIT / RW / BS	
Blz-Nr:		000	
Mikrovermaß 1:			

Lernfeld 08



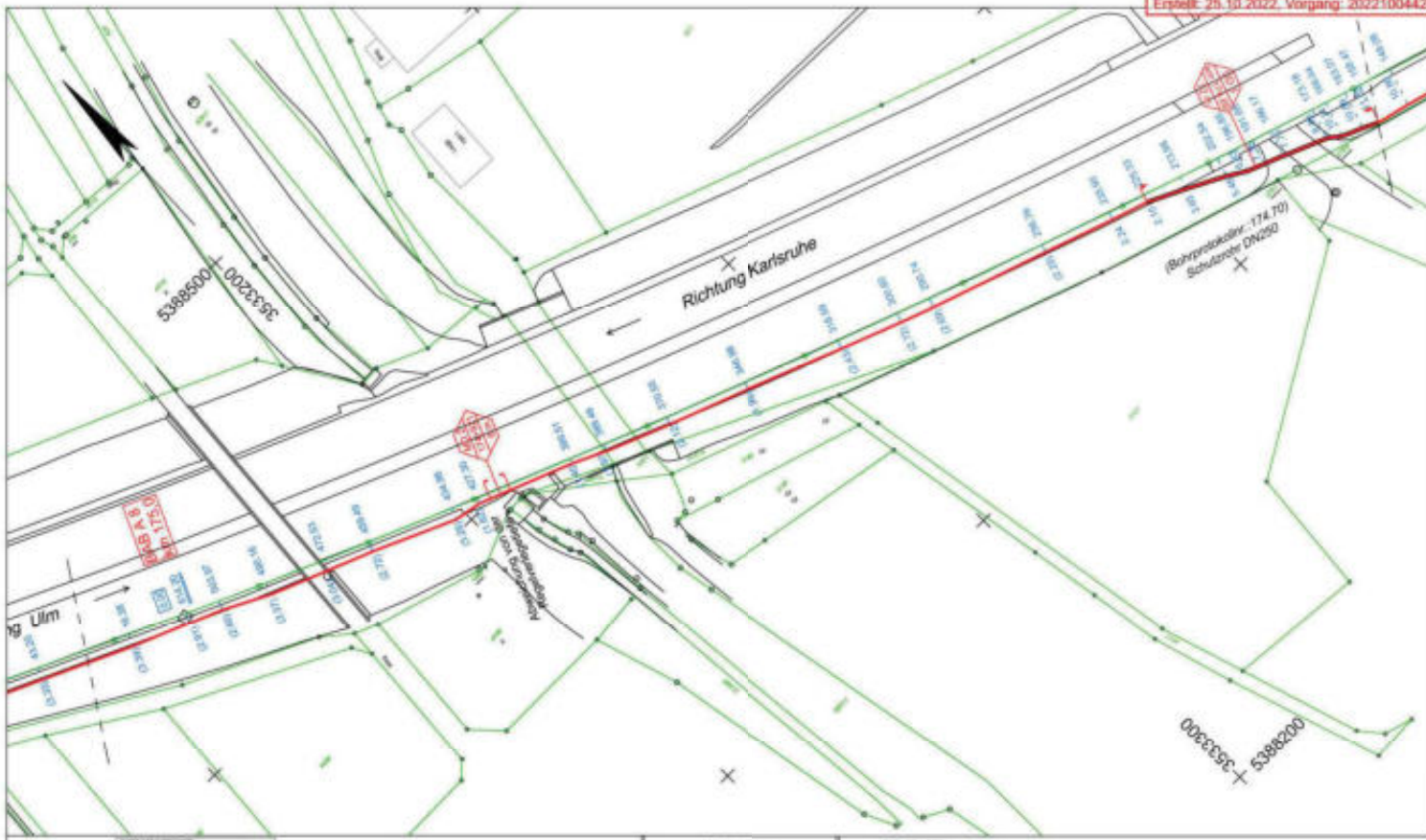
Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Blz.	Plan-Bearbeitungen		
	Stand	Tag	Blz.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

PLE DOC

Im Auftrag von

Leitungsnr.	Stuttgart-Ulm (MG-Trasse)	Maßstab:	1: 5000
Gemarkung		Leibniz-Nr.:	027 / 176 / 00
Gemeinde		Blatt-Nr.:	007
Kreis		Maßstab 1:1	
Vermessungsamt			
Katastralgundlage			
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Referenzellipsoid, Potsdam Datum		
Schutzstellenbreite	2,0 m		
Planungsdarstellung	MG Green		

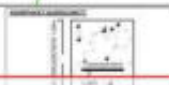


Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Bezeichnungen				PLE DOC		Im Auftrag von	
Blz.	Stand	Typ	Blz.				
11				Leitungsnr.		Stuttgart-Ulm (MG-Trasse)	
12				Gemarkung			
13				Gemeinde			
14				Klass.			
15				Vermessungsamt			
16				Kartelegengröße			
17				Koordinatenystem		Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Referenzellipsoid, Potsdam Datum	
18				Schutzstellenhöhe		2,0 m	
19				Planungsdarstellung		MG Green	
				Merkmal:		1: 500	
				Lageplan Nr.:		027 / 031 / 001	
				Blatt Nr.:		000	
				Merkmal Nr.:			



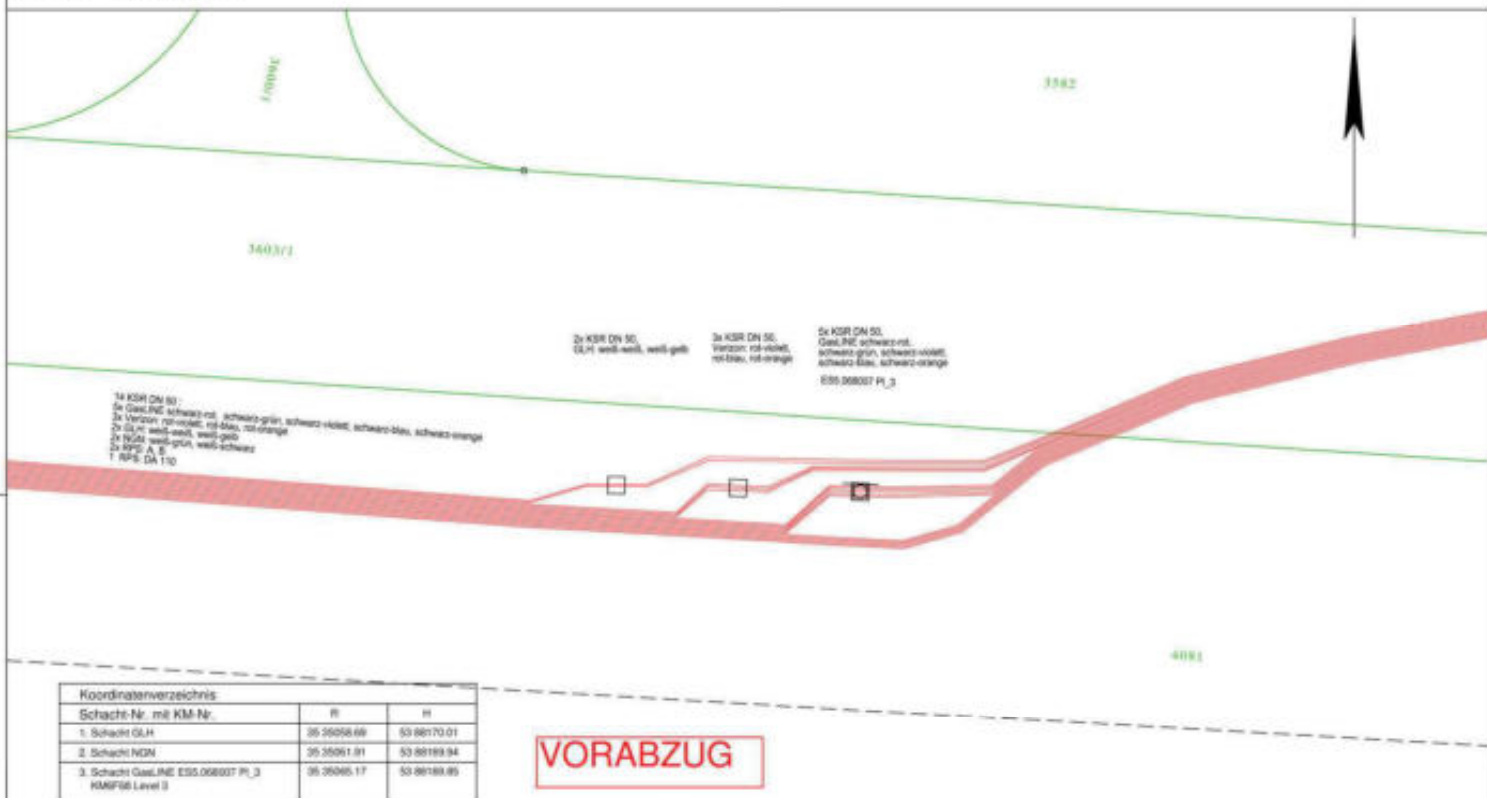
Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Blz.	Plan-Bearbeitungen		
	Datum	Gepl.	Blz.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

PLE DOC		Im Auftrag von	
Leitungsname		Stalger-Ulm (MG-Trasse)	
Gemarkung			
Gemeinde			
Kreis			
Vermessungsamt			
Katastralgemeinde			
Koordinatenreferenz		Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid, Potsdam Datum	
Schutzstreifenbreite		2,0 m	
Planungsdarstellung		MG Grün	
Merkmal		1: 500	
Lageplan Nr.		027 / 030 / 00	
Blatt Nr.		00	
Merkmal Nr.			

Flur: 0
 Flurst.Nr.: 4001
 Orts: Kirchheim unter Teck GemG. Kirchheim
 Bundesrepublik Deutschland
 3603/1 Stadt Kirchheim unter Teck



Koordinatenverzeichnis		
Schacht-Nr. mit KM-Nr.	R	H
1. Schacht ULH	35 25058.69	53 98170.01
2. Schacht NGM	35 25061.91	53 98189.94
3. Schacht Gas.PNE ESS 068007 P1_3 KMF56 Level 3	35 25065.17	53 98189.85

VORABZUG

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m. Abweichungen siehe Bestandsplan.

14 KSR DN 50, PEHD, 1 PVC 110x5,3

Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach Bestandswissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelabzweiggrube
- Kabelabzweiggrube
- Kabelaufhängung
- Kabelaufhängung
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachtgruppe
- ER-Ordnung

Nr.	Plan-Bearbeitungen		Datum
	Stand	Typ	
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

Bestandslageplan

In Auftrag der

KSR - Anlage	Stuttgart - Ulm (SBO Trossel)	Skizze:
Gemeindefung	Kirchheim	1: 100
Gemeinde	Kirchheim unter Teck	Laufzahl Nr.:
Kreis	Landkreis Esslingen	01 / 175 - 00
Vermessungsamt, Gen. Nr.		Blatt Nr.:
Katastergrundlage	Flurbau M. 1:100	0 250
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam	Maßstab:
Schutzmaßstab	0,0	
Herstellung des Planes	82 Neuhäuser GmbH & Co. KG	

Plan: 0
 Flurst. Nr.: 030
 Orts: Kirchheim unter Teck GemG. Kirchheim
 Bundesrepublik Deutschland



14 KSR DN 80
 2x Gas, PE schwarz-rot, schwarz-grün, schwarz-violett, schwarz-blau, schwarz-orange
 2x Wasser, rot-violett, rot-blau, rot-orange
 2x DLI, weiß-weiß, weiß-gelb
 2x NGV, weiß-grün, weiß-schwarz
 2x RPN, A, B
 1 RPE, DA 110

2x KSR DN 80
 Wasser, rot-violett, rot-blau, rot-orange

2x KSR DN 80
 Gas, PE schwarz-rot, schwarz-grün, schwarz-violett, schwarz-blau, schwarz-orange
 ESS 08036 Pl. 8

928

Koordinatenverzeichnis			
Schacht-Nr. mit KM-Nr.	R	H	
1. Schacht NGV	35 38907.63	53 88058.83	
2. Schacht Gas, PE ESS 08036 Pl. 8	35 37006.51	53 88058.56	

VORABZUG

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m. Abweichungen siehe Bestandsplan.

14 KSR DN 40, PEHD, 1 PVC 110x5,3

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelzuggrube
- Kabelortungsgrube
- Kabelring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachttreppe
- ER-Ordnung

Nr.	Plan-Bearbeitungen		
	Datum	Angl.	Stat.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			



Bestandslageplan

im Auftrag der



KSR - Anlage	Stuttgart - Ulm (BMO Trossel)	Maßstab:	1:100
Gemeinde	Kirchheim	Lageplan Nr.:	017 / 176 - 00
Gemeinde	Kirchheim unter Teck	Blatt Nr.:	9 297
Kreis	Landkreis Esslingen	Maßstab:	
Vermessungsamt, Gen. Nr.			
Katastergrundlage	Flurkarte M. 1:100		
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Referenzellipsoid Bessel, Datum Potsdam		
Schutzstellenbreite	0,0		
Herstellung des Planes	82 Neulosen GmbH & Co. KG		

Achtung!
 Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach Bestandswissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind i.d.R. ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die KSR-Anlage(n) von der PLEdoc GmbH, in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer KSR-Anlage,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der KSR-Anlage grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Bauausführung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Technischen Verwalter der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren.



GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH Paesmühle
Paesmühlenweg 8–12
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Stand Januar 2018

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG
(p) by Intergraph/HexagonSI

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledodoc.de

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Herrn Oliver Kümmerle
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201/3659-220

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
621.41/221-kü	07.01.2021	PLEdoc	20210102315	04.03.2021

Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Bauftragter
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_076_002	57 – 69 288 - 298	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die Auswertung der uns auf ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zum Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat ergeben, dass keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen; betreuten oder geplanten Leitungen berührt werden.

Hinsichtlich der ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen bitten wir, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu stellen wir Ihnen einen Übersichtsplan mit Trassenverlauf der Kabelschutzrohranlage sowie die entsprechende Leitungsdokumentation des Nachrichtenkabels zur Verfügung.

Die Darstellung der Trassenführung ist hier nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie auch bitte, dass die Darstellung im Übersichtsplan auf Grund des Maßstabs nur zur groben Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie, die Trassenführung der Kabelschutzrohranlage anhand der beigefügten Leitungsdokumentation in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der vorhandenen LWL-Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co.KG gewährleistet ist und durch die Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabel bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Verteiler
GasLINE GmbH, Herrn Janicki

Kümmerle, Oliver

Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. November 2022 11:19
An: Kümmerle, Oliver
Cc: info@kh-esslingen-nuertingen.de
Betreff: Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2022.

Zu diesem Flächennutzungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Kirchheim unter Teck

- Baufläche „In der Au“ K-02

Gegen die Entwicklung der Fläche als Wohnbaufläche haben wir erhebliche Bedenken. Zum Schutz des bestehenden umliegenden Gewerbes regen wir dringend an, die Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet oder als Gemischte Baufläche zu entwickeln. Andernfalls ist mit einer verschärften Konfliktsituation zwischen den verschiedenen Nutzungsarten zu rechnen und somit eine Existenzgefährdung von Gewerbebetrieben nicht auszuschließen.

- Baufläche „Ziegelwasen“ K-14

Das Plangebiet ist umgeben von gemischter Baufläche sowie einem östlich liegenden Gewerbegebiet. Eine Entwicklung der Baufläche als Gemischte Baufläche begrüßen wir; die Entwicklung als Wohnbaufläche sehen wir sehr kritisch, da hier von einer Erhöhung des Konfliktpotentials auszugehen ist und eine schleichende Verdrängung nicht auszuschließen ist.

- Baufläche „Nördliche Stuttgarter Straße“ K-23

Wir regen an, die Baufläche als eingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln, damit für das örtliche Gewerbe keine Gewerbeflächen verloren gehen. Nördlich, südlich und westlich befindet sich Gewerbegebiet und lediglich östlich Mischgebiet.

- Baufläche „BlessOff“ K-37

Da es sich um eine Berichtigung der Fläche handelt, möchten wir lediglich unser Bedauern darüber äußern, dass wertvolle Gewerbliche Bauflächen in Gemischte Bauflächen umgewidmet wurden.

- Baufläche „Ärztzentrum Kirchheim“ K-45

Da es sich um eine Berichtigung der Fläche handelt, möchten wir lediglich unser Bedauern darüber äußern, dass wertvolle Gewerbliche Bauflächen in Gemischte Bauflächen umgewidmet wurden.

- Baufläche „Zementstraße“

Da es sich um eine Berichtigung der Fläche handelt, möchten wir lediglich unser Bedauern darüber äußern, dass wertvolle Gewerbliche Bauflächen in Gemischte Bauflächen umgewidmet wurden.

Ötlingen

- Baufläche „Mühlwiesen“ Ö-10

Auch von uns wird die weitere Entwicklung der Fläche als Wohnbaufläche kritisch betrachtet, da sie südöstlich unmittelbar an Gewerbeflächen angrenzt und somit mit einer Erhöhung von Immissions- und Verdrängungskonflikten zu rechnen ist.

Jesingen

- Baufläche „Untere Auäcker“ J-02

Eine Entwicklung als Gewerbliche Baufläche wird durch uns begrüßt; eine Entwicklung als Wohnbaufläche sehen wir äußerst kritisch, da das Plangebiet zwischen zwei bestehenden Gewerbegebieten liegt und somit eine unnötige Konfliktsituation der verschiedenen Nutzungsarten herbeigeführt wird.

- Baufläche „Östlich der Brunnenstraße“ J-03a

Eine Entwicklung als Gewerbliche Baufläche wird durch uns begrüßt; eine Entwicklung als Wohnbaufläche sehen wir äußerst kritisch, da das Plangebiet zwischen zwei bestehenden Gewerbegebieten liegt und somit eine unnötige Konfliktsituation der verschiedenen Nutzungsarten herbeigeführt wird.

- Baufläche „Östlicher Ortsrand Jesingen“ J-04

Aufgrund des südwestlich liegenden Gewerbegebietes sehen wir eine Entwicklung als Wohnbaufläche äußerst kritisch. Das entstehende Konfliktpotential könnte zulasten von Gewerbebetrieben gehen und diese in ihrer Entwicklung einschränken.

- Baufläche „Jesingen Ost“ J-05

Wir bedauern den Verlust von Gewerbefläche; konkrete Bedenken haben wir nicht.

- Baufläche „Böckeler“

Auch vor dem Hintergrund der angestrebten baulichen Entwicklung als Wohnbaufläche für TinyHouses sehen wir die Ausweisung von Wohnbaufläche direkt angrenzend zu einer Gewerblichen Baufläche äußerst kritisch und sehen eine erhöhte Konfliktgefahr dieser unterschiedlichen Nutzungsarten.

- Baufläche „Südlich Keller“ J-10

Wir bedauern die Umwidmung von Gewerblicher Baufläche in Landwirtschaftliche Fläche.

Dettingen unter Teck

- Baufläche „Nördlich der Mühlstraße“ D-07

Da es sich um eine Berichtigung der Fläche handelt, möchten wir lediglich unser Bedauern darüber äußern, dass wertvolle Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewidmet wurden.

- Baufläche „Stelle West“ D-08

Da es sich um eine Berichtigung der Fläche handelt, möchten wir lediglich unser Bedauern darüber äußern, dass wertvolle Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewidmet wurden.

Weitere Bedenken oder Anregungen zu den Planungen haben wir zum jetzigen Verfahrensstand nicht.

Anmerkung: Vollständigkeitshalber haben wir uns auch zu den Flächen geäußert, die im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet werden sollen.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Freundliche Grüße

Claudia Kern
Geschäftsbereich Unternehmensservice

Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1657-220
Fax: 0711 1657-873
E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de
Internet: [www.hwk-stuttgart](http://www.hwk-stuttgart.de)

Sichern Sie jetzt die Fachkräfte von morgen für das Handwerk – mithilfe Ihrer Azubis! www.hwk-stuttgart.de/ausbildungsbotschafter

Der vertrauensvolle Umgang mit Ihren persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen.
Informationen zum Umgang und zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie [hier](#).



STELLUNGNAHME

B7 Wasserverteilung

Zweckverband
Landeswasserversorgung



- Betreff:** Flächennutzungsplan 2035 Kirchheim, Dettingen, Notzingen
- Bezug:** Schreiben von Herrn Oliver Kümmerle, Stadt Kirchheim unter Teck
- Betroffen:** LW-Hauptfalleitung 4, LW-Zubringerleitung Deizisau und LW-Zubringerleitung Kirchheim-Nord mit technischer Ausstattung (Schächte, Steuerkabel, Entleerungsleitungen)

Allgemeines:

Die LW ist betroffen

- **Hauptfalleitung 4:** Wohnbaufläche bei Dettingen D-08.
- **Zubringerleitung Deizisau:** Wohnbaufläche K-01 in Kirchheim-Ötlingen.
- **Zubringerleitung Kirchheim-Nord:** Grünfläche K-52 in Kirchheim.

Es gelten folgende Vorgaben zur Leitungssicherung:

Schutzstreifen:

- Zum Schutz der LW-Anlagen ist grundsätzlich ein Bauverbotsstreifen von 8 m beiderseits der LW-Leitungsachse für unterkellerte Gebäude festzulegen. Ausnahme zur Reduzierung des Bauverbotsstreifens auf 6,0 m sind unbedeutende Bauwerke ohne Unterkellerung.
- Innerhalb eines Schutzstreifens von 3 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen:
 - Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig.
 - Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden.
 - Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen.

Bepflanzungen:

- Der zulässige Abstand für Bepflanzungen beträgt (gemäß DVGW-GW 125) mind. 2,50 m von Stammachse bis Leitungsaußenhaut. Für großkronige Bäume erhöht sich der Abstand auf 4,00 m.

Die LW ist an der weiteren Planung, insbesondere dem Bebauungsplanverfahren und der konkreten Ausführungsplanung zu beteiligen.

Aufgestellt: 04.11.2022 Kirsch

NABU Teck - Andreas Steck / Silvia Malter

Stadt Kirchheim unter Teck
Alleenstr. 3

73230 Kirchheim

Stellungnahme zu:

-Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans 2035 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen

-Schafhof IVc Jurtenkindergarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine weitere Ausweisung von Flächen im Außenbereich -und dazu gehört selbstverständlich auch jeder Ortsrand- lehnen wir grundsätzlich ab.

Die Bedeutung solcher Flächen für Klima, Bodenschutz, Landwirtschaft, Flora und Fauna und Lebensqualität insbesondere in unseren überdurchschnittlich sensiblen und bereits sehr stark in Anspruch genommenen Gemeinden sind hinlänglich bekannt und diskutiert.

Insbesondere fällt auf, dass die Interessen vieler Bürger, die aus Informationsveranstaltungen und Workshops (Bsp. Dettingen) genau dies zum Inhalt haben, hier erneut ignoriert werden.

Flächen, die eine Betroffenheit als FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Biotopverbundfläche, geschützte Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Streuobstbestandsflächen mit Schutz gem. §33a NatSchG aufweisen, sind ausnahmslos aus der Planung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass Bauleitplanung in die Verbotslage hinein rechtlich unzulässig ist. Derartige Bauleitpläne sind nicht genehmigungsfähig.

Folgende Flächen sind hier besonders zu erwähnen:

K-01: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, vermutlich Betroffenheit §33a NatSchG

K-02: Ortsrand, geschütztes Biotop sowie Streuobst gem. §33a NatSchG betroffen, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-04a: Ortsrand, negative Auswirkungen auf Klimawandel und mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-04b: Ortsrand, Natura 2000-Gebiet, Vogelschutzgebiet, mehrere geschützte Biotop, §33a NatSchG Betroffenheit, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege gem. Regionalplan, regionaler Biotopverbund, mehrere hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief



NABU Teck

Andreas Steck / Silvia Malter

Mitglieder des Vorstandsteams

Postanschrift: NABU Teck – H. Scherzinger,
Austr. 18, 73252 Lenningen

info@nabu-teck.de

31.10.2022

Spendenkonto der NABU-Gruppe Teck

IBAN: DE59 6129 0120 030 1000 01

Volksbank Kirchheim/Nürtingen eG
Betr: Spende für NABU Teck VW 1725125

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15

70178 Stuttgart

Tel. +49 (0)711.9 66 72-0

Fax +49 (0)711.9 66 72-33

NABU@NABU-BW.de www.NABU-BW.de

Ust.ID-Nr. DE 146122896

VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010 IBAN: DE13

6005 0101 0002 2700 10

BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438

IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38 BIC:

SOLADEST600 Spenden und Beiträge sind

steuerlich absetzbar. Erbschaften und

Vermächtnisse sind steuerbefreit.

Stellungnahme Bauleitplanverfahren Schafhof IVc Jurtenkindergarten folgt im Anschluss an die Auflistung

K-05: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, §33a NatSchG Betroffenheit, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-08: Ortsrand, geschütztes Biotop betroffen, landwirtschaftliche Flächen, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-09: Ortsrand, geschütztes Biotop betroffen, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-21: Ortsrand, geschütztes Biotop betroffen, landwirtschaftliche Nutzung, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-22A: Ortsrand, zwei geschützte Biotope betroffen, landwirtschaftliche Nutzung, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief, bereits bestehender massiver Widerstand der Bevölkerung

K-22B: Ortsrand, Naturdenkmal, landwirtschaftliche Nutzung, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief, bereits bestehender massiver Widerstand der Bevölkerung

K-24: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-28: Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet, Regionaler Grünzug, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

K-29B: Außenbereich, landwirtschaftliche Fläche, Regionaler Grünzug, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief, direkt angrenzendes Vogelschutzgebiet

K-34: Ortsrand, landwirtschaftliche Nutzung, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief, geschütztes Biotop

Ö-04: Außenbereich, VBG für Landwirtschaft, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

Ö-12: Außenbereich, geschützte Biotope, VBG für Landwirtschaft, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, Überschwemmungsgebiet, Streuobstbestand, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

Ö-13: Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzung, VBG Landwirtschaft, geschützte Biotope, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

J-01A: Ortsrand, wertvolle landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

J-01B: Ortsrand, wertvolle landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief



J-02: Außenbereich, landwirtschaftliche Fläche, Streuobstbestände, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief, angrenzend an Vogelschutzgebiet

J-03A: Außenbereich, landwirtschaftliche Fläche, Natura 2000-Gebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

J-03B: Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzung, Natura 2000-Gebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

J-05: teilweise Ortsrand, geschütztes Biotop, mehrere mittlere bis hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

J-07: Ortsrand, Außenbereich, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

Na-02A: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

Na-03A: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

Na-04: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopverbund, Vogelschutzgebiet, Streuobst §33a NatSchG, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

L-01: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, Streuobstbestände §33a NatSchG und Magerwiesen §19 BnatSchG, Biotopverbundfläche, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

L-02: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief, Biotopverbundflächen, Natura 2000-Gebiet, Vogelschutzgebiet, §33 NatSchG

L-05: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

L-06: Außenbereich, Grünzug, Renaturierung erstrebenswert

L-07: Außenbereich, landwirtschaftliche Fläche, Biotopverbundflächen, Streuobst §33a NatSchG, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

D-01: Überschwemmungsgebiet, landwirtschaftliche Nutzung, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

D-02: Außenbereich, wertvolle Ackerflächen mit Vorrang Stufe I und II, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

D-03: bereits in Umsetzung, Ortsrand, Grünzäsur, landwirtschaftliche Nutzung, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

N-01: landwirtschaftliche Fläche, Streuobst §33a NatSchG, mehrere mittlere Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief



N-02: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief, Überschwemmungsgebiet, Streuobstbestände §33a NatSchG, Zurückstellung ZURECHT bereits empfohlen

N-03: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, Vogelschutzgebiet, Magere Flachlandmähwiede § 19 BnatSchG, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

N-04: Ortsrand, landwirtschaftliche Fläche, Streuobstbestände § 33a NatSchG, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

N-05: Ortsrand, Vogelschutzgebiet, landwirtschaftliche Fläche, mehrere mittlere und hohe Konfliktpotenziale aus ökologischer Sicht gem. Gebietssteckbrief

Stellungnahme Bauleitplanverfahren Schafhof IVc Jurtenkindergarten:

Wir lehnen eine Bebauung des Gebiets mit einem Jurtenkindergarten ab, da es sich hier um eine Streuobstwiese und Biotopverbundfläche handelt, §33a NatSchG ist hier zwingend zu beachten. Weiterhin ist die Fläche Vorbehaltsgebiet (VBG) für Naturschutz und Landschaftspflege. Durch die ökologisch hochwertige Biotopausstattung (Streuobstwiese) besteht eine hohe Biodiversität. Bei der Bauplanung werden Flächen des Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441), Natura 2000-Gebiet, tangiert, dies ist nicht akzeptabel. Um die ökologische Wertigkeit des Vogelschutzgebietes zu erhalten müssen Pufferzonen eingeplant werden.

Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir auch eine weitere Innenverdichtung ablehnen. Der benötigte Wohnraum für den statistisch errechneten Bevölkerungszuwachs bis 2035 wurde in Kirchheim durch den massiven Wohnungsneubau der letzten drei Jahre bereits geschaffen. Die noch verbliebenen Grün- und Brachflächen werden dringend zur Klimaregulierung, zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt der Biodiversität benötigt. Ziel der künftigen Stadtplanung sollte sein, potentielle Flächen zu entsiegeln, neue Grün- und Blühflächen zu schaffen und Bäume zu pflanzen.

Ohne die Existenz und Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Biotopverbundkonzepts für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim-Dettingen-Notzingen lehnt der NABU Teck jede weitere Flächeninanspruchnahme und Flächenzerschneidung im Außenbereich ab.

Für den Innenbereich haben alle drei Gemeinden den § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten, der die Grenzen zur Innenbereichsverdichtung festsetzt:
„(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ...

3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,“ ...

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ ...“.



Wir beantragen daher die umgehende Sicherung der derzeit noch vorhandenen Freiflächen im Innenbereich für den Artenschutz sowie für die wohnortnahe Erholung der Menschen durch eine eigenständige Satzung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Steck


Silvia Malter



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Postfach 14 52
7322 Kirchheim unter Teck

Datum 17.11.2022
Name Ulf Schäfer
Durchwahl 0711 904-12139
Aktenzeichen RPS21-2434-134/1/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
o.kuemmerle@kirchheim-teck.de

✉ Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2035 der VVG Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 09.09.2022, Ihr Zeichen 621.41/221-kü

Anlagen

Gesamtstellungnahme RPS zu Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.03.2021

Sehr geehrter Herr Kümmerle,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3, (teilweise) 4, 5 und 8 – Landwirtschaft; Mobilität, Verkehr, Straßen; Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

I. Allgemeines

Planungshorizont der vorliegenden Planung ist ein **Planungszeitraum bis 2035**.

Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt.



Von besonderer Bedeutung ist insoweit insbesondere § 1 Abs. 4 BauGB: Danach sind alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, die im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und im Regionalplan Region Stuttgart 2009 (Regionalplan) festgelegt sind. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 ROG).

Insoweit weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hin. Er statuiert neue, erhebliche Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und neue wesentliche Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für die K-10 Flächen und D-01, die zumindest teilweise jeweils in einem HQ-100 Bereich liegen.

Zu beachten ist auch, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere die Fläche Ö-04, wegen **§ 1a Abs. 2 S. 2 – 4 BauGB** angemessen und nachvollziehbar zu begründen sind.

II. Kirchheim unter Teck

1. Wohn- und Gewerbebauflächenbedarf

Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln. Der Planungszeitraum beträgt 15 und nicht wie in der Begründung angesetzt 16 Jahre. Als Planungszeitraum sind die Jahre 2020 bis 2035 maßgeblich. Das Jahr 2019 kann nicht in den Planungszeitraum einbezogen werden, da der Aufstellungsbeschluss erst am 16.12.2019 gefasst wurde.

Wir weisen darauf hin, dass das Statistische Landesamt (StaLa) eine neue regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2040 veröffentlicht hat (Basis 31.12.2020). Infolgedessen haben sich die Zahlen der Bevölkerungsvorausrechnung geändert. Angesichts der Dauer des Verfahrens und im Hinblick darauf, dass die von Ihnen verwendeten Zahlen auf der Homepage des StaLa nicht mehr abrufbar sind, empfehlen wir die Unterlagen im weiteren Verfahren an die aktuellen Zahlen anzupassen.

Diese beiden Hinweise gelten für die Berechnung in Dettingen unter Teck und Notzingen ebenfalls.

a) Wohnbauflächenbedarf

Für den kommunalen Bedarf werden 13 Wohnbauflächen mit insgesamt 32,8 ha dargestellt. Zusätzlich werden sieben Mischbauflächen im Umfang von 6,82 ha ausgewiesen, die zur Hälfte (3,41 ha) auf die Wohnbauflächen anzurechnen sind.

Der kommunale Bedarf hat sich damit im Vergleich zur letzten Anhörung auf 36,21 ha (vormals 37,81 ha) reduziert.

Unter Zugrundelegung der Plausibilitätshinweise des Wirtschaftsministeriums und der aktuellen Daten des Statistischen Landesamts errechnet sich folgender Bedarf:

Einwohner (EW) Stand 04/2020 nach StaLa: 40.774

Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 nach StaLA: 41.675

Planungszeitraum von 2020 bis 2035: 15 Jahre

EZ= Einwohnerzuwachs

$$EZ_1: \frac{EW_{Planungsjahr} * Wachstumsrate \text{ p.a. } \% * Planungszeitraum}{100} = \frac{40.774 * 0,3 * 15 \text{ Jahre}}{100} = 1.834,33$$

$$EZ_2: EW_{Zieljahr \text{ Planung}} - EW_{Planungsjahr} = 41.675 - 40.774 = 901$$

$$EZ: EZ_1 + EZ_2 = 1.834,33 + 901 = 2.735,33$$

$$\text{Relativer Flächenbedarf: } \frac{EZ}{\text{Bruttomindestwohndichte}} = \frac{2.735,33 \text{ EW}}{80 \text{ EW/ha}} = \mathbf{34,19 \text{ ha}}$$

Anrechnung von:

Nicht aktivierte Innenentwicklungspotenzialflächen = 2,18 ha

209 Baulücken bei 50 % Aktivierungsquote = 7,08 ha

Flächenpotenziale gesamt = 9,26 ha

Absoluter Flächenbedarf:

$$\text{Relativer Flächenbedarf} - \text{Flächenpotenziale} = 34,19 \text{ ha} - 9,26 \text{ ha} = \mathbf{24,93 \text{ ha}}$$

Ausgewiesene Fläche: **= 36,21 ha**

Mehrausweisung: *Ausgewies. Fläche – absol. Flächenbedarf = 36,21 ha – 24,93 ha = 11,28 ha*

Die Erforderlichkeit der Mehrausweisung ist durch die Ergänzung der Begründung nachvollziehbar hergeleitet worden. Sie resultiert aus einer Kombination verschiedener Faktoren. Zum einen weist das Mittelzentrum Kirchheim unter Teck einen hohen Pendlerüberschuss von ca. 2000 Pendlern pro Arbeitstag auf. Dieser Pendlerverkehr aus dem Umland soll durch die Schaffung von arbeitsnahem Wohnraum reduziert werden. Zum anderen werden im Planungszeitraum neue Fachkräfte die aus dem Berufsleben ausscheidenden Arbeitnehmer ersetzen müssen. Diese müssen teilweise in die Region zuziehen, sodass auch insoweit Wohnraum bereitgestellt werden muss. Die Stadt befindet sich wie beschrieben¹ in einer guten wirtschaftlichen Situation. Eine städtebauliche Fortentwicklung kann daher auf einer stabilen wirtschaftlichen Basis aufbauen. Diese Faktoren werden durch die gute Verkehrsanbindung von Kirchheim unter Teck getragen. Sie ergibt sich neben einer günstigen Lage für den motorisierten Verkehr (Direkte Lage an der Autobahn A 8 Stuttgart – München und an Bundes- und Landesstraßen) aus dem direkten S-Bahn-Anschluss nach Stuttgart und der Regionalbahnverbindung in das Lenninger Tal. Dass Kirchheim unter Teck bis zum Jahr 2020 stärker gewachsen ist, als es in der Vergangenheit prognostiziert wurde, stützt ebenfalls die geplanten Mehrausweisungen und rechtfertigt die Annahme eines Mehrbedarfs.

Zur Vollständigkeit weisen wir erneut darauf hin, dass die auf S. 16 der Begründung erwähnte **geplante Wohnbaufläche K-36 „Haarlet“** (1,1 ha) ausweislich der Planunterlagen künftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Sie entfällt daher als Flächenreserve. Gleiches gilt für die in der Begründung aufgeführte Flächenreserve **„Hungerberg“**. Diese wird von der gewerblichen Baufläche **K-22a „Bohnau Süd westlicher Teil“** erfasst.

¹ S. unter II. 1. b)

b) Gewerblicher Bauflächenbedarf

Fünf gewerbliche Bauflächen mit insgesamt 34,8 ha und sieben Mischbauflächen im Umfang von 6,82 ha, die zur Hälfte (3,41 ha) auf die gewerblichen Bauflächen anzurechnen sind, werden für den kommunalen Bedarf ausgewiesen. Im Vergleich zur vorherigen Anhörung reduziert sich der gewerbliche Bauflächenbedarf damit auf insgesamt 38,22 ha (vormals 44,22 ha).

Vor dem Hintergrund der deutlichen Reduzierung des gewerblichen Bauflächenbedarfs kann die Ausweisung ohne weiteres mitgetragen werden. Wie bereits von der vorherigen Stellungnahme angesprochen, sind lediglich zwei Bauflächen von rund 12 ha² als „neu hinzukommende echte Vorratsfläche“ zu qualifizieren. Für ein Mittelzentrum mit guter wirtschaftlicher Entwicklung und Infrastrukturanbindung ist dies angemessen.

Aus den nachgebesserten Planunterlagen ergibt sich, dass die bereits angesprochene gute Verkehrsanbindung auch einen deutlichen Vorteil für den Gewerbestandort Kirchheim unter Teck darstellt. Da kaum Gewerbeflächenpotenziale gegeben sind und die ortansässigen Betreiber Gewerbeerweiterungen vor Ort planen, kann dieser Standortvorteil für eine mittel- und langfristige Entwicklung nicht anders umgesetzt werden.

2. Bewertung der Flächen im Einzelnen

Im Folgenden werden die geplanten Flächen untersucht. Flächen, die nicht erwähnt werden, begegnen nach derzeitiger Einschätzung keinen Bedenken und erfordern keine sonstigen Bemerkungen.

Die Wohnbaufläche **K-04b „Schafhof IV“** liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan ist in der Abwägung besonders zu berücksichtigen und die Abwägung ist in den Planungsunterlagen nachvollziehbar darzustellen.

Die vormals geplante Wohnbaufläche **K-03 „Arrondierung Hungerberg“** wird nun als Fläche für Landwirtschaft aufgeführt. Dazu bestehen keine Bedenken. Indes wurde in der vorherigen Stellungnahme eine Anpassung aufgrund der Überplanung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Bohnau Süd“ bereits angemerkt. Tatsächlich wird der

² J-02 „Untere Auäcker“ (4,4 ha) und K-29b „Erweiterung Bohnau“ (7,5 ha).

nordöstliche Teil von K-03 vom Bebauungsplan überlappt. Auch wenn die Überplanung minimal ist, ist weiterhin eine Anpassung erforderlich.

Bei der Wohnbaufläche **Ö-04 „Berg Ost“** ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft betroffen. Der Plansatz 3.2.2 (G) ist in der Abwägung besonders zu berücksichtigen und die Abwägung ist in den Planungsunterlagen nachvollziehbar darzustellen.

Für die beiden gewerblichen Bauflächen **K-22a „Bohnau Süd westl. Teil“** und **K-22b „Bohnau Süd östl. Teil“** ist bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Bohnau Süd“ aufgestellt worden. Dessen Planfläche weist eine Plangebietsgröße von ca. 21,15 ha aus. Die beiden Flächen **K-22a** und **K-22b** kommen hingegen nur auf eine Größe von ca. 19,5 ha. Eine Anpassung hatte bereits die vorherige Stellungnahme angeregt.

Die gewerbliche Baufläche **K-29b „Erweiterung Bohnau“** berührt zwar einen regionalen Grünzug, kann jedoch als Ausformung mitgetragen werden. Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan ist in der Abwägung besonders zu berücksichtigen und die Abwägung ist in den Planungsunterlagen nachvollziehbar darzustellen.

Hinsichtlich der Fläche **Ö-15 „Alter Festplatz Uracher Straße“** ist anzumerken, dass der Steckbrief nun entsprechend der neuen Planung zu korrigieren ist.

III. Dettingen unter Teck

1. Wohn- und Gewerbebauflächenbedarf

Die Gemeinde Dettingen unter Teck ist gemäß PS 2.4.2 (Z) Regionalplan in der Raumnutzungskarte als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Nach der Begründung des Plansatzes kann jede Gemeinde *„den sich für die Eigenentwicklung ergebenden Bedarf (...) nach der Erforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen (§ 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 BauGB) geltend machen. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann. Auch der örtliche Bedarf, der sich aus der Aufnahme von Spätaussiedlern ergibt, soll nach dem Willen des Landtags Berücksichtigung finden. Ein darüberhinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden.“* (vgl. Begründung zu PS 2.4.2).

a) Wohnbauflächenbedarf

Für Dettingen unter Teck wird eine Wohnbaufläche mit 2,65 ha und eine gemischte Baufläche mit einer Fläche von 6,7 ha, wovon 35 % auf die Wohnbaufläche anzurechnen sind, ausgewiesen.

Die ausgewiesene Fläche für Dettingen unter Teck beträgt damit insgesamt 5,0 ha, wobei aus rechtlichen Gründen nur etwa 4 ha bebaubar sind (s.u).

Auf der Grundlage der Plausibilitätshinweise und der aktuellen Daten des Statistischen Landesamts ergibt sich dagegen der folgende Flächenbedarf:

Einwohner (EW) Stand 04/2020 nach StaLa: 6.122

Bevölkerungsvorausrechnung (ohne Wanderungen) bis 2035 nach StaLA: 5.721

Planungszeitraum von 2020 bis 2035: 15 Jahre

EZ1: $\frac{6.122 \times 0,3 \times 15 \text{ Jahre}}{100} = 275,49$

EZ2: $5.721 - 6.122 = - 401$

EZ: $275,49 + (-401) = - 125,51$

Relativer Flächenbedarf: $\frac{-125,51 \text{ EW}}{55 \text{ EW/ha}} = - 2,28 \text{ ha}$

Flächenpotenziale gesamt = 0 ha

Absoluter Flächenbedarf: (nach den Plausibilitätshinweisen) = - 2,28ha

Danach wäre eine Ausweisung neuer Flächen nicht möglich. Indes ergibt sich aus den Plansätzen zur Eigenentwicklung im Regionalplan bzw. LEP, dass auch den sog. Eigenentwicklern eine gewisse Entwicklung zugestanden wird. Es besteht aus unserer Sicht ein angemessener Vorsorgebedarf. Dieser Bedarf ergibt sich insbesondere daraus, dass keine Flächenreserven zur Verfügung stehen, um die Bauanfragen zu erfüllen. Aufgrund der direkten Nähe zu Kirchheim unter Teck führen dessen Standortvorteile in Dettingen zu einem erheblichen Siedlungsdruck.

In der Gesamtschau ist daher die Bereitstellung von etwa 4,0 ha tatsächlich nutzbarer Wohnbaufläche vertretbar.

Dabei gehen wir davon aus, dass bei der Fläche **D-03 „Guckenrain Ost“** der Bereich, der in der Grünzäsur liegt, nicht bebaut wird.

b) Gewerblicher Bauflächenbedarf

Im Flächennutzungsplan wird eine Gewerbefläche von insgesamt 9,05 ha ausgewiesen. Geplant ist eine gewerbliche Baufläche von 6,7 ha und eine gemischte Baufläche von 6,7 ha, wovon 35 % auf den gewerblichen Bedarf entfallen.

Auch im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung kann Dettingen unter Teck als Eigenentwicklergemeinde eine angemessene gewerbliche Entwicklung für den kommunalen Bedarf zugestanden werden. Nach dem Vorsorgeprinzip können etwa 2 ha zugestanden werden. Der darüberhinausgehende Bedarf ist, wie von der vorherigen Stellungnahme gefordert, überzeugend dargelegt worden.

Ausweislich der überarbeiteten Begründung ergab eine Anfrage bei den ortsansässigen Unternehmen einen Bedarf von 6,5 ha.³ Dass der angemeldete Bedarf den überschießenden Gewerbeflächenbedarf nicht vollständig deckt (0,55 ha bleiben offen), ist im Rahmen des Entwicklungsspielraums unbedenklich.

Da die Begründung für die Einzelhandelsentwicklung in Dettingen unter Teck auf den Plansatz 2.4.3.2.1 (G) Regionalplan verweist, erlauben wir uns den weiterführenden Hinweis, dass Einzelhandelsgroßprojekte (Verkaufsfläche von über 800 m²) im Kleinzentrum Dettingen nur zulässig sind, soweit er zur Grundversorgung geboten ist.

2. Bewertung der Flächen im Einzelnen

Hinsichtlich der einzelnen Flächen bestehen keine Bedenken.

IV. Notzingen

3. Wohn- und Gewerbebauflächenbedarf

Die Gemeinde Notzingen ist gemäß PS 2.4.2 (Z) Regionalplan in der Raumnutzungskarte als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Nach der Begründung des Plansatzes kann jede Gemeinde *„den sich für die Eigenentwicklung ergebenden Bedarf (...) nach der Erforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen (§ 1 Abs. 3 und § 5*

³ S. 37 f. und S. 43 der Begründung.

Abs. 1 BauGB) geltend machen. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann. Auch der örtliche Bedarf, der sich aus der Aufnahme von Spätaussiedlern ergibt, soll nach dem Willen des Landtags Berücksichtigung finden. Ein darüberhinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden.“ (vgl. Begründung zu PS 2.4.2).

a) Wohnbauflächenbedarf

Der Flächennutzungsplan weist zwei Wohnbauflächen von insgesamt 3,0 ha aus.

Auf der Grundlage der Plausibilitätshinweise und der aktuellen Daten des Statistischen Landesamts ergibt sich der folgende Flächenbedarf:

Einwohner (EW) Stand 04/2020 nach StaLa: 3.623

Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 (ohne Wanderungen) nach StaLA: 3.228

Planungszeitraum von 2020 bis 2035: 15 Jahre

EZ1: $\frac{3.623 \times 0,3 \times 15 \text{ Jahre}}{100}$ = 163,03

EZ2: 3.228 – 3.623 = -395

EZ: 163,03 + (-395) = -231,97

Relativer Flächenbedarf: $\frac{-231,97 \text{ EW}}{55 \text{ EW/ha}}$ = **-4,22 ha**

Anrechnung von

33 Baulücken bei 30 % Aktivierungsquote = 0,54 ha

Flächenpotenziale gesamt = **0,54 ha**

Absoluter Flächenbedarf: $-4,22 \text{ ha} - 0,54 \text{ ha}$ = **-4,76 ha**

Danach wäre eine Ausweisung neuer Flächen nicht möglich. Indes gilt selbstverständlich auch für Notzungen, dass den Eigenentwicklern eine gewisse Entwicklung zugestanden wird. Aufgrund der direkten Lage an Kirchheim unter Teck samt dessen Standortvorteilen, die auch in Notzungen zu einem Siedlungsdruck führen, ist die ermittelte Flächenreserve von 0,54 ha als zu gering einzuschätzen, um den kommunalen Bedarf angemessen zu decken. Vielmehr kann Notzungen unter Vorsorgegesichtspunkten rund 2 ha zugestanden werden.

Danach ist die **Fläche N-04 „Frühe Morgen“** mit ca. 2,3 ha gerade noch dem Bedarf angemessen. Die Ausweisung der **Fläche N-03 „Hülben“** geht dagegen über den Bedarf hinaus. Insoweit halten wir unsere Bedenken aus der vorherigen Stellungnahme **aufrecht**. Die für Notzungen unternommenen Ansätze, um einen höheren kommunalen Bedarf zu begründen, können weiterhin nicht überzeugen.

b) Gewerblicher Bauflächenbedarf

Es wird nur eine Gewerbefläche von 1,1 ha ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips kann dies mitgetragen werden.

Da die Gewerbefläche weiterhin als Reservefläche für einen Nahversorger fungieren soll, wiederholen wir unseren Hinweis aus der vorherigen Stellungnahme, dass die Lage für einen Nahversorger als nicht integrierte Lage im Sinn des PS 3.3.7.2 (Z) LEP zu werten ist. Das Gebiet ist umgeben von Gewerbe und landwirtschaftlichen Flächen. Sofern die Grenze der Großflächigkeit überschritten wird und ein Sondergebiet ausgewiesen werden muss (vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 BauNVO), ist die Überwindung des Zielkonflikts durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

c) Bewertung der einzelnen Flächen

Die geplanten Flächen begegnen nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich keinen Bedenken und erfordern derzeit keine sonstigen Bemerkungen.

V. Einzelhandel

Die vorherige Stellungnahme hat angeregt, die allgemeine Situation des Einzelhandels und dessen Entwicklung zu beschreiben und mögliche Lösungsansätze zu machen. Eine vertiefte Darstellung ist der Begründung lediglich für Kirchheim unter Teck zu entnehmen. Das sollte, soweit möglich, für Dettingen unter Teck und Notzungen entsprechend ebenfalls dargestellt werden.

VI. Landschaftsplan

Der uns vorliegende Landschaftsplan befindet sich immer noch auf dem Stand von 2019. Das sollte, soweit es möglich und notwendig ist, nachgeholt werden.

Abteilung 3 – Landwirtschaft

Abt. 3 hat mit Datum vom 05.03.2021 und auch bereits 2012 ausführlich zum FNP Stellung genommen und bei den damaligen TÖB-Beteiligungen erhebliche Bedenken angemeldet, da mit den Planungen in großem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Im Gebiet der FNP-Fortschreibung Kirchheim wird seit Jahrzehnten die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker- und Grünlandflächen durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt, diese Entwicklung ist aufgrund der infrastrukturell guten Anbindung besonders ausgeprägt, gute landwirtschaftliche Flächen stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Hinzu kommen die Flächenverluste durch die ICE-Trasse Stuttgart-Ulm (mit Eingriffsausgleich).

Dabei liegen aufgrund der Lößüberdeckung **gute Böden** vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die **agrarstrukturellen Bedingungen** meist **gut** (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der **Flurbilanz** wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht **landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I/II** vor.

In unserer Stellungnahme 2021 hatten wir bemängelt, dass die vorgelegten Unterlagen die landwirtschaftlichen Belange nicht ausreichend abarbeiten und damit keine ordnungsgemäße Abwägung erlauben. Wir hatten deshalb um Darstellung sowohl der öffentlichen als auch der einzelbetrieblichen Belange in den Unterlagen gebeten; dies ist nicht erfolgt (Angaben /Bewertung gemäß Flurbilanz fehlen in Unterlagen FNP/bei den Steckbriefen, Verwechslung Vorrangflur – Vorrangfläche LP S. 115).

Über die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange hinausgehend sind auch einzelbetriebliche Belange betroffen. Betriebe verlieren Flächen und sind ggf. damit in der betrieblichen Entwicklung eingeschränkt bzw. im Weiterbestehen gefährdet.

Bei den Inhalten des FNP 2035 hat sich hinsichtlich des Flächenverbrauchs eine wesentliche Änderung ergeben: die Fläche D-09 Hungerberg in Dettingen wurde herausgenommen. Dies wird von uns begrüßt, da dies einen Verlust von 42 ha Ackerfläche bedeutet hätte.

Unsere bereits 2012 und 2021 formulierten **Bedenken**, sowohl zu den Gebietsausweisungen als auch zu den Unterlagen, bleiben somit **bestehen**.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Cornelia Kästle, ☎ 0711/904-13207, ✉ Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Wir gehen davon aus, dass die betreffenden Anbauverbotszonen von 20 m gemäß § 9 FStrG an Bundesstraßen und gemäß § 22 StrG an Landesstraßen berücksichtigt werden.

Anbindungen an die Bundesstraße und Landesstraße sind spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 abzustimmen bzw. ist das Referat 47.3 am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der Antragsteller hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz selbst zu sorgen.

Abteilung 5 – Umwelt

Industrie

Aus Sicht von Referat 54.5 ergeben sich aufgrund der Änderungen im nun vorgelegten FNP keine Änderungen bzgl. der hiesigen Stellungnahme vom 16.03.2021.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Kretschmer, ☎ 0711/904-15469, ✉ Frank.Kretschmer@rps.bwl.de

Naturschutz

Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.03.2021.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.03.21 und die darin geäußerten Bedenken insbesondere hinsichtlich der Fläche D-02 Baufläche „Tagbrunnenacker“ (Dettingen unter Teck) in Bezug auf das raumwirksame Kulturdenkmal der Burg Teck verwiesen. Wir regen weiterhin dringend an, auf diese Flächenausweisung zu verzichten, um die bis heute überlieferte landschaftsbildprägende Lage der Burg auch weiterhin erlebbar zu belassen.

Archäologische Belange:

Bei Prüfung der Unterlagen fällt auf, dass in vielen Fällen in den einzelnen Steckbriefen die in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (Abt. 8 RPS) vom 16.3.2021 (enthalten in der Stellungnahme des RPS vom 16.3.2021) die Belange nur unzureichend oder überhaupt nicht übernommen wurden. Wir bitten dringend darum, alle Fälle anhand der nochmals angefügten genannten Stellungnahme zu überprüfen und zu ergänzen/zu verbessern. In den Steckbriefen sind v.a. auch die Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung des Konfliktpotentials, die in jedem Fall in der genannten Stellungnahme geschildert werden, zu übernehmen.

Die Gesamtstellungnahme des RPS vom 16.03.2021 ist nochmals beigelegt.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulf Schäfer

Gemeinde: VVG Kirchheim
Planbezeichnung: FNP 2035

Datum: 05.03.2021

Stellungnahme Abteilung 8

Von o.g. Verfahren sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen.

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Von der Ausweisung des Flächennutzungsplanes sind im Geltungsbereich die folgenden Kulturdenkmale betroffen:

Kirchheim-Jesingen

Fläche J-05 „Jesingen Ost“

Die Flächenausweisung betrifft das Kulturdenkmal:

Mühlkanal des Kulturdenkmals Jesinger Mühle (§2 DSchG)



Der Mühlkanal des Kulturdenkmals Jesinger Mühle (Mühlstraße 5,6) verläuft durch den östlichen Teilbereich des Gebietes J-05 (siehe Denkmalkartierung).

Wir bitten dies in der Bewertung zum Flächensteckbrief unter „Übergeordnete Restriktionen und Vorgaben“ zu berücksichtigen. Ein Eingriff in den Mühlkanal ist aus denkmalfachlicher Sicht dringend zu vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass an der Erhaltung der Kulturdenkmale aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i.V.m. §§ 8 und 15 (3) DSchG) besteht. Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbilds dieser Kulturdenkmale ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Kirchheim-Jesingen

Fläche J-06 „Jesingen Ost“

Die Flächenausweisung betrifft das Kulturdenkmal:

Mühlkanal des Kulturdenkmals Jesinger Mühle (§2 DSchG)

Der Mühlkanal des Kulturdenkmals Jesinger Mühle (Mühlstraße 5,6) verläuft hier am nördlichen Gebietsrand (siehe Denkmalkartierung S.1).

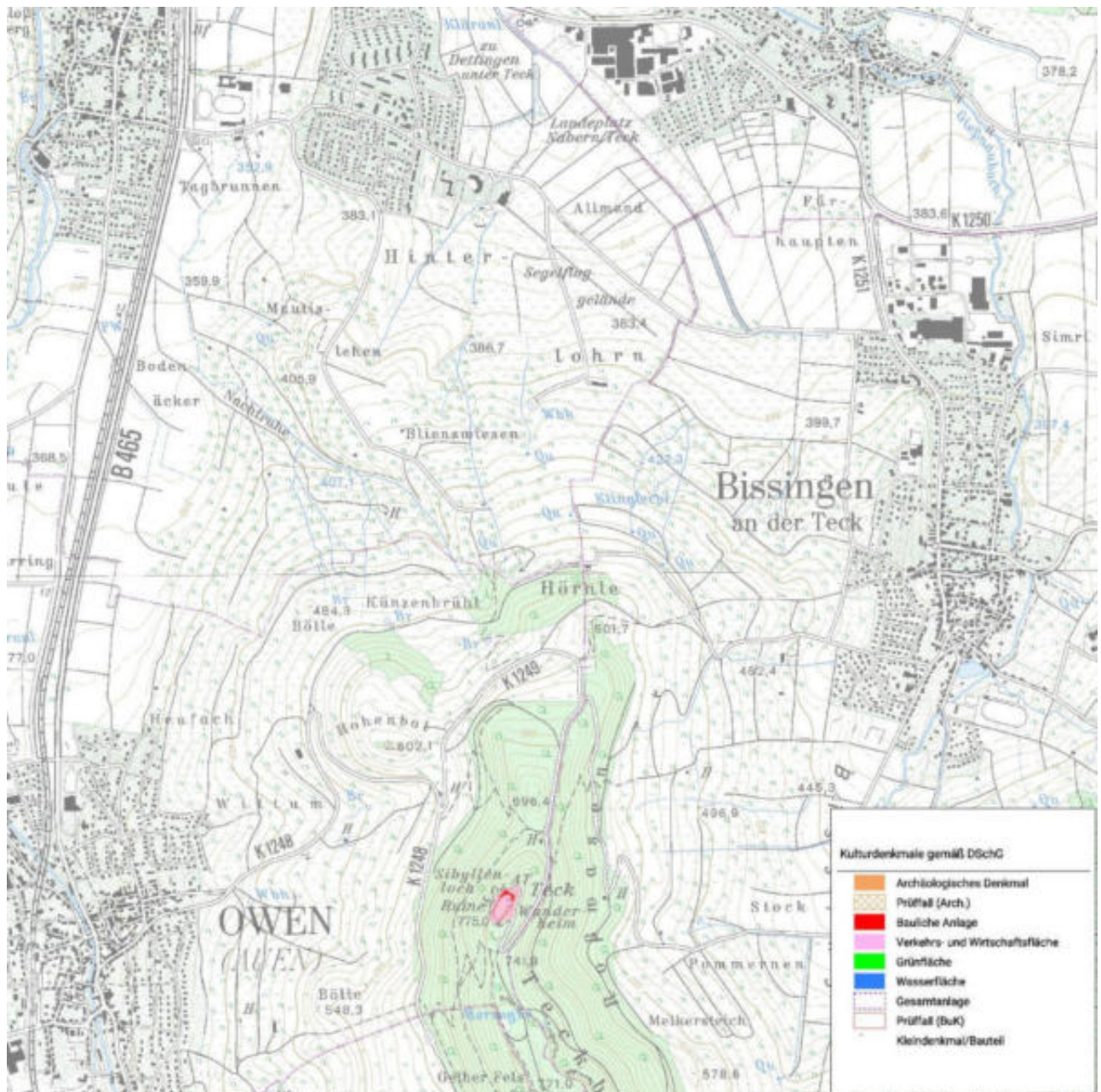
Trotz der nicht weiteren Betrachtung der Fläche bitten wir auch hier um die Berichtigung und nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals im Flächensteckbrief.

Dettingen Teck

Fläche D-02 „Tagbrunnenäcker“

Die Flächenausweisung betrifft das Kulturdenkmal:

Burgruine Teck, Teckberg 1, Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§28 DSchG)



Die Burg Teck ist nicht nur ein wichtiges Zeugnis mittelalterlicher Landesgeschichte und Burgenarchitektur, sondern spiegelt auch die Wanderbewegung im Zuge der Entdeckung der Alb und der Burgenromantik und Burgenrezeption bis in die 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts wieder. Insbesondere durch ihre vorgeschobene Spornlage beherrscht das Kulturdenkmal weithin sichtbar das Albvorland und setzt damit ein Zeichen einstiger Herrschaftsgeschichte in der Region.

Aufgrund der kulturlandschaftlich authentische Einbettung und der in hohem Maße landschaftsprägenden Lage wurde die Burg Teck neben der Ausweisung als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung auch als regional bedeutsames Kulturdenkmal im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Verbands Region Stuttgart und des Landesdenkmalamtes von 2009 vermerkt und kartiert. An ihrer Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen

und heimatgeschichtlichen Gründen ein gesteigertes öffentliches Interesse. Durch die Eintragung in das vom Regierungspräsidium geführte Denkmalsbuch genießt das Kulturdenkmal darüber hinaus zusätzlichen Schutz, insbesondere in seiner Umgebung, soweit diese für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist. Konservatorisches Ziel ist der ungestörte Erhalt dieser weithin sichtbaren Landmarke am Albrauf.

Die Sichtachse, welche sich dem Betrachter von der B465 bisher als visueller Auftakt der Kulturlandschaft Albrauf mit der identitätsstiftenden Burg Teck darstellt, kann als eine Art Willkommenssituation dieses charakteristischen Naturraums – auch des touristisch bedeutenden Biosphärengebiets Schwäbische Alb - betrachtet werden. Durch eine Bebauung der Fläche D-02 würde diese bisher ungestörte Sichtachse zur Burg von der B465 und aus dem Ort Dettingen beeinträchtigt werden. Aus denkmalfachlicher Sicht ist daher die Auswirkung der Gebietsentwicklung auf das Kulturdenkmal als „hoch“ bzw. „rot“ einzustufen. Wir regen dringend an auf diese Flächenausweisung zu verzichten, um die bis heute überlieferte landschaftsbildprägende Lage der Burg auch weiterhin erlebbar zu belassen.

Dettingen Teck

Fläche D-09 „Regionaler Vorhaltestandort Hungerberg“

Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits im Rahmen der Beteiligung für den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans abgegebenen Stellungnahme an den Verband Region Stuttgart vom 19.02.21:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege am Aufstellungsbeschluss zur Festlegung eines Regionalen Gewerbeschwerpunkts in Dettingen unter Teck. Nach fachlicher Prüfung werden Belange der Denkmalpflege im o.g. Planvorhaben in folgenden Bereichen berührt:

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Innerhalb des Untersuchungsraums sind gegenwärtig keine Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege kartiert.

*Jedoch befindet sich südlich des Plangebiets das Kulturdenkmal **Burg Teck**, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach §28 DSchG.*

Die Teck beherrscht in ihrer vorgeschobenen Spornlage weithin sichtbar das Albvorland und setzt damit ein eindrucksvolles Zeichen einstiger Herrschaftsgeschichte in der Region.

Sie ist nicht nur ein wichtiges Zeugnis mittelalterlicher Landesgeschichte und Burgenarchitektur, sondern auch der Wanderbewegung im Zuge der Entdeckung der Alb und der Burgenromantik und Burgenrezeption bis in die 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aufgrund der kulturlandschaftlich authentischen Einbettung und der in hohem Maße landschaftsprägenden Lage wurde die Burg Teck neben der Ausweisung als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung auch als regional bedeutsames Kulturdenkmal im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Verbands Region Stuttgart und des Landesdenkmalamtes von 2009 vermerkt und kartiert. An ihrer Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein gesteigertes öffentliches Interesse.

Durch die Eintragung in das vom Regierungspräsidium geführte Denkmalbuch genießt das Kulturdenkmal darüber hinaus zusätzlichen Schutz, insbesondere in seiner Umgebung, soweit diese für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist. Konservatorisches Ziel ist der ungestörte Erhalt dieser weithin sichtbaren Landmarke am Albtrauf.

Das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vorgelegte Flächenkonzept sieht im geplanten Gewerbegebiet südlich der A8 unterschiedliche Bautypologien vor. Neben großflächigen Baufenstern mit ein bis zwei Geschossen, sind im nördlichen Flächenbereich unmittelbar an der A8 diverse Hochpunkte geplant. Nach einer Besichtigung vor Ort hat sich gezeigt, dass sich Blickachsen in Richtung Teck von der A8 zum einen durch die Ost-West Orientierung, zum anderen durch den in einem Einschnitt befindlichen Verlauf der Autobahn unmittelbar nördlich des geplanten Gebietes kaum ergeben, sodass hier von untergeordneten Sichtbeziehungen gesprochen werden kann.

Wie jedoch die unten angehängten Fotos von einschlägigen Standorten nördlich von Kirchheim zeigen, rückt die geplante Gewerbefläche, insbesondere von der Plochinger Straße, der Notzinger Steige und am Südrand des Wohngebiets am Schafhof in die Blickachse zum Kulturdenkmal Burg Teck. Eine flächige niedrigere Bebauung wird dabei aller Voraussicht nach im bestehenden Siedlungsgefüge zwischen Kirchheim, Dettingen und Nabern zu keiner wesentlichen weiteren Beeinträchtigung führen. Das Landesamt für Denkmalpflege regt aber dringend an, auf die Ausprägung von stark exponierten Hochpunkten im geplanten Gewerbegebiet zu verzichten, um die höhenmäßige Einbettung der Baukörper in den Kontext umliegender Bebauung zu belassen. Die ungestörte, solitäre und landschaftsdominierende Lage der Burg Teck auf dem im Hintergrund sichtbaren Bergkegel sollte erhalten bzw. eine starke optische Konkurrenz hier vermieden werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170,

✉ lucas.bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.



Ansicht Plochinger Straße



Ansicht Plochinger Straße (Detail)



Ansicht Notzinger Steige



Ansicht Wohngebiet Schafhof

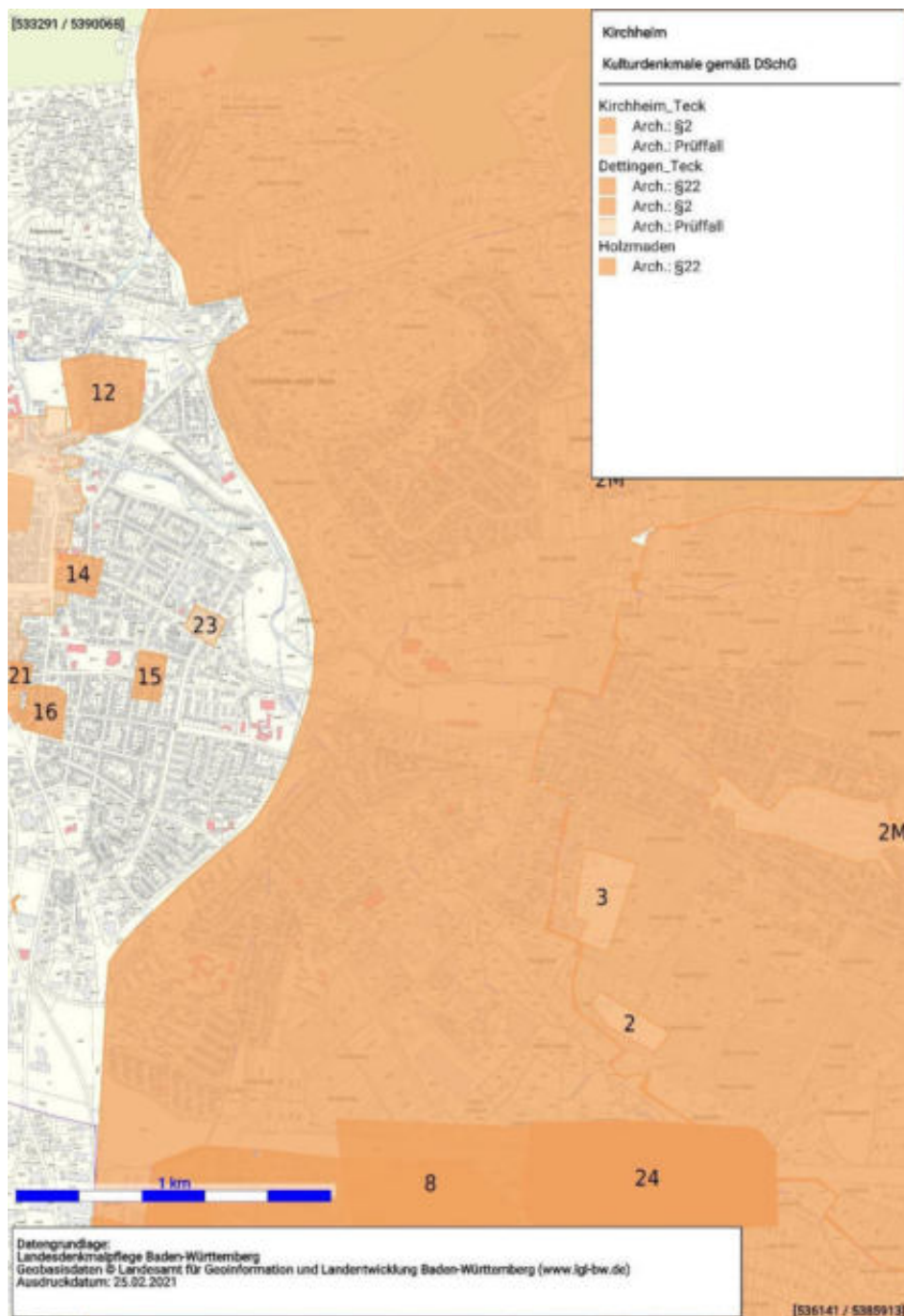
Archäologische Denkmalpflege:

Kirchheim Teck

Flächen K-03, K-04a, K-04b, K-05, K-09, K-11, K-12, K-22a, K-22b, K-25, K-27, K-29a, K-29b, K-32, K-36, K-41, K-46, K-47

Die Flächen liegen im Bereich des Grabungsschutzgebietes:

Versteinerungen Holzmaden (§ 22 DSchG), 1



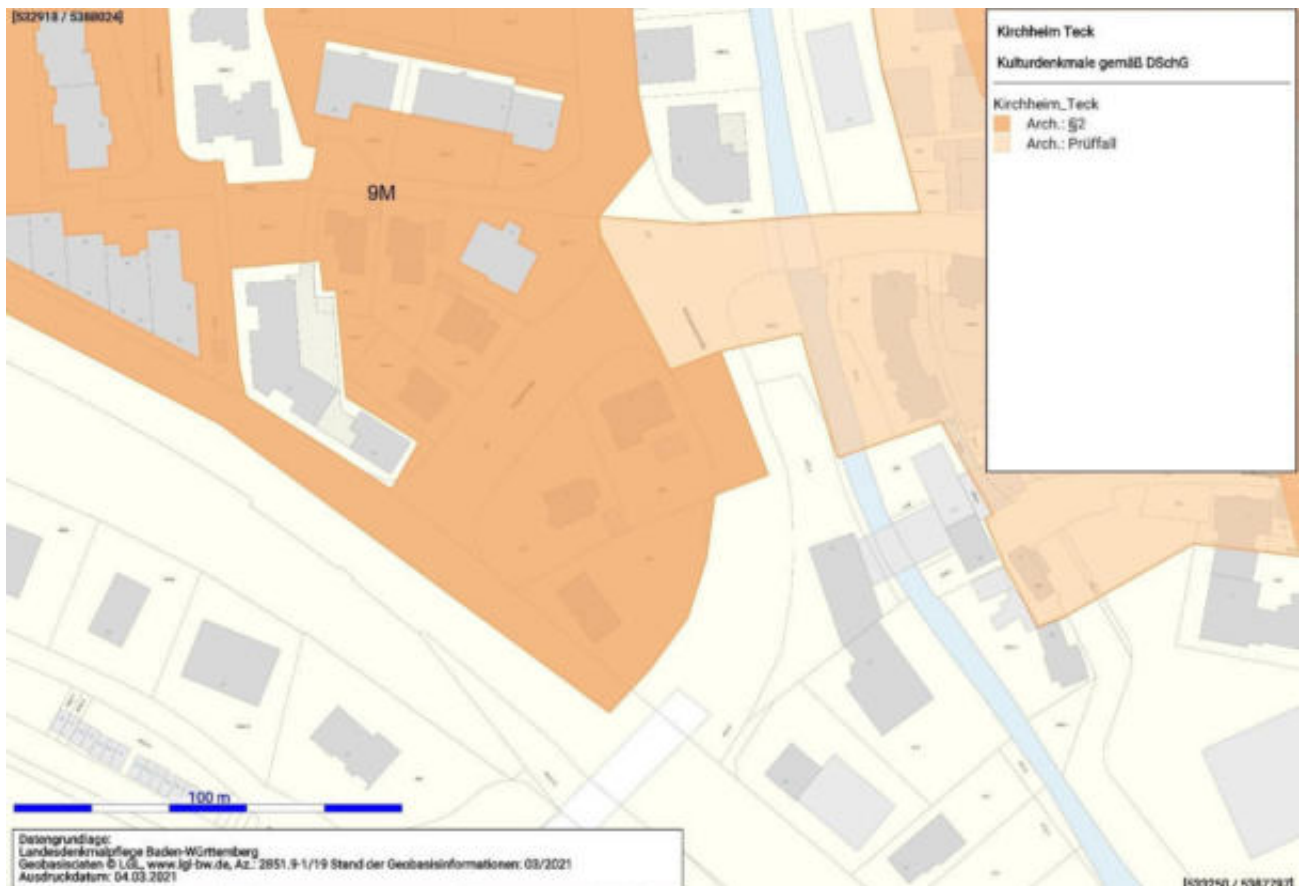
Sollten die Bodeneingriffe im Grabungsschutzgebiet „Versteinerungen Holzmaden“ tief genug sein, können paläontologische Kulturdenkmale betroffen sein. In diesen Fällen muss das Naturkundemuseum Stuttgart als zuständige Fachinstitution beteiligt werden. Eine abschließende Beurteilung und Stellungnahme kann erst nach Vorlage konkreter Planungen erfolgen.

Kirchheim Teck

Fläche K-13 „Brücke Hahnweidstraße“

Die Fläche liegt innerhalb des Kulturdenkmals:

Früh- und hochmittelalterliche Siedlung und frühneuzeitliche städtische und herrschaftliche Ziegelhütte (§ 2 DSchG), 9M



Archäologische Funde und Befunde, die bei früheren Baumaßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Bereiches dokumentiert werden konnten, belegen eine früh- bis hochmittelalterliche Siedlung. Darüber hinaus lag innerhalb der Baufläche ehemals eine der beiden Ziegelhütten, die hier bereits im 17. Jh. nachzuweisen ist und noch über die historische Flurkarte von 1828 fassbar ist.

Im Zuge einer Nachverdichtung und Neubebauung des Areals ist daher bei Baumaßnahmen mit weiteren archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, zu rechnen. Am Erhalt von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

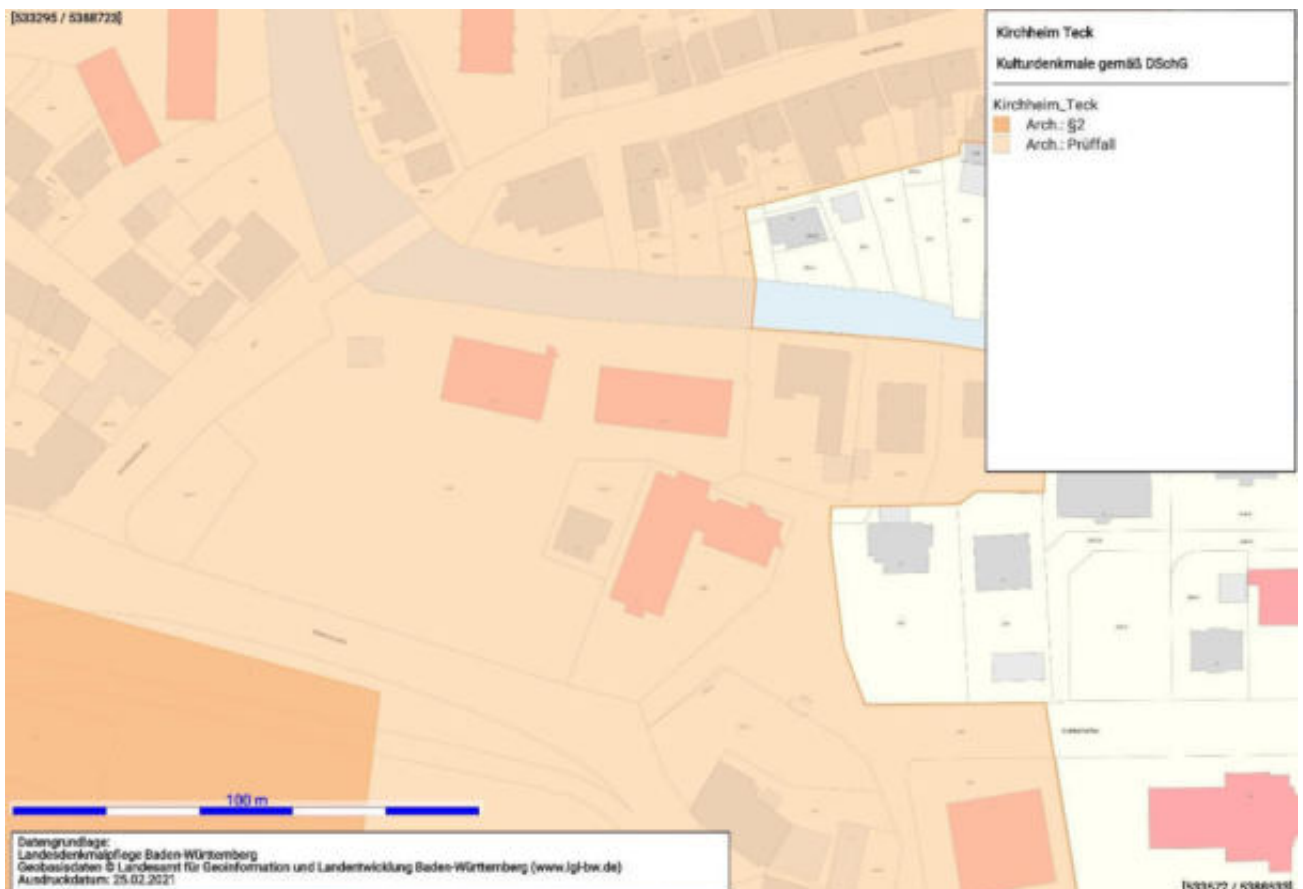
Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass je nach Umfang der vorgesehenen Planung archäologische Untersuchungen und im Anschluss an diese ggf. wissenschaftliche Ausgrabungen erforderlich werden, die längere Zeit in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind.

Kirchheim Teck

Fläche K-19 „Freifläche Finanzamt“

Die Fläche liegt im Bereich des archäologischen Prüffalls:

Mittelalterliche Siedlung und spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt Kirchheim unter Teck (Prüffall), 1M



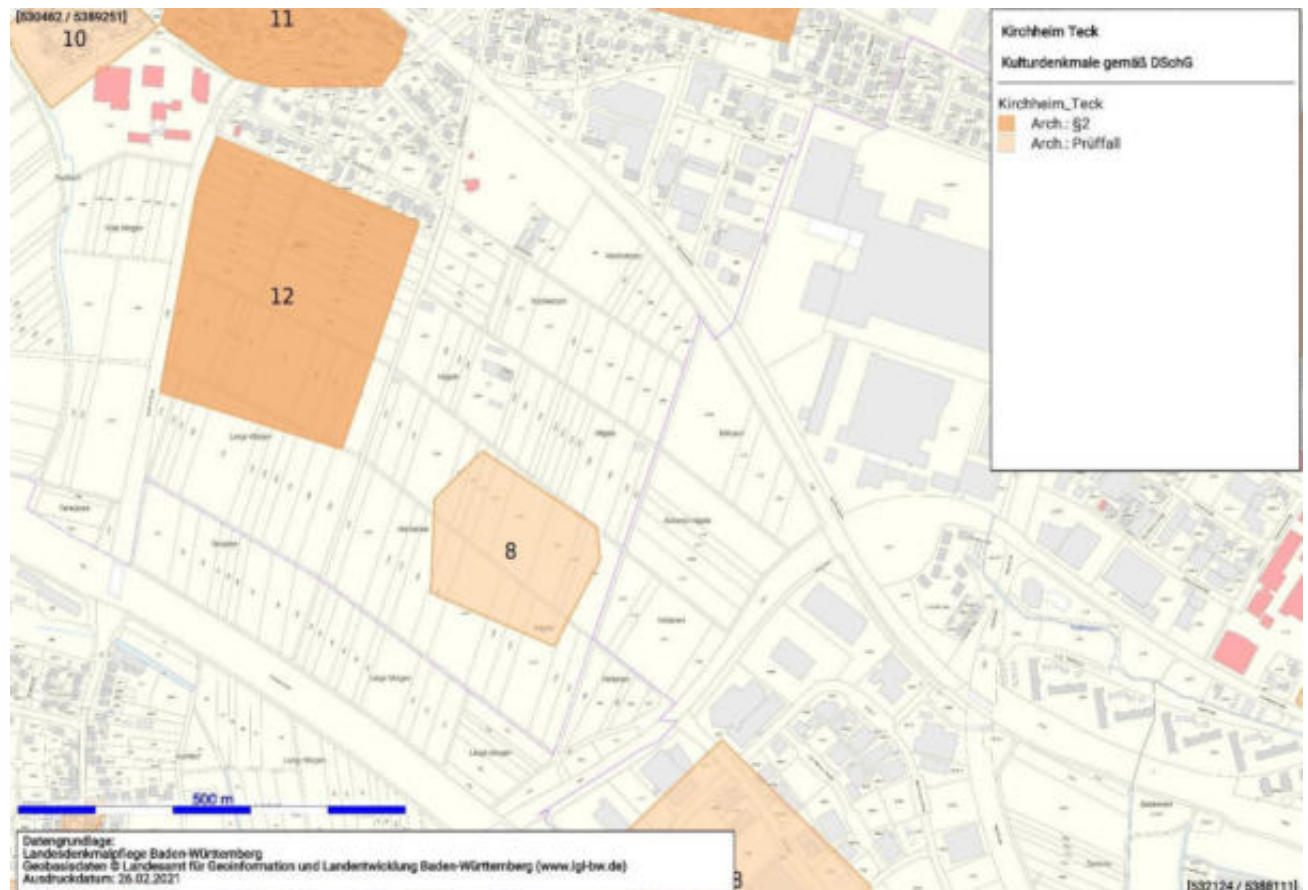
Das Areal soll als Freifläche erhalten bleiben. Im Falle einer Änderung der derzeitigen Planung ist eine erneute Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer geplanten Bebauung des Areals mit archäologischen Untersuchungen und im Anschluss daran ggf. mit wissenschaftlichen Ausgrabungen auf Kosten des Vorhabenträgers zu rechnen ist.

Kirchheim Teck

Fläche K-21 „Hägele“

Die Fläche umfasst den archäologischen Prüffall:

Neolithische Siedlungsreste (Prüffall), 8



Lesefunde weisen auf eine neolithische Siedlung. Archäologische Funde und Befunde, denen die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zukommen würde, sind innerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen werden archäologische Voruntersuchungen und ggf. im Anschluss an diese wissenschaftliche Ausgrabungen erforderlich, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind. Sollte die Fläche weiterverfolgt werden, bitten wir um weitere frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen

durch archäologische Untersuchungen oder Ausgrabungen, die grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können, zu vermeiden.

Kirchheim Teck

Fläche K-22b „Bohnau Süd östlicher Teil“

Die Fläche umfasst Teile des Kulturdenkmals:

Altneolithische Siedlungsreste (§ 2 DSchG), 8



Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

2016 wurden im Rahmen von Prospektionen im Vorfeld der ICE-Trasse südlich der A8 frühneolithische Siedlungsbefunde dokumentiert. Zahlreiche Schwarzerdebefunde datieren in die neolithische Epoche und stehen mit großflächig erfolgter Brandwirtschaft in Zusammenhang. Es ist im kartierten Areal mit weiteren archäologischen Befunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial dieser Siedlungen zu rechnen.

Angesichts der räumlichen Ausdehnung des betroffenen Areals ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass auch hier weitere archäologische Denkmale berührt und damit zerstört

werden. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten deshalb frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD), Projekt flexible Prospektion (PfP), durchgeführt werden.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexibleprospektionen.html>).

Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

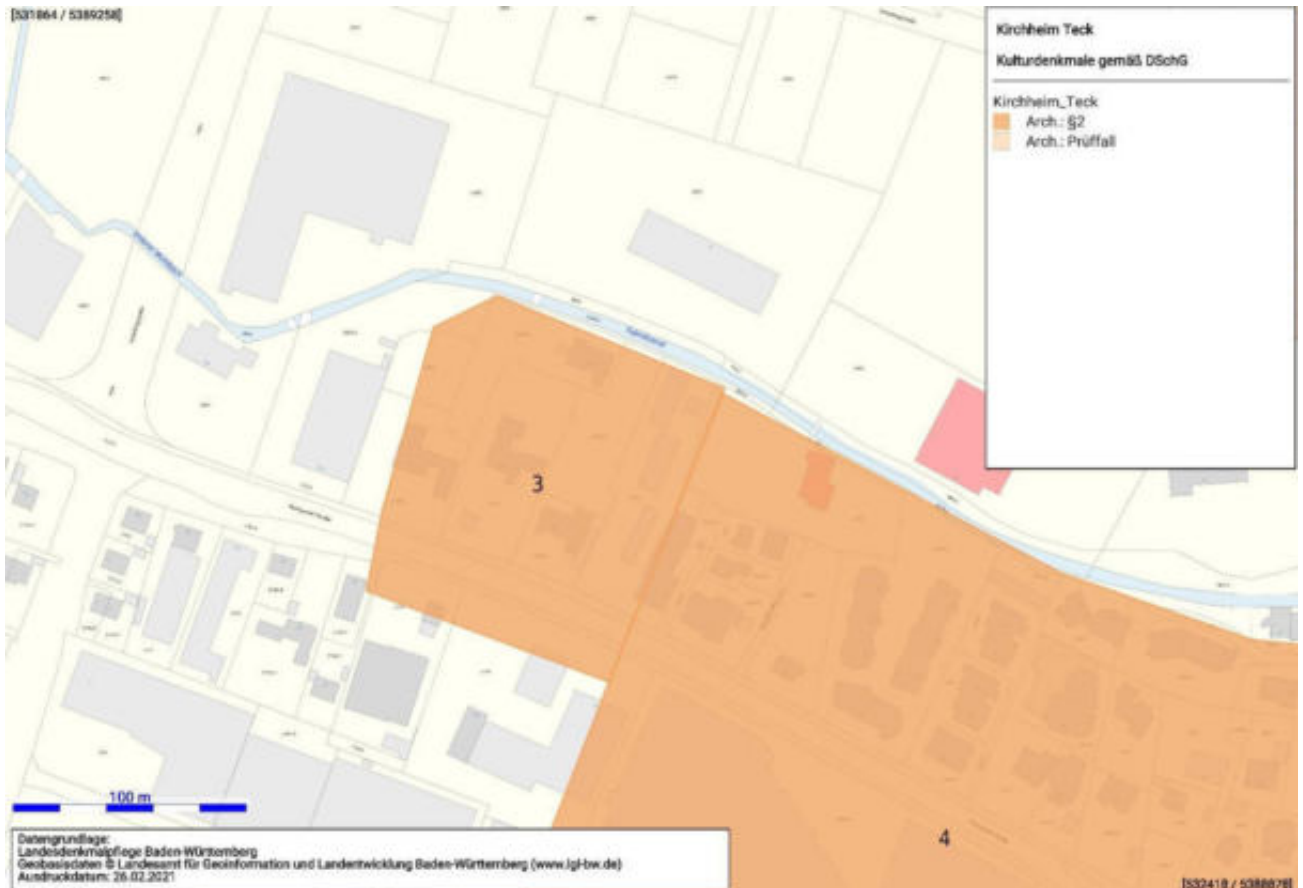
Kirchheim Teck

Fläche K-23 „Nördlich Stuttgarter Straße“

Die Fläche betrifft die Kulturdenkmale:

Bronzezeitliche Gräber (§ 2 DSchG), 3

Frühlatènezeitliches Grab, Römische Siedlungsreste, Frühalamannische Siedlung (§ 2 DSchG), 4



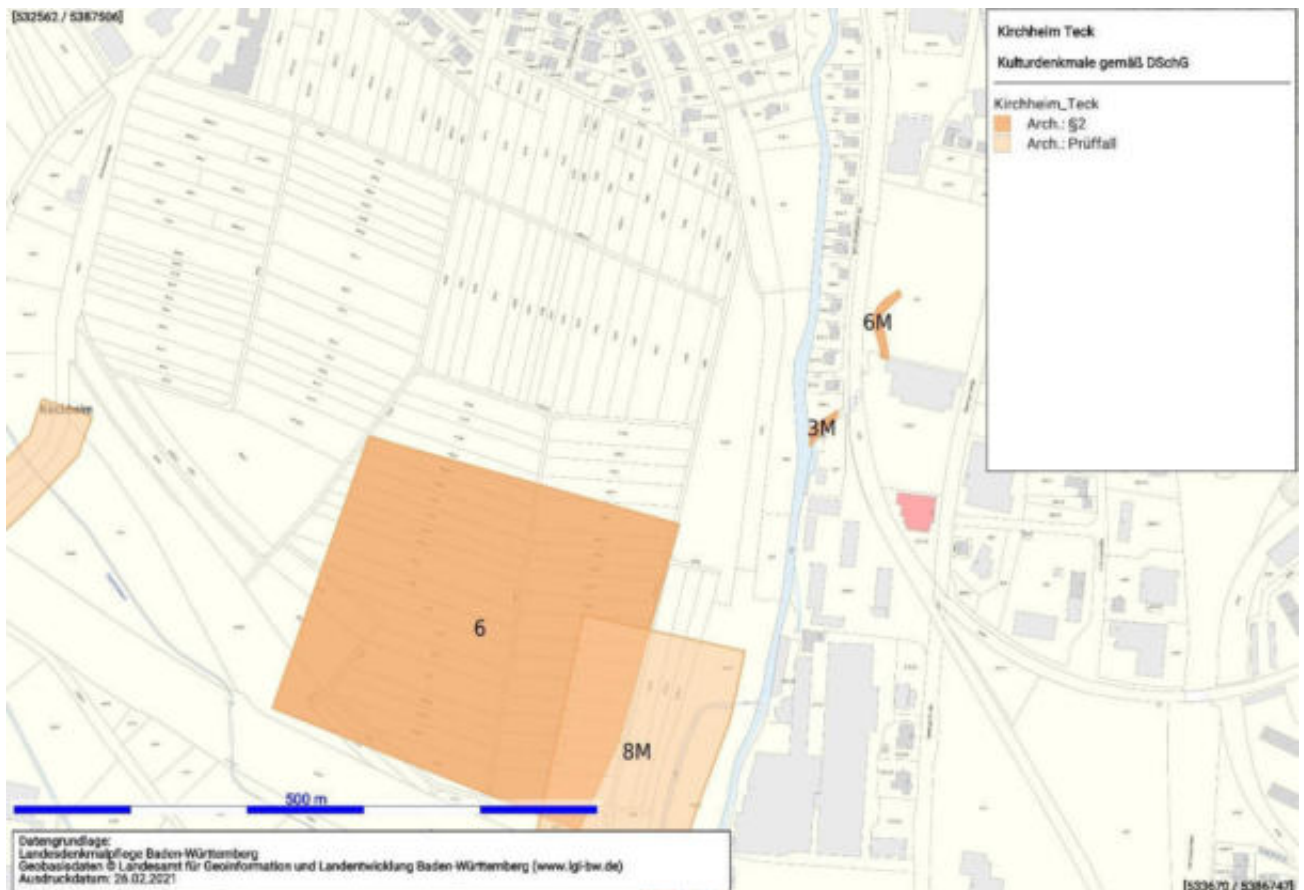
Archäologische Befunde belegen einen bronzezeitlichen Bestattungsplatz. Mit weiteren Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, ist daher im Zuge der vorgesehenen Nachverdichtung zu rechnen. Der östliche Randbereich der Fläche umfasst zudem Teile des ebenfalls durch archäologische Funde und Befunde belegten Kulturdenkmals Frühlatènezeitliches Grab, Römische Siedlungsreste, Frühalamannische Siedlung. Im Vorfeld weiterer konkreter Planungen ist eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Mit archäologischen Untersuchungen und wissenschaftlichen Ausgrabungen, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind und grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können, ist zu rechnen.

Kirchheim Teck

Fläche K-24 „Galgenberg Süd“

Die Fläche betrifft das Kulturdenkmal und den archäologischen Prüffall:

Neolithische Siedlung (§ 2 DSchG), 6
Abgegangener Galgen (Prüffall), 8M



Funde belegen eine neolithische Siedlung in diesem Bereich, deren genaue Ausdehnung jedoch nicht bekannt ist; mit weiteren Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, ist daher zu rechnen. Darüber hinaus verweist der Gewannname „Galgenberg“ auf den einstigen Standort des 1324 erstmals erwähnten Kirchheimer Galgens, der noch im 17. Jh. in diesem Bereich bestanden haben muss, dessen genaue Lage jedoch nicht mehr bekannt ist. Innerhalb der ausgewiesenen Prüffallfläche sind Funde und Befunde zum einstigen Galgenstandort, denen die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zukommen würde, zu erwarten. Am Erhalt von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Galgenberg II“ vom 12.10.2017; der Geltungsbereich wurde im Flächennutzungsplan gegenüber dem Bebauungsplan verkleinert, umfasst aber im Wesentlichen noch die im Bebauungsplan betroffenen archäologischen Relevanzbereiche.

Sollte an der Planung festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob und in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere

zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

Im Vorfeld einer solchen Voruntersuchung (harte Prospektion mittels Baggerschnitten) empfiehlt sich zusätzlich eine geophysikalische Prospektion im Bereich des abgegangenen Galgenstandorts, um diesen sowie dazugehörige Bestattungen genauer zu lokalisieren und gegebenenfalls von der geplanten Bebauung freizuhalten.

Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Kirchheim Teck

Fläche K-25 „Bohnau“

Die Fläche grenzt an das Kulturdenkmal:

Altneolithische Siedlungsreste (§ 2 DSchG), 8



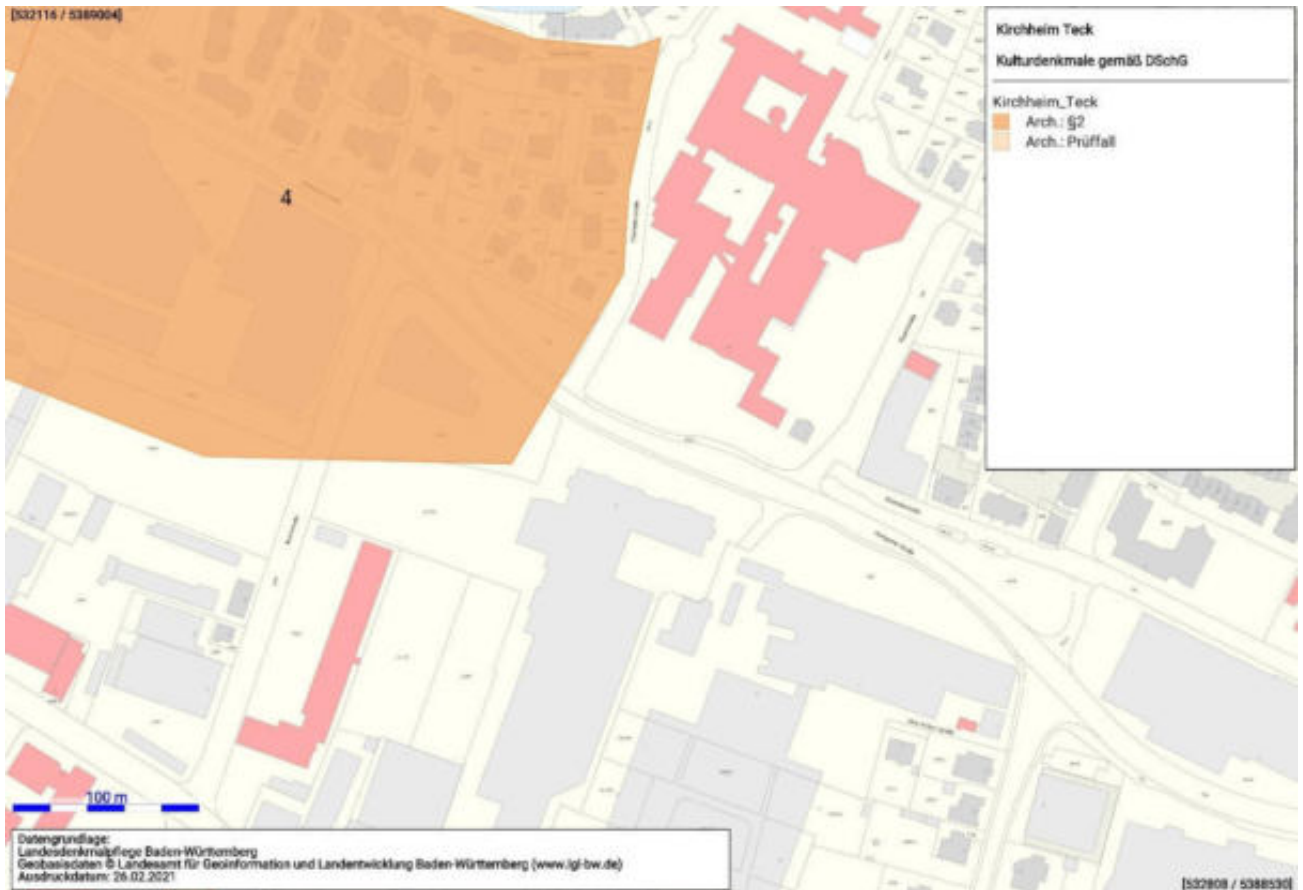
Im Umfeld der durch archäologische Befunde belegten altneolithischen Siedlung ist mit weiteren Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, zu rechnen. Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Kirchheim Teck

Fläche K-26 „Parkplatz toom-Baumarkt“

Die Fläche grenzt an das Kulturdenkmal:

Frühatènezeitliches Grab, Römische Siedlungsreste, Frühalamannische Siedlung (§ 2 DSchG), 4



Im Umfeld des durch archäologische Befunde belegten Kulturdenkmals ist mit weiteren Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, zu rechnen. Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

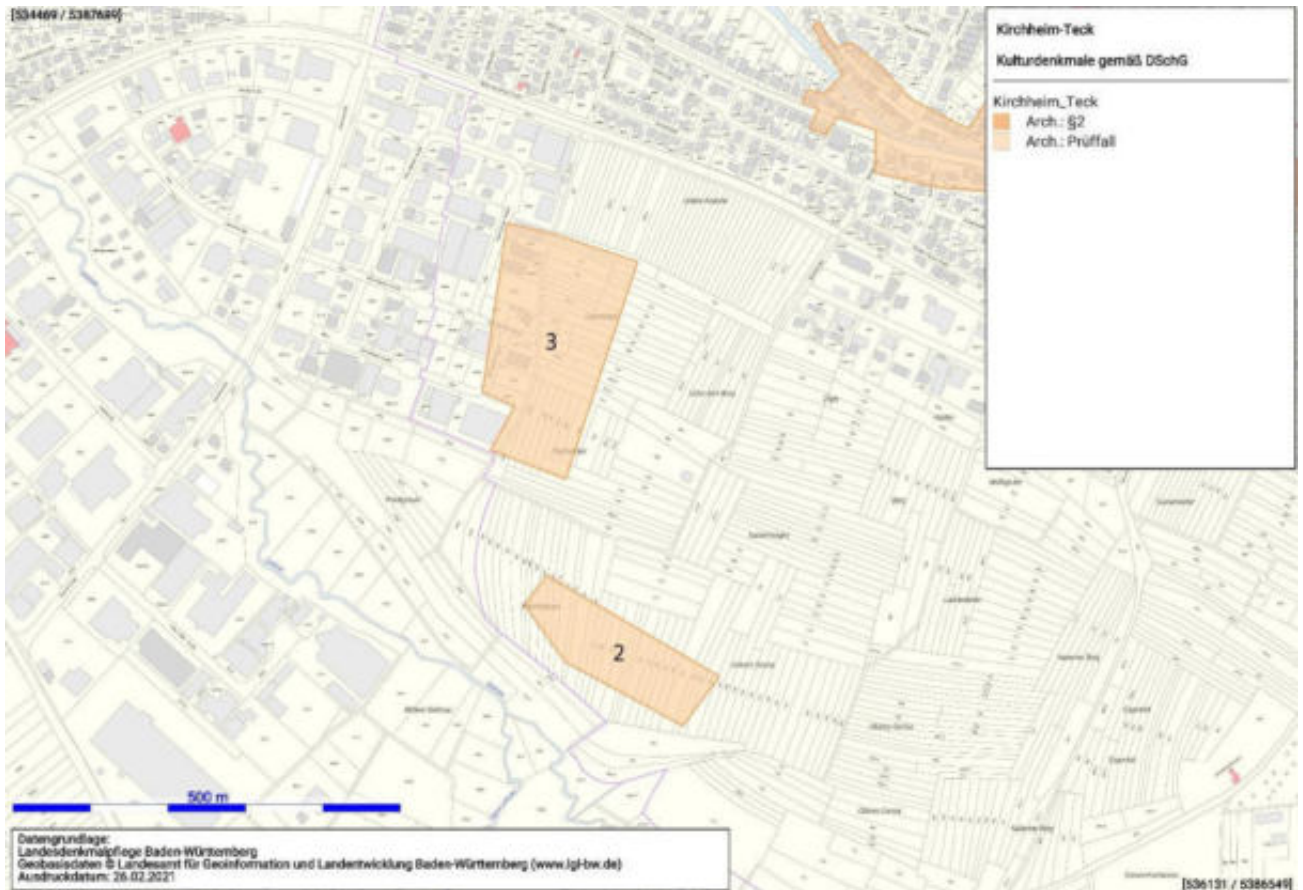
Kirchheim Teck

Fläche K-27 „Östlich der Bohnau“

Die Fläche umfasst die archäologischen Prüffälle:

Neolithische Siedlungsreste (Prüffall), 2

Neolithische Siedlungsreste (Prüffall), 3



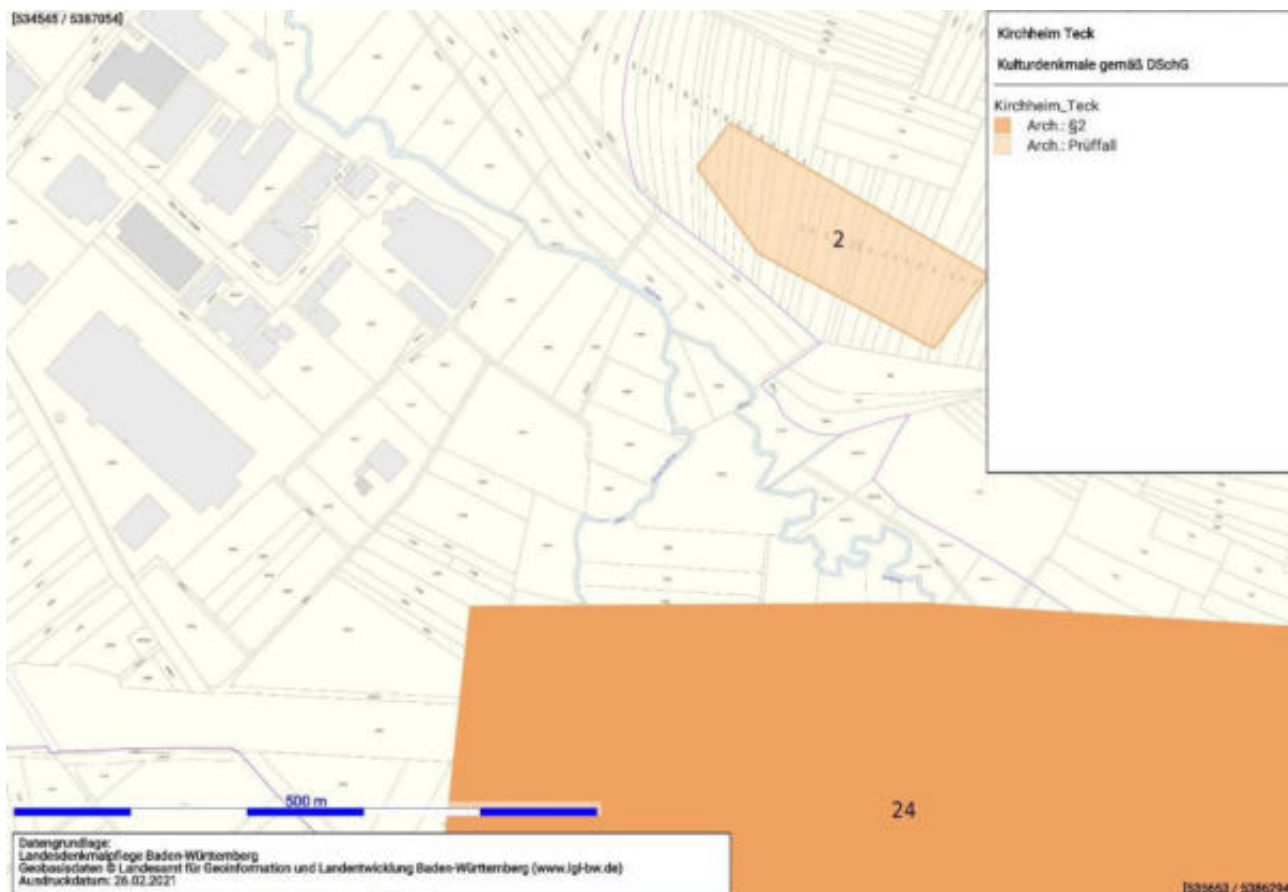
Die Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Sollte eine Wiederaufnahme erfolgen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine erneute frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich ist. Archäologischen Untersuchungen und wissenschaftlichen Ausgrabungen im Bereich der beiden ausgewiesenen Prüffälle, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind, sind in diesem Fall zu erwarten.

Kirchheim Teck

Fläche K-29a „Erweiterung Bohnau“

Die Fläche umfasst Teile des archäologischen Kulturdenkmals:

Bronze- und eisenzeitliche Siedlungen (§ 2 DSchG), 24



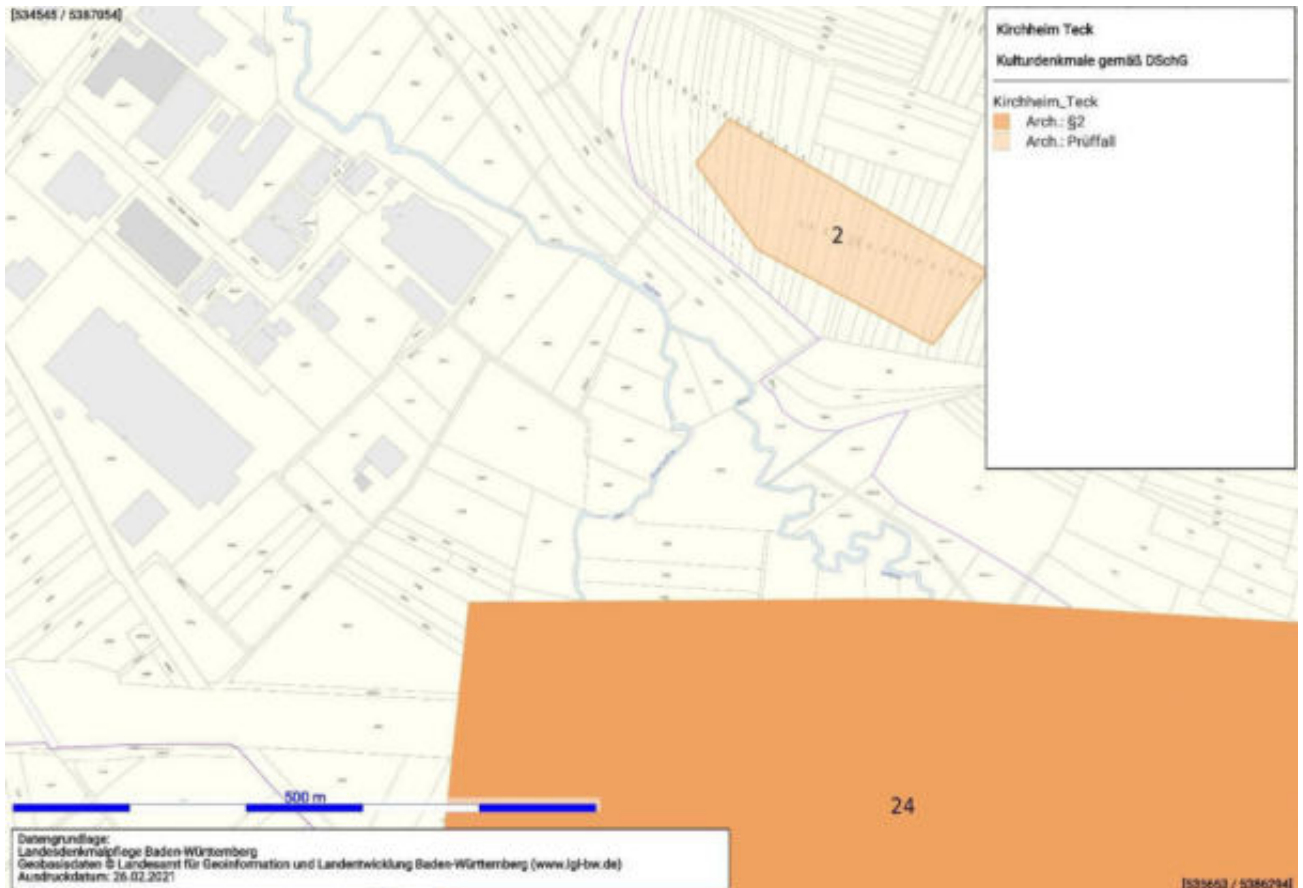
Die Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Sollte eine Wiederaufnahme erfolgen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine erneute frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich ist. Archäologischen Untersuchungen und wissenschaftlichen Ausgrabungen im Bereich des ausgewiesenen Kulturdenkmals, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind, sind in diesem Fall zu erwarten.

Kirchheim Teck

Fläche K-29b „Erweiterung Bohnau“

Die Fläche berührt Teile des archäologischen Kulturdenkmals:

Bronze- und eisenzeitliche Siedlungen (§ 2 DSchG), 24



Die Fläche umfasst im südöstlichen Bereich Teile des durch archäologische Befunde belegten Kulturdenkmals „Bronze- und eisenzeitliche Siedlungen“. Mit weiteren archäologischen Funden und Befunden ist daher zu rechnen. An der Erhaltung des ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Im Vorfeld jeglicher Erschließungs- und Baumaßnahmen im Bereich der Denkmalfläche werden daher archäologische Untersuchungen und ggf. wissenschaftliche Ausgrabungen notwendig, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind. Eine frühzeitige erneute Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist erforderlich. Wir verweisen bereits jetzt auf das nachfolgende Vorgehen, sollte an der Planung festgehalten werden:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexibleprospektionen.html>).

Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

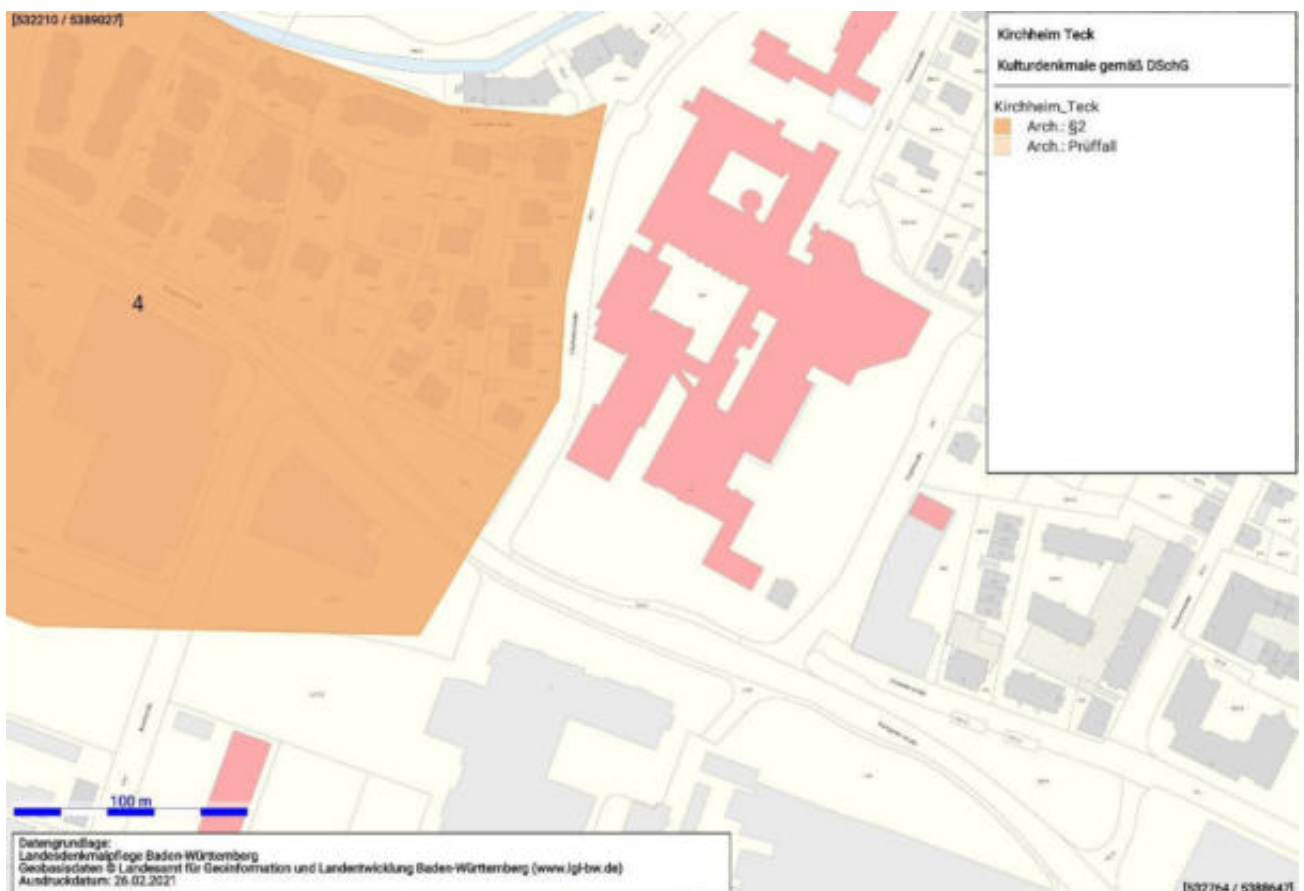
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Kirchheim Teck

Fläche K-33 „Vorplatz Parkfläche Krankenhaus“

Die Fläche umfasst Teile des Kulturdenkmals:

Frühatènezeitliches Grab, Römische Siedlungsreste, Frühalamannische Siedlung (§ 2 DSchG), 4



Die Fläche umfasst Teile des durch archäologische Befunde belegten Kulturdenkmals „Frühatènezeitliches Grab, Römische Siedlungsreste, Frühalamannische Siedlung“. Mit

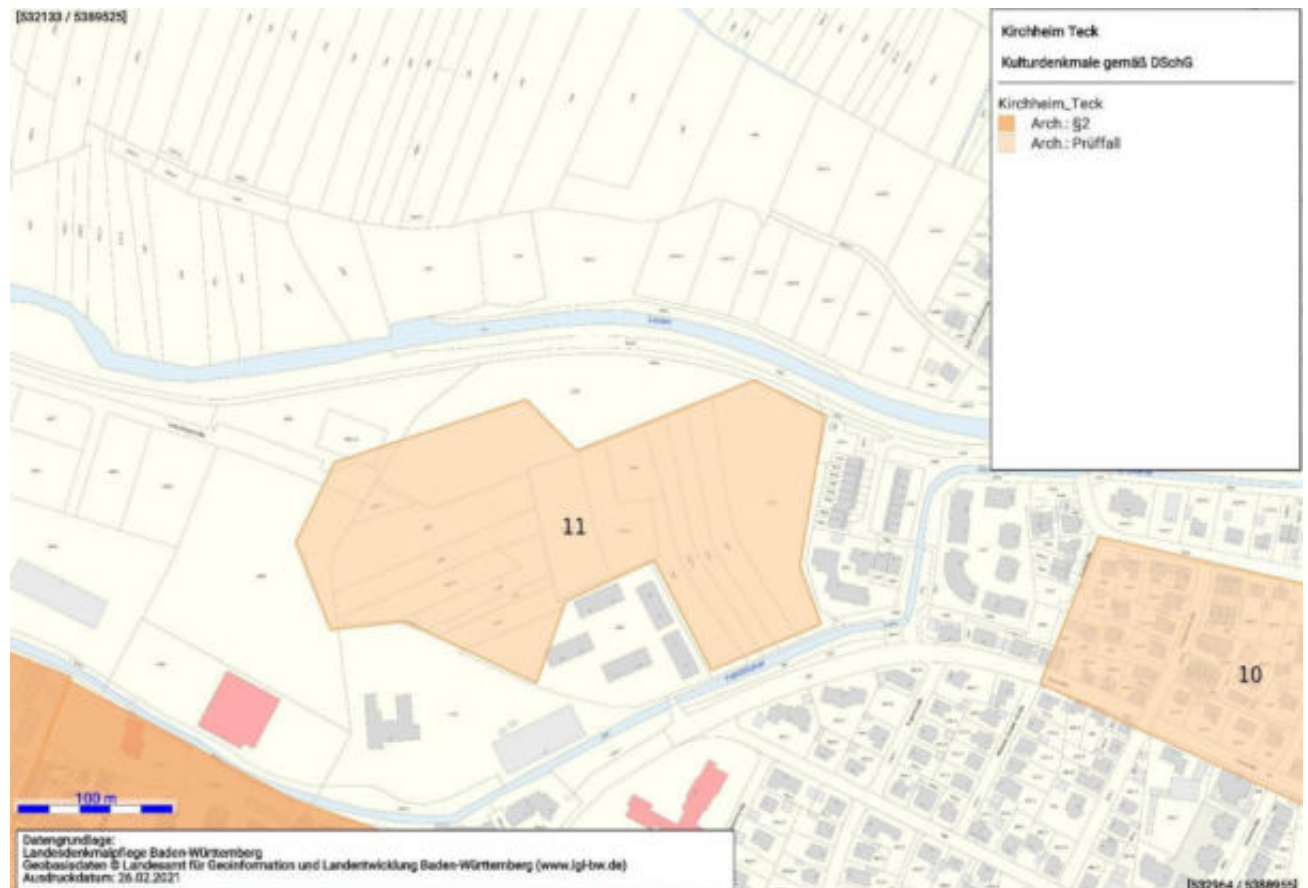
weiteren archäologischen Funden und Befunden ist daher zu rechnen. Im Vorfeld jeglicher mit Bodeneingriffen verbundener Baumaßnahmen im Bereich der Denkmalfläche sind im Vorfeld archäologische Untersuchungen und ggf. wissenschaftliche Ausgrabungen notwendig, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind. Eine frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist erforderlich.

Kirchheim Teck

Fläche K-34 „Bereich zw. Charlottenstraße und Saarstraße“

Die Fläche umfasst den archäologischen Prüffall:

Vorgeschichtliche Siedlungsreste / Gräber?



Luftbildbefunde weisen auf eine abgegangene Siedlung; im Bereich des Gewanns aufgefundene Gräber deuten zudem auf einen ehemals hier gelegenen Bestattungsplatz. Mit archäologischen Funden und Befunden zu einer abgegangenen Siedlung sowie weiteren Bestattungen ist innerhalb des ausgewiesenen Bereiches zu rechnen. Diesen würde die Eigenschaft von Kulturdenkmälern gem. § DSchG zukommen, an deren Erhalt grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht.

Im Vorfeld weiterer Planungen werden archäologische Voruntersuchungen und im Anschluss an diese ggf. archäologische Ausgrabungen erforderlich, die grundsätzlich länger Zeit in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind. Eine frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist erforderlich.

Wir verweisen bereits jetzt auf das nachfolgende Vorgehen, sollte an der Planung festgehalten werden:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexibleprospektionen.html>).

Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

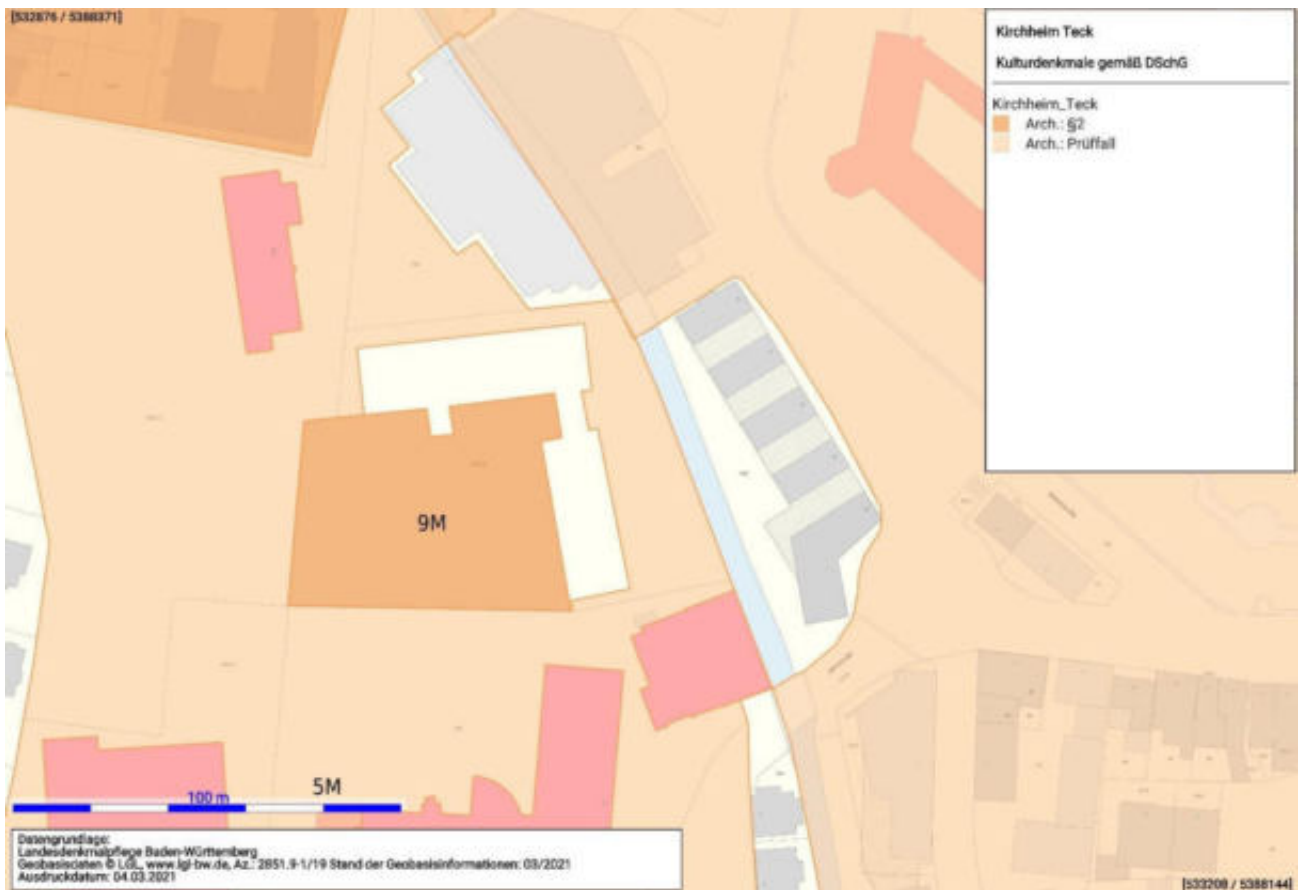
Kirchheim Teck

Fläche K-40 „Herrschaftsgärten“

Die Fläche umfasst Teile des Kulturdenkmals sowie archäologischen Prüffalls:

Früh- und hochmittelalterliche Siedlung und frühneuzeitliche städtische und herrschaftliche Ziegelhütte (§ 2 DSchG), 9M

Früh- bis hochmittelalterliche Siedlung (Prüffall), 5M



Für den Bereich westlich der Lauter ist eine früh- bis hochmittelalterliche Siedlung durch archäologische Aufschlüsse nachgewiesen, deren genaue Ausdehnung bislang jedoch nicht bekannt ist. Innerhalb der ausgewiesenen Denkmal- und Prüffallfläche sind daher weitere archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, zu erwarten.

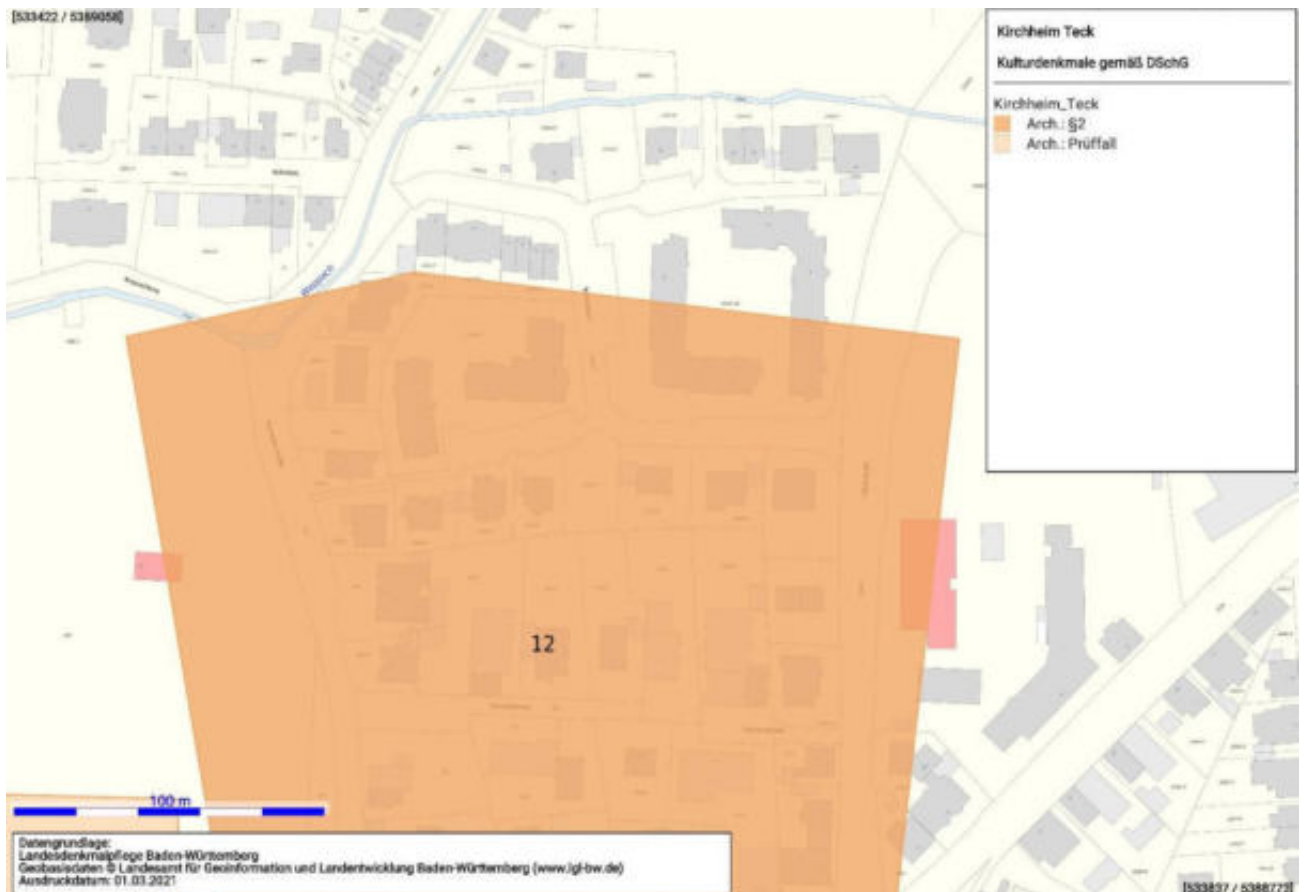
Der Flächennutzungsplan sieht eine Festschreibung der Fläche als Grünfläche vor. Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege können daher zurückgestellt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass jegliche mit Bodeneingriffen verbundene Planungen – auch im Bereich der ausgewiesenen Grünfläche – einer erneuten Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bedürfen.

Kirchheim Teck

Fläche K-44 „Weileräcker südliche Bebauungsreihe“

Die Fläche liegt im Bereich des Kulturdenkmals:

Merowingerzeitlicher Friedhof und Siedlungsbefunde (§ 2 DSchG), 12



Mehrfach dokumentierte Siedlungs- und Bestattungsfunde belegen einen merowingerzeitlichen Friedhof sowie eine Siedlung. In den bislang noch unbebauten, nicht tiefgreifend durch jüngere Baumaßnahmen gestörten Arealen ist mit weiteren archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, zu rechnen.

Die bislang als Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche soll in eine gemischte Baufläche umgewidmet werden und die Möglichkeit der Nachverdichtung bieten. Eine erneute frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist bei Planungen innerhalb des ausgewiesenen Kulturdenkmals erforderlich. Mit archäologischen Untersuchungen und ggf. Ausgrabungen, ggf. zu Lasten und auf Kosten des Bauherrn bzw. Vorhabenträgers, ist zu rechnen.

Kirchheim Teck - Jesingen

Flächen J-01 – J-08

Die Flächen liegen im Bereich des Grabungsschutzgebietes:

Versteinerungen Holzmaden (§ 22 DSchG), 1



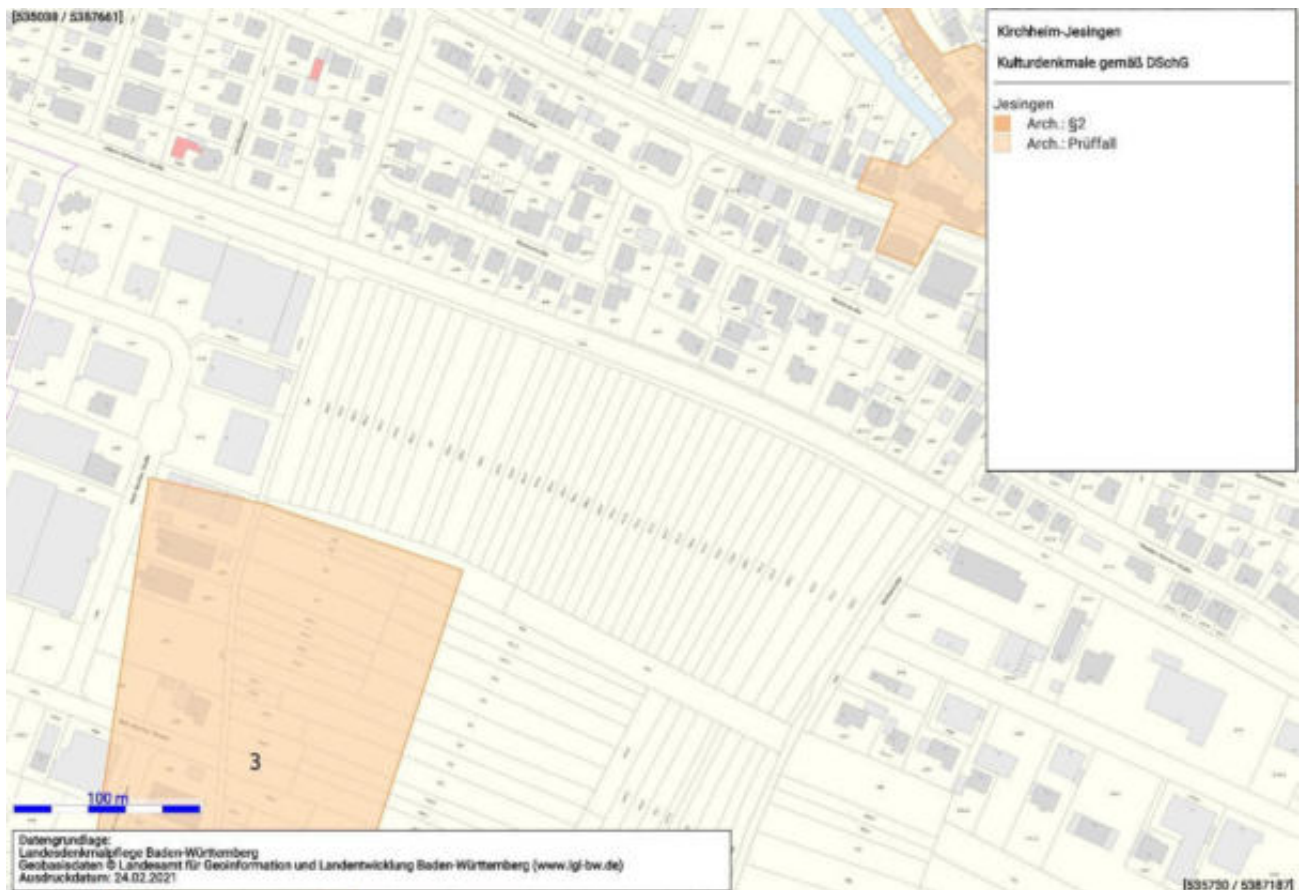
Sollten die Bodeneingriffe im Grabungsschutzgebiet „Versteinerungen Holzmaden“ tief genug sein, können paläontologische Kulturdenkmale betroffen sein. In diesen Fällen muss das Naturkundemuseum Stuttgart als zuständige Fachinstitution beteiligt werden. Eine abschließende Beurteilung und Stellungnahme kann erst nach Vorlage konkreter Planungen erfolgen.

Kirchheim Teck - Jesingen

Fläche J-02 „Untere Auäcker“

Die Fläche grenzt an den archäologischen Prüffall:

Neolithische Siedlungsreste (Prüffall), 3



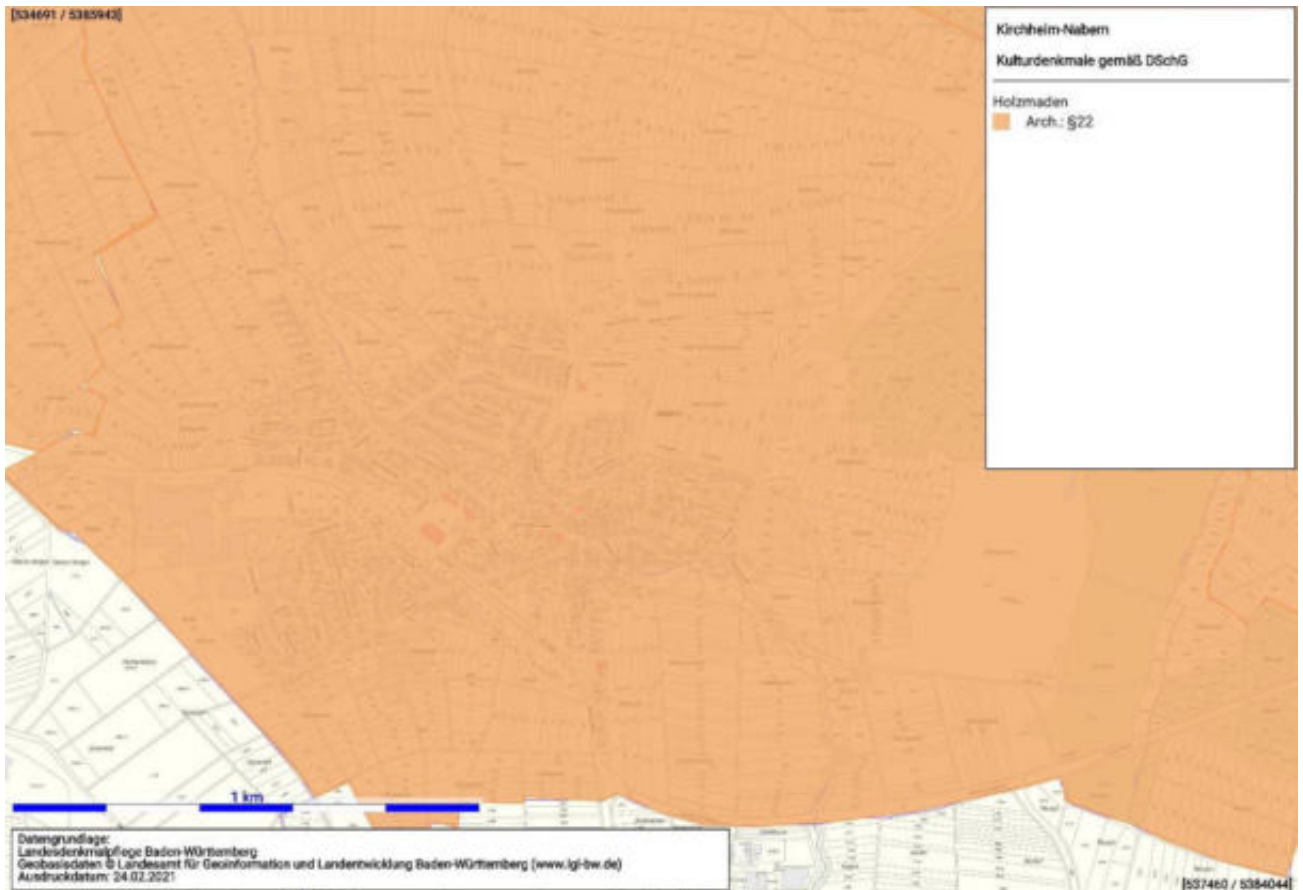
Lesefunde weisen auf eine neolithische Siedlung. Funde und Befunde sind auch im näheren Umfeld nicht auszuschließen. Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Kirchheim Teck - Nabern

Flächen Na-01 – Na-09

Die Flächen liegen im Bereich des Grabungsschutzgebietes:

Versteinerungen Holzmaden (§ 22 DSchG), 1



Sollten die Bodeneingriffe im Grabungsschutzgebiet „Versteinerungen Holzmaden“ tief genug sein, können paläontologische Kulturdenkmale betroffen sein. In diesen Fällen muss das Naturkundemuseum Stuttgart als zuständige Fachinstitution beteiligt werden. Eine abschließende Beurteilung und Stellungnahme kann erst nach Vorlage konkreter Planungen erfolgen.

Kirchheim Teck - Nabern

Fläche Na-02b+c „Hinter der Wette“

Die Flächen betreffen das Kulturdenkmal:

Merowingerzeitlicher Friedhof (§ 2 DSchG), 3



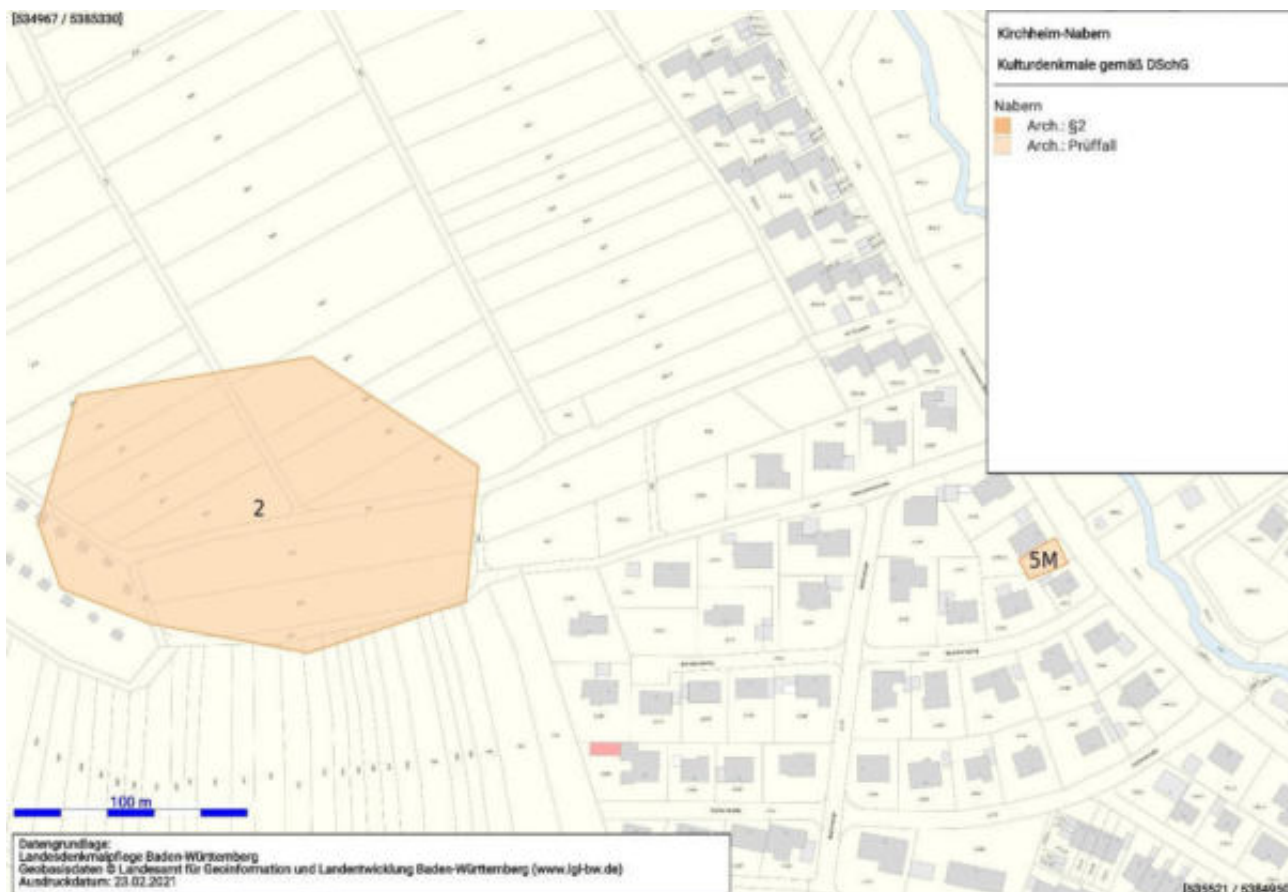
Die Flächen sollen auf Grund einer erschwerten Entwicklung nicht weiterverfolgt werden. Sollte eine der beiden Flächen entgegen der derzeitigen Planung wiederaufgenommen werden, so ist eine erneute Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Am Erhalt von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Mit archäologischen Untersuchungen und im Anschluss daran ggf. wissenschaftlichen Ausgrabungen, die voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, auf Kosten des Vorhabenträgers ist zu rechnen.

Kirchheim Teck - Nabern

Fläche Na-04 „Greutle“

Die Fläche liegt randlich zu dem archäologischen Prüffall:

Neolithische Siedlungsreste (Prüffall), 2



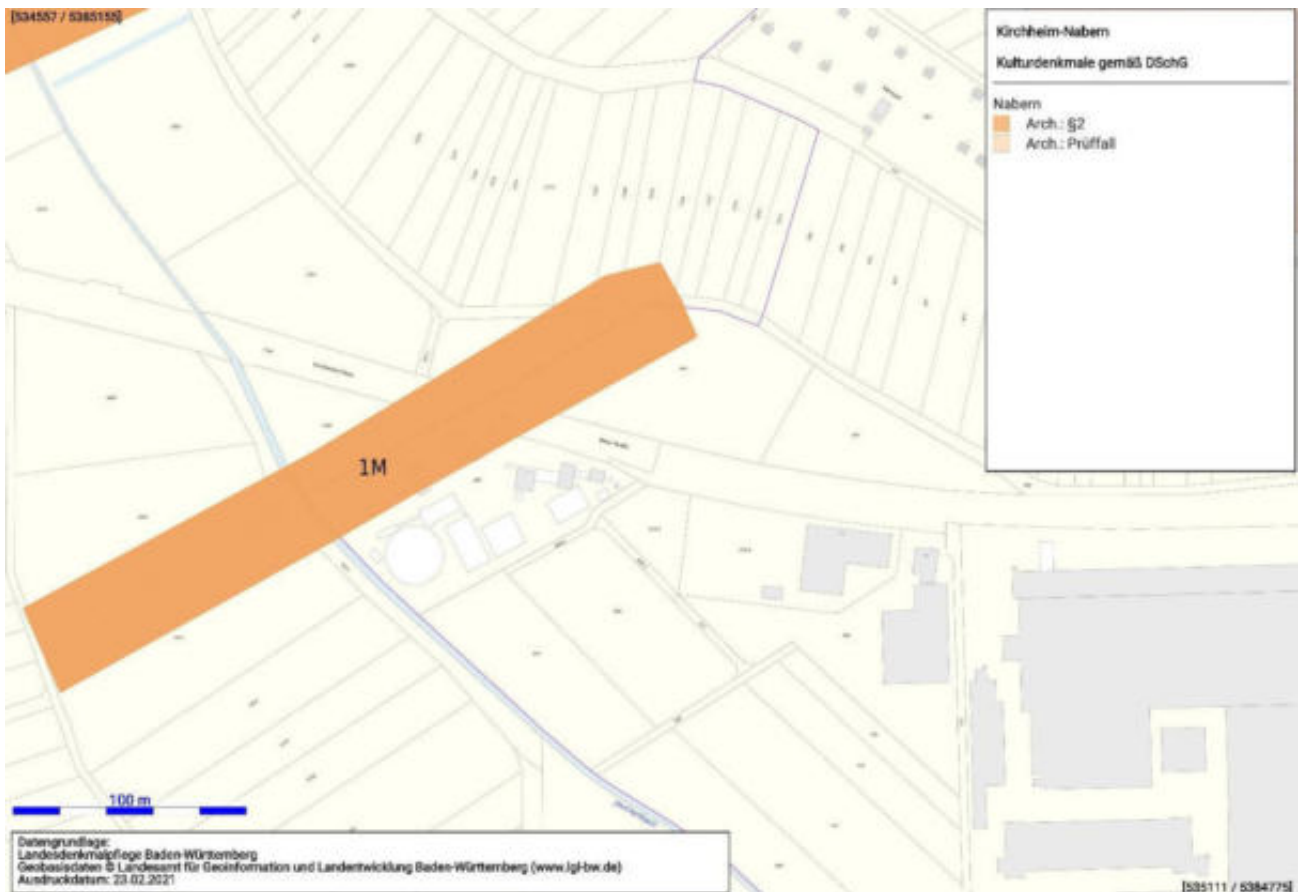
Lesefunde weisen auf eine neolithische Siedlung in diesem Bereich. Archäologische Funde und Befunde sind daher auch im näheren Umfeld nicht auszuschließen. Wir verweisen ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG.

Kirchheim Teck - Nabern

Fläche Na-08 „Klärwerk“

Die Fläche betrifft das Kulturdenkmal:

Ehemalige Seedämme und abgegangenes Seehaus (§ 2 DSchG), 1M



Die Fläche berührt Teile des Oberen Seedamms der ehemaligen Naberner Seen. Die drei Seen wurden 1473 zur Fischzucht angelegt und im Jahr 1764 trockengelegt. Die einstigen Seedämme haben sich bis heute sichtbar im Gelände erhalten. 1997 konnten im Bereich des Oberen Seedamms bei Bauarbeiten Eichenpfähle des Seedamms geborgen werden. Mit weiteren archäologischen Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, ist bei mit Bodeneingriffen verbundenen Baumaßnahmen zu rechnen.

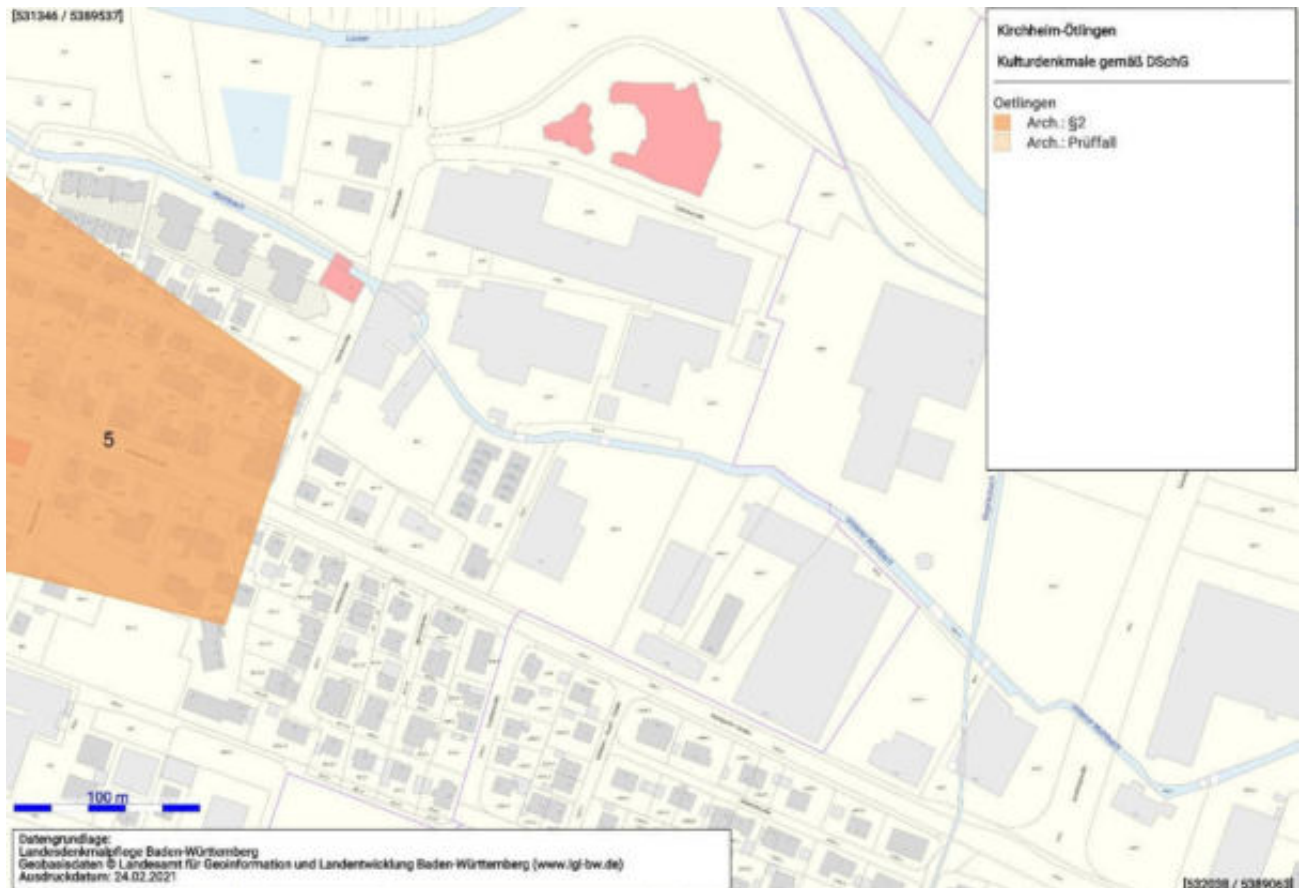
Dem Erhalt von Kulturdenkmalen kommt grundsätzlich ein öffentliches Interesse zu. Sollte eine Umnutzung und Neubebauung des Areals weiterverfolgt werden, ist im Vorfeld jeglicher Planungen mit archäologischen Untersuchungen und ggf. im Anschluss daran wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, die längere Zeit in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind. Eine erneute frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist erforderlich.

Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-01 „Müschenbronn“

Die Fläche grenzt an das Kulturdenkmal:

Hallstatt- und frühlatènezeitliche Siedlungreste, Römisches Siedlungsareal (§ 2 DSchG), 5



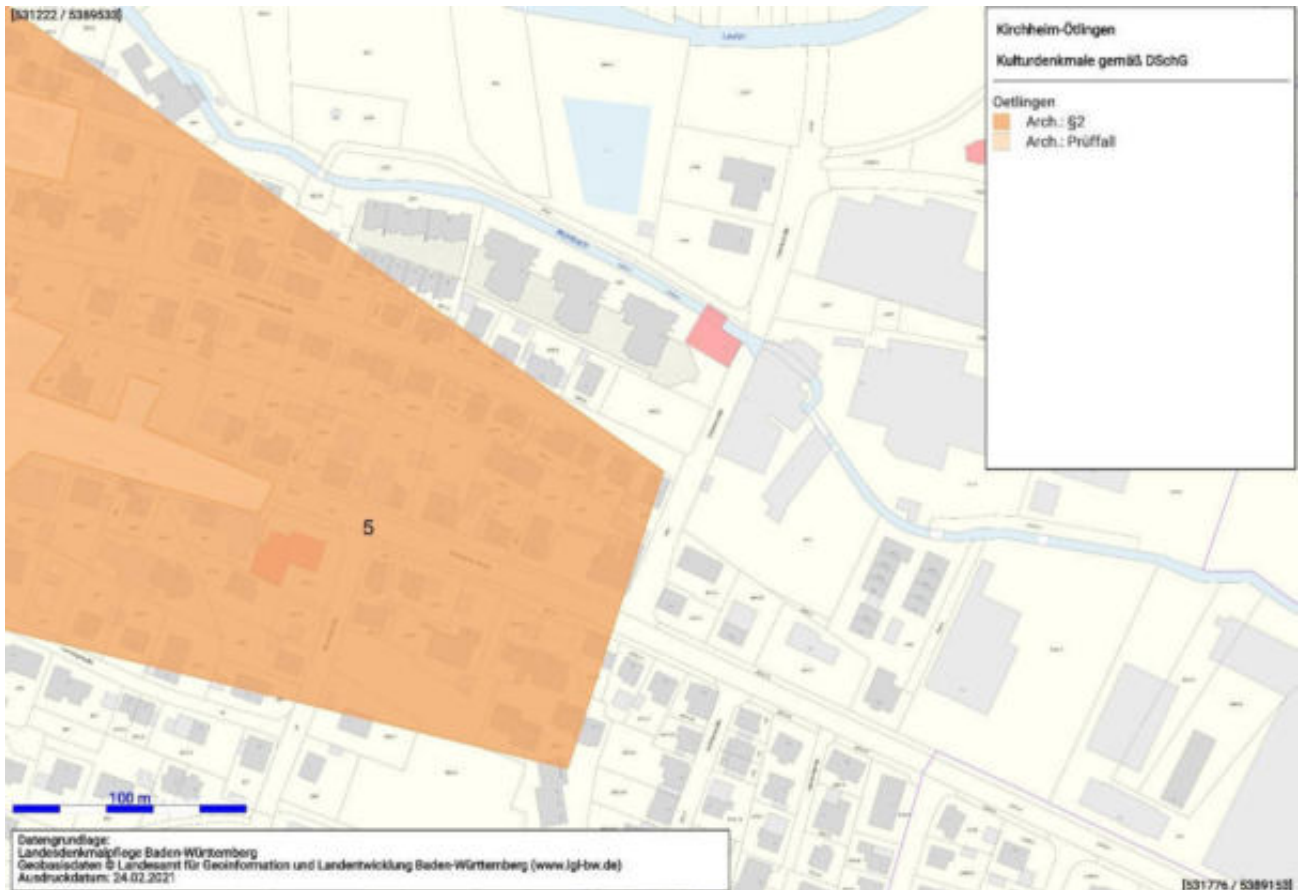
Archäologische Funde und Befunde sind auch im näheren Umfeld des ausgewiesenen Kulturdenkmals grundsätzlich nicht auszuschließen. Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen.

Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-03 „Westlich Fabrikstraße“

Die Fläche liegt im Bereich des Kulturdenkmals:

Hallstatt- und frühlatènezeitliche Siedlungreste, Römisches Siedlungsareal (§ 2 DSchG), 5



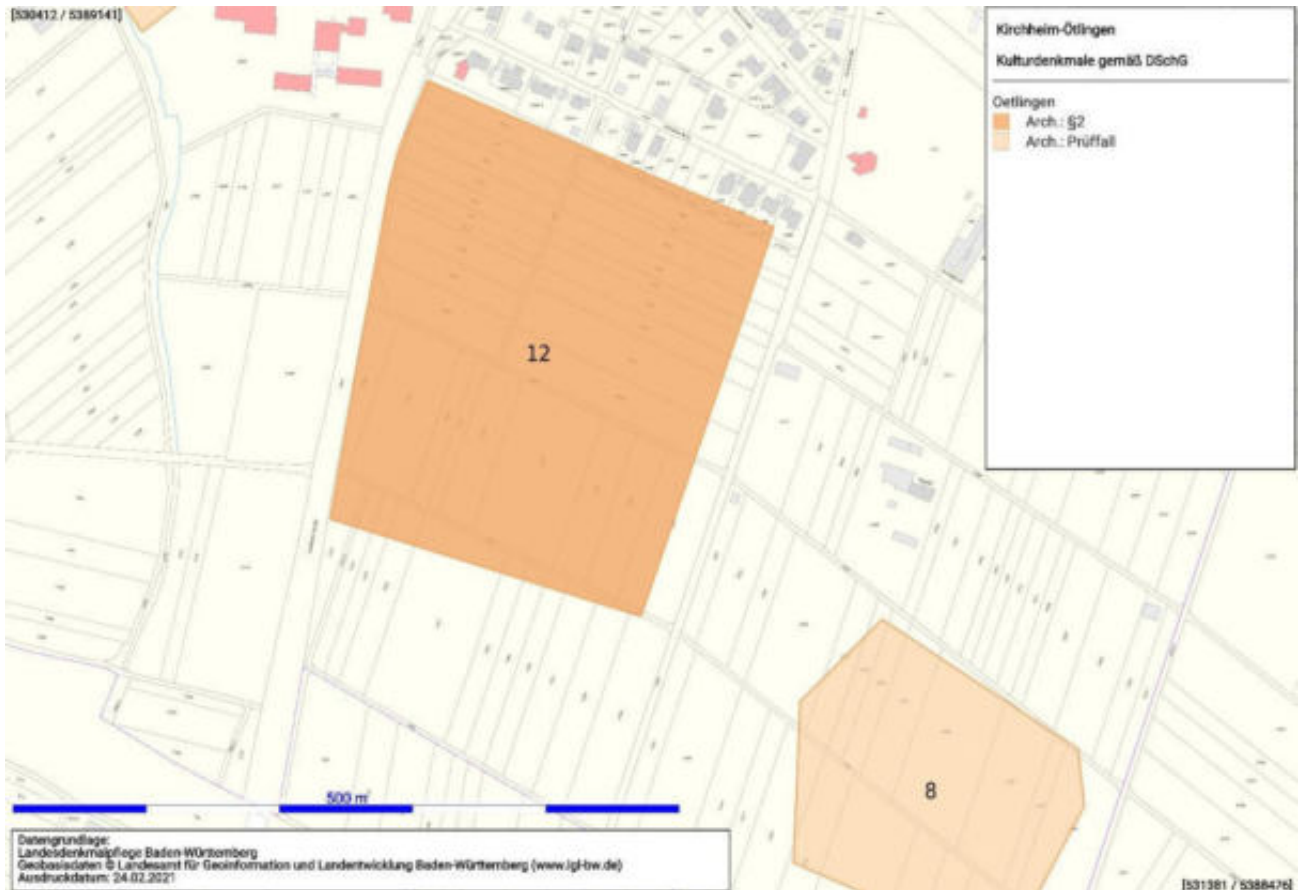
Bei Bauarbeiten wurde mehrfach römisches Mauerwerk sowie auch hallstattzeitliche und frühlatènezeitliche Siedlungsbefunde aufgefunden. Weitere Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind innerhalb der ausgewiesenen Denkmalfläche zu erwarten. Im Vorfeld weiterer Planungen, die im Zuge der geplanten Nachverdichtung vorgesehen sind, ist eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Mit archäologischen Untersuchungen und wissenschaftlichen Ausgrabungen, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind und grundsätzlich auch längere Zeit in Anspruch nehmen können, ist im Vorfeld jeglicher Planungen zu rechnen.

Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-04 „Berg-Ost“

Die Fläche umfasst das Kulturdenkmal:

Mittelneolithische Siedlung (§ 2 DSchG), 12



Lesefunde und Luftbildbefunde verweisen auf eine mittelneolithische Siedlung. Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind im Zuge der geplanten Erschließung und Neubebauung zu erwarten. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Wir verweisen bereits jetzt auf das nachfolgende Vorgehen, sollte an der Planung festgehalten werden:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexibleprospektionen.html>).

Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der

Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

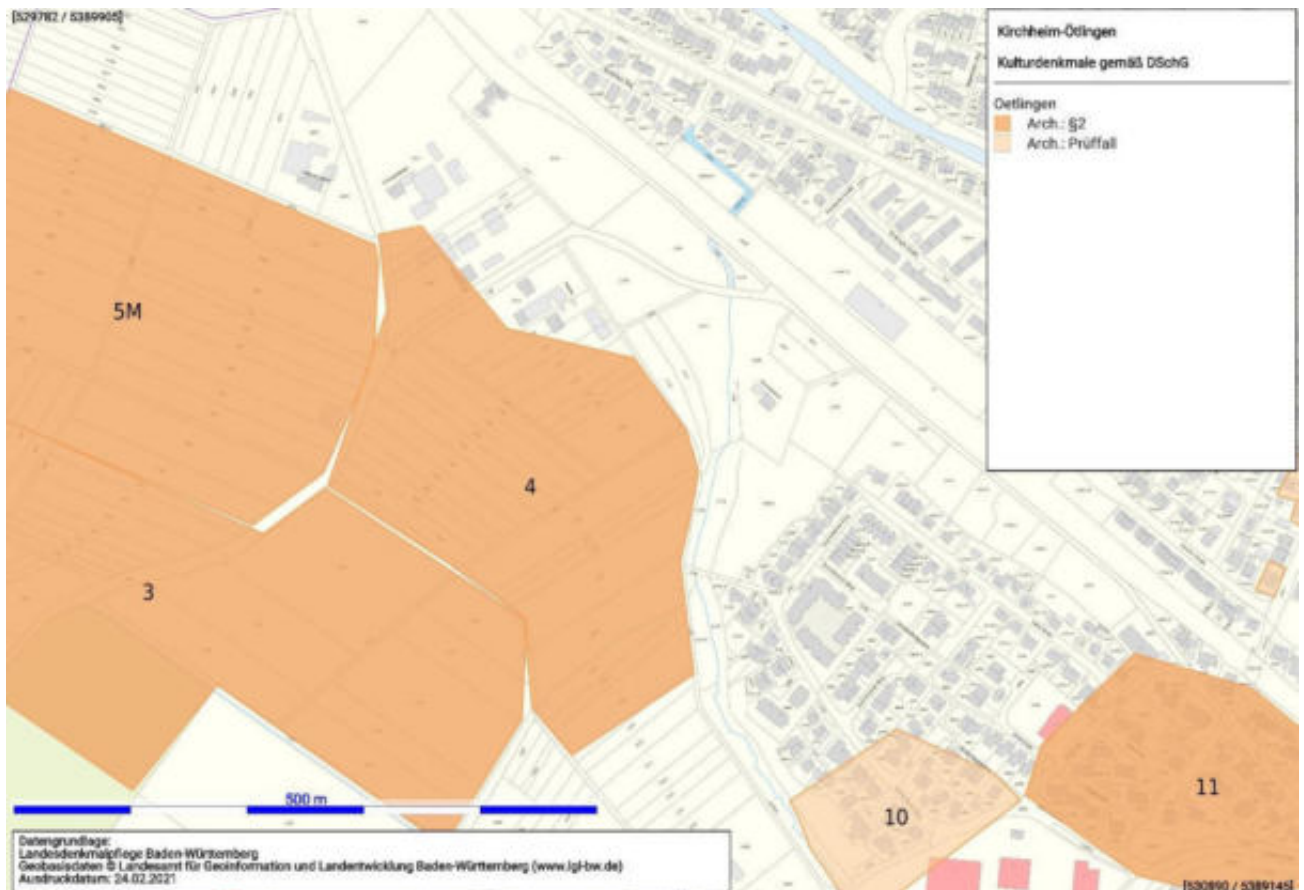
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-05 „Asang“

Die Fläche umfasst das Kulturdenkmal:

Siedlung der Bandkeramik und Hallstattzeit (§ 2 DSchG), 4



Die Ausweisung im Flächennutzungsplan sieht vor, die landwirtschaftlich genutzte Fläche als Freifläche zu bewahren. Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen daher zur vorliegenden Planung nicht.

Im Falle einer Änderung der derzeitigen Planung ist eine erneute Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer geplanten Bebauung des Areals mit archäologischen Untersuchungen und im Anschluss daran wissenschaftlichen Ausgrabungen auf Kosten des Vorhabenträgers zu rechnen ist.

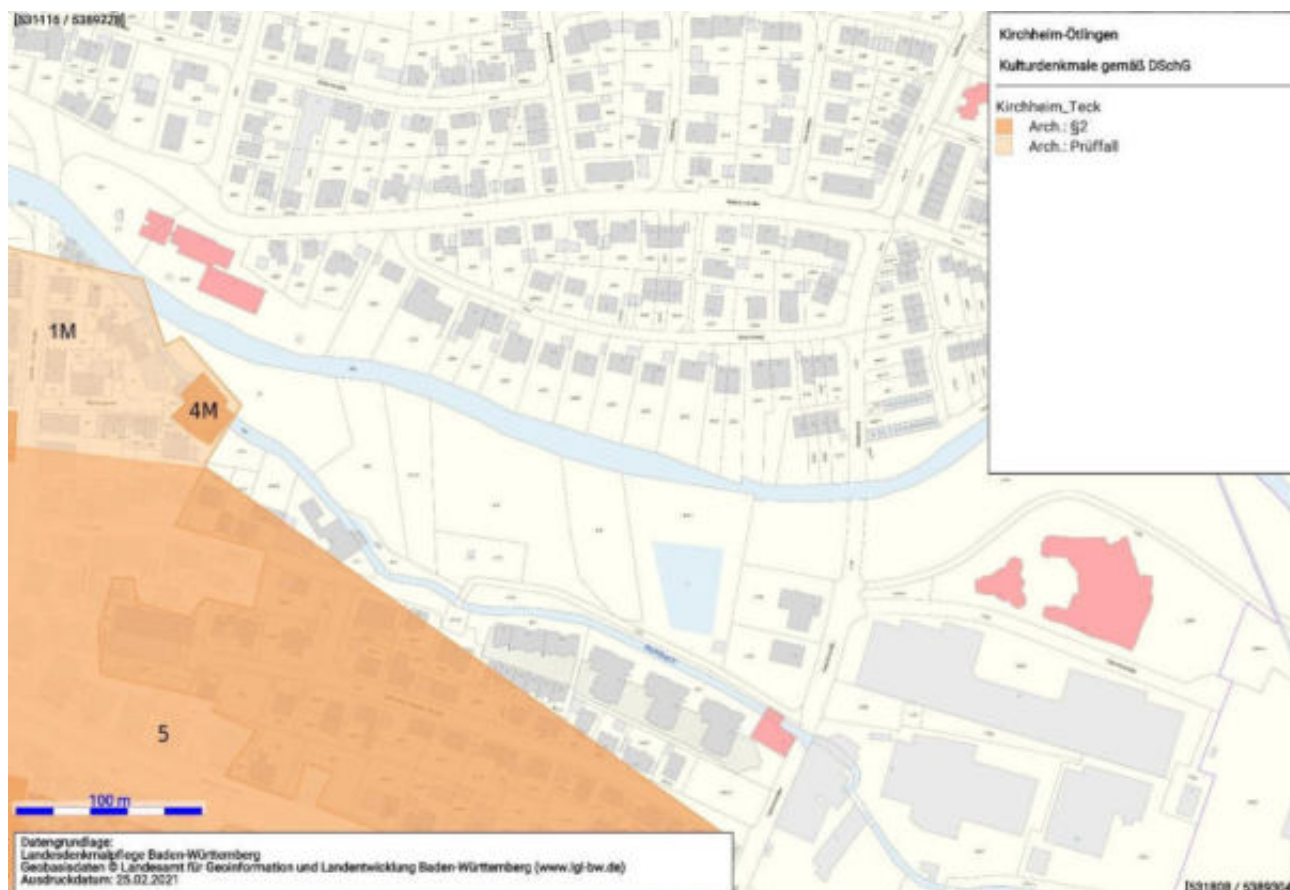
Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-10 „Mühlwiesen“

Die Fläche grenzt unmittelbar an das Kulturdenkmal bzw. den archäologischen Prüffall:

Ehemalige Mühle mit Vorgängerbauten (§ 2 DSchG), 4M

Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortskern Ötlingen (Prüffall), 1M



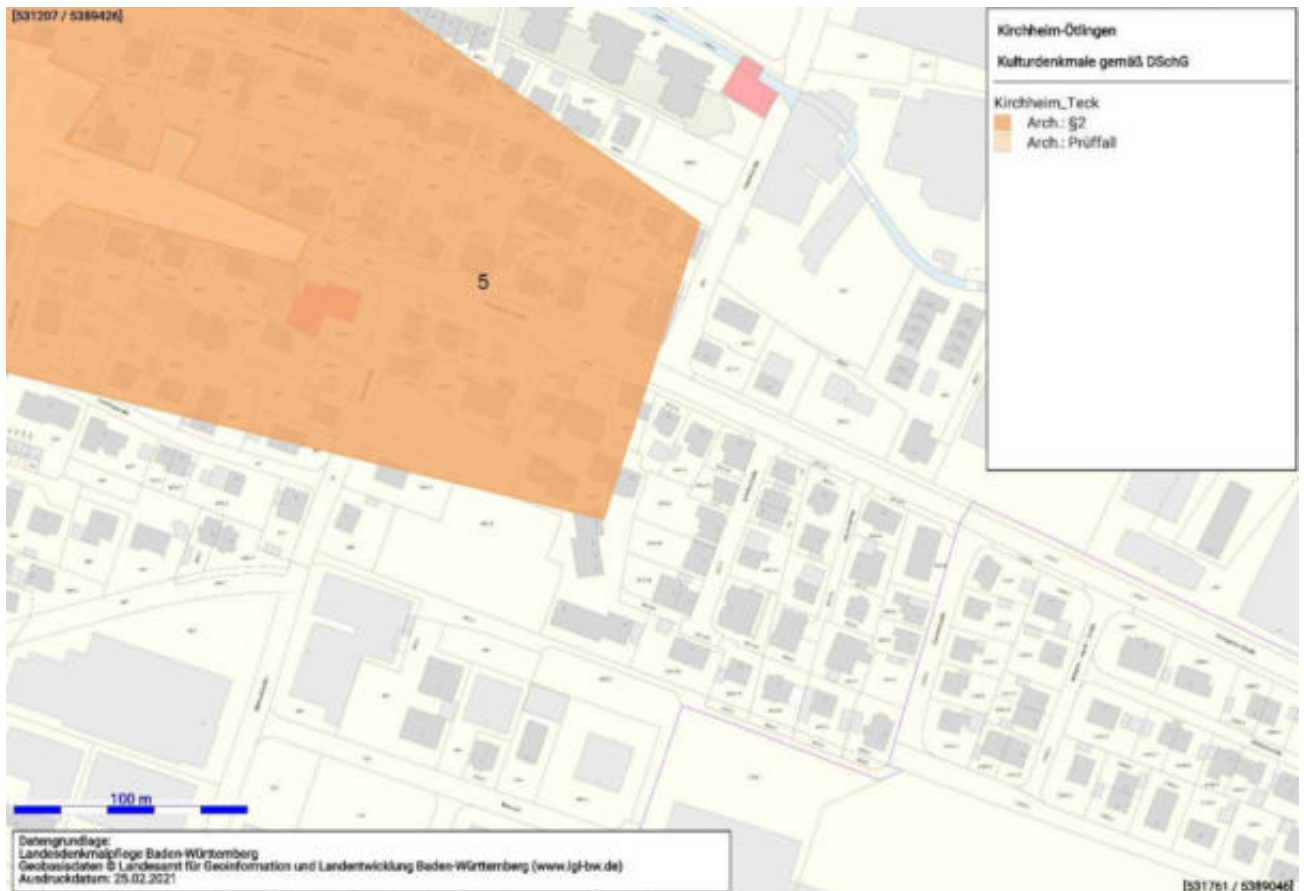
Archäologische Funde und Befunde zur spätmittelalterlich bezeugten Mühle und die bis in frühmittelalterliche Zeit zurückreichende Siedlung sind auch in den angrenzenden Bereichen je nach Umfang der dortigen Planung zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Die Wohnbaufläche soll laut der vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht weiterverfolgt werden. Sollte die Fläche oder Teilbereiche, die im Umfeld des Kulturdenkmals bzw. Prüffalls liegen nochmals aufgegriffen werden, ist eine erneute frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich.

Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-11 „Östlich der Wielandstraße“

Die Fläche umfasst Teile des Kulturdenkmals:

Hallstatt- und frühlatènezeitliche Siedlungreste, Römisches Siedlungsareal (§ 2 DSchG), 5



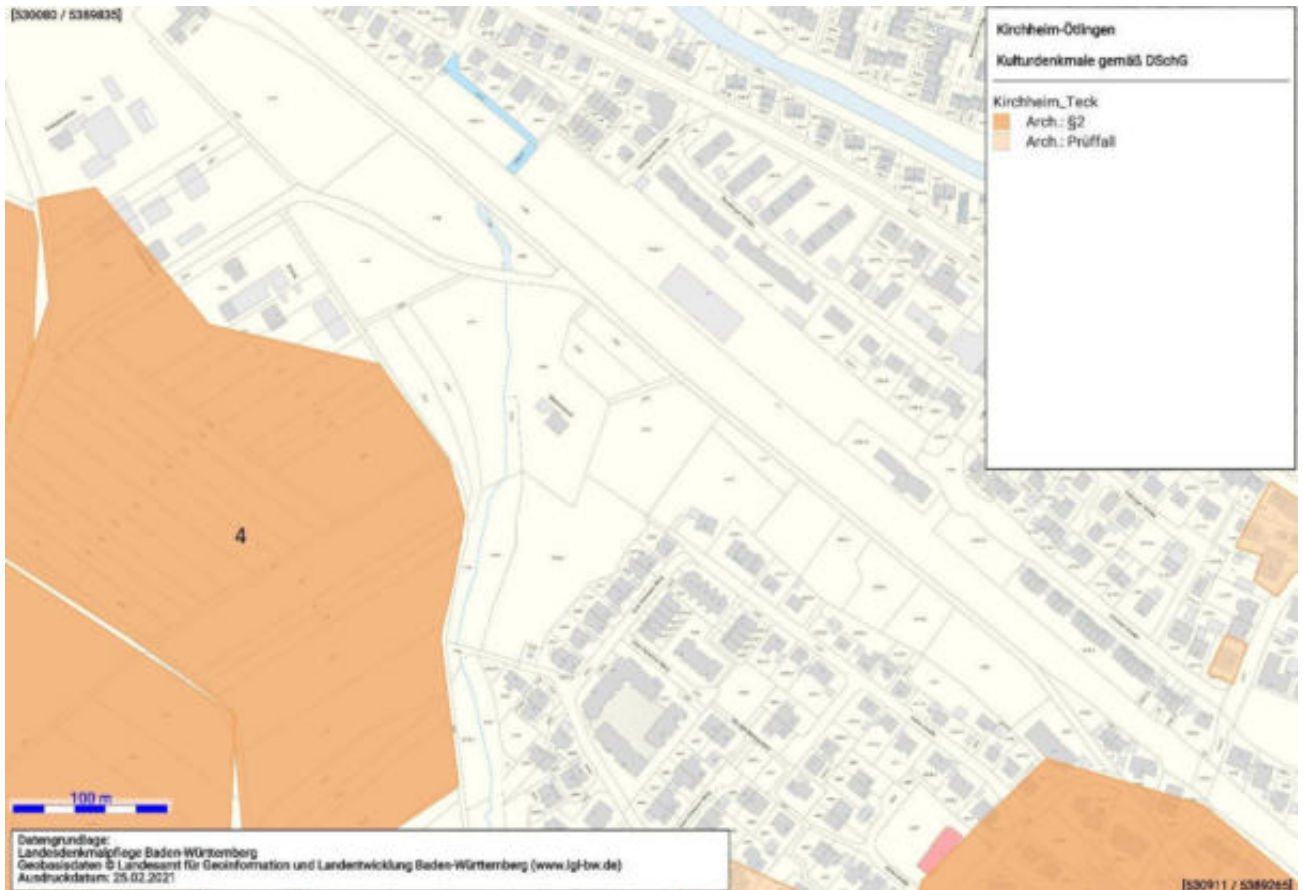
Bei Bauarbeiten wurde mehrfach römisches Mauerwerk sowie auch hallstattzeitliche und frühlatènezeitliche Siedlungsbefunde aufgefunden. Weitere Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind innerhalb der ausgewiesenen Denkmalfläche zu erwarten. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist bei weiteren Planungen, die im Zuge der vorgesehenen Nachverdichtung erfolgen sollen, erforderlich. Mit archäologischen Untersuchungen und wissenschaftlichen Ausgrabungen, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind und grundsätzlich länger Zeit in Anspruch nehmen können, ist im Vorfeld jeglicher Planungen zu rechnen.

Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-12 „Berg-West“

Die Fläche grenzt unmittelbar an das Kulturdenkmal:

Siedlung der Bandkeramik und Hallstattzeit (§ 2 DSchG), 4



Zu der durch archäologische Funde und Befunde belegten bandkeramischen und hallstattzeitlichen Siedlung sind auch im unmittelbar angrenzenden Umfeld weitere Funde und Befunde nicht auszuschließen. Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird daher ausdrücklich hingewiesen.

Kirchheim Teck - Ötlingen Fläche Ö-13 „Berg-Ost Süd“

Die Fläche umfasst im nördlichen Bereich Teile des Kulturdenkmals:

Mittelneolithische Siedlung (§ 2 DSchG), 12



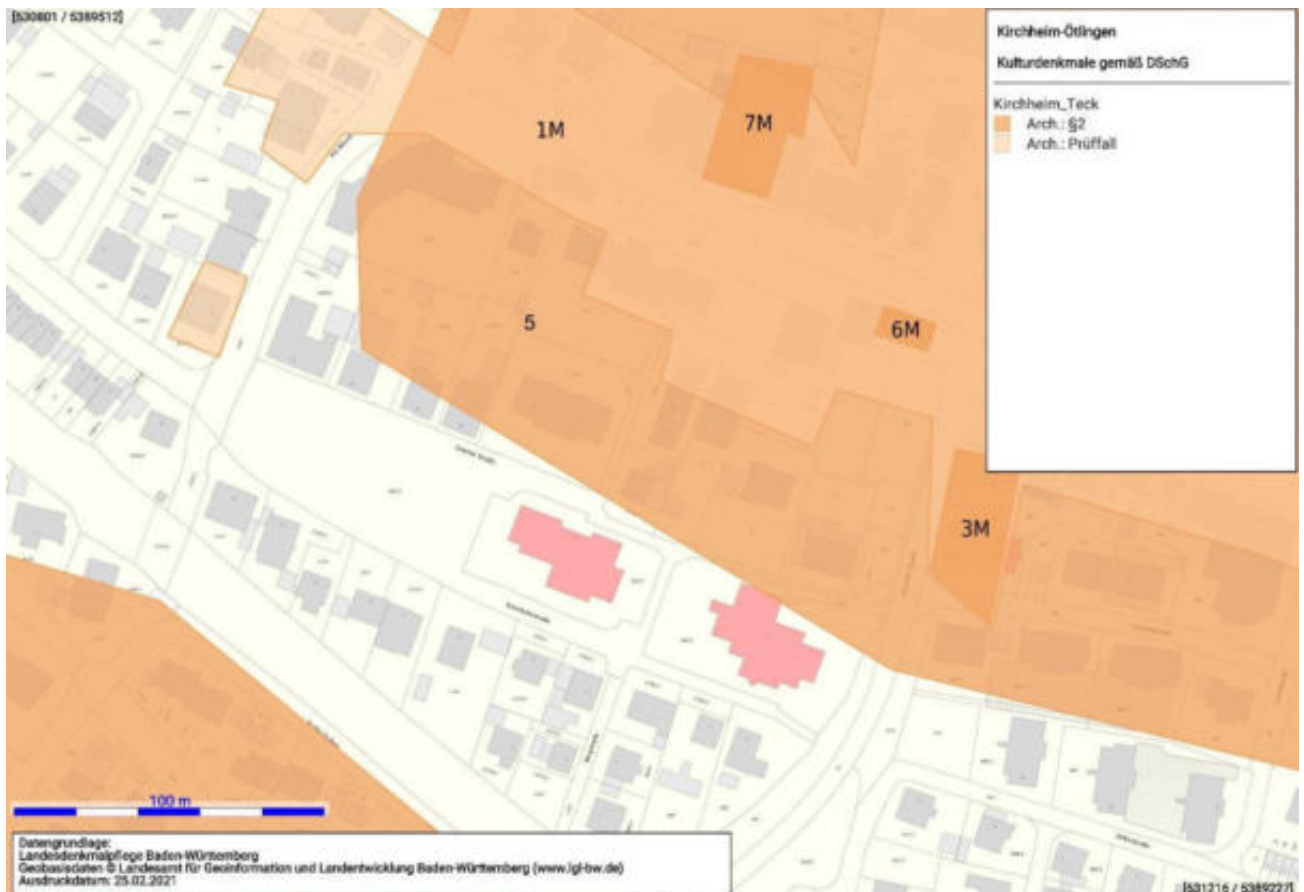
Lesefunde und Luftbildbefunde verweisen auf eine mittelneolithische Siedlung. Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind im Bereich der ausgewiesenen Denkmalfläche und angrenzenden Bereich zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Am Erhalt von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Im Vorfeld jeglicher Erschließungs- und Baumaßnahmen ist mit archäologischen Untersuchungen und ggf. im Anschluss daran wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, die grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind.

Kirchheim Teck - Ötlingen

Fläche Ö-15 „Alter Festplatz Uracher Straße“

Die Fläche grenzt an das Kulturdenkmal:

Hallstatt- und frühlatènezeitliche Siedlungreste, Römisches Siedlungsareal (§ 2 DSchG), 5



Bei Bauarbeiten wurde mehrfach römisches Mauerwerk sowie auch hallstattzeitliche und frühlatènezeitliche Siedlungsbefunde aufgefunden. Weitere Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind auch im unmittelbar angrenzenden Umfeld nicht auszuschließen. Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird daher ausdrücklich hingewiesen.

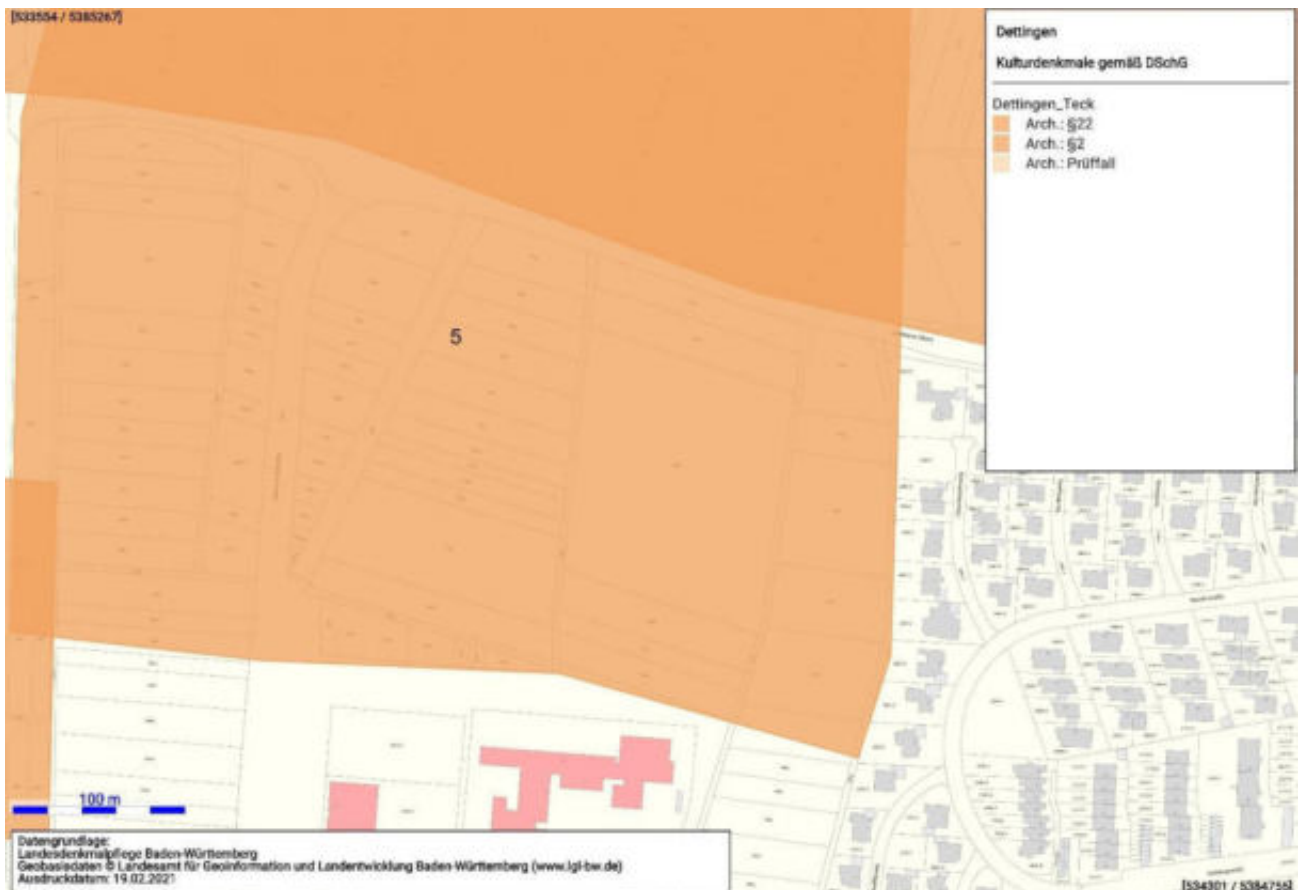
Dettingen

Fläche D-01 „Untere Wiesen“

Die Fläche betrifft das Kulturdenkmal:

Neolithische, metallzeitliche und römische Siedlungen, Kulturdenkmal (§ 2 DSchG),

5



Im Zuge der bereits erfolgten Planungen wurden im Jahr 2018 im Bereich des ausgewiesenen Kulturdenkmals archäologische Sondagen durchgeführt, durch die die genauere Ausdehnung sowie der Umfang und Erhaltungszustand der dokumentierten vorgeschichtlichen Siedlungsbefunde erfasst werden konnte. Diesen Befunden kommt die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zu, an dessen Erhalt grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht.

Da die Planung zur Zerstörung der archäologischen Befunde und damit des Kulturdenkmals führen wird, werden im Vorfeld der Ausführung archäologische Ausgrabungen erforderlich, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals zu erhalten. Eine weitere frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass wissenschaftliche Ausgrabungen grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger als Verursacher zu finanzieren sind.

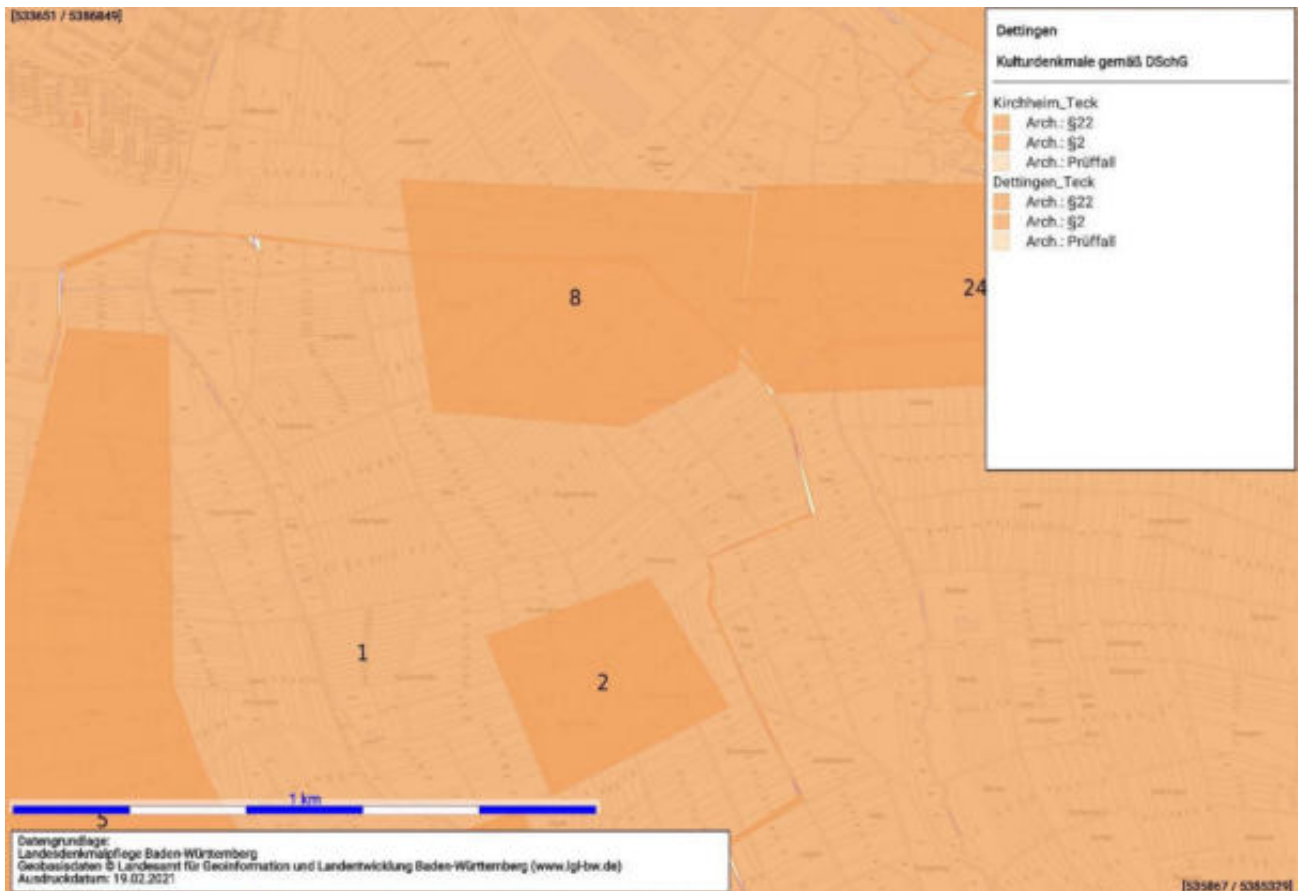
Dettingen

Fläche D-09 „Regionaler Vorhaltestandort Hungerberg“

Die Fläche betrifft die Kulturdenkmale bzw. die angrenzenden Kulturdenkmale:

Grabungsschutzgebiet „Versteinerungen Holzmaden“ (§ 22 DSchG), 1

Neolithische Siedlungsreste (§ 2 DSchG), 2
Altneolithische Siedlungsreste (§ 2 DSchG), 8
Bronze- und eisenzeitliche Siedlungen (§ 2 DSchG), 24



Auf die Stellungnahme vom 19.02.2021 an den Verband Region Stuttgart wird verwiesen:

a) Paläontologische Denkmale

Sollten die Bodeneingriffe im Grabungsschutzgebiet „Versteinerungen Holzmaden“ tief genug sein, könnten paläontologische Kulturdenkmale betroffen sein. Dies ist allerdings beim derzeitigen Planungsstand allerdings noch nicht erkennbar. Sollte diese Thematik relevant werden, müsste das Naturkundemuseum Stuttgart als zuständige Fachinstitution beteiligt werden.

b) Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet berührt im Norden den Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Altneolithische Siedlungsreste (Listen Nr. 8). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. 2016 wurden im Rahmen von Prospektionen im Vorfeld der ICE-Trasse südlich der A8 frühneolithische Siedlungsbefunde dokumentiert. Zahlreiche Schwarzerdebefunde datieren

in die neolithische Epoche und stehen mit großflächig erfolgter Brandwirtschaft in Zusammenhang. Es ist im kartierten Areal mit weiteren archäologischen Befunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial dieser Siedlungen zu rechnen.

Nach Osten schließt sich die Fundstelle Mittlere/Obere Gießnau an (Listen Nr. 24). Dort wurden 2016 im Rahmen von Prospektionen im Vorfeld der ICE-Trasse südlich der A8 bronze- und eisenzeitliche Siedlungsbefunde dokumentiert. Mehrere Gruben und Grabenstrukturen enthielten insbesondere größere Mengen von Keramik.

Es ist im Planungsgebiet mit weiteren archäologischen Befunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial dieser Siedlung zu rechnen. Ferner liegt am südlichen Rand der Planungsfläche die Fundstelle Hungerberg (Listen Nr. 2). Hier deuten Lesefunde auf eine jungsteinzeitliche Siedlung hin.

Die baubegleitenden Maßnahmen an der ICE Trasse Stuttgart-Ulm durch die archäologische Denkmalpflege haben gezeigt, dass gerade im Albvorland mit einer großen Zahl bislang nicht bekannter archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen ist. Angesichts der räumlichen Ausdehnung des betroffenen Areals ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass auch hier weitere archäologische Denkmale berührt und damit zerstört werden. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten deshalb frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD), Projekt flexible Prospektion (PfP), durchgeführt werden.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexibleprospektionen.html>).

Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der

Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

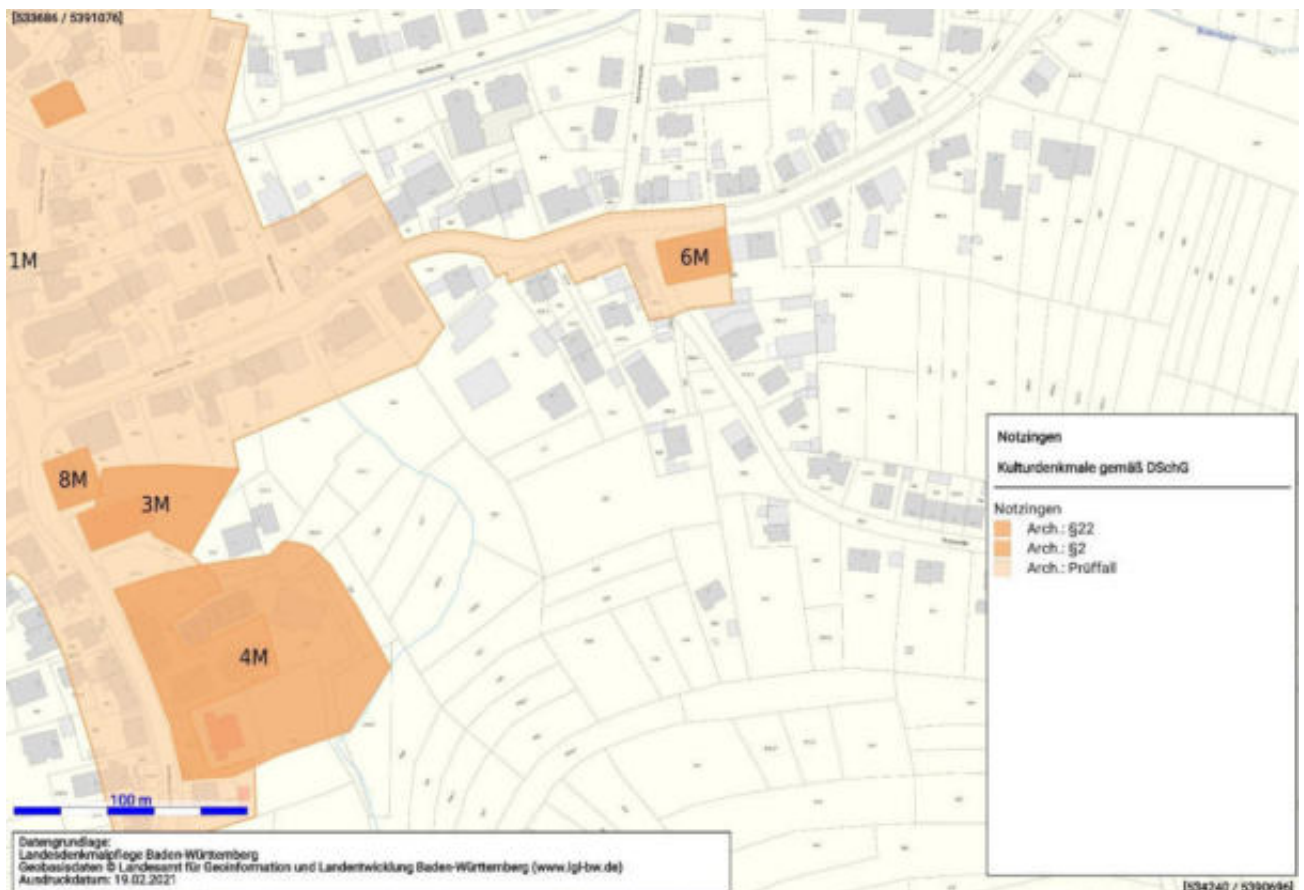
Notzingen

Fläche N-01 „Burggärten“

Die Fläche betrifft das Kulturdenkmal sowie den archäologischen Prüffall:

Abgegangene Burg Tum nau, Kulturdenkmal (§ 2 DSchG), 4M

Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Siedlungsbereich Notzingen, Prüffall, 1M



Bei archäologischen Untersuchungen im nordwestlichen Bereich der abgegangenen Burg konnten noch Reste des einstigen Burggrabens dokumentiert werden. Weitere archäologische Befunde zur Burg, insbesondere des Burggrabens, sind in dem durch die vorliegende Planung betroffenen östlichen Randbereich des ausgewiesenen Kulturdenkmals zu erwarten. Darüber hinaus werden im nördlichen Bereich der Fläche Teile des archäologischen Prüffalls des historischen Siedlungsbereiches von Notzingen berührt; archäologische

Funde und Befunde, die Aufschlüsse zur Siedlungsentwicklung und Geschichte des Ortes liefern können und denen die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zukommen kann, sind innerhalb der ausgewiesenen Areale grundsätzlich zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.

Am Erhalt von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte die Planung in der vorliegenden Ausdehnung weiterverfolgt werden ist im Vorfeld jeglicher Erschließungs- und Baumaßnahmen eine weitere frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Mit wissenschaftlichen Untersuchungen und im Anschluss an diese ggf. wissenschaftliche Ausgrabungen, die grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind, ist zu rechnen.

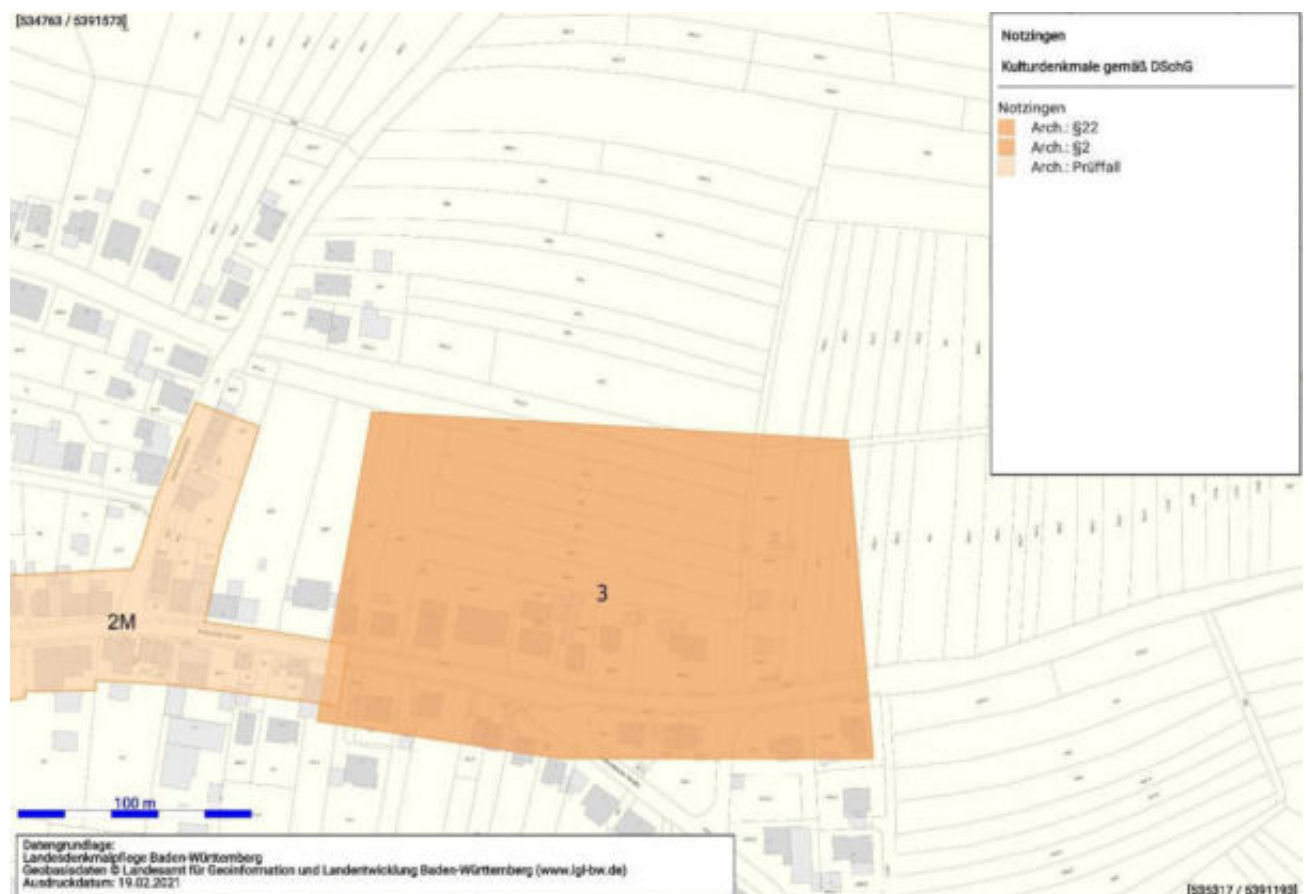
Notzingen

Fläche N-04 „Frühe Morgen“

Die Fläche betrifft das Kulturdenkmal sowie randlich den archäologischen Prüffall:

Merowingerzeitlicher Friedhof, Kulturdenkmal, (§ 2 DSchG), 3

Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Siedlungsbereich Welling, Prüffall, 2M



Bestattungsfunde belegen einen merowingerzeitlichen Friedhof. Mit weiteren archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG, ist innerhalb des kartierten Bereiches zu rechnen. Darüber hinaus sind in den Randbereichen zu dem als archäologischer Prüffall ausgewiesenen historischen Siedlungsbereich von Wellingen archäologische Funde und Befunde, die bis in mittelalterliche Zeit zurückreichen können und denen grundsätzlich die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zukommen kann, nicht auszuschließen.

Am Erhalt von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 7. Änderung des FNP 2000.

Zur Feststellung von Ausdehnung und Erhaltungszustand des Kulturdenkmals sollten in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig im Vorfeld der Erschließung auf Kosten des Planungsträgers archäologische Prospektionen erfolgen. Sollten sich im Ergebnis der Prospektionen archäologische Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, zeigen, bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege ggf. erhebliche Bedenken gegen die Planung.

Sollte an der Planung dennoch festgehalten werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass voraussichtlich mit wissenschaftlichen Ausgrabungen, im Zuge derer archäologische Funde und Befunde fachgerecht geborgen und dokumentiert werden, zu rechnen ist. Diese können grundsätzlich mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen und sind durch den Vorhabenträger als Verursacher zu finanzieren.

Eine frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege ist erforderlich.

Grundsätzlich möchten wir für alle Bereiche, in denen archäologische Untersuchungen und ggf. Ausgrabungen erforderlich werden, bereits jetzt darauf hinweisen, dass archäologische Voruntersuchungen und Ausgrabungen ggf. aufgrund der Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst, bedürfen. Diese sind durch den Vorhaben-/Erschließungsträger bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Das Landesamt für Denkmalpflege wird von diesem unterrichtet, sobald diese vorliegen.

Wir verweisen zudem auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG, die das Vorgehen bei Antreffen bislang unbekannter archäologischer Fundstellen regeln:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten,

auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Jörg Bofinger, ☎ 0711/904-45146,

✉ joerg.bofinger@rps.bwl.de und Frau Dr. Dorothee Brenner, ☎ 0711/904-45242,

✉ dorothee.brenner@rps.bwl.de zur Verfügung.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 14.11.2022

Name Ferihan Onay

Durchwahl 0711 904-14682

Aktenzeichen RPS46_2-2511-317/1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung
Oliver Kümmerle
Abteilung Städtebau und Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

✉ Stellungnahme zur geplanten Flächennutzungsplan 2035 der großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck und der Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen
Ihre Anfrage vom 15.09.2022

Anlagen

Beschränkter Bauschutzbereich Hahnweide

Sichtflugkarte Hahnweide

Sichtflugkarte Nabern Teck

Sichtflugkarte Kirchheim unter Teck Medius Klinik

Schallimmissionsplan Segelfluggelände Hahnweide

Hindernisfreiheitsisometrie Hahnweide Start u. Landebahnen 07/25 und 13/31

Auszug aus der Landeplatz-Fluglärmleitlinie

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Vorab weisen wir drauf hin, dass fast der gesamte Geltungsbereich des Flächennutzungsplans luftrechtlichen Einschränkungen unterliegt. Dies ist bedingt durch die relativ hohe Anzahl von Geländen von denen die Luftfahrt ausgeht (Segelfluggelände Hahnweide, Flugplatzgelände Nabern und Hubschrauberlandeplatz für Rettungshubschrauber auf der Medius Klinik Kirchheim).



Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-14690

abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 21

Grundsätzlich gilt, dass sich die angestrebte Bebauung auf den Flächen nördlich der Autobahn A8 an den Höhen der bereits existierenden Umgebungsbebauung orientieren sollte.

Der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde unterliegen hier Flächen innerhalb des Bauschutzbereichs Hahnweide nördlich der Autobahn A8 soweit eine Höhe von 380 m ü.NN. überschritten wird.

Bauvorhaben südlich der Autobahn A8 welche innerhalb des Bauschutzbereichs Hahnweide liegen, sind der Luftfahrtbehörde nach §17 LuftVG zur Zustimmungserteilung vorzulegen.

Außerdem weisen wir drauf hin, dass Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen. Durch die relativ nahe Lage zum Verkehrsflughafen Stuttgart wäre dies im Einzelfall denkbar. Eine Auskunft hierzu kann das hierfür zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, bei allen Lärmempfindlichen Flächen die Maßgaben der Landeplatz-Fluglärmleitlinie zu beachten.

Folgende Flächen sind aufgrund ihrer Lage als besonders kritisch zu beurteilen.

Einschränkungen durch den Hubschrauberlandeplatz auf der Medius Klinik Kirchheim unter Teck:

Folgende Vorgabe ist zu beachten: Alle Bauvorhaben, die im **Umkreis von 1,5 km um** den Hubschrauberlandeplatz für Rettungshubschrauber gelegen sind, sind vorab der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Hierzu zählen auch Planflächen, welche innerhalb dieser Stellungnahme nicht namentlich aufgeführt werden. Das gleiche gilt für Baugeräte welche in die Höhe ragen wie z.B. Kräne, Betonpumpen etc.

Im Zusammenhang mit der nahen Lage zum Hubschrauberlandeplatz für Rettungshubschrauber sind folgende Planflächen **besonders betroffen**:

Fläche K23

Diese Fläche liegt ca. 400-450 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Damit liegt sie im Platzrundenbereich der Rettungshubschrauber. Eine genauere Beurteilung, ob eine Bebauung möglich ist und in welcher Höhe, ist erst dann möglich, wenn genauere Planungsdaten feststehen. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K02

Diese Fläche liegt ca. 400-600 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Damit liegt sie im Platzrundenbereich der Rettungshubschrauber. Eine genauere Beurteilung, ob eine Bebauung möglich ist und in welcher Höhe, ist erst dann möglich, wenn genauere Planungsdaten feststehen. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K49

Diese Fläche liegt ca. 400 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Damit liegt sie im Platzrundenbereich der Rettungshubschrauber. Eine genauere Beurteilung, ob eine Bebauung möglich ist und in welcher Höhe, ist erst dann möglich, wenn genauere Planungsdaten feststehen. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K38

Diese Fläche liegt ca. 600 - 700 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K52

Diese Fläche liegt ca. 800 - 900 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt und ist im An- und Abflugbereich. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K01

Diese Fläche liegt ca. 800 - 900 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. In diesem Bereich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche Ö16

Diese Fläche liegt ca. 900 - 1000 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. In diesem Bereich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K45

Diese Fläche liegt im direkten An- und Abflugbereich der Hubschrauberlandefläche für Rettungshubschrauber und ist von diesem ca. 340 m entfernt. Aufgrund der besonderen Lage ist die künftige Nutzung dieser Fläche und deren zulässigen Bebauungshöhen in einem späteren Verfahren zu beurteilen, denn ohne diese Angaben ist eine weitere Beurteilung nicht möglich. Um die Belange des Hubschrauberlandeplatzes für Rettungszwecke zu schützen ist mit einer Höhenbeschränkung zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage zum Hubschrauberlandeplatz ist mit einer wesentlich erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K37

Diese Fläche liegt ca. 250 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Aufgrund der geringen Entfernung zu Hubschrauberlandefläche ist die Höhenlage des Landeplatzes für Rettungshubschrauber zu beachten (1.047 feet bzw. 319,11 m ü. NN) Eine weitergehende Beurteilung ist erst dann möglich, wenn genaue Daten zur Lage der künftigen Gebäude und deren Höhen bekannt sind. Um die Belange des Hubschrauberlandeplatzes für Rettungszwecke zu schützen ist mit einer Höhenbeschränkung zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage zum Hubschrauberlandeplatz ist mit einer wesentlich erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K39

Diese Fläche liegt ca. 800 - 900 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt und ist im An- und Abflugbereich. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K40

Diese Fläche liegt ca. 800 - 900 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt und ist im An- und Abflugbereich. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K35

Diese Fläche liegt ca. 1000 - 1200 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbe-

hörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. In diesem Bereich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K42

Diese Fläche liegt ca. 1000 - 1200 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. In diesem Bereich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K44

Diese Fläche liegt ca. 900 - 1000 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. In diesem Bereich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K10

Diese Fläche liegt ca. 900 - 1000 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. In diesem Bereich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Fläche K53

Diese Fläche liegt ca. 900 - 1000 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber der Medius-Klinik entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbe-

hörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. In diesem Bereich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Bauschutzbereich Segelfluggelände Hahnweide und Hindernisfreiheitsbereiche um den Segelflugplatz Hahnweide:

Fläche K24

Diese Fläche befindet sich innerhalb des Bauschutzbereichs des Segelfluggeländes Hahnweide. Ab einer Gebäudehöhe von 380 m ü. NN. ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Eine genauere Stellungnahme ist erst dann möglich, wenn die zulässigen Gebäudehöhen und Angaben bekannt sind.

Fläche K08

Diese Fläche liegt nördlich der Autobahn A8 und ist teils Bauschutzbereich des Segelfluggeländes Hahnweide. Ab einer Höhe von 380 m ü. NN. Ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich

Flächen Ö04, Ö15, Ö17, Ö02

Die Flächen Ö04, Ö15, Ö17, Ö02 befinden sich in der seitlichen Hindernisfreiheitsfläche der Start- und Landebahn 7/25. Der vorliegenden Planung können keine maximalen Bebauungshöhen entnommen werden. Insoweit ist eine weitergehende Stellungnahme gegenwertig nicht möglich. Eine weitere Stellungnahme ist erst beim Vorliegen einer exakten Planung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahren möglich.

Fläche L01

Diese Fläche befindet sich im seitlichen Hindernisschutzbereich der Start- und Landebahn 13/31. Eine genauere Stellungnahme zu eventuellen Baumaßnahmen wird erst dann möglich sein, wenn die jeweiligen Bebauungshöhen bekannt sind. Außerdem befindet sich diese Fläche im Bauschutzbereich des Segelfluggeländes Hahnweide. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist daher einzuholen. Da genauere Angaben zu den jeweiligen Bebauungshöhen gegenwertig fehlen ist eine weitere Stellungnahme nicht möglich. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Flächen D01, D05, D07, D06, D02

Diese Flächen liegen im Anflugbereich des Segelfluggeländes Hahnweide, Start- und Landebahn 13/31. Die Hindernisfreiheitsisometrie ist zu beachten. Es wird empfohlen, dass sich mögliche Gebäudehöhen an der Umgebungsbebauung orientieren. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Flächen D08

Diese Fläche liegt in der Hindernisfreiheitsisometrie des Segelfluggeländes Hahnweide. Es wird empfohlen, dass sich mögliche Gebäudehöhen an der Umgebungsbebauung orientieren. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Flugplatzgelände Nabern/Teck (EDTN)

Fläche Na02a

Diese Fläche liegt im Queran- und Abflugbereich der Platzrunde und des Hindernisfreiheitsbereichs des Flugplatzgeländes Nabern/Teck (EDTN). Eine Weitergehende Stellungnahme ist erst dann möglich, wenn konkrete Angaben zur baulichen Nutzung der Fläche, bzw. Höhenangaben von neuen Gebäuden vorliegen. Durch den Luftverkehr ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen.

Fläche Na03a

Diese Fläche liegt im Queran- und Abflugbereich der Platzrunde und des Hindernisfreiheitsbereichs des Flugplatzgeländes Nabern/Teck (EDTN). Eine Weitergehende Stellungnahme ist erst dann möglich, wenn konkrete Angaben zur baulichen Nutzung der Fläche, bzw. Höhenangaben von neuen Gebäuden vorliegen. Durch den Luftverkehr ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen.

Fläche D03

Diese Fläche befindet sich direkt im Platzrundenbereich des Flugplatzgeländes Nabern/Teck (EDTN) respektive im Endanflug bzw. direkter Abflugbereich des nord-

westlichen Sektors. Nachdem sich das Gelände im direkten Platzrundenbereich befindet, ist diese Stellungnahme ein topografischer Plan mit Teilen der An- und Abflugflächen des Landeplatzes Nabern/Teck beigefügt.

Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Es muss mit hohen Lärmbelastungen bei Vorbeiflügen gerechnet werden.

Fläche D10

Diese Fläche liegt im Hindernisfreiheitsbereich des Flugplatzgeländes Nabern/Teck. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden.

Fläche D04

Diese Fläche liegt direkt unter der An- Abflugfläche des Segelfluggeländes Dettingen Teck 09/27. Ferner befindet sich die Fläche im Hindernisfreiheitsbereich des Flugplatzgeländes Nabern/Teck.

Wir empfehlen aus Sicherheits- und Lärmgründen diese Fläche nicht weiter zu verfolgen. Hier ist von massiven Höhenbeschränkungen auszugehen.

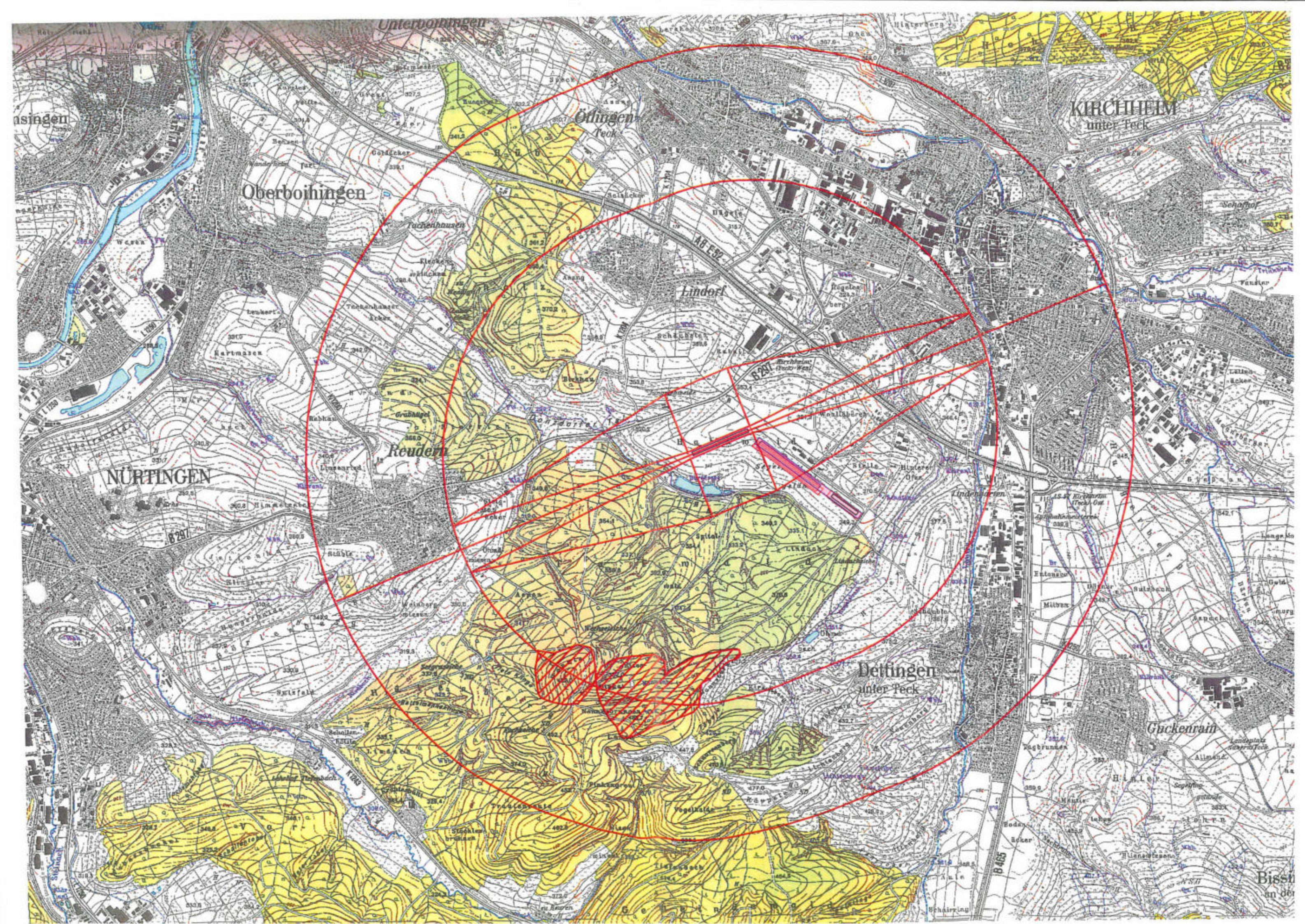
Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Sollte an dieser Fläche festgehalten werden, sind wir als Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Flächen K22b, K22a, K29b

Diese Flächen liegen oberhalb der Autobahn A8. Sie werden vom Platzrundenbereich von Nabern/Teck tangiert. Durch den Luftverkehr ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ferihan Onay



Oberboihingen

Ottingen-
Teck

KIRCHHEIM
unter Teck

Lindorf

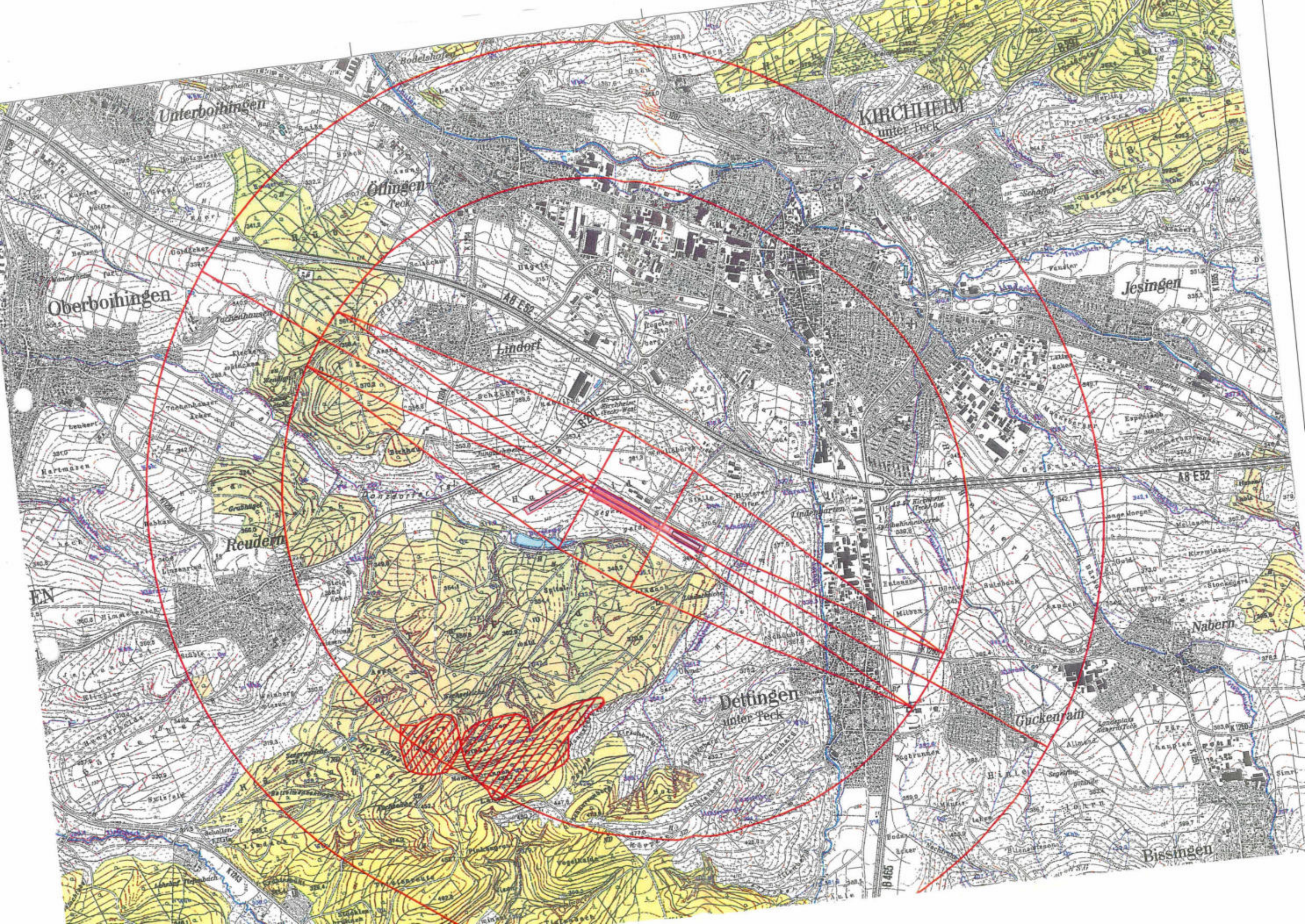
Reudern

NÜRTINGEN

Dettingen
unter Teck

Guckenrain

Biss
an der



Unterboihingen

KIRCHHEIM
unter Teck

Odingen
Teck

Oberboihingen

Jesingen

Lindorf

Reudern

Dettingen
unter Teck

Guckensain

Nabern

Bissingen





JURGVIEHWETZ

H A H W E I D E

ca 7125° TW
1500m

BÜRGERSEE

FBP+35500 ÜNN
ca 25/17° TW

FBP+35162 ÜNN
ca 23/31° TW

Geogr. Breite 48° 27' 55"
öSTL. Länge 9° 25' 55"

LINDACH

SPIRALWALD

GEMARKUNG DETTINGEN

GEMARKUNG DETTINGEN

Sichtflugkarte
Visual Operation Chart

AD ELEV 1216

NABERN/TECK
EDTN

FIS
LANGEN INFORMATION
126.960

NABERN INFO
118.330 Gie (15 NM 3000 ft GND)



Entwurf: NABERN INFO (8.33 1514)
Correction: NABERN INFO (8.33 1514)

Auf dem Flugbetrieb des 500 m südwestlich des Platzes liegenden Segelfluggeländes Teck sowie des 4 km nordwestlich des Platzes liegenden Flugplatzes Hahnweide ist zu achten. Überflüge der umliegenden Ortschaften möglichst vermeiden. Drehflüger benutzen die RWY 14/32.

Attention shall be paid to flight operations of the glider site Teck located 500 m southwest of the aerodrome as well as of Hahnweide Aerodrome located 4 km northwest of the aerodrome. Overflights of residential areas in the vicinity of the airfield shall be avoided, if possible. Rotorcraft will use the RWY 14/32.

Sichtflugkarte
Visual Operation Chart

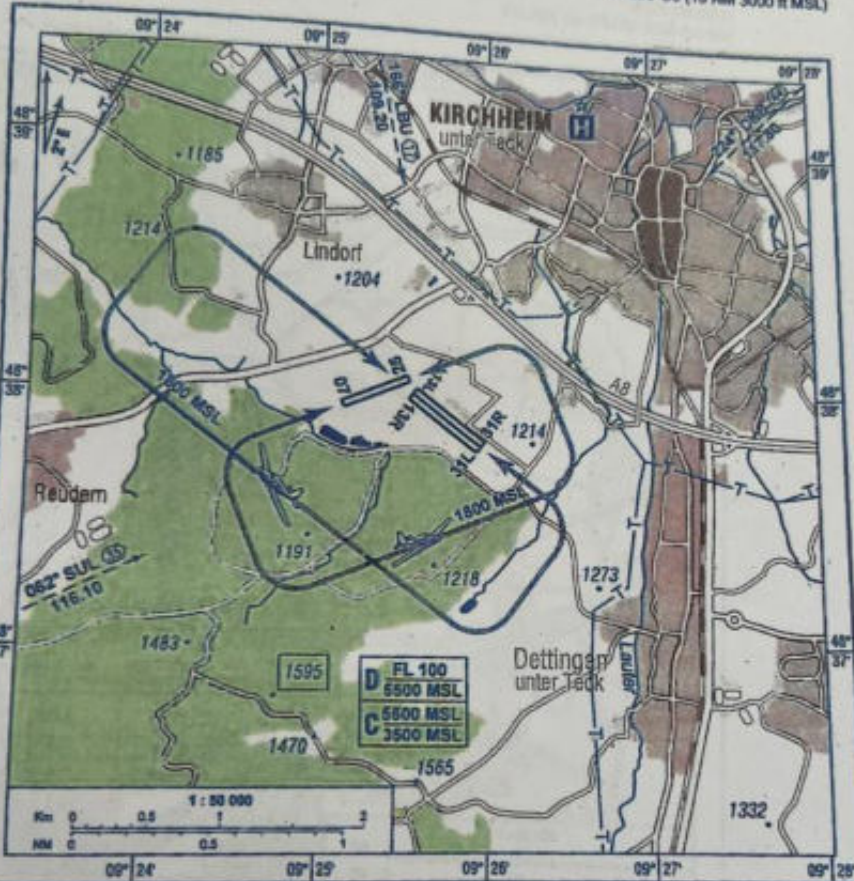
ELEV 1167

HAHNWEIDE
EDST

FIS
LANGEN INFORMATION
128.950

HAHNWEIDE INFO
123.250 Ge (16 NM 3000 ft MSL)

Berichtigung: Richtungspfeile, Topografie.
Correction: Direction arrows, topo.



Überflüge bebauter Gebiete möglichst vermeiden. Overflights of residential areas shall be avoided, if possible.

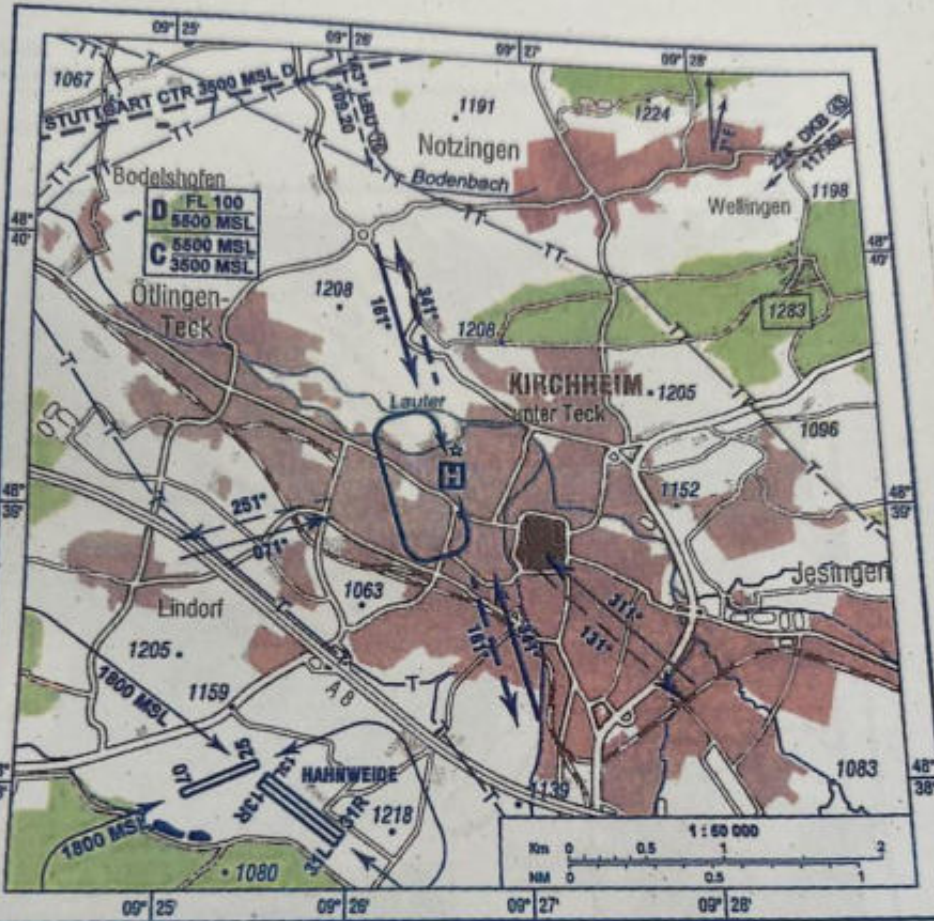
Sichtflugkarte HEL
Visual Operation Chart HEL

ELEV 1047

KIRCHHEIM UNTER TECK
MEDIUS KLINIK

FIS
LANGEN INFORMATION
128.950

Berichtigung: Flugplatzname, Missweisung.
Correction: Name of aerodrome, variation.

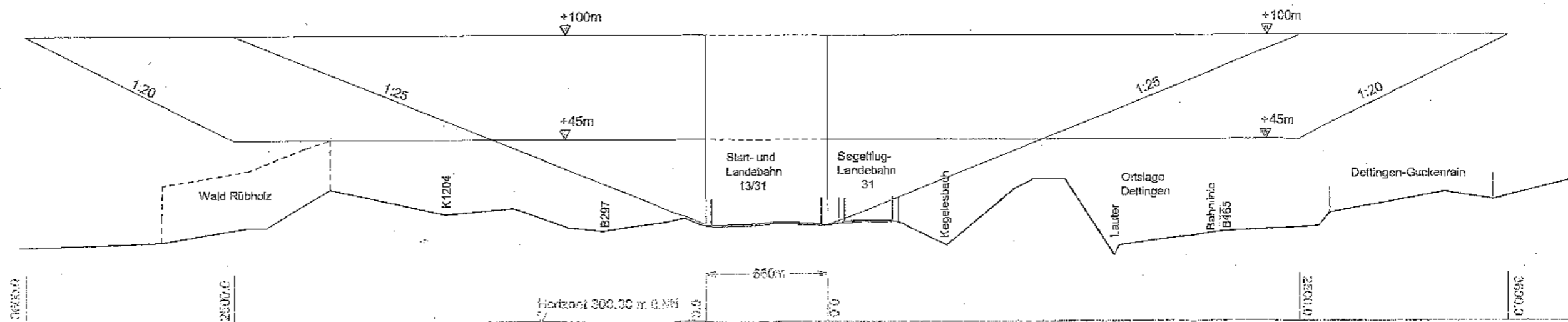


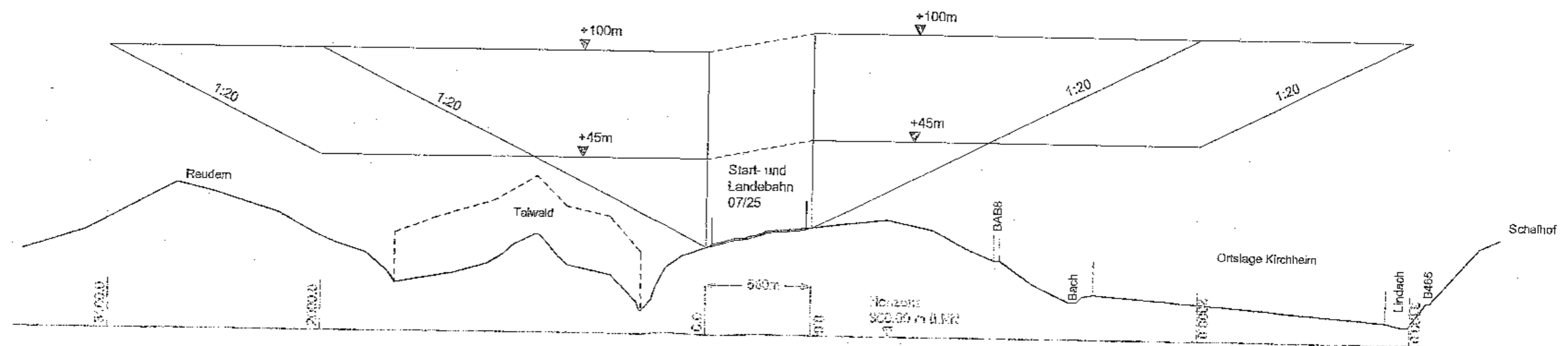
Die Einhaltung der Platzrunde mit den vorgeschriebenen An-/Abflugwegen ist aus Gründen der Lärm-minderung erforderlich.

Für Flugbewegungen bei extremen Windverhältnissen stehen die Flugrichtungen 131°/251° für Starts und 071°/311° für Landungen zur Verfügung. Aus Lärmschutzgründen sollen diese Flugrichtungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus Flugsicherheitsgründen unabdingbar ist.

Adherence to the traffic circuit with the prescribed approach/departure routes is necessary for noise abatement reasons.

Only in extreme wind directions for the improvement of flight safety it is possible to use the flight directions 131°/251° for take-offs and 071°/311° for landings.





V. P. P. / August 1965

INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
Abteilung für Verkehr
Verk. 8718 Kirchheim/T.

Stuttgart 1, den 5. Aug. 1965
Postfach 277

4

An das
Regierungspräsidium
Nordwürttemberg

Regierungspräsidium Nordwürttemberg
Anl. 10 AUG 1965

Stuttgart

Betr.: Bauschutzbereich für das
Segelfluggelände Kirchheim/Teck-Hahnweide

Bezug: Randbericht vom 9. Dezember 1964
Er. I 5 Ho - 4801 Flugplatz Kirchheim/T./2

Anl.: 2/Pläne
4/Erlaßabschriften

I. Das Innenministerium legt hiermit nach § 17 des Luftver-
kehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Januar 1954
(BGBl. I S. 9) für das Segelfluggelände Kirchheim/T.-Hahnweide,
Landkreis Nürtingen, einen beschränkten Bauschutzbereich fest.
Danach darf die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige
Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km um
den Flugplatzbezugspunkt (Koordinaten: 9° 25' 55" O, 48° 37'
55" N) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.
Nach § 17 Satz 2 LuftVG sind auf den beschränkten Bauschutzbe-
reich § 12 Abs. 4, §§ 13, 15 und 16 LuftVG sinngemäß anzuwenden.

II. Gleichzeitig wird nach § 17 in Verb. mit § 13 LuftVG fest-
gelegt, daß innerhalb des Bauschutzbereichs Bauwerke nördlich
der Bundesautobahn Stuttgart-Ulm, die eine Höhe von 380 m über
NN nicht überschreiten, ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde ge-
nehmigt werden können.

XIII. Zu den Ausführungen der beteiligten Behörden wird wie folgt
Stellung genommen:

a) Für den beabsichtigten Bau einer Verbindungstraße zwischen
der B 297 und der P 46 ist zu gegebener Zeit ein luftrecht-
liches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Ho - 4801 Flugplatz Kirchheim/T. 13

schut
empfe
AI
g
K-
I
Pla
er
7m

74172 Neckar
Tel. 07142 1-1
Fax 07142 1-40

Bayer Schöff. Dez.

Hierbei werden die Belange des Straßenverkehrs und des Luftverkehrs aufeinander abzustimmen sein.

- b) Durch die Begrenzung der Zustimmungspflicht für das Gebiet nördlich der Bundesautobahn auf Bauhöhen von mehr als 300 m über NN dürften in diesem Gebiet kaum Bauwerke zustimmungspflichtig werden.

Für die südlich der Bundesautobahn auf Markung Kirchheim u. Teck geplanten Bauvorhaben (Aussiedlerhöfe und Deutsche Landmaschinen-schule) wird der Vorlage der luftrechtlichen Zustimmungsanträge zu gegebener Zeit entgegengesehen.

- c) Eine generelle Zustimmung zur baurechtlichen Genehmigung von Bauten innerhalb des südlich der Bundesautobahn auf Markung Dettingen u. T. gelegenen Teils des Bauschutzbereichs kann erfolgen, wenn dem Innenministerium mitgeteilt wird, welche Gebiete nach dem Flächennutzungsplan bebaut werden sollen.

IV. Das Innenministerium bittet, das Landratsamt Nürtingen zu unterrichten sowie die Verständigung der von dem Bauschutzbereich berührten Gemeinden und eine Bekanntmachung des Umfangs des Bauschutzbereichs nach § 18 LuftVG zu veranlassen.

Im Auftrag
(gez.) Bozler
Beglaubigt



Original
Angestellte

geschrieben
ge. mit
abgeändert

Nr. w. i. n. s. e.
am 16. Dez. 65.

1) Auf 1 der beigefügten Abschnitte v. E. (M) v. 5. 8. 65
ist zu setzen:

Nr.
Bauschutzbereich Nürtingen
u. d. B. im Kenntnisnahme d. Verständigung
der vom Bauschutzbereich betroffenen Gemeinden.

aus: 1) Maßstabsblatt
3) E. d. Abschnitte

2) z. d. A

Stgt. des ...
RP NfW
IA Nf.



Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie)

1 Anlaß und Zielstellung

Die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden beraten die Raumordnungsbehörden der Länder bei der Ausweisung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen, z. B. bei der Festlegung von Planungszonen Siedlungsbeschränkung, in der Umgebung von Landeplätzen.

Mit der vorliegenden Leitlinie soll den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden eine Orientierungshilfe gegeben werden. Die Leitlinie dient zur Abschätzung der vorhandenen und möglichen Fluglärmbelastung und insoweit zur Hilfe bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm an Flugplätzen, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm [1] unterliegen. Diese Flugplätze werden hier als □Landeplätze□ bezeichnet. Zur Darstellung der Lärmbelastung an Flugplätzen werden Lärmkonturen verwendet, d. h. Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel L_{Aeq} .

Die Messung und Beurteilung von Fluggeräuschen an Flugplätzen wird durch DIN 45 643, Teil 1 bis Teil 3 [2, 3, 4] geregelt. Diese Norm definiert u.a. Meß- und Kenngrößen zur Beschreibung von Fluggeräuschen, wie z. B. den äquivalenten Dauerschallpegel L_{eq} nach ISO 3891 (energieäquivalenter Dauerschallpegel).

An Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, und an militärischen Flugplätzen mit Strahlflugzeugbetrieb werden Lärmkonturen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm [1] und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen ermittelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Datenerfassungssysteme für den zivilen (DES) und den militärischen Bereich (DES-MIL) sowie um eine Anleitung zur Berechnung (AzB) [5 bis 8]. Darüber hinaus gibt die □Leitlinie zur Beurteilung von Fluglärm durch die Immissionsschutzbehörden der Länder□ [9] in Ausgestaltung des 16 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm Hinweise für die Ausweisung von Siedlungsbeschränkungsbereichen für die Zwecke der Landesplanung.

Seit 1994 ist die Ermittlung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen Gegenstand der Normung des DIN und des VDI (NALS A2 AK8). Die angestrebte Norm (DIN 45 684) enthält jedoch kein Beurteilungsverfahren für Fluglärm an Landeplätzen.

Bisher fehlte eine fachlich bundesweit abgestimmte Leitlinie für die Ermittlung (Berechnung von Lärmkonturen) und Beurteilung von Fluglärmimmissionen in der Umgebung bestehender und geplanter Landeplätze. Dieses Defizit wirkt sich u.a. auf die in den neuen Bundesländern angelaufene Bauleitplanung besonders negativ aus, da es zur Beantwortung der von den Gemeinden an die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden gerichteten Anfragen hinsichtlich der Verträglichkeit der zu planenden Wohnbebauung mit vorhandenen bzw. geplanten Landeplätzen eine solche Grundlage nicht gab. Mit dieser Landeplatz-Fluglärmleitlinie wird deshalb für die Immissionsschutzbehörden eine bundeseinheitliche Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen an Landeplätzen geschaffen. Darüber hinaus werden mögliche Maßnahmen zur Lärminderung an Landeplätzen angegeben.

2 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Leitlinie dient den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden zur Ermittlung (Berechnung von Lärmkonturen) und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen und Segelfluggeländen. Sie gilt für Flugplätze, die nicht dem Gesetz zum

Schutz gegen Fluglärm [1] unterliegen. Die Leitlinie ist sinngemäß für ein Gelände, für das eine Start- und Landeerlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) [10] besteht, anzuwenden. Sie gilt nicht für Segelfluggelände, auf denen ausschließlich Flugbetrieb mit Segelflugzeugen und nichtselbststartenden Motorseglern im Windenstartverfahren stattfindet.

Bei Landeplätzen mit weniger als 5000 Flugbewegungen (siehe Abschnitt 3.1.4) mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen im Bezugs- bzw. Prognosejahr kann nach Abschätzung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Fluglärm im Gemeindegebiet oder in Teilen davon auf die Ermittlung und Beurteilung von Fluglärmimmissionen verzichtet werden, wenn die 50 dB(A)-Lärmkontur voraussichtlich nicht über das Landeplatzgelände hinausgeht.

Diese Leitlinie ist von den Immissionsschutzbehörden insbesondere anzuwenden und für die Raumordnungs- sowie Bauleitplanungsbehörden geeignet bei

- a) der schalltechnischen Beurteilung im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen und Bauleitplänen mit Wohngebietsausweisungen in der Umgebung bestehender Landeplätze gemäß § 1 des Baugesetzbuches [11],
- b) der Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen im Rahmen der abzugebenden Stellungnahmen bei Genehmigungsverfahren gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes [10],
- c) der Erstellung von Schallimmissionsplänen im Rahmen der Lärminderungsplanung im Sinne des § 47a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [12].

3 Ermittlung der Fluglärmimmissionen an Landeplätzen

3.1 Datenerfassungssystem für Landeplätze (DES-L)

Zur rechnerischen Ermittlung der Fluglärmimmissionen an Landeplätzen ist das Datenerfassungssystem für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an zivilen Flugplätzen (DES) [5] nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 mit den nachfolgend beschriebenen Modifikationen zu verwenden.

Dieses modifizierte DES, hier das "Datenerfassungssystem für Landeplätze" (DES-L), sollte gemeinsam vom Flugplatzunternehmer mit der für die Flugsicherung zuständigen Stelle, der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes und der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landes erstellt werden.

3.1.1 Bezugs- und Prognosejahr

Als Bezugsjahr im DES-L ist das vorausgegangene Kalenderjahr definiert. Das Prognosejahr ist definiert als das Bezugsjahr plus zehn Jahre. Zur Feststellung der Lärmimmission wird vorgeschlagen, im Fall a) gemäß dem Abschnitt 2 entweder vom Flugbetrieb im Prognosejahr oder von dem wirtschaftlich und politisch gewollten Ausbauzustand des Landeplatzes auszugehen. An bestehenden Landeplätzen im Fall b) ist im DES-L vom Prognosejahr auszugehen. Im Fall c) ist das Bezugsjahr sowie das Prognosejahr zu verwenden.

3.1.2 Flugstreckenbeschreibung

Die Flugstrecken sind im DES-L auf der Grundlage der Genehmigung oder der Angaben im "Luftfahrthandbuch Deutschland" [13] zu beschreiben. Zusätzlich sind die von der Mehrzahl der am Flugplatz verkehrenden motorgetriebenen Luftfahrzeuge für Flüge nach Sichtflugregeln häufig genutzten Flugwege als Flugstrecken im DES-L anzugeben.

Die Flugstrecken im Datenerfassungssystem für Landeplätze sollten im folgenden Umkreis um den Flugplatzbezugspunkt (Airport Reference Point, ARP) beschrieben werden:

- Bei Landeplätzen mit Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules (VFR)-Flugbetrieb) und Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules (IFR)-Flugbetrieb): ca. 12 km. Bei Landeplätzen mit Kontrollzone (Control Zone, CTR) sind die VFR-Flugstrecken in der Umgebung des Landeplatzes vom Bahnbezugspunkt bis zu den Einflugpunkten in die Kontrollzone (Pflichtmeldepunkte) zu beschreiben.
- bei Landeplätzen mit VFR-Flugbetrieb: ca. 8 km.

In jedem Fall sind die Platzrunden mit zu erfassen.

3.1.3 Flugzeuggruppen

Die an Landeplätzen eingesetzten Flugzeuge der Allgemeinen Luftfahrt unterscheiden sich untereinander zum Teil beträchtlich hinsichtlich ihrer Geräuschemission. Da dies in den im Datenerfassungssystem DES festgelegten Flugzeuggruppen (PROP 1, PROP 2, S 1 und S 5) nur unzureichend berücksichtigt wird, werden folgende neue Flugzeuggruppen definiert:

- P 1.1: Motorgetriebene Luftsportgeräte und Motorsegler
- P 1.2: Propellerflugzeuge beim Segelflugzeugschlepp mit einer Höchstabflugmasse (Maximum Take-Off Mass, MTOM) bis 2 t
- P 1.3: Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) bis 2 t
- P 1.4: Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) über 2 bis 5,7 t
- P 2.1: Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) über 5,7 t, die den Anforderungen des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, Band I, Kapitel 3 oder Kapitel 10 entsprechen.
- P 2.2: Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) über 5,7 t, die nicht der Flugzeuggruppe P 2.1 zugeordnet werden können.
- S 1.0: Strahlflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) bis 34 t, die den Anforderungen des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, Band I, Kapitel 2 entsprechen.

S 5.1: Strahlflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) bis 50 t, die den Anforderungen des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, Band I, Kapitel 3 entsprechen.

Die Flugzeuggruppen P 1.1 bis 1.4 sowie P 2.1 und P 2.2 ersetzen dabei die bestehenden Flugzeuggruppen PROP 1 bzw. PROP 2.

Die Flugzeuggruppen des Datenerfassungssystems für Landeplätze (DES-L) umfassen somit die neuen Flugzeuggruppen und - soweit erforderlich - die im DES bzw. der AzB-Ergänzung von 1984 [6, 9] angegebenen Flugzeuggruppen (außer PROP 1 und PROP 2).

3.1.4 Flugbewegungen

In dieser Leitlinie werden Starts, Landungen und Platzrunden motorgetriebener Luftfahrzeuge als je eine Flugbewegung gezählt.

Die Anzahl der Flugbewegungen ist auf eine den Besonderheiten des Landeplatzes angemessene Kennzeichnungszeit zu beziehen. Die Kennzeichnungszeit ist der Zeitabschnitt, für den die Kenngrößen die Geräuschmissionen beschreiben und für den demgemäß die Anzahl der Flugbewegungen zu ermitteln ist.

Sie wird durch die Aufgabenstellung vorgegeben. Kennzeichnungszeiten können z. B. sein:

- alle Kalendertage innerhalb der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres
- alle Werktage (Montag bis Freitag) innerhalb der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres
- alle Samstage innerhalb der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres
- alle Sonn- und Feiertage innerhalb der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres.

Für die Kennzeichnungszeit ist Anzahl der Flugbewegungen getrennt nach Tag (6 bis 22 Uhr) und Nacht (22 bis 6 Uhr) zu bestimmen.¹⁾

Wird die Kennzeichnungszeit, wie z.B. bei der Auslegung einer Planungszone Siedlungsbeschränkung, auf die Betriebsrichtung bezogen, so sind so viele DES-L notwendig, wie

¹⁾ Hierzu ist es hilfreich, wenn das Hauptflugbuch des Landeplatzes mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
- Luftfahrzeugmuster/Baureihe,
- Flugart (Start, Landung, Platzrunde),
- Zeitpunkt Start/Landung,
- Start- bzw. Landerichtung,
- Ziel- bzw. Ausgangsflugplatz (Flugplatzbezeichnung möglichst nach ICAO-Ortskennung).

Startrichtungen benutzt werden. (Anmerkung: Die AzB verknüpft rein rechnerisch die Flugbewegungen der Kennzeichnungszeit "tags" mit "nachts" zu einem Ergebnis).

3.2 Anleitung zur Berechnung von Lärmkonturen an Landeplätzen (AzB-L)

3.2.1 Modifikationen

Die Ermittlung von Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel L_{Aeq} (Fluglärmkonturen) erfolgt nach der AzB [7] in modifizierter Form (Anleitung zur Berechnung von Lärmkonturen an Landeplätzen, AzB-L). Die AzB-L weist gegenüber der AzB folgende Modifikationen auf:

- Äquivalenzparameter $q = 3$
- Dauer des Fluggeräusches: $t = 0,5 t_{10}$
- Kennzeichnungszeit

Als Bezugszeitraum T (nach AzB) wird die Kennzeichnungszeit gemäß Abschnitt 3.1.4 verwendet. Sie steht mit dem Bezugszeitraum der AzB in folgendem Zusammenhang: Der Bezugszeitraum stimmt mit der Kennzeichnungszeit überein, wenn alle Flugbewegungen innerhalb der sechs verkehrsreichsten Monate des Bezugs- bzw. Prognosejahres an einem Landeplatz berücksichtigt werden; andernfalls müssen die Flugbewegungen innerhalb der Kennzeichnungszeit auf den Bezugszeitraum hochgerechnet werden. Dazu wird die Anzahl der Flugbewegungen innerhalb der Kennzeichnungszeit gemäß Abschnitt 3.1.4, Anstriche 2 bis 4, auf den Tag gemittelt und mit einem Faktor (in der Regel 180) multipliziert.

I. erweiterte Flugzeugklasseneinteilung

Die in Abschnitt 3.1.3 definierten neuen Flugzeuggruppen werden in folgende Flugzeugklassen aufgeteilt:

Flugzeuggruppe	Betriebsbedingung	Flugzeugklasse
P 1.1	Abflug	P 1.1 - Ab
P 1.1	Anflug	P 1.1 - An
P 1.2	Abflug	P 1.2 - Ab
P 1.2	Anflug	P 1.2 - An
P 1.3	Abflug	P 1.3 - Ab
P 1.3	Anflug	P 1.3 - An
P 1.4	Abflug	P 1.4 - Ab
P 1.4	Anflug	P 1.4 - An
P 2.1	Abflug	P 2.1 - Ab
P 2.1	Anflug	P 2.1 - An
P 2.2	Abflug	P 2.2 - Ab
P 2.2	Anflug	P 2.2 - An

S 1.0	Abflug	S 1.0 - Ab
S 1.0	Anflug	S 1.0 - An
S 5.1	Abflug	S 5.1 - Ab
S 5.1	Anflug	S 5.1 - An

Die Daten- und Tabellenblätter der neuen Flugzeugklassen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für die neuen Flugzeuggruppen werden analog AzB, Tabelle 5 [7], Zusatzpegel Z für den Horizontalflugteil bei Platzrunden festgesetzt, die in Anlage 2 zusammengestellt sind.

Für die Berechnung der Fluglärmkonturen sind die neuen Flugzeugklassen und - soweit erforderlich - die in der AzB bzw. der AzB-Ergänzung von 1984 [7, 8] enthaltenen Flugzeugklassen (außer PROP 1 und PROP 2) zu verwenden.

3.2.2 Berechnung der Fluglärmkonturen

Es sind die Fluglärmkonturen des konstanten äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq} nach AzB [7] mit den in Abschnitt 3.2.1 aufgeführten Modifikationen zu berechnen. Die Fluglärmkonturen bestimmen sich im Fall a) des Abschnitts 2 als "Umhüllende" aller Orte mit gleichem Immissionspegel L_{Aeq} . Dabei sind die Immissionspegel für jede einzelne Betriebsrichtung und vorgegebene Kennzeichnungszeit zu berechnen (100%-Regelung). Die Fluglärmkontur ist in diesem Fall bis zu 55 dB(A) zu ermitteln. In den Fällen b) und c) ergeben sich die Fluglärmkonturen unter Berücksichtigung aller Betriebsrichtungen. Die Fluglärmkonturen sind dann in 5 dB-Abständen bis herab zu 50 dB(A) zu ermitteln. Falls sich in der Umgebung des Landeplatzes schutzbedürftige Sondergebiete (z. B. Kurgelände) befinden, sind ausnahmsweise die Fluglärmkonturen bis 45 dB(A) zu bestimmen, um einen Vergleich mit den Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu ermöglichen.

Neben dem in der AzB [7] festgelegten Verfahren zur Bestimmung der Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel kann auch ein Rechenverfahren nach dem Rasterprinzip (Abstand der Rasterpunkte z. B. 50 m) angewendet werden.

Die erforderliche Rechengenauigkeit kann im Einzelfall gesondert festgelegt werden.

Bei Landeplätzen mit Nachtflugbetrieb können im Einzelfall zusätzliche Kenngrößen ermittelt werden, die weitergehende Beurteilungen z. B. bezüglich Aufwachreaktionen ermöglichen.

3.2.3 Darstellung der Ergebnisse

Die berechneten Immissionspegel L_{Aeq} sind in einem geeigneten Maßstab, z. B. 1 : 25 000 oder 1 : 50 000, flächenhaft oder in Form von Fluglärmkonturen darzustellen. Bei flächenhafter Darstellung ist der Farbcode nach DIN 18 005 Teil 2 [15] zugrundezulegen.

3.3 Abschätzung der Fluglärmbelastung

Gemäß Abschnitt 2 kann an Landeplätzen mit weniger als 5000 Flugbewegungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen im Bezugs- bzw. Prognosejahr nach Abschätzung auf die Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen verzichtet werden, wenn die 50 dB(A)-Lärmkontur voraussichtlich nicht über das Flugplatzgelände hinausgeht. Zur Beurteilung dieser Frage ist eine Berechnung nach der AzB-L mit folgenden Annahmen bzw. Vereinfachungen durchzuführen:

- Stark vereinfachtes Flugstreckensystem (d. h. Ab- und Anflüge werden nur auf geradlinig verlaufenden Flugstrecken durchgeführt [ohne Korridore]),

- nur Tagflugbewegungen,
- Verwendung nur der hauptsächlich am Landeplatz vorkommenden Flugzeuggruppen.

4 Beurteilung von Fluglärmimmissionen

4.1 Raumordnung

Die Immissionsschutzbehörden sollten darauf hinwirken, daß zum Schutz gegen Fluglärm als raumordnerisches Ziel eine Planungszone Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen ausgewiesen wird, die das Gebiet mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 55 dB(A) umfaßt. Die Immissionsschutzbehörden sollten empfehlen, daß innerhalb dieser Planungszone in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] nicht ausgewiesen oder festgesetzt werden. Das gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz [16] im Sinne von Neuplanung, wenn auf den bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB nur Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] zulässig wären.

Im Grenzbereich der Planungszone sollte bei der Beurteilung der nötigen Planungsbeschränkung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, um die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu gewährleisten (z. B. Planungsgebiet innerhalb und außerhalb der Planungszone).

In der ausgewiesenen Planungszone Siedlungsbeschränkung sollte die Neuplanung gewerblicher Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglich sein, soweit die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben ist (z. B. ausreichender Lärmschutz). Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Immissionsschutzbehörden empfehlen, daß die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem BauGB-Maßnahmengesetz sollte grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Gemeinden in dieser Planungszone Siedlungsbeschränkung sollten in den Regionalplänen keine Wohnfunktion und keine Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion neu zugewiesen werden.

4.2 Bauleitplanung

Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, daß die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Die nach Abschnitt 3.2 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit ("tags") bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu vergleichen (siehe Anlage 3).

Anlagenverzeichnis

1. Datenblätter und Tabellenblätter
2. Zusatzpegel für den Horizontalflugteil bei Platzrunden
3. Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung
4. Proberechnungen für ausgewählte Landeplätze

Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106)
- [2] DIN 45 643 Teil 1 Messung und Beurteilung von Flugzeuggeräuschen, Meß- und Kenngrößen, Oktober 1984
- [3] DIN 45 643 Teil 2 Messung und Beurteilung von Flugzeuggeräuschen, Fluglärmüberwachungsanlagen im Sinne von § 19 a Luftverkehrsgesetz, Oktober 1984
- [4] DIN 45 643 Teil 3 Messung und Beurteilung von Flugzeuggeräuschen, Ermittlung des Beurteilungspegels für Fluglärmimmissionen, Oktober 1984
- [5] Datenerfassungssystem für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an zivilen Flugplätzen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) - DES - vom 27.02.1975 (GMBI. Nr. 8 S. 127)
- [6] Datenerfassungssystem für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an militärischen Flugplätzen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) - DES-MIL - vom 27.02.1975 (GMBI. Nr. 8 S. 145)
- [7] Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen an zivilen und militärischen Flugplätzen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) - Anleitung zur Berechnung (AzB) - vom 27.02.1975 (GMBI. Nr. 8 S. 162)
- [8] Ergänzung der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen an zivilen und militärischen Flugplätzen - AzB - vom 27.02.1975 (GMBI. Nr. 8 S. 162) vom 20.02.1984, Der Bundesminister des Innern, U II 4 - 560 120/43
- [9] Leitlinie zur Beurteilung von Fluglärm durch die Immissionsschutzbehörden der Länder, Unterausschuß "Lärmbekämpfung" des Länderausschusses für Immissionsschutz, Stand: 14.05.1997
- [10] Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert am 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978)

- [11] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 30.07.1997 (BGBl. I S. 1189)
- [12] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)
- [13] Luftfahrthandbuch Deutschland, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Offenbach am Main, im Änderungsdienst
- [14] DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- [15] DIN 18 005 Teil 2 Schallschutz im Städtebau, Lärmkarten - Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen, September 1991
- [16] Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), geändert durch Art. 6 Sechstes G zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)

Hinweis: Es gilt jeweils die zuletzt geänderte Fassung der im Literaturverzeichnis aufgeführten Publikationen.

Daten- und Tabellenblätter
(Stand: Juli 2002)

Flugzeugklasse P 1.1 - Ab

Datenblatt

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	76,5	1,0
2	73,5	1,0
3	69,0	1,0
4	63,0	1,0
5	58,0	1,0
6	52,0	1,0
7	45,0	1,0
8	37,0	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	17	0
200	0	34	0
X	0	34	h_0
X+1000	-6	38	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X+1000	0	0	0

$$X = \frac{h_0}{0,079} + 200$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.1.4 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

**Flugzeugklasse P 1.1 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	66,5	1,0
2	63,5	1,0
3	59,0	1,0
4	53,0	1,0
5	48,0	1,0
6	42,0	1,0
7	35,0	1,0
8	27,0	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-150	0	26	0
X-1000	0	26	-
X	4	38	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 150$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

**Flugzeugklasse P 1.2 - Ab
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	77,5	1,0
2	76,5	1,0
3	72,0	1,0
4	68,0	1,0
5	63,0	1,0
6	57,0	1,0
7	50,0	1,0
8	42,0	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	16	0
400	0	32	0
X	0	32	h_0
X+1000	-8	34	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X+1000	0	0	0

$$X = \frac{h_0}{0,061} + 400$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.1.4 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

**Flugzeugklasse P 1.2 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	67,5	1,0
2	66,5	1,0
3	62,0	1,0
4	58,0	1,0
5	53,0	1,0
6	47,0	1,0
7	40,0	1,0
8	32,0	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-150	0	31	0
X-1000	0	31	-
X	2	40	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 150$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES
 w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

**Flugzeugklasse P 1.3 - Ab
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	79,5	1,0
2	78,5	1,0
3	74,0	1,0
4	70,0	1,0
5	65,0	1,0
6	59,0	1,0
7	52,0	1,0
8	44,0	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	18	0
250	0	36	0
X	0	36	h_0
X+1000	-8	43	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X+1000	0	0	0

$$X = \frac{h_0}{0,105} + 250$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.1.4 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

**Flugzeugklasse P 1.3 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	69,5	1,0
2	68,5	1,0
3	64,0	1,0
4	60,0	1,0
5	55,0	1,0
6	49,0	1,0
7	42,0	1,0
8	34,0	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-150	0	31	0
X-1000	0	31	-
X	2	43	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 150$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

**Flugzeugklasse P 1.4 - Ab
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	84,5	1,0
2	83,0	1,0
3	81,0	1,0
4	78,5	1,0
5	73,5	1,0
6	67,5	1,0
7	60,5	1,0
8	52,5	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	35	0
550	0	68	0
X	0	68	h_0
X+1000	-5	75	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X+1000	0	0	0

$$X = \frac{h_0}{0,141} + 550$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.1.4 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

**Flugzeugklasse P 1.4 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	77,5	1,0
2	76,0	1,0
3	74,0	1,0
4	71,5	1,0
5	66,5	1,0
6	60,5	1,0
7	53,5	1,0
8	45,5	1,0

$s_0 = 300 \text{ m}$

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-300	0	51	0
X-1000	0	51	-
X	2	75	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 300$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

**Flugzeugklasse P 2.1 - Ab
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	87,0	1,0
2	85,5	1,0
3	81,5	1,0
4	77,0	1,0
5	73,5	1,0
6	69,5	1,0
7	69,5	1,0
8	64,5	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	35	0
900	0	70	0
3800	0	70	-
4300	-	70	310
4800	-2	70	340
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> 4800	0	0	0,06

**Flugzeugklasse P 2.1 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	77,5	1,0
2	72,0	1,0
3	73,5	1,0
4	74,5	1,0
5	71,0	1,0
6	69,5	1,0
7	71,5	1,0
8	60,5	1,0

$s_0 = 300 \text{ m}$

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-300 X-1000 X	0 0 5	60 60 70	0 - h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 300$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES
 w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

**Flugzeugklasse P 2.2 - Ab
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	94,5	1,0
2	93,0	1,0
3	89,0	1,0
4	84,5	1,0
5	81,0	1,0
6	77,0	1,0
7	77,0	1,0
8	72,0	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	35	0
900	0	70	0
3800	0	70	-
4300	-	70	310
4800	-2	70	340
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> 4800	0	0	0,06

**Flugzeugklasse P 2.2 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	77,5	1,0
2	72,0	1,0
3	73,5	1,0
4	74,5	1,0
5	71,0	1,0
6	69,5	1,0
7	71,5	1,0
8	60,5	1,0

$s_0 = 300 \text{ m}$

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-300	0	60	0
X-1000	0	60	-
X	5	70	h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 300$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES

w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

**Flugzeugklasse S 1.0 - Ab
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	82,0	1,0
2	85,5	1,0
3	83,5	1,0
4	82,0	1,0
5	79,0	1,0
6	76,0	1,0
7	73,0	1,0
8	63,5	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	40	0
1100	0	75	0
5100	0	75	-
5600	-	75	460
6100	-1	-	-
10400	-1	110	650
15000	-1	135	1000
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> 15000	0	0	0,126

**Flugzeugklasse S 1.0 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	68,0	1,0
2	76,0	1,0
3	74,0	1,0
4	75,0	1,0
5	72,5	1,0
6	69,5	1,0
7	70,0	1,0
8	56,5	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-300 7400 X	0 0 -1	65 65 108	0 - h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 300$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES
 w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

**Flugzeugklasse S 5.1 - Ab
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	78,0	1,0
2	81,5	1,0
3	79,5	1,0
4	78,0	1,0
5	75,0	1,0
6	72,0	1,0
7	69,0	1,0
8	59,5	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Startpunkt

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
0	0	40	0
1100	0	75	0
5100	0	75	-
5600	-	75	460
6100	-1	-	-
10400	-1	110	650
15000	-1	135	1000
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> 15000	0	0	0,126

**Flugzeugklasse S 5.1 - An
Datenblatt**

n	(1) O_n [dB]	(2) R_n
1	65,0	1,0
2	73,0	1,0
3	71,0	1,0
4	72,0	1,0
5	69,5	1,0
6	66,5	1,0
7	67,0	1,0
8	53,5	1,0

$s_0 = 300$ m

(3) P_F : Landeschwelle

σ' [m]	(4) Z [dB]	(5) V [m/s]	(6) H [m]
-300 7400 X	0 0 -1	65 65 108	0 - h_0
σ' [m]	$dZ/d\sigma'$ [dB/m]	$dV/d\sigma'$ [s ⁻¹]	$dH/d\sigma'$
> X	0	0	0

$$X = h_0 \cdot \cot w - 300$$

h_0 Flughöhe nach Nr. 2.2.2.6 bzw. Nr. 2.2.3.5 DES
 w Gleitwinkel nach Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.2.3.6 DES

Flugzeugklasse P 1.1 - Ab
Tabellenblatt

s [m]	lg s	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	86,042	0,380
35,5	1,55	85,025	0,426
39,8	1,60	84,006	0,479
44,7	1,65	82,984	0,537
50,1	1,70	81,961	0,603
56,2	1,75	80,935	0,676
63,1	1,80	79,906	0,758
70,8	1,85	78,874	0,851
79,4	1,90	77,839	0,954
89,1	1,95	76,800	1,070
100,0	2,00	75,758	1,199
112,2	2,05	74,711	1,343
125,9	2,10	73,660	1,503
141,3	2,15	72,604	1,681
158,5	2,20	71,543	1,879
177,8	2,25	70,477	2,097
199,5	2,30	69,405	2,337
223,9	2,35	68,326	2,600
251,2	2,40	67,241	2,886
281,8	2,45	66,149	3,194
316,2	2,50	65,049	3,524
354,8	2,55	63,941	3,873
398,1	2,60	62,824	4,238
446,7	2,65	61,697	4,615
501,2	2,70	60,560	4,996
562,3	2,75	59,412	5,377
631,0	2,80	58,252	5,750
707,9	2,85	57,079	6,108
794,3	2,90	55,892	6,444
891,3	2,95	54,690	6,754
1000,0	3,00	53,472	7,032
1122,0	3,05	52,237	7,278
1258,9	3,10	50,983	7,491
1412,5	3,15	49,709	7,670
1584,9	3,20	48,415	7,817
1778,3	3,25	47,098	7,934
1995,3	3,30	45,757	8,023
2238,7	3,35	44,391	8,087
2511,9	3,40	42,998	8,128
2818,4	3,45	41,575	8,148
3162,3	3,50	40,121	8,148
3548,1	3,55	38,635	8,129

Flugzeugklasse P 1.1 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg s	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	76,042	0,380
35,5	1,55	75,025	0,426
39,8	1,60	74,006	0,479
44,7	1,65	72,984	0,537
50,1	1,70	71,961	0,603
56,2	1,75	70,935	0,676
63,1	1,80	69,906	0,758
70,8	1,85	68,874	0,851
79,4	1,90	67,839	0,954
89,1	1,95	66,800	1,070
100,0	2,00	65,758	1,199
112,2	2,05	64,711	1,343
125,9	2,10	63,660	1,503
141,3	2,15	62,604	1,681
158,5	2,20	61,543	1,879
177,8	2,25	60,477	2,097
199,5	2,30	59,405	2,337
223,9	2,35	58,326	2,600
251,2	2,40	57,241	2,886
281,8	2,45	56,149	3,194
316,2	2,50	55,049	3,524
354,8	2,55	53,941	3,873
398,1	2,60	52,824	4,238
446,7	2,65	51,697	4,615
501,2	2,70	50,560	4,996
562,3	2,75	49,412	5,377
631,0	2,80	48,252	5,750
707,9	2,85	47,079	6,108
794,3	2,90	45,892	6,444
891,3	2,95	44,690	6,754
1000,0	3,00	43,472	7,032
1122,0	3,05	42,237	7,278
1258,9	3,10	40,983	7,490
1412,5	3,15	39,709	7,669

Flugzeugklasse P 1.2 - Ab
Tabellenblatt

s [m]	lg s	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	90,284	0,377
35,5	1,55	89,264	0,423
39,8	1,60	88,242	0,475
44,7	1,65	87,218	0,533
50,1	1,70	86,191	0,598
56,2	1,75	85,161	0,671
63,1	1,80	84,128	0,753
70,8	1,85	83,091	0,845
79,4	1,90	82,051	0,947
89,1	1,95	81,006	1,062
100,0	2,00	79,958	1,191
112,2	2,05	78,904	1,334
125,9	2,10	77,845	1,494
141,3	2,15	76,781	1,672
158,5	2,20	75,711	1,869
177,8	2,25	74,635	2,088
199,5	2,30	73,552	2,328
223,9	2,35	72,461	2,591
251,2	2,40	71,363	2,877
281,8	2,45	70,257	3,186
316,2	2,50	69,142	3,518
354,8	2,55	68,018	3,869
398,1	2,60	66,883	4,237
446,7	2,65	65,738	4,617
501,2	2,70	64,580	5,003
562,3	2,75	63,410	5,390
631,0	2,80	62,226	5,769
707,9	2,85	61,027	6,134
794,3	2,90	59,812	6,479
891,3	2,95	58,580	6,798
1000,0	3,00	57,330	7,087
1122,0	3,05	56,059	7,344
1258,9	3,10	54,768	7,568
1412,5	3,15	53,454	7,759
1584,9	3,20	52,116	7,919
1778,3	3,25	50,753	8,049
1995,3	3,30	49,364	8,152
2238,7	3,35	47,946	8,229
2511,9	3,40	46,498	8,284
2818,4	3,45	45,018	8,317
3162,3	3,50	43,505	8,333
3548,1	3,55	41,956	8,324
3981,1	3,60	40,369	8,301
4466,8	3,65	38,744	8,261

Flugzeugklasse P 1.2 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg s	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	80,284	0,377
35,5	1,55	79,264	0,423
39,8	1,60	78,242	0,475
44,7	1,65	77,218	0,533
50,1	1,70	76,191	0,598
56,2	1,75	75,161	0,671
63,1	1,80	74,128	0,753
70,8	1,85	73,091	0,845
79,4	1,90	72,051	0,947
89,1	1,95	71,006	1,062
100,0	2,00	69,958	1,191
112,2	2,05	68,904	1,334
125,9	2,10	67,845	1,494
141,3	2,15	66,781	1,672
158,5	2,20	65,711	1,869
177,8	2,25	64,635	2,088
199,5	2,30	63,552	2,328
223,9	2,35	62,461	2,591
251,2	2,40	61,363	2,877
281,8	2,45	60,257	3,186
316,2	2,50	59,142	3,518
354,8	2,55	58,018	3,869
398,1	2,60	56,883	4,237
446,7	2,65	55,738	4,617
501,2	2,70	54,580	5,003
562,3	2,75	53,410	5,390
631,0	2,80	52,226	5,769
707,9	2,85	51,027	6,134
794,3	2,90	49,812	6,479
891,3	2,95	48,580	6,798
1000,0	3,00	47,330	7,087
1122,0	3,05	46,059	7,344
1258,9	3,10	44,768	7,567
1412,5	3,15	43,454	7,759
1584,9	3,20	42,117	7,918
1778,3	3,25	40,754	8,048
1995,3	3,30	39,365	8,151

Flugzeugklasse P 1.3 - Ab
Tabellenblatt

s [m]	lg s	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	92,284	0,377
35,5	1,55	91,264	0,423
39,8	1,60	90,242	0,475
44,7	1,65	89,218	0,533
50,1	1,70	88,191	0,598
56,2	1,75	87,161	0,671
63,1	1,80	86,128	0,753
70,8	1,85	85,091	0,845
79,4	1,90	84,051	0,947
89,1	1,95	83,006	1,062
100,0	2,00	81,958	1,191
112,2	2,05	80,904	1,334
125,9	2,10	79,845	1,494
141,3	2,15	78,781	1,672
158,5	2,20	77,711	1,869
177,8	2,25	76,635	2,088
199,5	2,30	75,552	2,328
223,9	2,35	74,461	2,591
251,2	2,40	73,363	2,877
281,8	2,45	72,257	3,186
316,2	2,50	71,142	3,518
354,8	2,55	70,018	3,869
398,1	2,60	68,883	4,237
446,7	2,65	67,738	4,617
501,2	2,70	66,580	5,003
562,3	2,75	65,410	5,390
631,0	2,80	64,226	5,769
707,9	2,85	63,027	6,134
794,3	2,90	61,812	6,479
891,3	2,95	60,580	6,798
1000,0	3,00	59,330	7,087
1122,0	3,05	58,059	7,344
1258,9	3,10	56,768	7,568
1412,5	3,15	55,454	7,759
1584,9	3,20	54,116	7,919
1778,3	3,25	52,753	8,049
1995,3	3,30	51,364	8,152
2238,7	3,35	49,946	8,230
2511,9	3,40	48,498	8,284
2818,4	3,45	47,018	8,317
3162,3	3,50	45,505	8,330
3548,1	3,55	43,956	8,325
3981,1	3,60	42,368	8,301
4466,8	3,65	40,743	8,260
5011,9	3,70	39,076	8,202

Flugzeugklasse P 1.3 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg s	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	82,284	0,377
35,5	1,55	81,264	0,423
39,8	1,60	80,242	0,475
44,7	1,65	79,218	0,533
50,1	1,70	78,191	0,598
56,2	1,75	77,161	0,671
63,1	1,80	76,128	0,753
70,8	1,85	75,091	0,845
79,4	1,90	74,051	0,947
89,1	1,95	73,006	1,062
100,0	2,00	71,958	1,191
112,2	2,05	70,904	1,334
125,9	2,10	69,845	1,494
141,3	2,15	68,781	1,672
158,5	2,20	67,711	1,869
177,8	2,25	66,635	2,088
199,5	2,30	65,552	2,328
223,9	2,35	64,461	2,591
251,2	2,40	63,363	2,877
281,8	2,45	62,257	3,186
316,2	2,50	61,142	3,518
354,8	2,55	60,018	3,869
398,1	2,60	58,883	4,237
446,7	2,65	57,738	4,617
501,2	2,70	56,580	5,003
562,3	2,75	55,410	5,390
631,0	2,80	54,226	5,769
707,9	2,85	53,027	6,134
794,3	2,90	51,812	6,479
891,3	2,95	50,580	6,798
1000,0	3,00	49,330	7,087
1122,0	3,05	48,059	7,344
1258,9	3,10	46,768	7,567
1412,5	3,15	45,454	7,759
1584,9	3,20	44,116	7,918
1778,3	3,25	42,754	8,049
1995,3	3,30	41,364	8,151
2238,7	3,35	39,947	8,229

Flugzeugklasse P 1.4 - Ab
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	100,215	0,376
35,5	1,55	99,193	0,422
39,8	1,60	98,169	0,473
44,7	1,65	97,141	0,531
50,1	1,70	96,111	0,596
56,2	1,75	95,078	0,669
63,1	1,80	94,041	0,751
70,8	1,85	93,000	0,843
79,4	1,90	91,955	0,945
89,1	1,95	90,905	1,060
100,0	2,00	89,851	1,189
112,2	2,05	88,791	1,333
125,9	2,10	87,725	1,493
141,3	2,15	86,653	1,671
158,5	2,20	85,575	1,869
177,8	2,25	84,489	2,088
199,5	2,30	83,396	2,329
223,9	2,35	82,295	2,593
251,2	2,40	81,185	2,881
281,8	2,45	80,065	3,193
316,2	2,50	78,936	3,527
354,8	2,55	77,796	3,882
398,1	2,60	76,644	4,254
446,7	2,65	75,480	4,639
501,2	2,70	74,302	5,031
562,3	2,75	73,109	5,425
631,0	2,80	71,900	5,813
707,9	2,85	70,674	6,187
794,3	2,90	69,430	6,542
891,3	2,95	68,165	6,873
1000,0	3,00	66,878	7,175
1122,0	3,05	65,568	7,446
1258,9	3,10	64,233	7,686
1412,5	3,15	62,871	7,894
1584,9	3,20	61,480	8,072
1778,3	3,25	60,060	8,221
1995,3	3,30	58,607	8,344
2238,7	3,35	57,119	8,443
2511,9	3,40	55,595	8,519
2818,4	3,45	54,031	8,575
3162,3	3,50	52,427	8,610
3548,1	3,55	50,778	8,627
3981,1	3,60	49,084	8,625
4466,8	3,65	47,341	8,603
5011,9	3,70	45,548	8,562
5623,4	3,75	43,702	8,500
6309,6	3,80	41,804	8,417
7079,5	3,85	39,853	8,313

Flugzeugklasse P 1.4 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	93,215	0,376
35,5	1,55	92,193	0,422
39,8	1,60	91,169	0,473
44,7	1,65	90,141	0,531
50,1	1,70	89,111	0,596
56,2	1,75	88,078	0,669
63,1	1,80	87,041	0,751
70,8	1,85	86,000	0,843
79,4	1,90	84,955	0,945
89,1	1,95	83,905	1,060
100,0	2,00	82,851	1,189
112,2	2,05	81,791	1,333
125,9	2,10	80,725	1,493
141,3	2,15	79,653	1,671
158,5	2,20	78,575	1,869
177,8	2,25	77,489	2,088
199,5	2,30	76,396	2,329
223,9	2,35	75,295	2,593
251,2	2,40	74,185	2,881
281,8	2,45	73,065	3,193
316,2	2,50	71,936	3,527
354,8	2,55	70,796	3,882
398,1	2,60	69,644	4,254
446,7	2,65	68,480	4,639
501,2	2,70	67,302	5,031
562,3	2,75	66,109	5,425
631,0	2,80	64,900	5,813
707,9	2,85	63,674	6,187
794,3	2,90	62,430	6,542
891,3	2,95	61,165	6,873
1000,0	3,00	59,878	7,175
1122,0	3,05	58,568	7,446
1258,9	3,10	57,233	7,686
1412,5	3,15	55,871	7,894
1584,9	3,20	54,480	8,072
1778,3	3,25	53,060	8,221
1995,3	3,30	51,607	8,344
2238,7	3,35	50,119	8,443
2511,9	3,40	48,595	8,519
2818,4	3,45	47,032	8,575
3162,3	3,50	45,427	8,610
3548,1	3,55	43,779	8,627
3981,1	3,60	42,084	8,624
4466,8	3,65	40,342	8,602
5011,9	3,70	38,549	8,561

Flugzeugklasse P 2.1 - Ab
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	102,492	0,323
35,5	1,55	101,430	0,363
39,8	1,60	100,361	0,409
44,7	1,65	99,284	0,460
50,1	1,70	98,200	0,517
56,2	1,75	97,107	0,582
63,1	1,80	96,005	0,655
70,8	1,85	94,893	0,738
79,4	1,90	93,771	0,831
89,1	1,95	92,638	0,936
100,0	2,00	91,494	1,054
112,2	2,05	90,339	1,187
125,9	2,10	89,172	1,337
141,3	2,15	87,993	1,505
158,5	2,20	86,803	1,694
177,8	2,25	85,602	1,904
199,5	2,30	84,392	2,138
223,9	2,35	83,172	2,398
251,2	2,40	81,945	2,683
281,8	2,45	80,712	2,994
316,2	2,50	79,474	3,330
354,8	2,55	78,231	3,689
398,1	2,60	76,986	4,067
446,7	2,65	75,738	4,460
501,2	2,70	74,488	4,861
562,3	2,75	73,235	5,263
631,0	2,80	71,977	5,658
707,9	2,85	70,713	6,039
794,3	2,90	69,441	6,398
891,3	2,95	68,158	6,730
1000,0	3,00	66,863	7,031
1122,0	3,05	65,552	7,299
1258,9	3,10	64,224	7,533
1412,5	3,15	62,877	7,734
1584,9	3,20	61,509	7,903
1778,3	3,25	60,119	8,041
1995,3	3,30	58,705	8,151
2238,7	3,35	57,265	8,235
2511,9	3,40	55,798	8,295
2818,4	3,45	54,302	8,332
3162,3	3,50	52,775	8,349
3548,1	3,55	51,215	8,346
3981,1	3,60	49,620	8,324
4466,8	3,65	47,987	8,284
5011,9	3,70	46,314	8,227
5623,4	3,75	44,599	8,152
6309,6	3,80	42,839	8,061
7079,5	3,85	41,033	7,955
7943,3	3,90	39,179	7,833

Flugzeugklasse P 2.1 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	101,514	0,300
35,5	1,55	100,439	0,337
39,8	1,60	99,354	0,379
44,7	1,65	98,261	0,426
50,1	1,70	97,156	0,479
56,2	1,75	96,040	0,538
63,1	1,80	94,911	0,605
70,8	1,85	93,768	0,681
79,4	1,90	92,610	0,765
89,1	1,95	91,435	0,861
100,0	2,00	90,243	0,968
112,2	2,05	89,031	1,089
125,9	2,10	87,800	1,225
141,3	2,15	86,546	1,378
158,5	2,20	85,271	1,549
177,8	2,25	83,972	1,741
199,5	2,30	82,650	1,955
223,9	2,35	81,305	2,194
251,2	2,40	79,938	2,458
281,8	2,45	78,549	2,750
316,2	2,50	77,143	3,068
354,8	2,55	75,720	3,414
398,1	2,60	74,285	3,784
446,7	2,65	72,841	4,175
501,2	2,70	71,392	4,583
562,3	2,75	69,941	4,999
631,0	2,80	68,491	5,415
707,9	2,85	67,041	5,823
794,3	2,90	65,590	6,214
891,3	2,95	64,136	6,580
1000,0	3,00	62,674	6,918
1122,0	3,05	61,200	7,223
1258,9	3,10	59,708	7,495
1412,5	3,15	58,194	7,736
1584,9	3,20	56,653	7,946
1778,3	3,25	55,083	8,127
1995,3	3,30	53,479	8,283
2238,7	3,35	51,839	8,414
2511,9	3,40	50,158	8,523
2818,4	3,45	48,432	8,611
3162,3	3,50	46,658	8,680
3548,1	3,55	44,832	8,729
3981,1	3,60	42,948	8,760
4466,8	3,65	41,003	8,770
5011,9	3,70	38,994	8,757

Flugzeugklasse P 2.2 - Ab
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	109,992	0,323
35,5	1,55	108,930	0,363
39,8	1,60	107,861	0,409
44,7	1,65	106,784	0,460
50,1	1,70	105,700	0,517
56,2	1,75	104,607	0,582
63,1	1,80	103,505	0,655
70,8	1,85	102,393	0,738
79,4	1,90	101,271	0,831
89,1	1,95	100,138	0,936
100,0	2,00	98,994	1,054
112,2	2,05	97,839	1,187
125,9	2,10	96,672	1,337
141,3	2,15	95,493	1,505
158,5	2,20	94,303	1,694
177,8	2,25	93,102	1,904
199,5	2,30	91,892	2,138
223,9	2,35	90,672	2,398
251,2	2,40	89,445	2,683
281,8	2,45	88,212	2,994
316,2	2,50	86,974	3,330
354,8	2,55	85,731	3,689
398,1	2,60	84,486	4,067
446,7	2,65	83,238	4,460
501,2	2,70	81,988	4,861
562,3	2,75	80,735	5,263
631,0	2,80	79,477	5,658
707,9	2,85	78,213	6,039
794,3	2,90	76,941	6,398
891,3	2,95	75,658	6,730
1000,0	3,00	74,363	7,031
1122,0	3,05	73,052	7,299
1258,9	3,10	71,724	7,533
1412,5	3,15	70,377	7,734
1584,9	3,20	69,009	7,903
1778,3	3,25	67,619	8,041
1995,3	3,30	66,205	8,151
2238,7	3,35	64,765	8,235
2511,9	3,40	63,298	8,295
2818,4	3,45	61,802	8,332
3162,3	3,50	60,275	8,349
3548,1	3,55	58,715	8,346
3981,1	3,60	57,120	8,324
4466,8	3,65	55,487	8,284
5011,9	3,70	53,814	8,227
5623,4	3,75	52,098	8,152
6309,6	3,80	50,338	8,062
7079,5	3,85	48,532	7,955
7943,3	3,90	46,677	7,834
8912,5	3,95	44,773	7,699
10000,0	4,00	42,818	7,553
11220,2	4,05	40,811	7,397
12589,3	4,10	38,749	7,234

Flugzeugklasse P 2.2 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	101,514	0,300
35,5	1,55	100,439	0,337
39,8	1,60	99,354	0,379
44,7	1,65	98,261	0,426
50,1	1,70	97,156	0,479
56,2	1,75	96,040	0,538
63,1	1,80	94,911	0,605
70,8	1,85	93,768	0,681
79,4	1,90	92,610	0,765
89,1	1,95	91,435	0,861
100,0	2,00	90,243	0,968
112,2	2,05	89,031	1,089
125,9	2,10	87,800	1,225
141,3	2,15	86,546	1,378
158,5	2,20	85,271	1,549
177,8	2,25	83,972	1,741
199,5	2,30	82,650	1,955
223,9	2,35	81,305	2,194
251,2	2,40	79,938	2,458
281,8	2,45	78,549	2,750
316,2	2,50	77,143	3,068
354,8	2,55	75,720	3,414
398,1	2,60	74,285	3,784
446,7	2,65	72,841	4,175
501,2	2,70	71,392	4,583
562,3	2,75	69,941	4,999
631,0	2,80	68,491	5,415
707,9	2,85	67,041	5,823
794,3	2,90	65,590	6,214
891,3	2,95	64,136	6,580
1000,0	3,00	62,674	6,918
1122,0	3,05	61,200	7,223
1258,9	3,10	59,708	7,495
1412,5	3,15	58,194	7,736
1584,9	3,20	56,653	7,946
1778,3	3,25	55,083	8,127
1995,3	3,30	53,479	8,283
2238,7	3,35	51,839	8,414
2511,9	3,40	50,158	8,523
2818,4	3,45	48,432	8,611
3162,3	3,50	46,658	8,680
3548,1	3,55	44,832	8,729
3981,1	3,60	42,948	8,760
4466,8	3,65	41,003	8,770
5011,9	3,70	38,994	8,757

**Flugzeugklasse S 1.0 - Ab
Tabellenblatt**

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	106,386	0,336
35,5	1,55	105,339	0,377
39,8	1,60	104,286	0,424
44,7	1,65	103,227	0,476
50,1	1,70	102,163	0,535
56,2	1,75	101,091	0,601
63,1	1,80	100,012	0,676
70,8	1,85	98,925	0,759
79,4	1,90	97,829	0,854
89,1	1,95	96,724	0,959
100,0	2,00	95,609	1,078
112,2	2,05	94,483	1,211
125,9	2,10	93,347	1,361
141,3	2,15	92,199	1,528
158,5	2,20	91,039	1,714
177,8	2,25	89,867	1,922
199,5	2,30	88,683	2,152
223,9	2,35	87,486	2,406
251,2	2,40	86,277	2,684
281,8	2,45	85,055	2,987
316,2	2,50	83,821	3,315
354,8	2,55	82,575	3,664
398,1	2,60	81,318	4,034
446,7	2,65	80,048	4,419
501,2	2,70	78,765	4,814
562,3	2,75	77,470	5,213
631,0	2,80	76,161	5,608
707,9	2,85	74,836	5,992
794,3	2,90	73,495	6,360
891,3	2,95	72,135	6,705
1000,0	3,00	70,755	7,023
1122,0	3,05	69,353	7,312
1258,9	3,10	67,927	7,571
1412,5	3,15	66,475	7,800
1584,9	3,20	64,996	8,000
1778,3	3,25	63,488	8,173
1995,3	3,30	61,949	8,320
2238,7	3,35	60,378	8,444
2511,9	3,40	58,772	8,545
2818,4	3,45	57,128	8,627
3162,3	3,50	55,445	8,689
3548,1	3,55	53,720	8,732
3981,1	3,60	51,950	8,758
4466,8	3,65	50,132	8,766
5011,9	3,70	48,263	8,755
5623,4	3,75	46,342	8,726
6309,6	3,80	44,366	8,677
7079,5	3,85	42,333	8,608
7943,3	3,90	40,244	8,519
8912,5	3,95	38,099	8,410

Flugzeugklasse S 1.0 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	100,832	0,315
35,5	1,55	99,770	0,354
39,8	1,60	98,701	0,398
44,7	1,65	97,624	0,447
50,1	1,70	96,539	0,503
56,2	1,75	95,444	0,565
63,1	1,80	94,339	0,635
70,8	1,85	93,223	0,714
79,4	1,90	92,094	0,803
89,1	1,95	90,953	0,903
100,0	2,00	89,797	1,015
112,2	2,05	88,627	1,141
125,9	2,10	87,440	1,283
141,3	2,15	86,237	1,441
158,5	2,20	85,016	1,619
177,8	2,25	83,777	1,818
199,5	2,30	82,521	2,038
223,9	2,35	81,246	2,283
251,2	2,40	79,954	2,554
281,8	2,45	78,645	2,850
316,2	2,50	77,320	3,171
354,8	2,55	75,982	3,518
398,1	2,60	74,631	3,886
446,7	2,65	73,270	4,273
501,2	2,70	71,900	4,672
562,3	2,75	70,521	5,076
631,0	2,80	69,133	5,479
707,9	2,85	67,737	5,872
794,3	2,90	66,329	6,247
891,3	2,95	64,908	6,599
1000,0	3,00	63,469	6,924
1122,0	3,05	62,010	7,219
1258,9	3,10	60,526	7,483
1412,5	3,15	59,014	7,717
1584,9	3,20	57,473	7,923
1778,3	3,25	55,897	8,102
1995,3	3,30	54,287	8,258
2238,7	3,35	52,638	8,391
2511,9	3,40	50,949	8,504
2818,4	3,45	49,216	8,599
3162,3	3,50	47,439	8,675
3548,1	3,55	45,610	8,735
3981,1	3,60	43,732	8,779
4466,8	3,65	41,799	8,806
5011,9	3,70	39,809	8,815

Flugzeugklasse S 5.1 - Ab
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	102,386	0,336
35,5	1,55	101,339	0,377
39,8	1,60	100,286	0,424
44,7	1,65	99,227	0,476
50,1	1,70	98,163	0,535
56,2	1,75	97,091	0,601
63,1	1,80	96,012	0,676
70,8	1,85	94,925	0,759
79,4	1,90	93,829	0,854
89,1	1,95	92,724	0,959
100,0	2,00	91,609	1,078
112,2	2,05	90,483	1,211
125,9	2,10	89,347	1,361
141,3	2,15	88,199	1,528
158,5	2,20	87,039	1,714
177,8	2,25	85,867	1,922
199,5	2,30	84,683	2,152
223,9	2,35	83,486	2,406
251,2	2,40	82,277	2,684
281,8	2,45	81,055	2,987
316,2	2,50	79,821	3,315
354,8	2,55	78,575	3,664
398,1	2,60	77,318	4,034
446,7	2,65	76,048	4,419
501,2	2,70	74,765	4,814
562,3	2,75	73,470	5,213
631,0	2,80	72,161	5,608
707,9	2,85	70,836	5,992
794,3	2,90	69,495	6,360
891,3	2,95	68,135	6,705
1000,0	3,00	66,755	7,023
1122,0	3,05	65,353	7,312
1258,9	3,10	63,927	7,571
1412,5	3,15	62,475	7,800
1584,9	3,20	60,996	8,000
1778,3	3,25	59,488	8,173
1995,3	3,30	57,949	8,320
2238,7	3,35	56,378	8,444
2511,9	3,40	54,772	8,545
2818,4	3,45	53,128	8,627
3162,3	3,50	51,445	8,689
3548,1	3,55	49,720	8,732
3981,1	3,60	47,950	8,758
4466,8	3,65	46,132	8,766
5011,9	3,70	44,264	8,755
5623,4	3,75	42,342	8,725
6309,6	3,80	40,366	8,676
7079,5	3,85	38,334	8,607

Flugzeugklasse S 5.1 - An
Tabellenblatt

s [m]	lg(s)	L _A [dB(A)]	E [dB(A)]
31,6	1,50	97,832	0,315
35,5	1,55	96,770	0,354
39,8	1,60	95,701	0,398
44,7	1,65	94,624	0,447
50,1	1,70	93,539	0,503
56,2	1,75	92,444	0,565
63,1	1,80	91,339	0,635
70,8	1,85	90,223	0,714
79,4	1,90	89,094	0,803
89,1	1,95	87,953	0,903
100,0	2,00	86,797	1,015
112,2	2,05	85,627	1,141
125,9	2,10	84,440	1,283
141,3	2,15	83,237	1,441
158,5	2,20	82,016	1,619
177,8	2,25	80,777	1,818
199,5	2,30	79,521	2,038
223,9	2,35	78,246	2,283
251,2	2,40	76,954	2,554
281,8	2,45	75,645	2,850
316,2	2,50	74,320	3,171
354,8	2,55	72,982	3,518
398,1	2,60	71,631	3,886
446,7	2,65	70,270	4,273
501,2	2,70	68,900	4,672
562,3	2,75	67,521	5,076
631,0	2,80	66,133	5,479
707,9	2,85	64,737	5,872
794,3	2,90	63,329	6,247
891,3	2,95	61,908	6,599
1000,0	3,00	60,469	6,924
1122,0	3,05	59,010	7,219
1258,9	3,10	57,526	7,483
1412,5	3,15	56,014	7,717
1584,9	3,20	54,473	7,923
1778,3	3,25	52,897	8,102
1995,3	3,30	51,287	8,258
2238,7	3,35	49,638	8,391
2511,9	3,40	47,949	8,504
2818,4	3,45	46,216	8,598
3162,3	3,50	44,438	8,675
3548,1	3,55	42,611	8,735
3981,1	3,60	40,732	8,779
4466,8	3,65	38,799	8,805

Zusatzpegel für den Horizontalflugteil bei Platzrunden

Flugzeuggruppe	Zusatzpegel Z [dB]
P 1.1	4
P 1.2	2
P 1.3	2
P 1.4	2
P 2.1	5
P 2.2	5
S 1.0	5
S 5.1	3

Koeffizienten zur Berechnung der Geräuschdauer nach Nr. 5.4 AzB

Flugzeugklasse	a	b [s]
P 1.1 - Ab	3	50
P 1.1 - An	3	50
P 1.2 - Ab	3	50
P 1.2 - An	3	50
P 1.3 - Ab	3	50
P 1.3 - An	3	50
P 1.4 - Ab	3	50
P 1.4 - An	3	50
P 2.1 - Ab	3	50
P 2.1 - An	3	50
P 2.2 - Ab	3	50
P 2.2 - An	3	50
S 1.0 - Ab	3	50
S 1.0 - An	3	50
S 5.1 - Ab	5	12
S 5.1 - An	6	12

Anlage 3

Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung

Eine Verringerung der Lärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen kann u. a. durch die im folgenden aufgeführten Maßnahmen (anderer Behörden) erzielt werden.

Technische Maßnahmen am Luftfahrzeug

Der Flugbetrieb an den meisten Landeplätzen wird hauptsächlich mit kleineren Propellerflugzeugen durchgeführt. Bei diesen Luftfahrzeugen wird das Überflugeräusch überwiegend durch den Propeller verursacht. Der Propellerlärm wird maßgeblich durch die helikale Blattspitzen-Machzahl (Geschwindigkeit an der Propellerblattspitze, bezogen auf die Schallgeschwindigkeit) bestimmt. Eine Verringerung der helikalen Blattspitzen-Machzahl und damit des Propellerlärms läßt sich z. B. durch eine deutliche Reduzierung der Propellerdrehzahl, verbunden mit einer geringen Vergrößerung des Propellerdurchmessers zur Erreichung des gleichen Vortriebs, erzielen. Da hierfür die Verwendung von Getrieben oder der Einbau neuer Flugmotoren erforderlich ist, kommt diese Möglichkeit in erster Linie für die Entwicklung neuer Propellerflugzeuge in Betracht. Für bestehende (laute) Flugzeuge mit Zweiblatt-Propeller ist dagegen im allgemeinen, sofern technisch möglich, eine Umrüstung auf einen kleineren Mehrblattpropeller (z. B. Vierblatt-Propeller) angebracht.

Neben Propellerflugzeugen werden an Landeplätzen z. T. auch andere Luftfahrzeugarten (Hubschrauber, Strahlflugzeuge u. a.) eingesetzt. Auch für diese Luftfahrzeuge läßt sich durch technische Maßnahmen eine Fluglärminderung erzielen. Dies sei am Beispiel der Hubschrauber kurz erläutert. Bei diesen Luftfahrzeugen werden die Geräusche hauptsächlich von den Rotoren erzeugt. Die Geräuschemission der Hubschrauberrotoren kann durch niedrige Blattspitzengeschwindigkeit, Verringerung der Blattbelastung und aerodynamisch günstiger Auslegung der Rotorblätter (Blattgeometrie) gemindert werden. Der bei bestimmten Flugmanövern (insbesondere bei Sinkflügen mit Teilleistung) auftretende BVI (Blade-Vortex-Interaction)-Impulslärm, das sogenannte "Knattern", kann durch Vermeidung dieser Flugmanöver oder bei Neukonstruktionen durch höherharmonische Blattsteuerung (HHC) reduziert werden.

Flugbetriebliche Maßnahmen

Eine Minderung des Fluglärms an Landeplätzen lässt sich auch durch flugbetriebliche Maßnahmen erreichen. Als Beispiele hierfür seien angeführt:

- Festlegung bzw. Optimierung der Platzrunde unter Berücksichtigung von Lärmkriterien (Festlegung der Platzrunde unter Beachtung der Besiedlungsstruktur, ggf. Anhebung der Platzrundenhöhe)
- Zeitliche Beschränkungen des Flugbetriebs mit Flugzeugen, die nicht erhöhten Schallschutzanforderungen genügen; bei gleichzeitiger Einführung von Benutzervorteilen für lärmarme Luftfahrzeuge
- Einführung bzw. Ausweitung des Systems der lärmabhängigen Landegebühren an Landeplätzen

- Anwendung von lärmindernden Ab- und Anflugverfahren (z.B. bei Anflügen mit Hub-schraubern)
- Vermeidung des Überflugs von auszuweisenden lärmsensiblen Gebieten bzw. Festle-gung von Mindestüberflughöhen für solche Gebiete.

Die vorstehend aufgeführten flugbetrieblichen Maßnahmen sind an verschiedenen Lande-plätzen teilweise bereits verwirklicht. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können sie je-doch noch optimiert bzw. erweitert werden. Es sollte deshalb in jedem Einzelfall unter Be-rücksichtigung der flugsicherungsmäßigen Gegebenheiten und der flugbetrieblichen Mög-lichkeiten geprüft werden, ob durch die Anwendung zusätzlicher flugbetrieblicher Maßnah-men eine Minderung des Fluglärms am jeweiligen Landeplatz erzielt werden kann.

Weiterhin bestehen verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die flugbetriebliche Maß-nahmen zur Fluglärminderung beinhalten. Hierzu gehört insbesondere die "Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen" [1]. Nach dieser Verordnung ist der nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Leichtflugzeugen und Motorseglern derzeit an 47 Landeplätzen zeitlich eingeschränkt [2]. Davon ausgenommen sind Leichtflugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutz-anforderungen genügen, um auf diese Weise einen Anreiz zum Einsatz lärmgeminderter Luftfahrzeuge zu bieten.

Die "Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motor-seglern an Landeplätzen" [1] wird derzeit überarbeitet.

Ferner ist nach § 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) [3] u. a. eine Mindesthöhe von 600 m bei Überlandflügen mit zivilen motorgetriebenen Luftfahrzeugen nach Sichtflugregeln vorge-schrieben. Hierdurch wird die Lärmbelästigung bei diesen Flügen reduziert.

Baurechtliche Maßnahmen

In Gebieten mit Fluglärmimmissionen, in denen Baurecht besteht, die zugehörigen Orientie-rungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18 005 Teil 1 aber überschritten werden, kommen technische Schallschutzmaßnahmen an den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume in Betracht. Rechtsgrundlage für entsprechende Forderungen im Genehmigungsverfahren ist Landes-Bauordnung - LBO - (§ 18 Abs. 2 Muster-Bauordnung - MBO - [4]). Die Be-messung der Umfassungsbauteile richtet sich nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - [5]. Bei Nutzungen außerhalb des Gebäudes (z. B. Garten oder Terrasse von Wohngebäu-den) setzen sich die Bauherren aufgrund eigener Entscheidung erhöhten Lärmimmissionen aus; es wird empfohlen, daß sie hierauf durch einen Hinweis in der Genehmigung aufmerk-sam gemacht werden.

Nimmt ein Bebauungsplan aufgrund der Abwägungsentscheidung höhere Immissionen als nach dem Beiblatt zur DIN 18 005 hin, so muß sich die Begründung damit auseinander-setzen. Für die Umfassungsbauteile einschließlich der Fenster kommt eine textliche Fest-setzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 dritte Alternative BauGB (bauliche Vorkehrung) in Betracht; diese Festsetzung ist entbehrlich, wenn die DIN 4109 als technische Baubestimmung im jeweiligen Bundesland eingeführt ist.

Die Immissionschutzbehörden sollten bei Überschreitungen der Orientierungswerte darauf hinwirken, daß wie folgt verfahren wird:

In den Fällen a) und c) des Abschnitts 2 sollten Maßnahmen eingeleitet werden, sofern die Orientierungswerte der DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 um mindestens 5 dB überschritten werden. Werden diese Werte um weniger als 5 dB überschritten, sollten Maßnahmen erwogen werden. Dabei sollte dem besonderen Ruheanspruch an Sonn- und Feiertagen Rechnung getragen werden. Bei der Beurteilung von Fluglärmkonturen, die im Fall b) des Abschnitts 2 berechnet wurden, sind die Schutzansprüche der vorhandenen Gebietsnutzungen und -planungen zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- [1] Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen vom 16.08.1976 (BGBl. I S. 2216)
- [2] Bekanntmachung der Landeplätze mit zeitlicher Einschränkung des Flugbetriebs zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm
Nachrichten für Luftfahrer, Teil I (NfL I-177/96)
- [3] Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 21.03.1995 (BGBl. I S. 391)
- [4] Muster-Bauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland (ARGEBAU)
Böckenfede, Temme, Krebs
Werner-Verlag, 1996
- [5] DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989

Anlage 4

Proberechnungen für ausgewählte Landeplätze

Zur Prüfung des in der Leitlinie angegebenen Berechnungsverfahrens wurden für folgende Fälle Proberechnungen durchgeführt:

- Kleiner Landeplatz (Celle-Arloh),
- mittlerer Landeplatz (Osnabrück-Atterheide),
- verkehrsreicher Landeplatz (Augsburg).

Hierzu wurde für jeden Landeplatz ein Datenerfassungssystem für Landeplätze (DES-L) erstellt, in dem insbesondere die Flugstrecken und die Flugbewegungszahlen detailliert aufgeführt sind.

Die Flugstrecken wurden im DES-L auf der Grundlage des "Luftfahrthandbuch Deutschland" und unter Berücksichtigung der örtlichen flugbetrieblichen Praxis beschrieben. Die Flugbewegungszahlen für das Bezugsjahr entstammen den Hauptflugbüchern der einzelnen Landeplätze, die jeweils bezüglich der betrachteten Kennzeichnungszeit ausgewertet wurden. Für das gewählte Prognosejahr 2006 wurden die Flugbewegungszahlen - mangels genauer Angaben - abgeschätzt. Die im DES-L verwendete Kennzeichnungszeit, das benutzte Bezugs- bzw. Prognosejahr und die für den jeweiligen Anwendungsfall ermittelten Fluglärmkonturen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Landeplatz	Jahr	Kennzeichnungszeit innerhalb der sechs verkehrsreichsten Monate	Fluglärmkontur	Anwendungsfall gemäß Abschnitt 2
Celle-Arloh	1996	Sonn- und Feiertage	bis 50 dB(A)	c
	2006	Samstage	55 dB(A)	a
Osnabrück-Atterheide	1996	Samstage	bis 50 dB(A)	c
	2006	Werktage (Montag bis Freitag)	55 dB(A)	a
Augsburg	1996	alle Kalendertage	bis 50 dB(A)	c
	2006	alle Kalendertage	55 dB(A)	a

Auf der Basis der so erstellten DES-L wurden für jeden Landeplatz die Fluglärmkonturen in Abständen von 5 dB bis herab zu 50 dB(A) berechnet und in den beigefügten Plotterbildern flächenhaft dargestellt. Zusätzlich wurden als Beispiele für die Planungszone Siedlungsbeschränkung die entsprechenden 55 dB(A)-Lärmkonturen für die Landeplätze Augsburg, Osnabrück-Atterheide und Celle-Arloh berechnet und in den beigefügten Plotterbildern ebenfalls dargestellt

Kümmerle, Oliver

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2022 14:25
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: Stellungnahme zum Flächennutzungsplanentwurf der VVG Kirchheim unter Teck
Anlagen: Vorlage_-mit_Beschluss-_PLA233-2022.pdf; RNK_und_FNP-Ausschnitte.pdf

Stellungnahme zum Flächennutzungsplanentwurf der VVG Kirchheim unter Teck; Ihr Schreiben vom 09. September 2022; Ihre Zeichen: 621.41/221-kü

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanentwurf der VVG Kirchheim unter Teck.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Wohnbauflächen

1.1 Kirchheim unter Teck: Den ausgewiesenen Wohnbauflächen in Kirchheim unter Teck stehen vor dem Hintergrund raumstruktureller Besonderheiten bzw. spezifischer demografischer Aspekte keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

1.2 Dettingen unter Teck: Dem Umfang der Wohnbauflächenausweisung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Dabei gilt die in der Stellungnahme zur 6. Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes vorgetragene Maß[1]gabe zur Entwicklung eines Bebauungsplanes im Bereich „Guckenrain Ost“.

1.3 Notzingen: Aus regionalplanerischer Sicht bestehen weiterhin Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbauflächen, die über dem errechneten Bedarf von 2,1 ha liegt. Eine geringfügige Überschreitung (beispielsweise für die Ausweisung der Wohnbaufläche „Frühe Morgen“ mit 2,4 ha) kann mitgetragen werden

2. Gewerbeflächen

2.1 Kirchheim unter Teck: Der Darstellung der gewerblichen Bauflächen stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

2.2 Dettingen unter Teck: Die Überschreitung des ermittelten Flächenbedarfs ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da diese im Wesentlichen aus dem gewerblichen Anteil des urbanen Gebietes entsteht.

2.3 Notzingen: Der Darstellung der gewerblichen Baufläche „N-05 Brühl“ mit 1,1 ha stehen keine Ziele des Regionalplanes entgegen.

3. Einzelne Flächendarstellungen, Einzelhandel, Verkehr, Freiraumbelange und Klimaanpassung Bezüglich der einzelnen Flächendarstellungen, der Stellungnahme zum Einzelhandel, den verkehrlichen und den Freiraumbelangen sind die regionalplanerischen Wertungen unter Sachvortrag Ziffern 3 bis 6 zu beachten.

Bezüglich des Sachvortrags, der regionalplanerischen Wertung sowie der Kartendarstellungen wird auf die beiliegende Sitzungsvorlage verwiesen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Borth

Ulrike Borth

Referentin für Regional- und Siedlungsplanung

Arbeitstage: Montag bis Donnerstag
(Donnerstag Homeoffice)

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Tel. 0711 22759-930
Fax. 0711 22759-70
Mail: borth@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Sitzungsvorlage Nr. PLA233/2022

Planungsausschuss

am 16.11.2022



zur Beschlussfassung

02.11.2022

- Öffentliche Sitzung -

0192-Ö-PLA233/2022

Zu Tagesordnungspunkt 3

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen – Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – förmliche Beteiligung

I. Sachvortrag:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen ist seit Dezember 1993 rechtskräftig und soll fortgeschrieben werden.

Der Vorentwurf der Fortschreibung wurde Anfang 2021 in einem ersten Beteiligungsverfahren (frühzeitige Beteiligung) vorgelegt.

Der Planungsausschuss hat dazu am 24.02.2021 (Vorlage 108/2021) u.a. folgenden Beschluss gefasst:

1. Wohnbauflächen

Kirchheim unter Teck:

- Den ausgewiesenen Wohnbauflächen in Kirchheim unter Teck stehen vor dem Hintergrund raumstruktureller Besonderheiten bzw. spezifischer demografischer Aspekte keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Dettingen unter Teck:

- Dem Umfang der Wohnbauflächenausweisung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Dabei gilt die in der Stellungnahme zur 6. Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes vorgetragene Maßgabe zur Entwicklung eines Bebauungsplanes im Bereich „Guckenrain Ost“.

Notzingen:

- Aus regionalplanerischer Sicht können Bedenken gegen die Ausweisung der Wohnbauflächen in Notzingen zurückgestellt werden, wenn sich die künftige Darstellung am errechneten Bedarf von 2,1 ha orientiert. Eine geringfügige Überschreitung (beispielsweise für die Ausweisung der Wohnbaufläche „Frühe Morgen“ mit 2,4 ha) kann ggf. mitgetragen werden.

2. Gewerbeflächen

Kirchheim unter Teck:

- Der Darstellung der gewerblichen Bauflächen stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
- Die „Sonderbaufläche Feess“ wird dem Gewerbeflächenbedarf hinzugerechnet und stellt eine Erweiterungsoption für die ansässige Fa. Feess dar. Derzeit stehen der Entwicklung der „Sonderbaufläche Feess“ aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug Ziele der Raumordnung entgegen.

Dettingen unter Teck:

- Regionalplanerische Bedenken gegen den Gesamtumfang der dargestellten gewerblichen Bauflächen können zurückgestellt werden, wenn ein diesbezüglich konkreter Bedarf ortsansässiger Betriebe detailliert dargestellt wird.
- Bis zur Entscheidung über die Änderung des Regionalplanes stehen der Darstellung der gewerblichen Baufläche „D-09 Regionaler Gewerbeschwerpunkt Hungerberg“ regionalplanerische Ziele entgegen.

Notzingen:

- Der Darstellung der gewerblichen Baufläche „N-05 Brühl“ mit 1,1 ha stehen keine Ziele des Regionalplanes entgegen.

Der Flächennutzungsplanentwurf wurde zwischenzeitlich in einigen zentralen Punkten überarbeitet:

1. Herausnahme der Fläche D-09 Hungerberg auf der Gemarkung Dettingen im Zuge des Ergebnisses des Bürgerentscheids und der Einstellung des Regionalplanänderungsverfahrens.
2. Auseinandersetzung mit den vier im Regionalverkehrsplan dargestellten „Trassen zur Freihaltung“:
 - Maßnahme 362 – L1201 Umfahrung Notzingen wird aus dem Regionalverkehrsplan übernommen
 - Maßnahme 378 – Nordwesttangente bleibt, wie seither im Regionalverkehrsplan abgebildet, Bestandteil des Flächennutzungsplans
 - Maßnahme 360 – L1200 Südumfahrung Ötlingen wird neu aus dem Regionalverkehrsplan übernommen
 - Maßnahme 327 – Verbindung B465 zu L1200 bleibt, wie seither im Regionalverkehrsplan abgebildet, Bestandteil des Flächennutzungsplans
3. Zurückstellung der Fläche K-28 „Feess“: Flächenentwicklung ist noch zu unkonkret; erst mit separatem Bebauungsplanverfahren kann im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert und ein Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium angestrengt werden.

In dieser Vorlage werden detaillierte Ausführungen nur zu Aspekten gemacht, die sich im Vergleich zum Vorentwurf geändert haben oder wo es Erläuterungen, insbesondere in Bezug auf regionalplanerische Vorgaben, bedarf.

1. Bedarfsermittlung / Bedarfsbegründung

Die Bedarfsermittlung wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung nicht verändert.
Der grundsätzlichen Vorgehensweise wurde in der frühzeitigen Beteiligung zugestimmt.

2. Darstellung der Flächenbedarfs und regionalplanerische Wertung

2.1 Stadt Kirchheim unter Teck

Wohnbauflächen

Im Vorentwurf wurden für Kirchheim unter Teck 12 Wohnbauflächen (ohne Wohnungsbauschwerpunkt Galgenberg) mit insgesamt 34,4 ha dargestellt. Davon stellte der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan bereits 25,2 ha als geplante Wohnbauflächen dar, die in den Vorentwurf übernommen wurden. Weitere 2,9 ha lagen im Innenbereich.

Sechs im Vorentwurf dargestellte Mischbauflächen umfassten insgesamt rund 6,8 ha, davon wurden 50 % dieser Flächen (3,4 ha) den geplanten Wohnbauflächen hinzugerechnet. In der Summe entstanden somit 37,8 ha Wohnbauflächen.

Im vorliegenden Entwurf wurden die geplanten Wohnbauflächen von 34,4 ha auf 32,8 ha reduziert. Unter Berücksichtigung des Wohnbauflächenanteils der Mischbauflächen sind rund 36,2 ha Wohnbauflächen zu begründen.

Die innerhalb des Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes „Galgenberg“ in Kirchheim liegenden Flächen werden, wie im Vorentwurf bereits ausgeführt, in der Planzeichnung dargestellt, aber nicht in der Wohnbauflächenbilanzierung berücksichtigt, da sie die Umsetzung einer regionalplanerischen Zielvorgabe darstellen.

Der auf Grundlage der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfs des (zum Zeitpunkt der Erarbeitung zuständigen) Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau („Hinweispapier“) ermittelte Wohnbauflächenbedarf beläuft sich auf 34,9 ha, abzüglich 7,1 ha Baulücken und 2,2 ha Innenentwicklungspotenziale. Hierdurch kann eine Flächendarstellung im Umfang von rund 25,6 ha begründet werden.

Insgesamt liegen jedoch die geplanten Wohnbauflächendarstellungen rund 7,2 ha über dem rechnerisch ermittelten Wert.

Begründet wird diese Mehrausweisung mit

- einem Einpendlerüberschuss von rund 2.000 Personen,
- der besonderen Lagegunst und der
- positiven wirtschaftlichen Situation der Stadt.

Diese Aspekte wurden im Vergleich zum Vorentwurf detaillierter ausgeführt und sind plausibel.

Regionalplanerische Wertung

Bei der Bestimmung des Flächenbedarfs können gemäß Regionalplan auch raumstrukturelle Besonderheiten oder spezifische demografische Aspekte berücksichtigt werden. Der anhand pauschaler Orientierungswerte ermittelte Wohnbauflächenbedarf kann vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Teilraums (z.B. Mittelzentrum, Lage an A8, Nähe zum hochdynamischen Filderraum) kaum gerecht werden.

Bei einer Bedarfsbestimmung auf der Grundlage demografischer Faktoren werden einzelne Altersgruppen (Haushaltsgründer*innen bzw. Hochbetagte; Berufseinsteiger bzw. Personen, die das Ruhestandsalter erreichen) herangezogen.

Bei dieser Vorgehensweise kann bis zum Jahr 2035 ein Wohnbauflächenbedarf von etwa 50 Hektar begründet werden (siehe Tabelle 1).

	Wohnbauflächenbedarf gemäß „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung“	Wohnbauflächenbedarf nach tatsächlicher Bevölkerungsstruktur (Haushaltsgründer*innen – Personen die Ruhe-
	34,9	59,1
Abzüglich 50 % anrechenbarer Baulücken	- 7,1	- 7,1
Abzüglich anrechenbare Innenentwicklungspotenziale	- 2,2	- 2,2
Rechnerischer Wohnbauflächenbedarf	25,6	49,8

Tabelle 1: Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs bis 2035, Bezugsjahr 2019 (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Außerdem kann der Einpendlerüberschuss von rund 2.000 Personen einen erhöhten Bedarf begründen.

Daher stehen aus regionalplanerischer Sicht vor dem Hintergrund der genannten raumstrukturellen Besonderheiten bzw. spezifischen demografischen Aspekte des Mittelzentrums Kirchheim unter Teck dem Umfang der geplanten Wohnbauflächendarstellung keine Ziele entgegen.

Gewerbliche Bauflächen

Die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs wurde nachvollziehbar dargestellt (siehe Sitzungsvorlage 108/2021) und auf Grundlage eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes erarbeitet, das einen Bedarf von 40,8 ha ermittelt hat. Darin enthalten war die Sonderbaufläche „Fees“ mit rund 6,0 ha.

Diese Fläche wird nicht weiterverfolgt, da die Planungen noch nicht ausreichend konkretisiert seien. Bei dieser geplanten Flächendarstellung bestand ein Verstoß gegen regionalplanerische Freiraumziele.

Daher reduziert sich auch der Umfang der dargestellten Gewerbeflächen von 44,2 ha im Vorentwurf auf nunmehr rund 38,2 ha.

Regionalplanerische Wertung

Vor dem Hintergrund, dass der Bedarf durch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept nachgewiesen wurde und Kirchheim unter Teck im Regionalplan die Funktionen als Gemeinde im Siedlungsbereich sowie als Mittelzentrum zugewiesen ist, stehen den ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

2.2 Gemeinde Dettingen unter Teck

Wohnbauflächen

Die Wohnbauflächendarstellungen für die Gemeinde Dettingen wurden im Vergleich zum Vorentwurf nicht verändert.

Der rechnerische Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Dettingen unter Teck beläuft sich auf Grundlage des regionalplanerischen Orientierungswertes für den Planungszeitraum von 2019 bis 2035 auf rund 3,7 ha. Zwar werden mit den Bauflächen „Guckenrain Ost“ und „Untere Wiesen“ insgesamt 6,0 ha Wohnbauflächen ausgewiesen. Effektiv umsetzbar sind auf Grund diverser Restriktionen allerdings nur 3,9 ha (Lage in Grünzäsur: siehe regionalplanerische Wertung).

Regionalplanerische Wertung

Unter Berücksichtigung der vorbenannten umsetzbaren Bauflächen von 1,3 ha im Bereich „Guckenrain Ost“ und 2,6 ha im Bereich „Untere Wiesen“ stehen dem Umfang der Wohnbauflächenausweisung keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Dabei gilt weiterhin die in der Stellungnahme zur 6. Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes vorgetragene Maßgabe zur Entwicklung eines Bebauungsplanes im Bereich „Guckenrain Ost“: „Die dem förmlichen Beteiligungsverfahren beigefügte Darstellung der Gemeinde Dettingen vom 10.10.2012 stellt im Osten des Plangebietes eine Grünfläche dar.

Wird diese im Bebauungsplan so entsprechend übernommen, können Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung für diesen Teilbereich zurückgestellt werden.“

Gewerbliche Bauflächen

Insgesamt werden rund 10,1 ha gewerblich nutzbare Bauflächen ausgewiesen, davon ein gewerblicher Anteil von 50 % an einem urbanen Gebiet von rund 3,4 ha („Untere Wiesen“). Rund 6,7 ha werden im Gewerbegebiet „Tagbrunnenacker“ dargestellt.

Die Gewerbefläche innerhalb des ursprünglich geplanten regionalen Gewerbeschwerpunktes „Hungerberg“ wird im Zuge des Ergebnisses des Bürgerentscheids und der Einstellung des Regionalplanänderungsverfahrens nicht weiterverfolgt.

Die Prognose des Gewerbeflächenbedarfs erfolgt seitens der Gemeinde auf Basis der Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO). Diese Methode ermittelt einen Gesamtflächenbedarf für einen längerfristigen Zeitraum, während dem sich Schwankungen der Nachfragesituation ausgleichen.

Die Prognose ergab für Dettingen einen Bedarf von rund 4,6 ha.

In Ergänzung zum Vorentwurf wurde dargestellt, dass sich bei einer Befragung der ortsansässigen Unternehmen im Jahr 2019 ein konkreter Bedarf von rund 6,5 ha ergeben habe.

Regionalplanerische Wertung

Dettingen unter Teck ist regionalplanerisch als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt. Für diese Gemeinden gilt der Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe als Maßstab. Als grober Richtwert für den zulässigen Gewerbeflächenbedarf wird die Hälfte des ermittelten Wohnbauflächenbedarfs zu Grunde gelegt, womit zunächst eine gewerbliche Bauflächenausweisung von ca. 2,0 Hektar zulässig wäre.

Die Darstellung des geplanten Gewerbegebietes „Tagbrunnenacker“ entspricht im Wesentlichen dem durch die Unternehmensbefragung nachgewiesenen Bedarfs. Die Überschreitung des Gewerbeflächenbedarfs entsteht im Wesentlichen aus dem gewerblichen Anteil des urbanen Gebietes (3,4 ha). Daher ist die Überschreitung des ermittelten Flächenbedarfs aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

2.3 Gemeinde Notzingen

Wohnbauflächen

Die Gemeinde Notzingen stellt im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans weiterhin zwei Wohnbauflächen dar: „N-04 Frühe Morgen“ (2,4 ha) und „N-03 Hülben“ (0,6 ha), wodurch insgesamt ein Wohnbauflächenpotenzial von ca. 3,0 ha entsteht.

Dem stehen 2,1 ha, die auf Grundlage der regionalplanerischen Orientierungswerte ermittelt wurden, gegenüber. Betrachtet man die demografischen Faktoren für eine Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung (Differenz zwischen Altersgruppe der zukünftigen Haushaltsgründer*innen und Hochbetagten) ergibt sich kein Wohnbauflächenbedarf.

Regionalplanerische Wertung

Zwar findet eine eingehende Auseinandersetzung mit relevanten Strukturdaten statt. Jedoch kann daraus kein über dem nach den Orientierungswerten ermittelten Bedarf begründet werden. Entsprechende Argumente wurden auch im Vergleich zum Vorentwurf nicht ergänzt.

Daher bestehen aus regionalplanerischer Sicht weiterhin Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbauflächen, die über dem errechneten Bedarf von 2,1 ha liegt. Eine geringfügige Überschreitung (beispielsweise für die Ausweisung der Wohnbaufläche „Frühe Morgen“ mit 2,4 ha) könnte mitgetragen werden.

Gewerbliche Bauflächen

Von Seiten der Gemeinde wurde 2015 eine Abfrage bei den bestehenden Gewerbebetrieben vorgenommen. Diese ergaben, dass kleinteilige Erweiterungsoptionen den Bedarf bereits decken können. Allerdings wurden diese nicht näher beziffert und es fand keine diesbezügliche Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung statt. Ein weitergehender Bedarf resultiert aus der Bereitstellung eines Ersatzstandortes für einen bestehenden Lebensmittelmarkt. Hierfür wird die gewerbliche Baufläche „Brühl“ mit rund 1,1

ha ausgewiesen. Diese Fläche soll außerdem als Reservefläche dienen, falls es im Geltungszeitraum des Flächennutzungsplans erforderlich werden sollte, zur Sicherung der Nahversorgung einen Alternativstandort für die bestehende Nahversorgung in der Ortsmitte entwickeln zu müssen.

Regionalplanerische Wertung

Die Darstellung der gewerblichen Baufläche „N-05 Brühl“ mit rund 1,1 ha entspricht ungefähr der Hälfte des rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf von 2,1 ha, sodass dem Umfang der Darstellung keine Ziele des Regionalplanes entgegenstehen. Da die Fläche ggf. für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb zur Verfügung gestellt werden soll, sind bei der konkreten Umsetzung die einzelhandelsbezogenen Vorgaben des Regionalplanes zu beachten.

3. Einzelne Flächendarstellungen

Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans enthält 32 Flächendarstellungen. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorentwurf sind unter I. Sachvortrag dargelegt.

Zusätzlich gibt es noch verschiedene Anpassungen in der Planzeichnung, die jedoch im Wesentlichen Berichtigungen von Bebauungsplänen darstellen. Sie werden hier nicht gesondert aufgeführt.

Erläuterung:						
<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="background-color: #90EE90; padding: 2px; margin-bottom: 5px; display: inline-block;">keine Bedenken</div> <div style="margin-left: 5px;">Der Planung stehen keine bzw. keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen.</div> </div>						
<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="background-color: #FFFF00; padding: 2px; margin-bottom: 5px; display: inline-block;">Anmerkung</div> <div style="margin-left: 5px;">Der Planung stehen keine bzw. keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die aufgeführten Anmerkungen und Hinweise sind zu beachten.</div> </div>						
<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="background-color: #FF0000; color: white; padding: 2px; margin-bottom: 5px; display: inline-block;">Bedenken oder Bedenken für Teilbereiche</div> <div style="margin-left: 5px;">Der Planung stehen regionalplanerische Ziele entgegen.</div> </div>						
Die laufenden Nummern nehmen Bezug auf die Abbildungen der Flächenausschnitte in den Anlagen.						
Die Flächen sind nach Kommune und nach folgenden Darstellungen im Fortschreibungsentwurf des FNP sortiert:						
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen - Gewerbliche Bauflächen - Mischbauflächen - Flächen für den Gemeinbedarf 						
Lfd. Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung
Kirchheim unter Teck						
1.	K-01 Ötlinger Halde	6,6	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbillanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
2.	K-04a Schafhof IV	0,9	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen.	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. (Bebauungsplan "Schafhof IV" von 2016 besteht für einen Teilbereich.)
3.	K-04b Schafhof IV	8,4	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung	Im Randbereich: Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
4.	K-08 + K-24 Galgenberg Nord + Süd	4,6 + 15,0	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG)	Die Planung entspricht regionalplanerischen Zielvorgaben.
5.	K-12 Kröning Ohr	1,0	Verkehrsfläche und Verkehrsgrünfläche	Wohnbaufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen.	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Lfd. Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung
6.	J-01a Leiblabsbett	1,7	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
7.	J-01b Roggenacker	1,7	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
8.	J-07 Nördlich der Kornbergstraße	1,0	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen.	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
9.	L-01 Kreuzmorgen	0,22	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
10.	Na-02a Hinter der Wette	1,9	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
11.	Na-03a Braike Ost	0,4	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung	Randfläche tangiert den Regionalen Grünzug. Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt.
12.	Ö-04 Berg Ost	8,9	Wohnbaufläche Planung Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
13.	K-49 Trösterbrünnele	0,08	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen.	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
14.	K-02 In der Au	3,4	Gewerbliche Baufläche Bestand. Straßenverkehrsfläche Planung	Gewerbliche Baufläche Bestand.	Nachrichtlich: Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
15.	K-22a Bohnau Süd – westlicher Teil	6,4	Wohnbaufläche Planung Grünflächen Planung	Gewerbliche Baufläche Planung Landwirtschaftliche Fläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Die Planung ist Gegenstand des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Bohnau Süd“. Eine formale regionalplanerische Stellungnahme ist noch nicht erfolgt. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
16.	K-22b Bohnau Süd – östlicher Teil	13,1	Wohnbaufläche Planung Gewerbliche Baufläche Planung Straßenverkehrsfläche Planung	Gewerbliche Baufläche Planung Straßenverkehrsfläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Die Planung ist Gegenstand des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Bohnau Süd“. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

17.	K-29b Erweiterung Bohnau	7,5	Landwirtschaftliche Fläche	Gewerbliche Baufläche Planung	Regionaler Grünzug im Randbereich Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
18.	J-02 Untere Auäcker	4,4	Landwirtschaftliche Fläche	Gewerbliche Baufläche Planung	Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG) Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Das Plangebiet grenzt an den Streckenabschnitt einer Bahnlinie zwischen Kirchheim u. Teck und Weilheim a.d. Teck. Nach Plansatz 4.1.2.1.5 (Z) des Regionalplanes ist die Trasse von Nutzungen freizuhalten, die einer möglichen späteren Wiedereinführung eines schienenengebundenen Verkehrs entgegenstehen könnten.
19.	K-10 Schlierbacher Dreieck	1,3	Wohnbaufläche Bestand Grünfläche	Gemischte Baufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das im Innenbereich liegende Plangebiet im östlichen Teilbereich in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Die damit verbundenen Belange sind mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.
20.	K-23 Nördliche Stuttgarter Straße	2,2	Gewerbliche Baufläche Bestand	Gemischte Baufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Teilweise Gegenstand des Bebauungsplanes „In der Au – 8.Änderung“.
21.	K-32 Parkplätze Schaffhofäcker - Mischgebiet	0,9	Verkehrsfläche Parkplatz / Grünfläche	Gemischte Baufläche Planung Gemeinbedarf Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
22.	K-35 GE-Fläche westlich Rewe	0,3	Gewerbliche Baufläche	Gemischte Baufläche Planung	Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
23.	J-05 Jesingen Ost	0,64	Gewerbliche Baufläche Bestand	Gemischte Baufläche Planung	Nachrichtlich: Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

24.	Ö-02 Güterbahnhof Ötlingen	1,5	Grünfläche Gemischte Bau- fläche	Gemischte Bau- fläche	Standort für P+R-Anlagen (VRG)	<p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich an der S-Bahnstation Ötlingen insgesamt 60 P+R-Stellplätze befinden. Von der Darstellung im FNP-Vorentwurf sind 28 Stellplätze betroffen. Aus Sicht des Verbandes Region Stuttgart sind alle P+R-Stellplätze zu erhalten (Regionalplanerisches Ziel). Die Stellplätze sind während der Hauptverkehrszeit zu 100 % ausgelastet. Durch geplante Angebotsverbesserung bei der S-Bahn ist mit einer weiteren Zunahme bei der Nachfrage nach P+R-Stellplätzen zu rechnen.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens frühzeitigen zum Bebauungsplanentwurf hat die Geschäftsstelle u.a. darauf hingewiesen, dass mindestens die Anzahl entfallender P+R-Stellplätze an anderer Stelle innerhalb des Plangebietes vorgesehen und dauerhaft nachgewiesen wird. Eine Ergänzung weiterer P+R-Stellplätze ist möglich.</p> <p>Im Regionalverkehrsplan ist für die angrenzende Bahnstrecke Wendlingen – Lenningen eine Angebotsausweitung als Maßnahme zur Trassenfreihaltung klassifiziert. Langfristig kommt hier neben einer Verdichtung des S-Bahnverkehrs insbesondere die Einführung des sog. StuKiX in Betracht. Die mit der Intensivierung des Schienenverkehrsangebotes verbundenen zusätzlichen Emissionen sollten bei der weiteren Entwicklung des Planbereichs berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem sollte auf eine gute Anbindung des heutigen Bahnsteiges am Bahnhof Ötlingen hingewirkt werden. Im Falle einer Intensivierung des Schienenverkehrsangebotes wird zudem voraussichtlich die Nutzung des zweiten Gleises und damit zusammenhängend die Einrichtung eines zweiten Außenbahnsteiges erforderlich. Auch dessen Anbindung sollte in die Planungsüberlegungen einbezogen werden.</p>
25.	K-51 Am Jauchernbach	0,7	Grünfläche	Gemeinbedarf Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen.	<p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Der Planungsausschuss wurde in der Sitzung vom 22.06.2022 (Vorlage 205/2022) über die Planung in Kenntnis gesetzt.</p>
26.	Ö-15 Alter Festplatz, Uracher Straße	0,4	Grünfläche (Spielplatz)	Gemeinbedarf Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen.	<p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Der Planungsausschuss wurde in der Sitzung vom 24.09.2014 (Vorlage 6/2014) über die Planung „Ortsmitte Ötlingen - 2. Änderung“ in Kenntnis gesetzt.</p>
Dettingen unter Teck						
27.	D-03 Guckenrain Ost	2,65	Wohnbaufläche Planung Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Teilweise Grünzäsur	<p>Bedenken gegen die Planung können aus regionalplanerischer Sicht unter dem Vorbehalt zurückgestellt werden, dass die Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für die Entwicklung eines Bebauungsplans in diesem Bereich weiterhin Gültigkeit hat: Die im Osten des Plangebietes dargestellte Grünfläche ist im Bebauungsplan entsprechend zu übernehmen.</p>

28.	D-02 Tagbrunnenacker	6,7	Grünfläche Landwirtschaftliche Fläche	Gewerbliche Baufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
29.	D-01 Untere Wiesen	6,7	Gemeinbedarf Planung	Gemischte Baufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte.	Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im nördlichen Teilbereich in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Die damit verbundenen Belange sind mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.
Notzingen						
30.	N-04 Frühe Morgen	2,4	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
31.	N-03 Hülben	0,6	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Nachrichtlich: Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
32.	N-05 Brühl	1,1	Gewerbliche Baufläche Planung	Gewerbliche Baufläche Planung	Keine regionalplanerischen Festlegungen.	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

4. Einzelhandel

Die Einzelhandelssituation im Verwaltungsraum wird im Rahmen der Begründung zum Flächennutzungsplan-Entwurf lediglich für die Stadt Kirchheim ausführlicher dargelegt und ergänzend auf das in Aufstellung befindliche Einzelhandelskonzept hingewiesen. In Bezug auf die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen erfolgt jeweils lediglich ein allgemeiner Hinweis auf die regionalplanerische Einzelhandelssteuerung sowie auf bestehende Einzelhandelsstandorte, wobei für die Gemeinde Notzingen irrtümlich auf das Wohngebiet „Guckenrain“ in Dettingen unter Teck Bezug genommen wird.

In der Gemeinde Notzingen wird darüber hinaus eine gewerbliche Fläche auch als Reservestandort für einen ggf. erforderlichen neuen Standort für einen Lebensmittelmarkt vorgesehen. Weitergehende Ausführungen zur Einzelhandelssituation oder zu ggf. konkret notwendigem Handlungsbedarf in Bezug auf die Sicherung bzw. Weiterentwicklung sowohl der Nahversorgung als auch der Funktion des Mittelzentrums Kirchheim unter Teck werden nicht gemacht.

Die einzelhandelsbezogenen Inhalte des Flächennutzungsplan-Entwurfs werden zur Kenntnis genommen. Versorgungsdefizite oder konkreter Handlungsbedarf im Hinblick auf die Einzelhandelsversorgung sind danach nicht gegeben. Einzelhandelsbezogene Ziele des Regionalplans werden nicht berührt.

5. Verkehr

Die zwei in der frühzeitigen Beteiligung fehlenden Maßnahmen des Regionalverkehrsplans „Westumfahrung von Notzingen (Maßnahme Nr. 362)“ sowie „Südumfahrung von Kirchheim-Ötlingen (Nr. 360)“, die auf Anregung der Stadt Kirchheim unter Teck im Regionalverkehrsplan untersucht wurde, wurden zwischenzeitlich in den Entwurf übernommen.

Somit sind im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans für das Gebiet VVG Kirchheim unter Teck alle Neu- und Ausbauprojekte im regionalbedeutsamen Verkehrsnetz aus dem Regional- und Regionalverkehrsplan aufgenommen.

6. Landschaftsplan / Freiraumbelange / Umweltbericht

Parallel zum Flächennutzungsplan wurde auch der Landschaftsplan fortgeschrieben, dieser liegt weiterhin – wie bei der frühzeitigen Beteiligung – im Vorentwurf vor (vgl. Sitzungsvorlage 108/2021). Es ist nicht erkennbar, ob und wie die Ergebnisse des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan eingeflossen sind. Das Planzeichen „Flächen für Maßnahmen und Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Nr.10 BauGB“ wird im Flächennutzungsplan ausschließlich für bestehende Schutzgebiete verwendet. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird im Kapitel „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf den Landschaftsplan verwiesen.

Im Kapitel 9. „Landschaftsplan, Biotopverbundplanung und Umweltbericht“ wird richtigerweise angemerkt: „Da der Landschaftsplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit erlangt, erhält er eine verbindliche Wirkung nur indirekt durch die Integration seiner Inhalte in den Flächennutzungsplan“.

Zusätzlich zum Landschaftsplan liegt nun auch der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan vor. Mit ihm wurden insgesamt 32 Einzelflächen hinsichtlich der Folgen der Ausweisung bzw. Änderung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Artenschutz bewertet.

Zu jeder Fläche wurde ein Steckbrief erstellt, der neben den umweltrelevanten Informationen noch weitergehende Themen wie z.B. Mobilität und ökonomische Aspekte umfasst. Auf Grundlage dieser Steckbriefe und der darin ermittelten Konfliktpotenziale erfolgt ein Ranking der Flächen, angefangen von der Fläche mit dem geringsten zur Fläche mit dem höchsten Konfliktpotenzial.

Regionalplanerische Wertung:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob mit der Übernahme von Zielen des Landschaftsplans in Karte und Text des Flächennutzungsplans (zum Beispiel mit der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen und Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Bereichen mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund oder klimatisch wirksamen Bereichen) um damit die Integration dieser Ziele in die Gesamtentwicklung zu erreichen. Dies erscheint insbesondere für die Themenkomplexe Klimaanpassung, Biotopverbund und Kompensation sinnvoll.

II. Beschlussvorschlag:

Wohnbauflächen

1.1 Kirchheim unter Teck:

Den ausgewiesenen Wohnbauflächen in Kirchheim unter Teck stehen vor dem Hintergrund raumstruktureller Besonderheiten bzw. spezifischer demografischer Aspekte keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

1.2 Dettingen unter Teck:

Dem Umfang der Wohnbauflächenausweisung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Dabei gilt die in der Stellungnahme zur 6. Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes vorgetragene Maßgabe zur Entwicklung eines Bebauungsplanes im Bereich „Guckenrain Ost“.

1.3 Notzingen:

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen weiterhin Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbauflächen, die über dem errechneten Bedarf von 2,1 ha liegt. Eine geringfügige Überschreitung (beispielsweise für die Ausweisung der Wohnbaufläche „Frühe Morgen“ mit 2,4 ha) kann mitgetragen werden.

2. Gewerbeflächen

2.1 Kirchheim unter Teck:

Der Darstellung der gewerblichen Bauflächen stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

2.2 Dettingen unter Teck:

Die Überschreitung des ermittelten Flächenbedarfs ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da diese im Wesentlichen aus dem gewerblichen Anteil des urbanen Gebietes entsteht.

2.3 Notzingen:

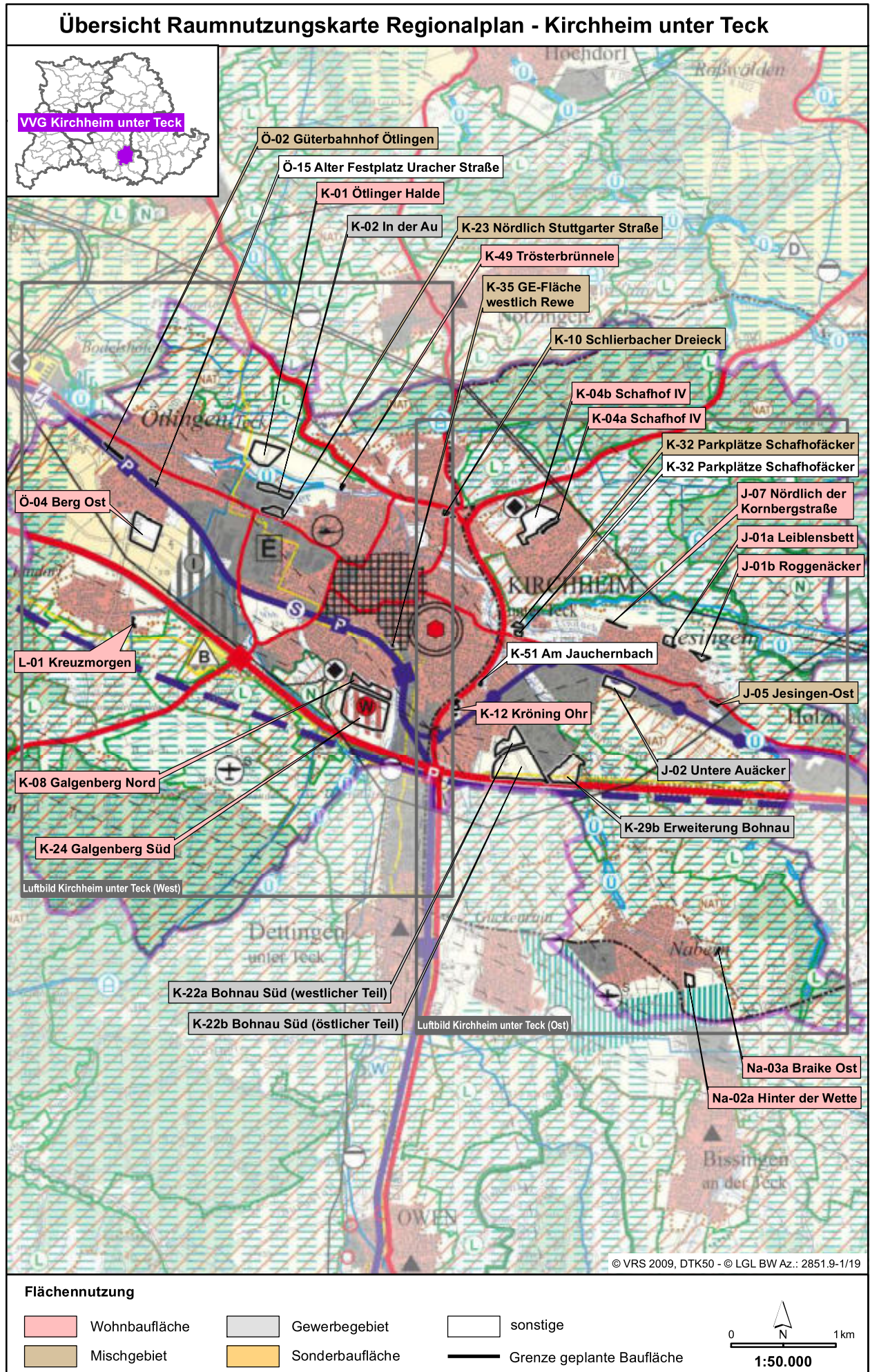
Der Darstellung der gewerblichen Baufläche „N-05 Brühl“ mit 1,1 ha stehen keine Ziele des Regionalplanes entgegen.

3. Einzelne Flächendarstellungen, Einzelhandel, Verkehr, Freiraumbelange und Klimaanpassung

Bezüglich der einzelnen Flächendarstellungen, der Stellungnahme zum Einzelhandel, den verkehrlichen und den Freiraumbelangen sind die regionalplanerischen Wertungen unter Sachvortrag Ziffern 3 bis 6 zu beachten.

Anlage(n):

- 1 RNK und FNP-Ausschnitte



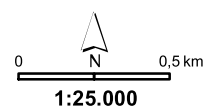
Luftbild Kirchheim unter Teck - West



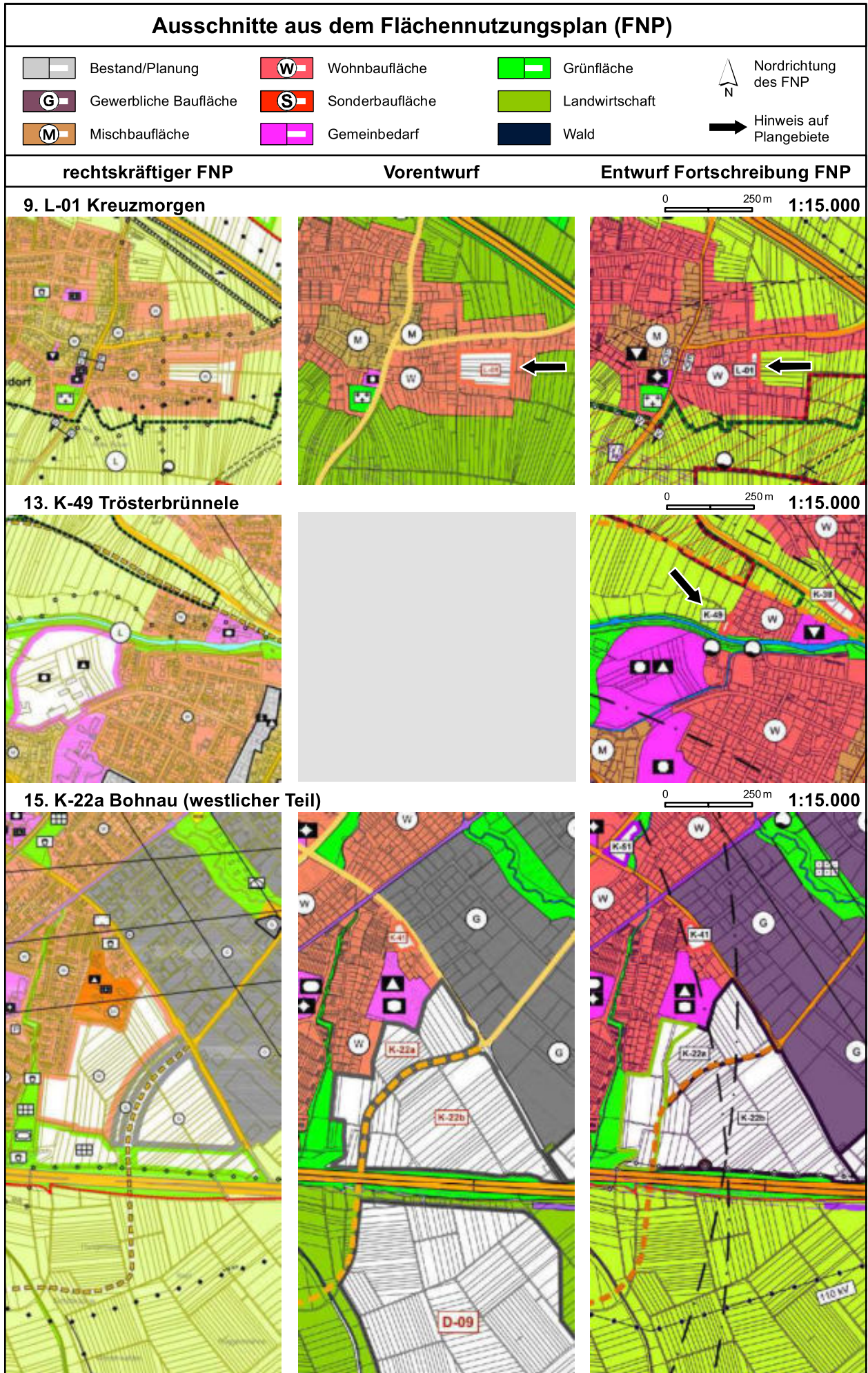
— Gemeindegrenze — Grenze geplante Baufläche

Bauflächen - Veränderungen im Vergleich zum Vorentwurf

entfällt unverändert Änderungen neu







Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

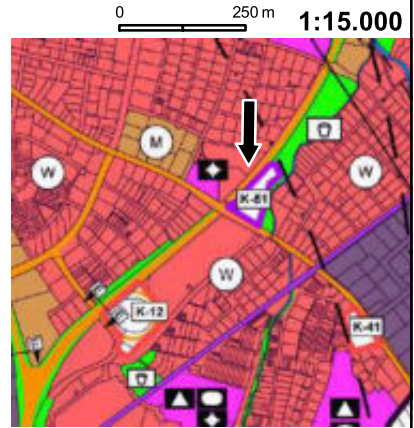
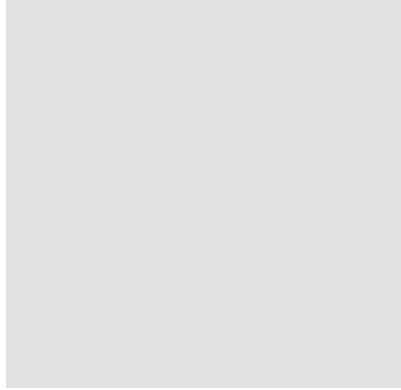
	Bestand/Planung		Wohnbaufläche		Grünfläche	Nordrichtung des FNP	
	Gewerbliche Baufläche		Sonderbaufläche		Landwirtschaft		
	Mischbaufläche		Gemeinbedarf		Wald		
							Hinweis auf Plangebiete

rechtskräftiger FNP

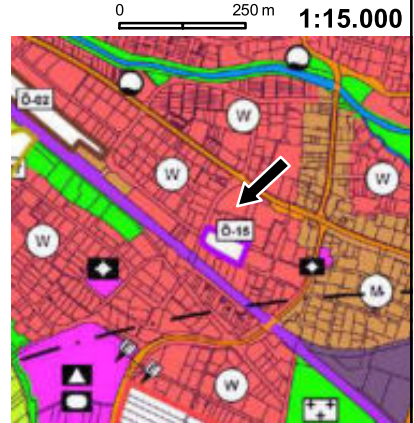
Vorentwurf

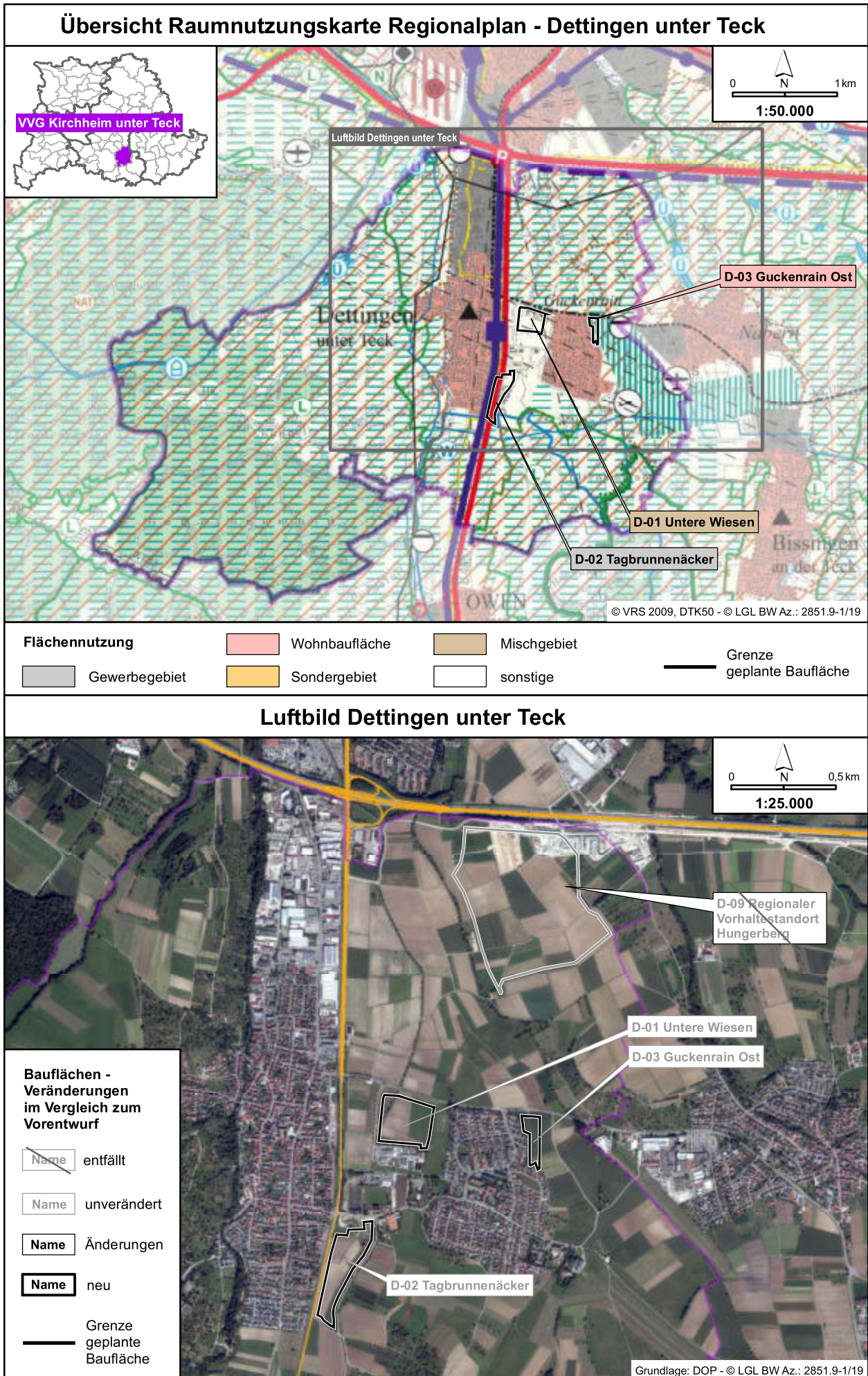
Entwurf Fortschreibung FNP

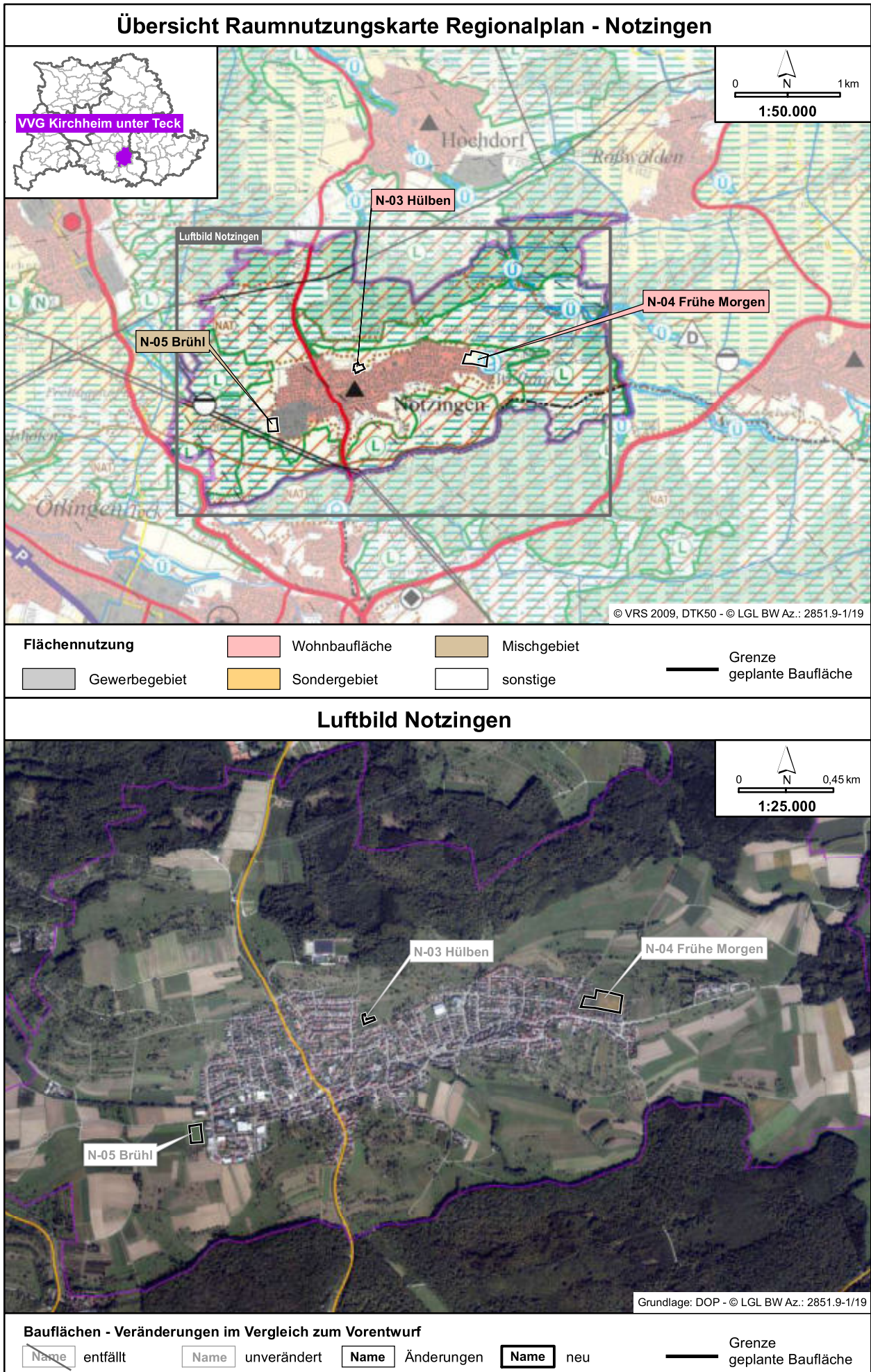
25. K-51 Am Jauchernbach

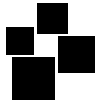


26. Ö-15 Alter Festplatz Uracher Straße









Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Amt für Bauen und Naturschutz
73726 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Röntgenstraße 16 - 18
73730 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030
Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-364.32:
001724

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

16.11.2022

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck,
Dettingen unter Teck und Notzingen
Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2035
Beteiligung anlässlich der Offenlage
gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB**

Schreiben vom 09.09.2022, Zeichen: 621.41/221-kü beziehungsweise
E-Mail Herr Kümmerle vom 12.09.2022

Stellungnahme anlässlich der frühzeitigen Beteiligung vom 09.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck (große Kreisstadt Kirchheim unter Teck, Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen) beabsichtigt, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen, Zieljahr ist 2035.

Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde gebeten, anlässlich der Beteiligung während der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:

I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**

1. **Oberflächengewässer**

Frau Dr. Beate Baier, Tel. 0711 3902-42490

Die Stellungnahme vom 09.03.2021 hat weiterhin ihre Gültigkeit.

Allgemeine Sprechzeiten

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung zusätzlich

Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

ÖPNV

Bahnhof Esslingen
Buslinie 104
Haltestelle: Esslingen Röntgenstraße

2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung
Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485

Es wird davon ausgegangen, dass erforderliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren getroffen werden.

Besonders hingewiesen wird auf § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Zudem ist die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 zu beachten.

Um eine zeitliche Verzögerung der Bebauungsplanverfahren zu vermeiden, sollte möglichst frühzeitig mit der Erstellung einer Entwässerungskonzeption begonnen werden. Eine Beteiligung des WBA schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wird empfohlen.

3. Grundwasser

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Stadt Kirchheim u. T.
Herr Ulf Stein, Tel. 0711 3902-42481

Die Stellungnahme vom 09.03.2021 hat weiterhin ihre Gültigkeit.

Gemeinde Dettingen u. T.
Herr Ulf Stein, Tel. 0711 3902-42481

Auf den Schreibfehler unter dem Punkt 6.4.10 wird nochmals hingewiesen.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Erfahrung in vergleichbaren Gebieten wird davon ausgegangen, dass eine Bebauung möglich ist, ohne dass es zu dauerhaften Grundwasserentnahmen oder qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers kommt.

Aufgrund der hohen zusätzlichen Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Bebauung sind allerdings Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, die sich nicht vollständig kompensieren lassen. Ein wasserrechtlicher Fachbeitrag, der die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers und des betroffenen Grundwasserkörpers beschreibt, wird daher insbesondere im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für die zusätzlichen Baugebietsflächen D01 und D02 für erforderlich angesehen.

Das Vorliegen eines ausreichenden Wasserdargebots für die Wasserversorgung der geplanten Baugebiete wurde vom WBA nicht geprüft. Diese Prüfung liegt im Verantwortungsbereich der Kommunen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Planungen nicht von einer Erhöhung des Entnahmerechts für Grundwasser aus der „Wasserfassung Goldmorgen“ ausgehen.

Gemeinde Notzingen

Frau Sabine Meissner, Tel. 0711 3902-42401

Die Stellungnahme vom 09.03.2021 behält ihre Gültigkeit.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass es sich in der Begründung bei Punkt 7 vermutlich um einen Schreibfehler handelt (Verweis auf Dettingen und Kapitel 8), der allerdings auch schon im Vorentwurf war.

4. Vorsorgender Bodenschutz

Frau Paula Mayer-Gruner, Tel. 0711 3902-44327

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans betrifft ein Gebiet, das von sedimentären Ablagerungen des braunen und schwarzen Juras geprägt ist, die teilweise von spätpleistozänen Lösssedimenten oder Auen- und Terrassensedimenten des Holozäns überdeckt wurden.

Die Böden dieser Zone zeichnen sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit aus und erfüllen durch ihre hohe Wasserspeicherkapazität und das Puffervermögen für Schadstoffe wichtige Ökosystemfunktionen im bereits sehr stark versiegelten Großraum Stuttgart.

Daher stellt die geplante Zunahme des Anteils an überbauten und versiegelten Böden, insbesondere die Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen im Außenbereich im Rahmen der Flächennutzungsplanung einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut „Boden“ dar, der den irreversiblen Verlust der Resource „Boden“ bedeutet.

Dies wird aus Sicht des Bodenschutzes kritisch bewertet.

Die vorhergehende Begründung des Flächenbedarfs wurde überarbeitet, so dass nun plausibel und mit belastbareren Indikatoren die zu erwartende Entwicklung des Gewerbes und des Wohnraumbedarfs dargestellt ist.

Durch Verzicht auf einige der im ersten Entwurf berücksichtigten Flächen, ist das Bemühen um einen sparsamen und haushälterischen Umgang mit der Resource Boden erkennbar.

Aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes ist dennoch weiterhin der Verzicht auf die als kritisch bewerteten Bauflächen anzuraten.

Flächen, die in der Alternativenprüfung hinsichtlich ihrer Gesamteignung in die Kategorien I (geeignet) fallen sowie die Reaktivierung von Brachflächen, Schließung von Baulücken und weiterer Strategien zur Innenentwicklung als Vermeidungsmaßnahme sowie Bodenmanagement als Verringerungsmaßnahme sind im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung von besonderer Bedeutung und sollte Vorrang gegeben werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz [LBodSchAG]).

Flächen aus dem aktuell vorliegendem zeichnerischen Planentwurf, die weiter nicht erwähnt werden, begegnen nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich keinen Bedenken und erfordern derzeit keine sonstigen Bemerkungen.

Flächen, die in der Alternativenprüfung hinsichtlich ihrer Gesamteignung in die Kategorien II (mittel) und III (kritisch) fallen und zudem laut Umweltverträglichkeitsprüfung und eigener Einschätzung für Böden ein hohes Konfliktpotenzial bergen, sollten aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes für eine Bebauung im Flächennutzungsplan ausgeschlossen werden und in der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche für künftige Generationen bestehen bleiben. Dies betrifft folgende Gebiete:

- [K-02](#) „In der Au“ beabsichtigte Nutzung: gewerbliche Fläche
- [K-04b](#) „Schafhof IV“ beabsichtigte Nutzung: Wohnbaufläche
- [K-08](#) „Galgenberg Nord“ beabsichtigte Nutzung: Wohnbaufläche
- [K-22a](#) „Bohnau Süd westlicher Teil“ beabsichtigte Nutzung: gewerbliche Baufläche
- [K-22b](#) „Bohnau Süd östlicher Teil“ beabsichtigte Nutzung: gewerbliche Baufläche
- [K-24](#) „Galgenberg Süd“ beabsichtigte Nutzung: gewerbliche Baufläche laut Steckbrief oder Wohnbaufläche laut Planteil?
- [K-29b](#) „Erweiterung Bohnau“ beabsichtigte Nutzung: gewerbliche Baufläche
- [Ö-04](#) „Berg-Ost“ beabsichtigte Nutzung: Wohnbaufläche
- [N-05](#) „Erweiterung Gewerbestandort (Brühl)“ beabsichtigte Nutzung: gewerbliche Baufläche
- [D-02](#) Baufläche „Tagbrunnenacker“ beabsichtigte Nutzung: gewerbliche Baufläche

Flächen, die im Umweltbericht vom 01.03.2022 aufgrund einer Altlastsituation in das hohe Konfliktpotenzial für Böden fallen ([K-23](#), [Ö-02](#), [J-05](#)) bieten aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes aufgrund der bereits bestehenden Inanspruchnahme kein Konfliktpotenzial für das Schutzgut „Boden“ und können durch entsprechende Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine bodenkundliche Aufwertung erfahren.

Das Konfliktpotenzial für das Schutzgut „Boden“ ist im Umweltbericht aufgrund des bereits bestehenden Nutzungsplans für die Fläche [K-01](#) und [K-02](#) als geringfügiger dargestellt, als es auf reiner Basis der Bodenfunktionsbewertung wäre.

In den Gebietssteckbriefen sollte zumindest der Hinweis ergänzt werden, dass auch in diesen Fällen durch Inanspruchnahme der Flächen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut „Boden“ zu erwarten ist und dementsprechend Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu verrichten sein werden, sobald bislang unversiegelte, hochwertige Böden in Anspruch genommen werden.

Die weitere Flächenversiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und dort wo eine Inanspruchnahme naturnaher Flächen unvermeidbar ist, müssen für anfallenden hochwertigen humosen Oberboden frühzeitig ausreichend Verwertungsflächen gesucht werden (§ 2 BauGB, §§ 1, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]). Hilfestellung bietet dabei die Bodenkundliche Baubegleitung.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Konflikten mit dem Schutzgut Boden wird in den Gebietssteckbriefen und im Umweltbericht eine qualifizierte Bodenverwertungskonzeption empfohlen. Nach aktueller Rechtslage (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) und dem Stand der Technik ist ab einer Fläche von 0,5 ha und bei Böden mit hoher Bodenfunktion das Erstellen eines Bodenschutzkonzepts in Anlehnung an die DIN 19639 (2019-09) sowie ab 1 ha die Bestellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung mit dem nötigen Sachverständigen verbindlich. Dies sollte in den Umweltbericht und in die Gebietssteckbriefe als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen mit ergänzt werden.

Das Konfliktpotential für das Schutzgut Boden der Flächen [K-02](#), [J-01b](#) „Roggenäcker“ und [D-02](#) „Tagbrunnenäcker“ liegt nach eigener Überprüfung gemäß der Bewertung der Bodenfunktionen und der Bodenzahlen teilweise in einem hohen anstatt im mittlerem Bereich.

Im Landschaftsplan (Vorentwurf von 2019) sind die Umweltschutzziele hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ auf Seite 128 um folgende Rechtsgrundlagen unter „Quelle“ und „Aussage“ zu ergänzen: §§ 1, 4 Absatz 1, 7 BBodSchG

- § 1: „Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (...) so weit wie möglich vermieden werden.“
- § 4 Absatz 1: „Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“
- § 7: „(...) und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (...).“

Weitere Hinweise:

Die Angaben im Gebietssteckbrief zur beabsichtigten Nutzung und zur bisherigen Nutzung und/ oder Flächengröße der Flächen [K-22a](#), [K-24](#) und [K-54](#) stimmen nicht mit dem zeichnerischen Planentwurf überein, dies ist zu korrigieren.

Es wäre wünschenswert, die Gebietssteckbriefe in ihren Dokumenten einheitlich zu kennzeichnen, die nach aktuellem Stand in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 nicht weiter mit aufgenommen werden (beispielsweise [D-09](#)).

Die Situation der Starkregenereignisse hat sich in den letzten 15 Jahren zuge- spitzt. In diesem Zeitraum gab es im Landkreis Esslingen deutlich mehr Ereig- nisse, als statistisch alle 50-100 Jahre gemäß des Deutschen Wetterdienstes erwartet werden (Koordinierte Starkregenniederschlagsregionalisierungen des Deutschen Wetterdienstes — KOSTRA-DWD_2010). Bodenerosion nimmt mit zunehmenden Starkregenereignissen zu. Dies bedarf bei der Planung in Nach- barschaft von landwirtschaftlichen Flächen in Hanglagen besonderer Aufmerk- samkeit und stellt potenziell eine Anfälligkeit für Überschwemmungen dar. Die zunehmende Versiegelung von Böden fördert lokale Starkregenereignisse über Hitzeinseln und erhöht die Überschwemmungsgefahr bei solchen Regenereig- nissen. Bisher wird in der Beurteilung der Gebietssteckbriefe hinsichtlich der „kumulativen Auswirkungen mit angrenzenden Plangebieten“ sowie im Umwelt- bericht hinsichtlich der „Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen“ nicht auf das Starkregenrisiko/ die Starkregengefahrenkarten und das damit verbun- dene Bodenerosionspotenzial eingegangen.

Die generellen Hinweise des Fachbereichs Bodenschutz vom 09.03.2021 gel- ten weiterhin:

Die nachfolgenden Punkte werden im weiteren Genehmigungsverfahren eine starke Berücksichtigung finden und sollen daher bereits im Rahmen der Neu- aufstellung des Flächennutzungsplanes erwähnt werden.

- Die Zunahme des Anteils an überbauten und versiegelten Böden stellt ei- nen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Dieser Eingriff ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a BauGB zu bewerten und mög- lichst schutzgutbezogen auszugleichen.

Bereits im Planungsstadium ist früh möglichst eine externe, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen und dem WBA zu benen- nen. Diese soll während der Planung und Ausführung der Maßnahmen die bodenschutzfachliche Ausführung der Arbeiten nach Vorgaben der DIN 19639 (und DIN 19731 überwachen und die Vorhabenträgerin diesbezüg- lich beraten. Die Bodenkundliche Baubegleitung muss nachweislich über den nötigen Sachverstand (bodenkundliche Aus- und/ oder Fortbildung) verfügen.

- Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist im Vorfeld der Maßnahmen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, durch das die bodenschutzfachlich korrekte Ausführung der Arbeiten gewährleistet wird. Ziel ist die Minimie- rung von baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Boden“, eine möglichst hochwertige Verwertung des Bodenmaterials und eine Wie- derherstellung der Bodenfunktionen einzelner Flächen. Das Bodenschutz- konzept ist mindestens ein Monat vor dem geplanten Baubeginn dem WBA vorzulegen.

- Bei den geplanten Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Altstandorte (AS) oder Altablagerungen (AA) angetroffen werden. Wenn dies der Fall ist, besteht dem WBA gegenüber entsprechend § 3 Absatz 1 LBodSchAG Mitteilungspflicht.

In diesen Bereichen besteht für Bodenaushub Entsorgungsrelevanz, teilweise müssen gemäß der Nutzungsänderung der Fläche noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden und fachtechnische Gutachten erstellt werden.

Die Altlastenproblematik des Baustellenbereichs muss im späteren Planungsstadium mit dem WBA im Detail abgestimmt werden.

5. Bodenschutz/ Altlasten

Frau Tanja Bleyer, Tel. 0711 3902-42489

Auf die Altlastenthematik in den Entwicklungsflächen „Ö-02 Güterbahnhof Ötlingen“, „J-05 Jesingen Ost“ und „L-06 Wagershauser“ wird in den Steckbriefen hingewiesen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Dokument „Landschaftsplan_Vorentwurf“ wird unter Punkt 2.3.3 „Altlasten“ die Altablagerung „AA Untere Gießnau“ fehlerhaft dargestellt. Die Altablagerung ist in A eingestuft. Dies bedeutet, dass die Fläche irrelevant ist (A wie Ausscheiden) und nicht, wie dargestellt, dass es sich um eine sanierungsbedürftige Fläche handelt.

II. Untere Naturschutzbehörde

Frau Karen Hartmann, Tel. 0711 3902-43055

1. Allgemeines

Die im vorliegenden Planentwurf vorgenommenen Änderungen werden zum großen Teil begrüßt. Natur- und Umweltschutzbelange erhalten einen größeren Stellenwert, was zur Herausnahme einzelner Flächen aus dem Flächennutzungsplan führte.

Es wird angeregt, bereits im Flächennutzungsplanverfahren dem Erhalt von Streuobstbeständen nach § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) mehr Bedeutung beizumessen. Einige Flächen können auf dieser Planungsebene als zur Bebauung ungeeignet bewertet und zur Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan empfohlen werden. Diese Vorgehensweise spart Kosten auf der nächsten Planungsebene und gibt Ressourcen für andere Planungen frei.

Im Rahmen der weiteren Verfahren (Bebauungsplanverfahren) sind zwingend artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und abuarbeiten.

Insgesamt sind sehr große und viele gewerbliche Flächen im Flächennutzungsplan enthalten.

2. Erhaltung von Streuobstbeständen gemäß § 33a NatSchG

Das Biodiversitätsstärkungsgesetz vom 31.07.2020 zielt darauf ab, dass Planungen so zu gestalten sind, dass bestehende Streuobstbestände zu erhalten sind. Folglich sind nach § 33a Absatz 1 NatSchG Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.

Mit dem Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 werden ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Absatz 2 NatSchG genannt. Entsprechend ist eine Umwandlungsgenehmigung auch dann nötig, wenn auch nur eine kleinere (unter 1.500 m²) Teilfläche des geschützten Streuobstbestandes für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Bei geplanten Baugebieten ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Streuobstbestand vorliegt und somit § 33a NatSchG einschlägig wird. Liegt ein Streuobstbestand vor, besteht gemäß § 33a Absatz 2 NatSchG eine Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde. Hierfür ist ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung eines bestehenden Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart zu stellen.

Der Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung eines bestehenden Streuobstbestandes hat insbesondere ausreichende Sachinformationen über die Bedeutung des Streuobstbestandes hinsichtlich der Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu enthalten. Die Funktion als Lebensraum für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist zu erfassen, zu bewerten und die Merkmale, die ein überwiegendes öffentliches Interesse respektive Nichtinteresse zum Erhalt des Streuobstbestandes begründen, zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Eignung als Lebensraum und nicht nur der konkrete Nachweis von Arten bereits eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt begründet. Der Antrag auf Genehmigung muss auch diesen Aspekt ausreichend enthalten. Der Wert des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt ist somit in Abwägung zu setzen mit den bestehenden Interessen, die für die Inanspruchnahme beziehungsweise Zerstörung des Streuobstbestandes sprechen.

Ferner ist im Antrag auf Genehmigung unter anderem eine ausführliche Begründung, weshalb die konkrete Fläche unbedingt benötigt wird, auszuführen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung. Es ist darzulegen, weshalb von einer Überplanung anderer Flächen oder einer geänderten Ausführungsplanung (Alternativenprüfung) abgesehen wird. Infolgedessen sind die Gründe, weshalb eine Flächenentwicklung in diesem Bereich innerhalb des bestehenden Streuobstbestandes unbedingt erforderlich erscheint, ausführlich darzulegen und zu erläutern.

Neben einer ausführlichen Alternativenprüfung und den fachlichen Ausführungen zur Bedeutung des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt ist, sofern im Rahmen der begründeten Darlegung die Alternativlosigkeit festgestellt wird, die Ermittlung des Ausgleichsumfangs wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages.

Der Ausgleichsumfang ist anhand der ökologischen Wertigkeit des bestehenden Streuobstbestandes (Qualität des aktuellen Bestandes, Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung, Qualität des Grünlandes), der Funktion als Lebensraum für das tatsächliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie dessen Bedeutung für den funktionalen Biotopverbund unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklungsdauer, bis ein ökologisch gleichwertiger Zustand eintreten wird (time-lag), zu ermitteln. Der notwendige Umfang des Ausgleichs wird im Einzelfall von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Im Regelfall ist ein Ausgleich durch Neupflanzung im Verhältnis 1:1 *nicht* ausreichend.

Eine dauerhafte fachgerechte Pflege der Ausgleichsfläche sowie deren rechtliche Sicherung sind sicherzustellen.

Der Antrag zur Umwandlung eines bestehenden Streuobstbestands in eine andere Nutzungsart ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Er dient als Bewertungsgrundlage im Rahmen der Ermessensausübung bei der Entscheidung von Genehmigungsanträgen nach § 33a Absatz 2 NatSchG und entfaltet keinerlei Rechtsanspruch auf Genehmigung zur Umwandlung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 33a Absatz 2 NatSchG eine Genehmigung zu versagen ist, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

3. Flächenbewertung im Flächennutzungsplan

Flächen auf Markung Kirchheim unter Teck

[K-01 „Ötlinger Halde“](#)



Gegen die Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthalten. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Eine kleine Teilfläche (Flurstück Nummer 789, Gemarkung Ötlingen und Flurstück Nummer 1437/1, Gemarkung Kirchheim unter Teck) liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Die genannten Flurstücke sind des Weiteren als magere Flachlandmähwiesen (dem FFH-Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiese 6510 zuzuordnen) kartiert und gemäß § 19 BNatSchG geschützt. Eingriffe in diese Lebensräume sind gemäß § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz (USchadG) in gleicher Art und gleichem Umfang auszugleichen. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist dabei im Rahmen einer Umweltschadensprüfung festzustellen.

Beim Obstbaumbestand ist zu prüfen, ob es sich im Sinne des § 33a NatSchG um einen Streuobstbestand handelt.

K-02 „In der Au“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „In der Au - 5. Änderung“ wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein Verlust der Biotope auszugleichen ist. Eingriffe in die im Geltungsbereich kartierten gesetzlich geschützten Biotope „Schmale Feldgehölze am Lauterufer“ (173221161529) und „Eschen-Ahorn-Baumhecke am nördlichen Ortsrand von Kirchheim“ (173221160103) sind in gleicher Art und gleichem Umfang auszugleichen.

Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotop, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden. Da die Kriterien für eine Kartierung erfüllt sind, erfolgte die Kartierung unabhängig vom festgesetzten Gewerbegebiet.

Für die Umsetzung des Bebauungsplans muss daher vor Satzungsbeschluss eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 33 Absatz 3 NatSchG in Aussicht gestellt sein.

K-03 „Arrondierung Hungerberg“

Gegen die Umwidmung als Fläche für die Landwirtschaft bestehen keine Bedenken.

K-04a „Schafhof IV“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-04b „Schafhof IV“



Gegen das Baugebiet müssen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, des Fachplans landesweiter Biotopverbund sowie des Ausgleichsbedarfs erhoben werden.

Die Fläche liegt ganz überwiegend innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist die Fläche teilweise als magere Flachlandmähwiesen (dem FFH-Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiese 6510 zuzuordnen) kartiert und gemäß § 19 BNatSchG geschützt. Eingriffe in diese Lebensräume sind gemäß § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG in gleicher Art und gleichem Umfang auszugleichen. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist dabei im Rahmen einer Umweltschadensprüfung festzustellen.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Aufgrund der ökologisch hochwertigen Biotopausstattung (Streuobstwiesen) bestehen Bedenken. Für das Gebiet besteht ein hoher Ausgleichsbedarf.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential und das Konfliktpotenzial hinsichtlich des Biotopverbundes werden als hoch eingeschätzt.

Betroffen sind die geschützten Biotope „Feldhecke nordöstlich Kirchheim-Schafhof“ (173221160109) und „Hecken an der alten Schlierbacher Straße II“ (173221160573). Diese sind in gleicher Art und gleichem Umfang auszugleichen.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erstellen. Die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Flächen sind aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.

Gegen die Darstellung des Gesamtgebietes müssen erhebliche Bedenken vorgebracht werden. Der Abwägungsvorschlag, das Gebiet zu verwerfen, wird ausdrücklich befürwortet.

K-05 „Weiler Schafhof“



Gegen das Baugebiet müssen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes sowie des Fachplans landesweiter Biotopverbund erhoben werden.

Die Fläche liegt teilweise innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erstellen. Im Regionalplan ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege angegeben.

Gegen die Darstellung des Gesamtgebietes müssen erhebliche Bedenken vorgebracht werden. Der Abwägungsvorschlag, das Gebiet zu verwerfen, wird ausdrücklich befürwortet.

K-06 „Holzhandel Goll“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-07 „Hochhäuser Saarstraße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im nördlichen Bereich sind das angrenzende flächenhafte Naturdenkmal „Lauter- und Mühlkanal im Gewann Doschler“ (20/33) sowie das geschützte Biotop „Feldgehölz und Hecke an Lauter und Mühlkanal ‚Doschler‘“ (173221161532) zu berücksichtigen.

K-08 „Galgenberg Nord“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das östlich an das Gebiet angrenzende geschützte Biotop „Feldgehölz an der Lauter“ (173221161638) ist zu beachten. Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotope, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Ein kleiner Teil des Gebietes im östlichen Bereich liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

K-09 „Sportbereich Anschluss Jesingen“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

Das südlich an das Gebiet angrenzende geschützte Biotop „Hecken an verbauter Lindach zwischen Jesingen und Kirchheim“ (173221161585) ist zu beachten. Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotop, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bauzusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

K-10 „Schlierbacher Dreieck West“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

K-11 „Östlich Laubersberg“

Gegen die Herausnahme aus der Darstellung im Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken.

K-12 „Kröning Ohr“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-13 „Brücke Hahnweidstraße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-14 „Ziegelwasen“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-15 „Schempp Hirth + AMK“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-16 „Würstlesberg“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-17 „Kittenshalde“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-18 „Frischlufschneise Würstlesberg“



Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-19 „Freifläche Finanzamt“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

K-20 „Klosterwiese“



Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-21 „Hägele“



Gegen das Baugebiet bestehen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs, artenschutzrechtlicher Belange sowie des Biotopverbunds. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Die Fläche liegt teilweise innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Zu beachten ist das östlich an das Gebiet angrenzende geschützte Biotop „Hecke auf Straßenböschung westlich des Gewerbegebietes“ (173221161527). Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotope, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird angeregt, die Fläche zu streichen.

K-22a „Bohnau Süd - westlicher Teil“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs, artenschutzrechtlicher Belange sowie des Biotopschutzes vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Zu beachten sind die geschützten Biotop „Schlehenhecke am Hungerberg bei Kirchheim“ (173221161654) und „Hecken an ehemaligem Fahrweg nördlich der A 8, Kirchheim“ (173221161653). Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotop, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

Die Einschätzung im Abwägungsvorschlag wird geteilt.

K-22b „Bohnau Süd - östlicher Teil“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs sowie artenschutzrechtlicher Belange vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Zu beachten ist das Naturdenkmal „3 Linden im Gewann Hungerberg“ (20/22). Das Naturdenkmal darf durch die heranrückende Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

Durch das Baugebiet entsteht aufgrund des großen Flächenverbrauchs ein großer Ausgleichsbedarf. Das Konfliktpotenzial wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

Die Einschätzung im Abwägungsvorschlag wird geteilt.

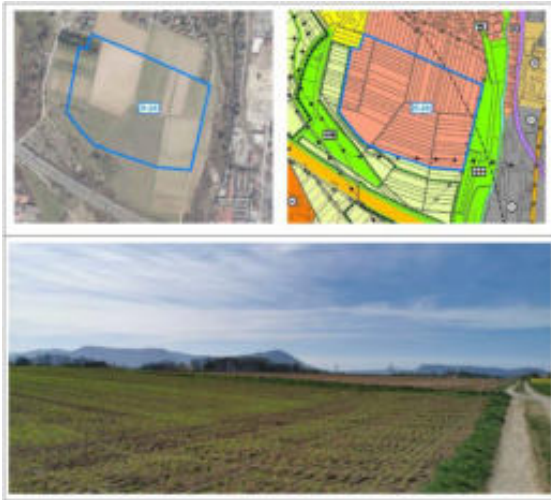
K-23 „Nördliche Stuttgarter Straße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering bis mittel eingestuft.

K-24 „Galgenberg Süd“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs, artenschutzrechtlicher Belange, des Biotopverbunds sowie des Biotopsschutzes vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Die Fläche liegt teilweise innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Zu beachten ist das geschützte Biotop „Hecke an Obstwiese im Bereich Galgenberg“ (173221161632). Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotope, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

Die Einschätzung im Abwägungsvorschlag wird geteilt.

K-25 „Bohnau“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-26 „Parkplatz toom-Baumarkt“



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-27 „Östlich der Bohnau“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

K-28 „Feess“

Das einstweilige Zurückstellen der Fläche wird ausdrücklich begrüßt.

K-29a „Erweiterung Bohnau“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

K-29b „Erweiterung Bohnau“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Die Fläche liegt teilweise innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

K-30 „Südliche B 297 / Kirchheim-Teck/West“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

K-31 „Westlich Hegelesberg“



Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-32 „Parkplätze Schafhofäcker“



Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

K-33 „Vorplatz Parkfläche Krankenhaus“



Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Natur-
schutzbehörde.

K-34 „Bereich zwischen Charlottenstraße und Saarstraße“



Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Natur-
schutzbehörde.

Zu beachten ist das geschützte Biotop „Eschen-Ahorn-Baumhecke am nördlichen Ortsrand von Kirchheim“ (173221160103). Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotope, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering bis mittel eingeschätzt.

[K-35 „GE-Fläche westlich Rewe“](#)



Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

[K-36 „Haarlet“](#)

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

[K-37 „BlessOff“](#)

[K-38 „Alte Plochinger Steige 23-31“](#)

[K-39 „Lauterterrassen“](#)

[K-40 „Herrschaftsgärten“](#)

[K-41 „Hungerbrünnele“](#)

[K-42 „Klosterwiese“](#)

[K-43 „Teckkeller“](#)

[K-44 „Weileräcker südliche Bebauungsreihe“](#)

[K-45 „Ärztezentrum Kirchheim“](#)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um innerörtliche Nachverdichtungen handelt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen (§ 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB).

[K-46 „Östlich Schafhofweg“](#)

[K-47 „Zwischen Schafhof und Aufstiegstraße“](#)

[K-48 „Nördlich der Alten Schlierbacher Straße“](#)

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

K-49 „Trösterbrünnele“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering eingeschätzt.

K-50 „Zementstraße“

K-51 „Am Jauchernbach“

Gegen die Berichtigung bestehen keine Bedenken.

K-52 „Am Hohenreisach“

K-53 „Nördlich Altenheim“

K-54 „Zusammenfluss Windbach und Gießnau“

Gegen die Flächenanpassung bestehen keine Bedenken.

Flächen auf Markung Ötlingen

Ö-01 „Müschborn“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ö-02 „Güterbahnhof Ötlingen“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ö-03 „Westlich Fabrikstraße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Ö-04 „Berg-Ost“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs und artenschutzrechtlicher Belange vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Zuge des hohen Flächenverbrauchs ist mit einem großen Bedarf an entsprechenden Ausgleichsflächen zu rechnen. Eine Bebauung würde die Zerschneidung des Freiraums zwischen Ötlingen und Lindorf fördern und könnte möglicherweise weitere Flächenbedarfe nach sich ziehen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

Ö-05 „Asang“

Gegen die Darstellung der Fläche als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Bedenken.

Ö-06 „Bachäcker“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ö-07a „Nördlich Ginsterweg“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ö-07b „Tobel“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Zu beachten sind das geschützte Biotop „Hecken an der Schönblickstraße, Ötlingen“ (173221161500) und das flächenhafte Naturdenkmal „Gehölzstreifen im Gewann Käferwald“ (20/29).

Die Darstellung des Flächennutzungsplans überschneidet sich in Teilen geringfügig mit dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes, weshalb die Darstellung im Flächennutzungsplan dementsprechend zu ändern ist.

Ö-08 „Wurmäcker“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

Ö-09 „In der Warth“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Ö-10 „Mühlwiesen“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

Ö-11 „Östlich der Wielandstraße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Ö-12 „Berg-West“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken bezüglich des Biotopschutzes vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Zu beachten sind die geschützten Biotope „Feldgehölz gegenüber des Ötlinger Bahnhofs“ (173221161524) und „Bachabschnitte südwestlich von Ötlingen“ (173221161523). Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotope, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

Ö-13 „Berg-Ost Süd“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs und artenschutzrechtlicher Belange vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Zuge des hohen Flächenverbrauchs ist mit einem großen Bedarf an entsprechenden Ausgleichsflächen zu rechnen. Eine Bebauung würde die Zerschneidung des Freiraums zwischen Ötlingen und Lindorf fördern und könnte möglicherweise weitere Flächenbedarfe nach sich ziehen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

Ö-14 „Im Egert“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

Ö-15 „Alter Festplatz Uracher Straße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering bis mittel eingeschätzt.

Ö-16 „Haldenschule“

Gegen die Berichtigung bestehen keine Bedenken.

Ö-17 „Steinmäuren“

Gegen die Flächenanpassung bestehen keine Bedenken.

Flächen auf Markung Jesingen

J-01a „Leiblabsbett“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Zuge des hohen Flächenverbrauchs ist mit einem großen Bedarf an entsprechenden Ausgleichsflächen zu rechnen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering bis mittel eingeschätzt.

J-01b „Roggenäcker“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Zuge des hohen Flächenverbrauchs ist mit einem großen Bedarf an entsprechenden Ausgleichsflächen zu rechnen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering bis mittel eingeschätzt.

J-02 „Untere Auäcker“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

J-03a „Östlich der Brunnenstraße“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Biotopverbunds, des Flächenverbrauchs und des Vogelschutzgebietes vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Zuge des hohen Flächenverbrauchs ist mit einem großen Bedarf an entsprechenden Ausgleichsflächen zu rechnen.

Ein Teil der Fläche überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Sollte die Fläche weiter betrachtet werden, wäre die Abgrenzung des Gebietes um die Fläche des Vogelschutzgebietes zu ändern. Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Zudem liegt ein Teil der Fläche innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

J-03b „Östlich der Brunnenstraße“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Biotopverbunds, des Flächenverbrauchs und des Vogelschutzgebietes vorgebracht werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Zuge des hohen Flächenverbrauchs ist mit einem großen Bedarf an entsprechenden Ausgleichsflächen zu rechnen.

Ein Teil der Fläche überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Sollte die Fläche weiter betrachtet werden, wäre die Abgrenzung des Gebietes um die Fläche des Vogelschutzgebietes zu ändern. Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Weiterhin liegt ein Teil der Fläche innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

J-04 „Östlicher Ortsrand Jesingen“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

J-05 „Jesingen Ost“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Zu beachten ist das geschützte Biotop „Hecken am Kanal zwischen Jesingen und Holzmaden“ (173221161668). Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotope, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

J-06 „Östlich Firma Keller“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

J-07 „Nördlich der Kornbergstraße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering eingestuft.

J-08 „Festplatz Jesingen“

Gegen die Berichtigung bestehen keine Bedenken.

J-09 „Böckeler“

J-10 „Südlich Keller“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

Flächen auf Markung Nabern

Na-01 „Ried“



Gegen die Ausweisung des Gebietes als Grünfläche/ Dauerkleingärten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Na-02a „Hinter der Wette“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Ein Teil der Fläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Im Zuge des hohen Flächenverbrauchs ist mit einem großen Bedarf an entsprechenden Ausgleichsflächen zu rechnen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering bis mittel eingestuft.

[Na-02b „Hinter der Wette“](#)

[Na-02c „Hinter der Wette“](#)

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

[Na-03a „Braike Ost“](#)



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde. Die erste Seite des Gebietssteckbriefs ist vermutlich fehlerhaft; als beabsichtigte Nutzungsart ist „Fläche für die Landwirtschaft“ aufgeführt.

Ein Teil der Fläche (Flurstück 1821) überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Sollte die Fläche weiter betrachtet werden, wäre die Abgrenzung des Gebietes um die Fläche des Vogelschutzgebietes zu ändern. Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

[Na-03b „Braike Ost“](#)

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

Na-04 „Greutle“



Gegen das Baugebiet müssen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Lage im Vogelschutzgebiet, des Biotopverbunds sowie des Artenschutzes erhoben werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Ein Teil der Fläche überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Sollte die Fläche weiter betrachtet werden, wäre die Abgrenzung des Gebietes um die Fläche des Vogelschutzgebietes zu ändern. Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Zudem liegt ein überwiegender Teil der Fläche innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen oder erheblich zu verkleinern.

[Na-05 „Ochsenrain“](#)



Gegen das Baugebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

[Na-06 „Flugplatz Nabern“](#)

Gegen die Umwidmung als reine Fläche für den Luftverkehr bestehen keine Bedenken.

[Na-07 „Nördlich Friedhof“](#)

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

[Na-08 „Klärwerk“](#)



Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Zu beachten ist das geschützte Biotop „Feldgehölz am Jauchertbach östlich Guggenrain“ (173221166053).

Die Fläche ist künftig als Regenüberlaufbecken vorgesehen. Bei einer naturnahen Ausgestaltung bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Na-09 „IKGE Nabern-Bissingen“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

Flächen auf Markung Lindorf

L-01 „Kreuzmorgen“



Die Verkleinerung des Gebietes wird ausdrücklich begrüßt. Es müssen jedoch weiterhin aufgrund des Biotopverbunds, der Kartierung als FFH-Mähwiese und des Artenschutzes Bedenken gegen das Baugebiet erhoben werden.

Ein überwiegender Teil der Fläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Zudem ist die Fläche als magere Flachlandmähwiese (dem FFH-Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiese 6510 zuzuordnen) kartiert und gemäß § 19 BNatSchG geschützt. Eingriffe in diese Lebensräume sind gemäß § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG mindestens in gleicher Art und gleichem Umfang auszugleichen. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist dabei im Rahmen einer Umweltschadensprüfung festzustellen.

Für die Fläche entsteht voraussichtlich ein hoher Ausgleichsbedarf.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

Entgegen des Abwägungsvorschlags wird nach wie vor empfohlen, das Gebiet aus der Darstellung im Flächennutzungsplan herauszunehmen.

L-02 „Münzing“



Aufgrund des Biotopverbunds, der teilweisen Lage im Vogelschutzgebiet und des Artenschutzes müssen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Baufläche vorgebracht werden.

Ein überwiegender Teil der Fläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Zudem überlagert sich ein Teil der Fläche mit dem Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Sollte die Fläche weiter betrachtet werden, wäre die Abgrenzung des Gebietes um die Fläche des Vogelschutzgebietes zu ändern. Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Für die Fläche entsteht voraussichtlich ein hoher Ausgleichsbedarf.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als hoch eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

L-03 „Untere Halde“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

L-04 „Östlich der Ötlinger Straße“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

L-05 „Flachsäcker“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

L-06 „Waggershauser“



Gegen die Fortführung der Fläche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet bestehen keine Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

L-07 „Nördlich der Zähringer Straße“



Gegen die Baufläche müssen hinsichtlich des Flächenverbrauchs und des Biotopverbunds Bedenken erhoben werden. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Ein überwiegender Teil der Fläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei Ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

Flächen auf Markung Dettingen unter Teck

D-01 „Untere Wiesen“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs und des Artenschutzes vorgebracht werden.

Östlich grenzt an das Gebiet eine kartierte FFH-Mähwiese an. Bei angrenzender Bebauung könnte die Beschattung zu groß sein, sodass die Fläche sich im Erhaltungszustand verschlechtern würde. Dies ist in jedem Fall zu vermeiden.

Im Zuge der Entwicklung des Gebietes entsteht ein hoher Ausgleichsbedarf.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird im Zusammenspiel mit den weiteren Flächen im Flächennutzungsplan als hoch eingestuft.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird weiterhin empfohlen, das Gebiet aus der Darstellung im Flächennutzungsplan herauszunehmen.

D-02 „Tagbrunnenäcker“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs, des Landschaftsbildes und des Artenschutzes erhoben werden.

Im Zuge der Entwicklung des Gebietes entsteht ein hoher Ausgleichsbedarf.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird im Zusammenspiel mit den weiteren Flächen im Flächennutzungsplan als hoch eingestuft.

Das Landschaftsbild würde hier in erheblichem Maße beeinträchtigt und sich in keiner Weise in die typische Hügellandschaft im Übergang zum Albtrauf mit der Burg Teck im Hintergrund einfügen.

Entgegen des Abwägungsvorschlags wird empfohlen, das Gebiet aus der Darstellung im Flächennutzungsplan herauszunehmen.

D-03 „Guckenrain Ost“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der Lage innerhalb der Grünzäsur erhoben werden.

Es wird empfohlen, sich auf die Ausformung des nördlichen Siedlungsrandes zu konzentrieren und die Abgrenzung dahingehend zu ändern. Die Flächengröße von 2,65 ha widerspricht einer sinnvollen Abrundung des Ortsrandes.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering bis mittel eingestuft.

D-04 „Hinterlohn Süd“

Gegen die Herausnahme der Fläche bestehen keine Bedenken.

D-05 „Lebensmittelmarkt“

D-06 „Schul- und Sportgebiet“ – 4. Änderung Nachnutzung Diez Areal

D-07 „Nördlich der Mühlstraße“

D-08 „Stelle West“

Gegen die Berichtigung bestehen keine Bedenken.

D-09 „Regionaler Vorhaltestandort Hungerberg“

Die Herausnahme des Gebietes wird ausdrücklich begrüßt.

D-10 „Guckenrain Süd“

Gegen die Berichtigung bestehen keine Bedenken.

Flächen auf Markung Notzingen

N-01 „Burggärten“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken bezüglich des Biotopverbunds und des ökologisch hochwertigen Streuobstbestandes geäußert werden.

Ein Teil der Fläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Durch eine Umsetzung der Fläche entstünde voraussichtlich ein hoher Ausgleichsbedarf.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel bis hoch eingestuft.

Zudem befindet sich angrenzend das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

N-02 „Zwischen den Dörfern“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken bezüglich des Biotopverbunds, des Flächenverbrauchs und des Biotopshutzes vorgebracht werden.

Ein Teil der Fläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Durch eine Umsetzung der Fläche entstünde voraussichtlich ein hoher Ausgleichbedarf.

Die Belange des § 33a NatSchG sind zwingend rechtzeitig zu berücksichtigen.

Zu beachten sind die geschützten Biotope „Haselhecke südlich Notzingen“ (173221165814) und „Galeriewald südlich Notzingen“ (173221165815). Aufgrund heranrückender Bebauung könnte der Schutzstatus verloren gehen, sodass ein Ausgleich geschaffen werden müsste. Laut Kartierungsanleitung für Offenlandbiotope, wie Feldgehölze und Feldhecken, werden diese nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches kartiert. Unbebaute Flächen im Siedlungsbereich gehören aber dann zu einem Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bauzusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Zudem befindet sich direkt angrenzend das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Ergänzend zum Abwägungsvorschlag wird empfohlen, die Fläche nicht weiter im Flächennutzungsplan darzustellen.

N-03 „Hülben“



Gegen das Baugebiet müssen Bedenken bezüglich des Biotopverbunds, der teilweisen Lage im Vogelschutzgebiet und des Biotopschutzes vorgebracht werden. Im Sinne einer sinnvollen Arrondierung und bei geeigneter Ausgleichsplanung könnten Bedenken zurückgestellt werden.

Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen, vergleiche Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen verpflichtet, die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist ein Großteil der Fläche als magere Flachlandmähwiesen (dem FFH-Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiese 6510 zuzuordnen) kartiert und gemäß § 19 BNatSchG geschützt. Eingriffe in diese Lebensräume sind gemäß § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG in gleicher Art und gleichem Umfang auszugleichen. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist dabei im Rahmen einer Umweltschadensprüfung festzustellen. Die Ausgleichsplanungen wären zwingend auf die Umsetzung des Fachplans landesweiter Biotopverbund zu konzentrieren.

Zudem befindet sich ein kleiner Teil der Fläche innerhalb des Vogelschutzgebietes „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, liegt bereits vor. Diese ist soweit nicht zu beanstanden.

Die Erschließung kleinflächig durch das Vogelschutzgebiet könnte möglicherweise toleriert werden.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt.

N-04 „Frühe Morgen“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Die Belange des § 33a NatSchG sind rechtzeitig zu berücksichtigen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

N-05 „Erweiterung Gewerbestandort (Brühl)“



Gegen das Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzelbewertungen im Gebietssteckbrief decken sich weitgehend mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde.

Direkt angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323-441). Im Rahmen weiterer Verfahren wäre zwingend eine Natura2000-Vorprüfung, bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, zu erstellen.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering eingestuft.

Der Abwägungsvorschlag wird ausdrücklich begrüßt.

III. **Gewerbeaufsicht**

Herr Tobias Bareiß, Tel. 0711 3902-41407

Zum Verfahren wurde anlässlich der frühzeitigen Beteiligung am 09.03.2021 Stellung genommen.

Grundsätzlich ist nach den Erfahrungen des Gewerbeaufsichtsamtes zwischen Wohnflächen und uneingeschränkten Gewerbeflächen zur Immissionsminderung ein Abstand von ca. 150 Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann im Rahmen konkreter Vorhaben ausnahmsweise auf 100 Meter reduziert werden, wenn von den Firmen im Gewerbegebiet nur Lärm und/ oder Erschütterungsemissionen ausgehen. Dagegen können luftfremde Stoffe und Geruchsemissionen durch eine besondere Planung, zum Beispiel durch nachträgliche Maßnahmen nicht besonders berücksichtigt werden. Im Fall einer Unterschreitung der oben genannten Abstände sollten daher bei der Planung neuer Gewerbegebiete zum Schutz vorhandener Wohnbebauungen Einschränkungen vorgenommen werden. Hierzu wird beispielhaft auf die geplanten Gewerbegebiete Kirchheim unter Teck: [K-21](#), [K-22a](#), [K-22b](#), [K-24](#), [J-02](#) und [J-03a](#) hingewiesen. Im konkreten Bebauungsplanverfahren ist auf die Schnittstellenproblematik zwischen der Wohnnutzung und der geplanten gewerblichen Nutzung einzugehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden entsprechende Forderungen in Form einer partiellen Einschränkung des Gewerbegebiets (zum Beispiel nach § 6 Baunutzungsverordnung) vorgebracht.

Ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende, nicht eingeschränkte Gewerbegebiete ist dagegen aus Gründen des Immissionsschutzes bedenklich. Exemplarisch hierfür stehen die geplanten Gebiete [K-41](#), [J-04](#) und [K-23](#). Diese Problematik trifft auch hinsichtlich unbepaneter Bereiche, aber entsprechend gewerblich/ landwirtschaftlich genutzter Bereiche zu, wie zum Beispiel die allgemeinen Wohngebiete [Ö-12](#), beziehungsweise [Na-07](#) und der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Plangebiete [K-09](#), [J-01b](#) rücken jeweils an eine bestehende Sportanlage heran. Sofern die Sportanlagen außerschulisch genutzt werden, ist im konkreten Bebauungsplanverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung unter Vorgabe eventueller Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen, dass die Richtwerte der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung — 18.BImSchV) an die heranrückende Wohnbebauung eingehalten werden.

In der vorliegenden Planung wurde in der Regel zwischen gewerblicher und Wohnnutzung ein Mischgebiet geplant. In Mischgebieten sind gleichrangig gewerbliche und Wohnnutzungen zulässig. In der Regel kann durch den Planungsträger nicht verhindert werden, dass sich dann direkt angrenzend, an nicht eingeschränkte Gewerbegebiete, verdichtete Wohnnutzungen ansiedeln. Gegen Planungen, die nicht zwingend eine Mischnutzung (qualitativ und quantitativ) sicherstellen, werden deshalb Bedenken aus Gründen des Immissions-schutzes vorgebracht.

Bei der Festsetzung von Bauflächen im Einwirkungsbereich von Verkehrswegen (Straßen und/ oder Schienen) ist die Vorbelastung mit Verkehrslärmimmissionen im konkreten Bebauungsplanverfahren in Form eines Schallschutzgutachtens zu erheben. Exemplarisch für Flächen, die vermehrt mit Straßenverkehrslärm beaufschlagt werden, sind die geplanten Bauflächen [D-06](#), [L-04](#), [L-07](#) und [D-09](#) zu nennen.

Laut der Umgebungslärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2017 der nördliche Planbereich [L-04](#) und [L-07](#) mit Lärmpegeln LDEN und LNIGHT bis zu 70 dB(A) beziehungsweise bis zu 60 dB(A) beaufschlagt. Die im Beiblatt der DIN 18005-1:2002-07 „Schallschutz im Städtebau“ aufgeführten Orientierungswerte für ein „allgemeines Wohngebiet“ werden somit voraussichtlich flächendeckend überschritten. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass in den Randbereichen des Plangebiets gesundheitsgefährdende Pegel von größer 70 dB(A) tags beziehungsweise 60 dB(A) nachts erreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1:2002-07 um mehr als 10 dB(A) lediglich dann in Randbereichen eines Plangebiets vertretbar sein kann, wenn entsprechend gewichtige städtebauliche Gründe für die Planung sprechen. In solchen Ausnahmefällen sind eine auf die schalltechnischen Anforderungen zugeschnittene Planung und die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen angezeigt (Lärminderung beispielsweise durch Stellung der Gebäude, Einbau von Schallschutzfenstern, Verwendung von schalldämmenden Baustoffen, möglichst verträgliche Anordnung von Wohn- und Schlafräumen, aktive Schallschutzmaßnahmen).

Ferner sind bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im Einwirkungsbereich von Hochspannungsleitungen neben den elektromagnetischen Feldern auch die insbesondere bei Niederschlag und feuchter Witterung auftretenden Leitungsgeräusche (Koronageräusche: „Summen“, „Prasseln“, „Knistern“) zu berücksichtigen. Zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern sind Abstände zwischen 10 m (bei 110 kV/ 50 Hz) und 40 m (bei 380 kV/ 50 Hz) Freileitungen einzuhalten. Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Hinsichtlich der Lärmimmissionen können sich Abstände bis zu 80m (bei 380 kV/ 50 Hz und Festsetzung eines reinen Wohngebietes) ergeben.

IV. **Landwirtschaftsamt**

Frau Anna Gürth, Tel. 0711 3902-43281

Gegenüber dem Vorentwurf werden im jetzigen Planentwurf weniger landwirtschaftliche Flächen überplant. Dies ist größtenteils der Herausnahme des Gewerbegebietes „Hungerberg“ geschuldet. Es werden immer noch knapp 121 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen mit anderen Nutzungen überplant. Der größte Teil davon ist allerdings bisher schon überplant, so dass durch die Neuplanung ein zusätzlicher Verlust von ca. 30,5 ha landwirtschaftlicher Flächen entsteht. Bei diesen Flächen handelt es sich zu einem großen Teil um wertvolle Ackerflächen, die als Vorrangflächen der Stufe I und II eingestuft sind.

Die Neudarstellung landwirtschaftlicher Fläche im Gebiet [K 52 „Am Hohenreisach“](#) kann dabei aus landwirtschaftlicher Sicht nicht als Zugewinn landwirtschaftlicher Fläche angerechnet werden, da es sich um Untergrenzflächen handelt, die für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind.

Im Gebiet [K 54 „Zusammenfluß Windbach und Gießnau“](#) sollen landwirtschaftliche Flächen als Grünflächen ausgewiesen werden mit der Begründung, dass es sich um Ausgleichsflächen und besondere Biotope handelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dies nicht nachvollziehbar, da der Erhalt von Wiesenbiotopen eine pflegende Bewirtschaftung voraussetzt. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist es zielführender über die Landschaftspflegelinie eine Extensivierung herbeizuführen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 09.03.2021 verwiesen.

Insgesamt müssen weiterhin erhebliche agrarstrukturelle Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans geäußert werden.

V. **Forstamt**

Herr Jürgen Winter, Tel. 0711 3902-41442

Aus Sicht des Forstamtes hat sich gegenüber der Stellungnahme vom 09.03.2021 keine Änderung der Verhältnisse bezüglich des tangierten Waldes ergeben. Auf die damaligen Ausführungen wird verwiesen.

VI. **Gesundheitsamt**

Frau Annette Epple, Tel. 0711 3902-41685

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 09.03.2021 wird verwiesen. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

VII. **Amt für Geoinformation und Vermessung**

Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299

Ein detaillierter Vergleich des Planentwurfs auf Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ist aufgrund des zu Grunde liegenden Maßstabs 1: 12500 nicht möglich.

VIII. **Straßenbauamt**

Frau Ariane Humpf, Tel. 0711 3902-41151

Vom Straßenbauamt werden gegen die Flächennutzungsplanung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 09.03.2021 wird verwiesen.

IX. **Straßenverkehrsamt**

Herr Moritz Pfeifer, Tel. 0711 3902-43667

Die im Entwurf dargestellten, möglicherweise zur Ausführung kommenden Planungen neuer Verkehrswege sind allesamt noch sehr vage.

Insofern ist es aktuell nicht möglich, eine fundierte verkehrsrechtliche Stellungnahme zum Flächennutzungsplan abzugeben.

In der jeweiligen konkreten Planung wird um erneute Beteiligung gebeten.

X. **Nahverkehr/ Infrastrukturplanung**

Herr Bastian Bröcker, Tel. 0711 3902-42810

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

XI. **Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen**

Herr Guido Kenner, Tel. 0711 3902-42124

Zu diesem Planungsstand kann aus brandschutztechnischer Sicht noch keine Stellungnahme abgegeben werden, dazu ist er zu allgemein.

Um Beteiligung in der verbindlichen Bauleitplanung wird gebeten.

XII. **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Herr Michael Seidl, Tel. 0711 3902-44292

Der Flächennutzungsplan Kirchheim unter Teck betrifft folgende aufgelistete Standorte des Abfallwirtschafts Betriebs Esslingen:

[Ö-15 - „Alter Festplatz Uracher Straße“](#)

Am Parkplatz „Uracher Straße“ befindet sich ein Altglascontainer Standort, dieser müsste bei Bebauung verlegt werden.

[K-14 - „Ziegelwasen“](#)

Am „Ziegelwasen“ befindet sich ein Altglascontainer Standort, dieser müsste bei Bebauung verlegt werden.

[K-17 - „Kitteneshalde“](#)

In der „Kitteneshalde“, Ende Parkplatz, befindet sich ein Altglascontainer Standort, dieser müsste bei Bebauung verlegt werden.

K-32 - „Schafhofäcker Süd“

Am „Schafhofäcker Süd“, befindet sich ein Altglascontainer Standort, dieser müsste bei Bebauung verlegt werden.

J-07 - „Nördlich Kornbergstraße“

In der „Faußlerstraße“, befindet sich ein Altglascontainer Standort, dieser müsste bei Bebauung verlegt werden.

D- 05 - Lebensmittelmarkt

Östlich des bestehenden REWE- Marktes befindet sich ein Altglascontainer Standort, dieser müsste bei Bebauung eventuell verlegt werden.

XIII. **Untere Abfallrechtsbehörde**

Herr Jochen Göttl, Tel. 0711 3902-46145

In den vorgelegten Unterlagen findet sich kein Hinweis oder eine Nennung des § 3 Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) zum Thema Erdmassenausgleich.

Bei der Flächennutzungsplanung ist der Erdmassenausgleich noch nicht vorgeschrieben beziehungsweise benötigt.

Bei der auf den Flächennutzungsplan folgenden Maßnahmen, Ausweisungen von Baugebieten und Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 3 LKreiWiG sollen die Abfallrechtsbehörden darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.

Auf die Arbeitshilfe der Landestelle für Umweltschutz Baden-Württemberg – „Kommunales Flächenmanagement“ wird hingewiesen, wonach es sinnvoll sein kann, bereits beim Flächennutzungsplan einen Erdmassenausgleich zu berücksichtigen.

Spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird der Erdmassenausgleich notwendig beziehungsweise gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin

Kümmerle, Oliver

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Montag, 10. Oktober 2022 08:39
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.


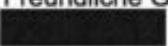
Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Von: Stadt Kirchheim unter Teck <noreply@ceasy.de>
Gesendet: Samstag, 8. Oktober 2022 19:22
An: Harfmann, Roswitha-Maria <R.Harfmann@kirchheim-teck.de>
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 08.10.2022 19:22 gemacht [ID 44239]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Flächennutzungsplan"
Vorname:*	
Nachname:*	
Strasse:*	
Hausnummer:*	
Postleitzahl:*	
Wohnort:*	
E-Mail:	
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans 2035 erhebe ich Einwendungen gegen folgende Bauflächen: Bohnau Süd westlicher und östlicher Teil (Teck K-22a und b) Östlich der Bohnau (Teck K-27) Erweiterung Bohnau (Teck K-29a) Erweiterung Bohnau (Teck K-29b)</p> <p>Bei Ausweisung dieser Gebiete geht die Naherholungsfunktion für die anliegenden Bewohner unwiderbringlich verloren. Dieser Verlust kann durch nichts ausgeglichen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, dies bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Freundliche Grüße </p>
	<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe die <u>Datenschutzbestimmungen</u> gelesen und akzeptiere sie.



09.10.2022

O.Kuemmerle@Kirchheim-Teck.de

Einspruch Flächennutzungsplan 2035

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

hiermit lege ich gegen den Flächennutzungsplan 2035 Einspruch ein.

Das in meinem Besitz befindliche Flurstück 0161 in Dettingen-Teck ist im Flächennutzungsplan 2035 als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Ich bitte um Herausnahme und Anpassung an den Bebauungsplan als Mischgebiet.

Mit freundlichem Gruß



Kümmerle, Oliver

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Montag, 24. Oktober 2022 08:04
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.


Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Von: Stadt Kirchheim unter Teck <noreply@ceasy.de>
Gesendet: Freitag, 21. Oktober 2022 18:59
An: Harfmann, Roswitha-Maria <R.Harfmann@kirchheim-teck.de>
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 21.10.2022 18:58 gemacht [ID 44648]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Flächennutzungsplan"
Vorname:*	
Nachname:*	
Strasse:*	
Hausnummer:*	
Postleitzahl:*	
Wohnort:*	
E-Mail:	
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	In den öffentlichen Diskussionen wird insbesondere das Gebiet Tagbrunnenacker Gemarkung Dettingen als wichtige Potenzialfläche mit Schwerpunkt auf die Betonung „vorrangig für Dettinger Betriebe“ diskutiert. Aufgrund eines Beschlusses des Europäischen Gerichtshof ist es meines Wissens nicht erlaubt aufgrund Wettbewerbsverzerrung örtliche Betrieb bei Vergabe zu bevorzugen. Zudem besteht eine nicht nachvollziehbare Argumentation im Bezug auf die Aussage das einen Überhang produzierendes Gewerbe in Dettingen gibt, aber zusätzlichen Flächen im FNP als Standorte für Dienstleistung ausgewiesen sind. Frage wo die Bedarfe von überwiegend produzierenden Gewerbe an Flächen für Dienstleistung sein sollen? Somit ergibt sich logischer Weise die Tatsache das keine Fläche für Dettinger Betriebe ausgewiesen werden (können) Dies gilt es klar auch so zu benennen um nicht den Eindruck zu vermitteln es wird für Dettinger Betriebe Flächen benötigt.
	<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe die <u>Datenschutzbestimmungen</u> gelesen und akzeptiere sie.

Stadt Kirchheim unter Teck
Eingegangen

26. Okt. 2022

Abteilung _____

- Zur Kenntnis und Verbleib Zur dortigen Erledigung
 Zur Stellungnahme/mit Antwortvorschlag
 Zur Kenntnis vor/nach Abgang Zur Unterschrift an OB



Most & Boßler
Rechtsanwälte

Most & Boßler Rechtsanwälte, Dettinger Str. 94, 73230 Kirchheim

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck,
Dettingen unter Teck und Notzingen
Marktstraße 14
73230 Kirchheim unter Teck

H. Kummer

Rolf-Rüdiger Most
Rechtsanwalt

Bernd Boßler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (DAA)

Pablo Most
Rechtsanwalt*

Christiane Bahlcke
Rechtsanwältin*

*angestellte Rechtsanwälte

Dettinger Straße 94
73230 Kirchheim/Teck

info@anwaltskanzlei-kirchheim.de
Telefon 07021 92011-0
Telefax 07021 92011-20

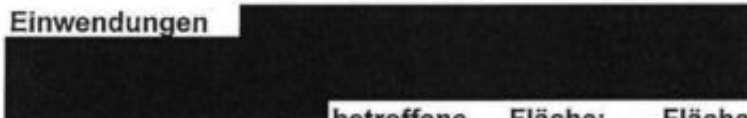
www.anwaltskanzlei-kirchheim.de

USt-IdNr. DE 275 384 636

Stellungnahme zum öffentlich ausgelegten
Flächennutzungsplan 2035 für Kirchheim unter Teck,
Dettingen unter Teck und Notzingen

26.10.2022
Unsere Zeichen:

hier: Einwendungen



betroffene Fläche: „Fläche
Kirchheim unter Teck-Nabern Na-02a

538/22 M01/mr
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

werden von uns anwaltlich vertreten (Vollmacht anbei).

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Flurstücks Nr. 237 (Hinter der Wette, Grundbuch Nabern Nr. 1137 lfd. Nr. 2). Dieses Grundstück grenzt an das jetzt beplante neue Gebiet an und ragt auch dort hinein.

Für die von uns vertretenen Mandanten machen wir darauf aufmerksam, dass eine Erschließung der Fläche Nabern Na-02a „Hinter der Wette“ nicht über das Flurstück unserer Mandanten Nr. 237 möglich sein wird. Zwar ist im derzeit gültigen Bebauungsplan „südlich der Gießhau“ Gemarkung Nabern vom 30.09.1993 planerisch ein Radweg (und wohl auch eine Versorgungsleitung) vorgesehen. Einer Erschließung über das Grundstück unserer

Kreissparkasse Esslingen
BIC ESSLDE66
IBAN DE03 6115 0020 0048 3362 48

Volksbank Mittlerer Neckar eG
BIC GENODES1NUE
IBAN DE91 6129 0120 0301 0050 01

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST
IBAN DE08 6005 0101 0008 6455 22

Mandanten werden diese jedoch nicht zustimmen. Weder Radweg noch Leitungsrecht sind im Grundbuch im Übrigen zivilrechtlich abgesichert. Eine Erschließung der Fläche Na-02a wäre daher nur über eine andere Alternative – sofern diese vorhanden ist – möglich. Hierauf wollen wir für unsere Mandanten ausdrücklich hinweisen, nachdem der Flächennutzungsplan an entsprechender Stelle die Erschließung über „Hinter der Wette“ als mit einfachem Aufwand möglich bezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen





Most & Boßler Rechtsanwälte

VOLLMACHT

wird hiermit

In Sachen

wegen Flächenutzungsplan 2025 VG Kirchheim v.G.

an Most & Boßler Rechtsanwälte, Dettinger Straße 94, 73230 Kirchheim/Teck Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Im Falle eines Freispruchs von der Staatskasse zu erstattenden Gebühren werden hiermit an den Verteidiger zur Sicherung seiner Honoraransprüche abgetreten.

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(r)

25.12.22
Datum

Kümmerle, Oliver

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 30. Oktober 2022 18:57
An: Kümmerle, Oliver; Riemer, Günter
Betreff: Öffentliche Auslegung - Stellungnahme Flächennutzungsplan 2035
Anlagen: IMG_20220912_0002.pdf
Kategorien: FNP

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Riemer,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2022 in Bezug auf die frühzeitige Beteiligung zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans. Ebenso vielen Dank an Herrn Kümmerle für die freundliche Auskunft bei unserem Termin am 29.09.2022.

Hierzu möchten wir nun unsere Stellungnahme mitteilen.

Unser Grundstück 2399/6 liegt gemäß Ihrem Schreiben in einem Vogelschutzgebiet. Dies war uns seither nicht bekannt. Vor vielen Jahren wurde uns von der Stadtplanung, Herrn Eisenschmid mitgeteilt, dass unser Grundstück und das gesamte Gebiet im Bebauungsplan der Stadt Kirchheim liegt und dass es zu gegebener Zeit zu einer Bebauung kommen wird. Wir können es deshalb definitiv nicht nachvollziehen, dass unser Grundstück in ein Vogelschutzgebiet umgewandelt wurde.

Auf unserem Grundstück könnte man sich ökologische Bauweise vorstellen, die mit der Natur vereinbar wäre. Die Sonne kann dort ohne größere oder höhere Hindernisse auf PV-Anlagen einwirken. Dadurch könnte wertvolle Energie gewonnen werden.

Es tut weh zu sehen, dass Familien händeringend nach Plätzen dieser Art suchen, aber in umliegende Ortschaften ausweichen müssen, da diese Plätze in Kirchheim Mangelware oder gar nicht vorhanden sind.

Eine sinnvolle Erschließung wäre von der Alten Schlierbacher Straße aus möglich.

Unser Grundstück 2399/6 liegt in unmittelbarer Nähe zur B297 und zum Schlierbacher Dreieck und hat dadurch eine verkehrsgünstige Lage. Es gibt nächstliegende Einkaufsmöglichkeiten am Schlierbacher Dreieck durch Aldi, Penny, einer Bäckerei und einer Tankstelle, sowie an der B297, gegenüber Gebäude Schlierbacher Straße 66, eine Bushaltestelle. Kindergärten und die Freihofschule sind zu Fuß in 10 bis 25 Minuten, mit dem Auto in 5 Minuten erreichbar.

Es sollte doch deshalb möglich sein, dass unser Grundstück in den Flächennutzungsplan 2035 aufgenommen wird, bei fachlichem Bedarf auch mit umliegenden Grundstücken. Dies würde zu einer Verbesserung der Planung führen und der ursprünglichen Information und Zusage der Stadtplanung näherkommen. Dies wäre aus unserer Sicht eine sinnvolle Lösung.

Wir beantragen aus oben genannten Gründen unser Grundstück 2399/6 in den Flächennutzungsplan 2035 aufzunehmen und dabei die Bezeichnung als Vogelschutzgebiet zu löschen.

Als weiteren Schritt beantragen wir, unser Grundstück 2399/6 im Bereich des Flächenkontingents aufzunehmen und einzuplanen.

Über eine positive Rückantwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit der Bitte um eine kurze Empfangsbestätigung.

Gesendet: Samstag, 16. Januar 2021 um 18:03 Uhr

Von: [REDACTED]

An: "Oliver Kümmerle" <O.Kuemmerle@kirchheim-teck.de>, "Günter Riemer" <G.Riemer@kirchheim-teck.de>

Betreff: Beteiligung der Öffentlichkeit Planung Flächennutzungsplan 2035

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Riemer,

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf unseren telefonischen Austausch am 03.11.2020 mit Herrn Riemer und am 10.11.2020 mit Herrn Kümmerle äußere ich unser Anliegen noch einmal schriftlich.

Unser Anliegen ist, dass unser Grundstück 2399/6 in den Flächennutzungsplan 2035 als Wohnbaufläche mit aufgenommen wird.

Gemäß Aussage von Herrn Kümmerle liegt unser Grundstück 2399/6 genau an der Grenze.

Ursprünglich waren die Grundstücke 2399/103 (=2399/3) und 2399/6 eine Einheit und ein traditionell zusammenhängendes Areal. Aufgrund von Erbschaftsangelegenheiten musste diese Einheit geteilt werden.

Wir bitten um Gleichbehandlung durch die Hinzunahme unseres Grundstücks 2399/6 zum Flächennutzungsplan 2035 als Wohnbaufläche.

Eine Zufahrt zum Grundstück ist wie folgt gegeben:

Zum Zeitpunkt der damaligen Neuvermessung erfolgte unsere Zufahrt über den Weg 2399/4 beginnend am Kreisverkehr am Schlierbacher Dreieck und anschließendem Überfahrts- und Übergangsrecht über das Grundstück 2399/103 (=2399/3).

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde das Gebäude Schlierbacher Straße 66 (Grundstück 2405/1 und 2405/3) an der B297 neu erbaut. Dadurch entfiel unsere Zufahrt über den Weg 2399/4.

Deshalb wurde durch die Stadt Kirchheim-Teck direkt beginnend an der B297, nach Gebäude Schlierbacher Straße 66, entlang des Wangerhaldenbachs eine Zufahrt bis zum Beginn von Grundstück 2399/103 (=2399/3) erstellt. Die anschließende Zufahrt zu unserem Grundstück 2399/6 erfolgt über eine kurze Fläche mit Überfahrts- und Übergangsrecht.

Unser Grundstück 2399/6 liegt in unmittelbarer Nähe zur B297 und zum Schlierbacher Dreieck und hat dadurch eine verkehrsgünstige Lage. Es gibt naheliegende Einkaufsmöglichkeiten am Schlierbacher Dreieck durch Aldi, Penny, einer Bäckerei und einer Tankstelle, sowie an der B297, gegenüber Gebäude Schlierbacher Straße 66, eine Bushaltestelle. Kindergärten und die Freihofschule sind zu Fuß in 10 bis 25 Minuten, mit dem Auto in 5 Minuten erreichbar.

Wir bitten aus oben genannten Gründen um Aufnahme unseres Grundstücks 2399/6 in den Flächennutzungsplan 2035 als Wohnbaufläche.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Wertungsprüfung und Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit der Bitte um eine kurze Empfangsbestätigung.

Kümmerle, Oliver

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 08:26
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: FNP


Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Von: Stadt Kirchheim unter Teck <noreply@ceasy.de>
Gesendet: Montag, 31. Oktober 2022 18:30
An: Harfmann, Roswitha-Maria <R.Harfmann@kirchheim-teck.de>
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 31.10.2022 18:29 gemacht [ID 44880]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Flächennutzungsplan"
Vorname:*	
Nachname:*	
Strasse:*	
Hausnummer:*	
Postleitzahl:*	
Wohnort:*	
E-Mail:	
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Bürgerentscheid in Dettingen konnte vorerst eine Bebauung abgewendet werden. Jedoch plant die Stadt Kirchheim die Verbindungsstraße von der Bohnau kommend realisieren zu wollen. Durch diese Straße wird das Gebiet auf Dettinger Markung stark beeinträchtigt. Zum einen ist mit einer hohen Verkehrsbelastung zu rechnen, da der Verkehr oberhalb der Auf- und Abfahrt zur A8 in die B 465 einmündet. Hier kommt es täglich zu normalen Stoßzeiten bereits zu Rückstaus, zum Teil auch bis auf die Autobahn. Somit sollte auch der Bund als Betreiber der Autobahn gehört werden. Weiterhin ist bekannt, dass sich in dem Gebiet Wildtiere, u.a. 2 Rudel Rehe aufhalten. Die Hundehalter sind daher angehalten, im Frühjahr ihre Hunde an der Leine zu führen. Im Frühsommer dieses Jahres stand morgens um 6.30 Uhr ein verängstigtes Reh zwischen A8, B465 und der Auffahrt zur A8 Richtung München. Ein anderer Vorfall, bei dem sich ein Kitz unter ein Auto auf der Straße Richtung Nabern verkroch, wurde sogar in der Zeitung publiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Zufahrtsstraße zur Bohnau vor allem am frühen

	Morgen und gegen Abend stark befahren sein wird, da ja hauptsächlich die Pendler diese Straße benutzen werden (sollen!). Genau zu diesen Zeiten sind jedoch auch die Wildtiere unterwegs. Unter den genannten Umständen sollte die Planung nochmals geprüft werden. Mit freundlichen Grüßen
--	--

	<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe die <u>Datenschutzbestimmungen</u> gelesen und akzeptiere sie.
--	---

Kümmerle, Oliver

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 21:20
An: Kümmerle, Oliver
Cc: [REDACTED]
Betreff: Einspruch Flächennutzungsplanentwurf 2035
Anlagen: Einspruch Flächennutzungsplanentwurf [REDACTED]; LAGEPLAN.pdf

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

anbei übersende ich Ihnen meinen Einspruch zum Flächennutzungsplanentwurf 2035.

Bei einem Treffen mit dem Gemeinderat von Jesingen sind wir im Gespräch u.a. mit Frau Marianne Gmelin und Frau Gabriele Armbruster auf folgenden Entschluss gekommen:

Dass wir Einspruch zum Flächennutzungsplanentwurf 2035 einreichen, damit über die Bebauung in zweiter Reihe in der nächsten Sitzung abgestimmt werden kann.

Den Einspruch sende ich Ihnen unterschrieben noch per Post zu.

Ich freue mich über ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Herr Oliver Kümmerle
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

01.11.2022

Betreff: Einspruch / Stellungnahme zum Flächennutzungsplanentwurf 2035

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

wir legen gegen den Flächennutzungsplanentwurf 2035 zum Amselweg 23 in 73230 Jesingen Einspruch ein.
Im Amselweg 23 ist im Entwurf kein Bauland eingezeichnet, obwohl uns eine Baugenehmigung vorliegt.

Des Weiteren beantragen wir, die Vollständige Umlegung des Grundstücks (Flurstück 198) als Baufläche mit folgenden Begründungen:

- Baulücken schließen / Wohnraum schaffen
- Die Erschließung wäre leicht möglich: Wasser/Abwasser/Strom kann an das Gebäude Amselweg 23/1 über die vorhandene Straße Amselweg gelegt werden. Der Bach wird nicht durchquert (siehe Pläne)
- Zufahrt Amselweg 23/1 ist über die öffentliche Straße (Amselweg) möglich, es muss kein neuer Zufahrtsweg geschaffen werden (ist in den Plänen berücksichtigt)
- Bebauung in zweiter Reihe wie das Nachbarhaus Amselweg 27
- Bebauung des zweiten Wohnhauses liegt in der Linie zu Amselweg 9 und Amselweg 27
- Sportplatz benötigt das Grundstück nicht / hat es freigegeben
- Wir sehen einen hohen Bedarf an Wohnraum
- Politischer Wille für eine Bebauung im Innenbereich durch das Schließen von Baulücken. Dadurch kein erhebliches Wachsen der Wohnflächen in den Außenbereich.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

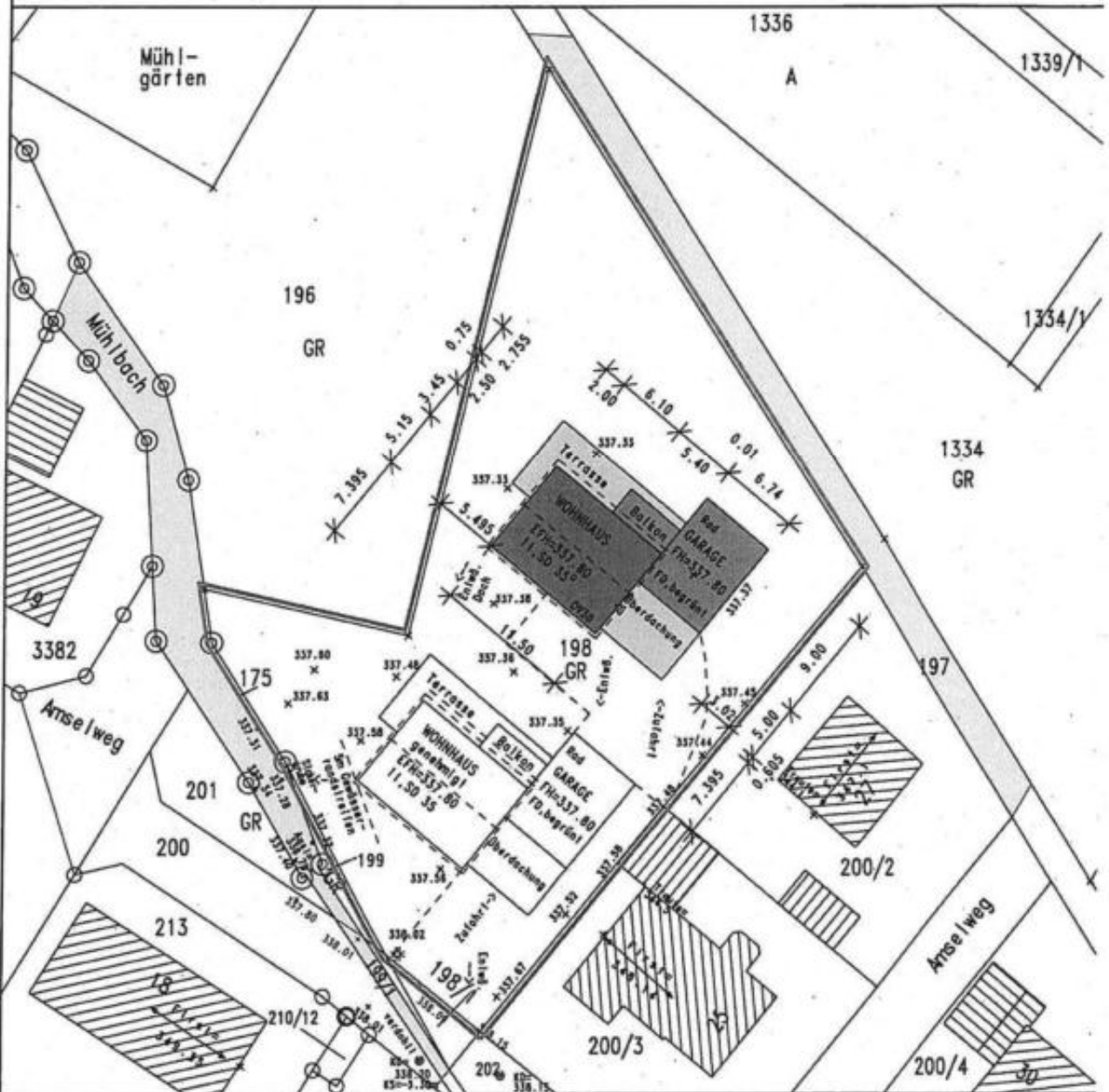
[REDACTED]

Anlage: Lageplan Amselweg 23/1

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBO VVO)

LANDKREIS : ESSLINGEN
STADT : KIRCHHEIM UNTER TECK
GEMARKUNG : JESINGEN



Hinsichtlich evtl. unterirdisch vorhandener Versorgungsleitungen
wird keine Gewähr übernommen.

Maßstab: 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzelzeichnungen nach § 4 LBO VVO

Göppingen, den 11.04.2022, Dipl.-Ing. Helmut Wieninger
Sachverständiger nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 LBO VVO
Verm.Büro Wieninger, 73033 Göppingen, Ziegelstr. 51, Tel. 0175 3766190

Kümmerle, Oliver

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 10:45
An: Kümmerle, Oliver
Cc: [REDACTED]
Betreff: Ihr Zeichen 621.41/221-kü Fast. 795 Böckeler (Jesingen) WIDERSPRUCH zur öffentlichen Auslegung Beschluss vom 2. 7. 2022
Anlagen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

hiermit lege ich WIDERSPRUCH gegen die öffentliche Auslegung (siehe oben) ein. Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 9. 9. 2022.

Für mich ist nicht nachvollziehbar, weshalb gleichartige Grundstücke ungleich eingestuft werden. Dies bedeutet eine Bevorteilung von Grundstücken gegenüber anderen gleichartigen Grundstücken, also eine Benachteiligung hier konkret meines Grundstücks.

Ich möchte Sie bitten, mir den fristgerechten Eingang meines Widerspruchs zu bestätigen. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtverwaltung Kirchheim/Teck
Technische Abteilungen
Herr Kümmerle
Alleenstraße 3

Stadt Kirchheim unter Teck	
Eingegangen	
02. Nov. 2022	
Abteilung _____	
<input type="checkbox"/> Zur Kenntnis und Verbleib	<input type="checkbox"/> Zur dortigen Erledigung
<input type="checkbox"/> Zur Stellungnahme/mit Antwortvorschlag	
<input type="checkbox"/> Zur Kenntnis vor Fracht-Abgabe	<input type="checkbox"/> Zur Unterschrift an OB

1. November 2022

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

wie bei unserem Termin mit Ihnen besprochen, möchten wir Ihnen einen Vorschlag für ein weiteres Erschließungsgebiet zur Wohnbebauung zum Flächennutzungsplan 2035 einreichen.

Anregung Schlierbacherstraße:

Ortsausgang Richtung Schlierbach, beidseitig der B297 bis zur Einmündung „zu den Schafhofäckern“ als Fortführung der vorhandenen Baulinien.

Die gesamte „Eingangssituation“ Kirchheim „Ost“ wird vorverlagert. Der erste Blick auf Kirchheim ist nicht mehr eine Tankstelle sondern eine ansprechende Baulinie evtl. mit einem ansprechend gestalteten Kreisverkehr an der Einmündung zum Schafhof.

Für eine säumende Bebauung der B297 in diesem Bereich wäre aufgrund der vorhandenen Straßenanbindung wenig Aufwand notwendig.

Ein großes Problem an dieser Stelle sind die häufigen Unfälle bzw. überfahrenen Tiere, die aus den Streuobstwiesen auf die Straße laufen.

Ein Bauriegel zur Schlierbacherstraße könnte als Habitatsschutz für die nördlich angrenzenden Streuobstwiesen dienen. Die Straße als Gefahrenquelle für die gesamte Fauna wäre entschärft!

Ein evtl. Kreisverkehr würde in diesem Bereich einerseits für einen leichteren Verkehrsfluss (Schafhof), andererseits für eine Abbremsung des Verkehrs, aus Schlierbach kommend, sorgen.

Die Verkehrsanbindung für die zukünftigen Bewohner an die Autobahn A8 wäre ohne weitere Belastung der Innenstadt über die Ortsumfahrung möglich. Zudem besteht bereits eine hervorragende Busanbindung zur Innenstadt/S-Bahn durch die Buslinie 914.

Für die tieferliegenden Planungsebenen wäre es eine Fläche mit hohem Potenzial für eine Musterbebauung im Einklang mit der Natur.

Steckbrief Infrastruktur:

Einkauf: Aldi, Penny, Metzgerei Fauser, Hofladen Bitterer, Hofladen Hepperle

Verkehr: Anbindung an A8 ohne Verkehrsfluss durch die Innenstadt (Umgehungsstraße)

ÖPNV: Direkte Busanbindung zur S-Bahn und in die Innenstadt

- Linie 914 - 4 Minuten zum Marktplatz
- 6 Minuten zum Hauptbahnhof

Kindergärten: Stiftung Tragwerk, Schlierbacherstraße

Westerbach Kindergarten, zu den Schafhofäckern

Dachsweg Kindergarten

Jurten Kindergarten

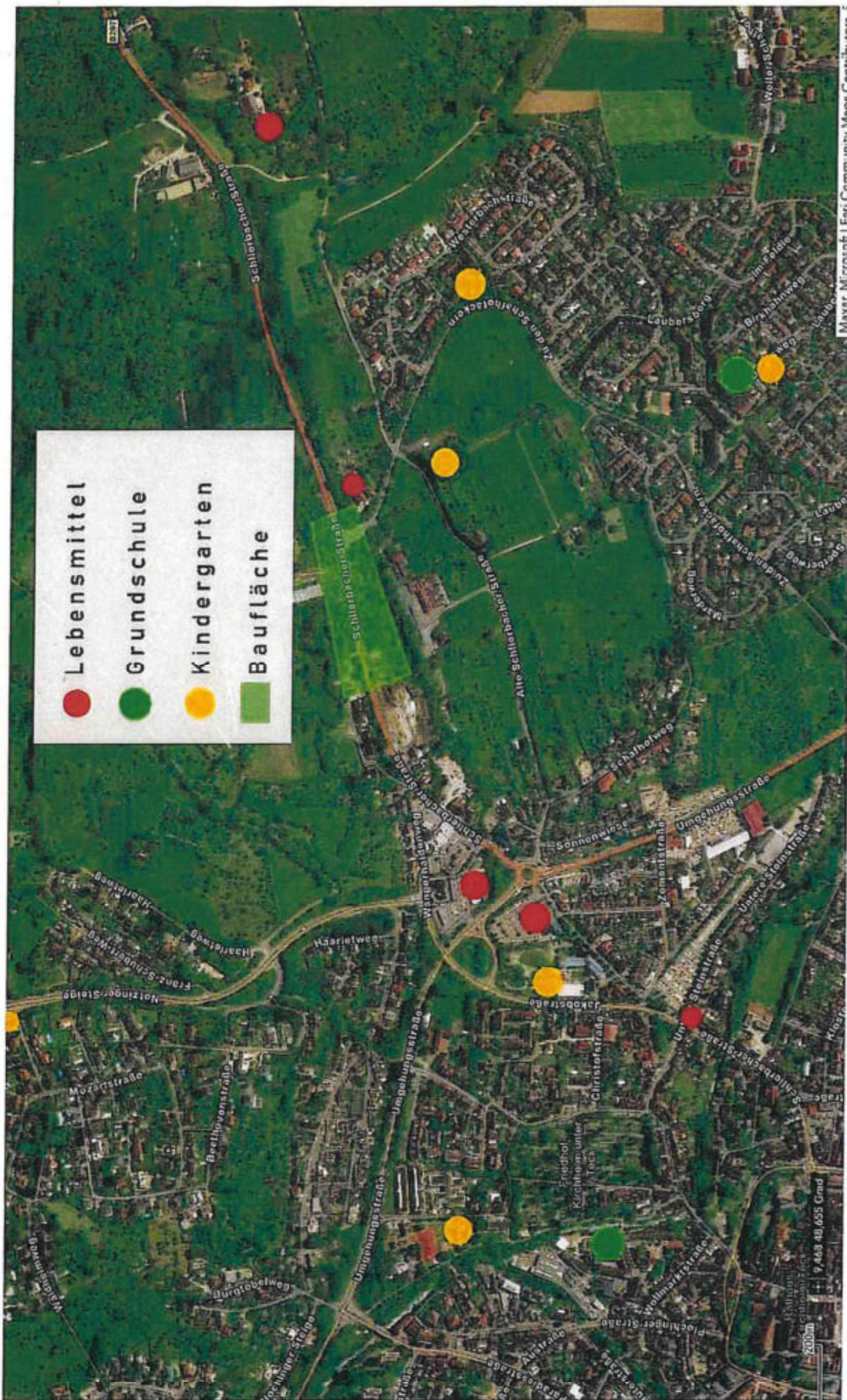
Schulen: Grundschule Schafhof, Wieselweg

Freihof Grundschule, Wollmarktstraße

Freihof Realschule

Schlossgymnasium





● Lebensmittel
● Grundschule
● Kindergarten
 Baufläche

Kümmerle, Oliver

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 13:54
An: Kümmerle, Oliver
Cc: [REDACTED]
Betreff: 621.41/2212-kü_öffentliche Auslegung Bebauungspläne_hier: Bohnau Süd

Kategorien: FNP

Sehr geehrter Herr Kümmerle,
ich nehme Bezug auf o.g. Schreiben, die Gebietssteckbriefe K-23a, K-22b und K-03 vom 19.05.2022 (sofern es keine anderweitigen Unterlagen gibt) habe ich durchgeschaut.

Da ich sowohl Miteigentümer von ein paar der betreffenden Grundstücken als auch Anlieger bin ist diese Bebauung eine schwierige Situation für mich persönlich.

Hierzu meine Stellungnahme:

K-03: die Wohnbebauung wurde herausgenommen und als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Entscheidend ist nun wie lange gilt diese Ausweisung? Kann dies irgendwann wieder revidiert werden und dann einfach ein anderes Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden? Dann wäre dies nur eine momentane Beruhigung der Anlieger.
K-22a+22b: Wenn man die Gebietssteckbriefe liest, kommt man doch zu der Frage warum aufgrund der überaus negativen Auswirkungen auf Boden, Wasser und dann vor allem auf den Frisch- und Kaltluftaustausch und die Infrastruktur überhaupt noch an einer Bebauung festgehalten wird. Die Probleme können nicht gelöst werden. Ein weiteres Problem ist, sollte die Bebauung erfolgen, die mehrgeschossige Bebauung. Bei der Eigentümerversammlung im Jahr 2020? hies es noch ca. 7m Gebäudehöhe, momentan sind wir bei 12m? Dies ist auch inakzeptabel.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Bereiche in den Gebietssteckbriefen kann ich eine Bebauung nicht für gut heißen.

mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Stadt Kirchheim unter Teck
Eingegangen

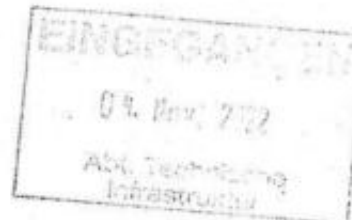
03. Nov. 2022

Abteilung _____

- Zur Kenntnis und Vorbehalt Zur dortigen Erledigung
 Zur Stellungnahme/richt. Antwortverpflichtung
 Zur Abstimmung vor/nach Absprache Zur Unterschrift an OB

03.11.2022

Stadt Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Oliver Kümmerle
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck



Flächennutzungsplan 2035 – FNP

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen 621.41/221-kü vom 09.09.2022

Mein Schreiben vom 09.03.2021

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2022 und den Hinweis, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans vom 26.09.2022 bis 04.11.2022 öffentlich ausgelegt ist.

Leider hatten meine Anregungen betreffend die Flächen K-04a, K-04b, K-05 und K-11 keinen Einfluss auf die weiter Entwicklung des Flächennutzungsplans. Dabei wäre es dringend erforderlich, in solch guten Lagen, wie es sie in Kirchheim unter Teck kaum noch gibt, Möglichkeiten für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Zudem würde durch eine zügige Freigabe der genannten Flächen erheblich Druck vom Immobilienmarkt in Kirchheim unter Teck genommen werden. In den letzten Jahren sind die Preise für Bauland im Raum Kirchheim unter Teck in Ermangelung eines größeren Angebots erheblich gestiegen. Damit wurde verhindert, dass sich etwa Familien mit mittlerem Einkommen ein neues Eigenheim auch in solch guten Lagen wie das Wohngebiet Schafhof leisten können. Die zwischenzeitlich ebenfalls deutlich höheren Baukosten und Zinsen als noch vor zwei Jahren tun ein übriges.

Bezüglich der Fläche K-46 schließe ich mich der Bewertung der Verwaltung zwischenzeitlich an. Eine wohnbauliche Erweiterung im Osten des Gebietes Schafhofweg sollte nicht vorgenommen werden. Dieser Bereich ist sowohl Biotopverbund für mittlere Standorte als auch Vogel- und Grabungsschutzgebiet. Auf Grund der geringen Frequentierung der Landwirtschaftlichen Flächen in diesem Gebiet durch Menschen in den letzten Jahren sind dort nicht nur mehr Vögel, sondern auch andere Tiere wie Rehe, Hasen oder Dachse, heimisch geworden. Durch eine wohnbauliche Erweiterung im Osten des Gebietes Schafhofweg würden diese wieder zurückgedrängt werden.

Außerdem hat die Naturschutzbehörde des Landratsamts Esslingen am Neckar festgestellt, dass zumindest betreffend das Gelände Schafhofweg 11 der Bestand an Obstbäumen zu gering ist und deutlich erhöht werden müsste. Zudem ist zu beobachten,

dass auf dem genannten Grundstück in den dort befindlichen Büschen und Sträuchern eine zunehmende Population verschiedenster Vogelarten vorhanden ist.

Die Änderung meiner Ansicht betreffend der Erweiterung des bestehenden Gebietes Schafhofweg hat den Grund, dass ich meine Pläne, das Gelände Schafhofweg 11 mit bis zu vier Kettenhäusern neu zu bebauen, bedauerlicherweise aufgeben musste. Ich wollte einen kleinen Beitrag dazu leisten, dringend benötigten Wohnraum, wenigstens für 12 bis 15 Personen, zu schaffen.


Das Grundstück gehörte zwei Erbengemeinschaften mit unterschiedlicher Zusammensetzung, an denen ich jeweils beteiligt bin. Als ersten Schritt zur Umsetzung meiner Pläne erwarb ich die Anteile aus beiden Erbengemeinschaften des jüngeren Miterben zu dem vom ihm geforderten Preis. Danach gehörten mir rechnerisch 58 % an dem Grundstück Schafhofweg 11.

Leider konnte ich die beiden weiteren Miterben trotz einer Erhöhung des Angebots um ca. 10 % gegenüber dem zuvor bezahlten Anteilspreis und dem zusätzlichen „Service“, dass die Kosten für die Räumung der Gebäude und des Grundstücks allein von mir übernommen werden, nicht dazu bewegen, mir ihre Anteile zu veräußern..

Der älteste Miterbe hatte im März 2019 die Teilungsversteigerung zur Aufhebung einer der beiden Erbengemeinschaften beantragt. Am 22.07.2022 kam es vor dem Amtsgericht Esslingen am Neckar zur Versteigerung des Grundstücks Schafhofweg 11. Dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit Immobilien immer wieder zur Geldwäsche genutzt wird, spielte für die beiden verbliebenen Miterben genauso wenig eine Rolle wie die etwaige Durchkreuzung meiner Pläne zwecks Neubebauung des Geländes, die ihnen bekannt waren. Bedauerlicherweise konnte ich aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus nicht das Höchstgebot abgeben. Damit wurde die Schaffung des von mir geplanten, zusätzlichen Wohnraums auf dem Gelände Schafhofweg 11 leider verhindert.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Dettingen unter Teck

Dettingen unter Teck, 04.11.2022

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2035

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich als Dettinger Bürger fristgerecht Stellung zum ausgelegten Flächennutzungsplan 2035. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Vorwort:

Allein anhand des Alters der Flächennutzungsplanung ist zu erkennen, wie lange manche Vorhaben reifen müssen, um zum Tragen zu kommen. Allerdings ändern sich im Laufe der Jahre die Rahmenbedingungen teilweise so gravierend, dass ursprünglich gut gedachte Ansätze obsolet zu werden scheinen:

- Die 90er Jahre standen noch im Zeichen des (Flächen-)Wachstums, heute diskutieren wir einen Stopp des Flächenverbrauchs und haben das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 formulierte 30ha-Ziel (30ha Flächenverbrauch / Tag in der Bundesrepublik). Umgerechnet auf die Fläche Dettingens läge unser Verbrauchsziel übrigens bei 0,0012714 ha/Tag bzw. 0,46ha/Jahr. Mit den geplanten rund 15ha Fläche hätten wir durchaus für mehrere Jahre im negativen Sinne ausgesorgt.
- Arbeitswelten wandeln sich. Wo vor wenigen Jahren noch Dienstleistungsgebäude, Co-Workingspaces & Co. In aller Munde waren, wandelt sich das Bild corona-geprägt in Homeoffice und Online-Zusammenarbeit.

Während sich die Welt weiterdreht, scheinen diese und andere neue Erkenntnisse noch keine ausreichende Würdigung in der Planung gefunden zu haben. Diese Stellungnahme soll helfen, dies zu ändern.

Kap. 6.2 „Einwohnerentwicklung und Altersstruktur“

Die Planungsgrundlage für die Bedarfsermittlung ist eine Prognose der Einwohnerzahl. Diese sieht eine Fortschreibung der bisher positiven Bevölkerungsentwicklung vor. Es ergibt sich ein weiterer Bevölkerungszuwachs zwischen 2018 und 2035 von 154 Einwohnern.

Jahr	Einwohner	+/-	+/-
2000	5.438	0	0 %
2018	6.142	+704	+12,9%
2035	6.296	+858	+15,7%

Ursache für das Bevölkerungswachstum

Wie in Kap 6.4 erkannt, ist dieser Zuwachs aber bei weitem nicht „eigenverschuldet“, also darauf zurückzuführen, dass die Dettinger Bevölkerung überdurchschnittlich geburtsfreudig ist. Im Gegenteil zeigt sich aus der Bevölkerungsbilanz, dass der Geburtenüberschuss mit durchschnittlich rund -11 Geburten / Jahr negativ ist, während das Wanderungssaldo - d.h. der Zuzug weiterer Menschen mit rund 51 Personen / Jahr stark positiv ist.

Jahr	Einwohner	Geburtenüberschuss	Wanderungssaldos	gesamt
2001	5.486	0	0	
2018	6.142	-186 (Summe 2002-2018)	+881 (Summe 2002-2018)	+656
2035	6.296	???		

Zum Vergleich:

Wanderungssaldo Gemeinde Lenningen (2001-2017): -277

Wanderungssaldo Stadt Owen (2001-2017): -163

Wanderungssaldo Gemeinde Bissingen: -236

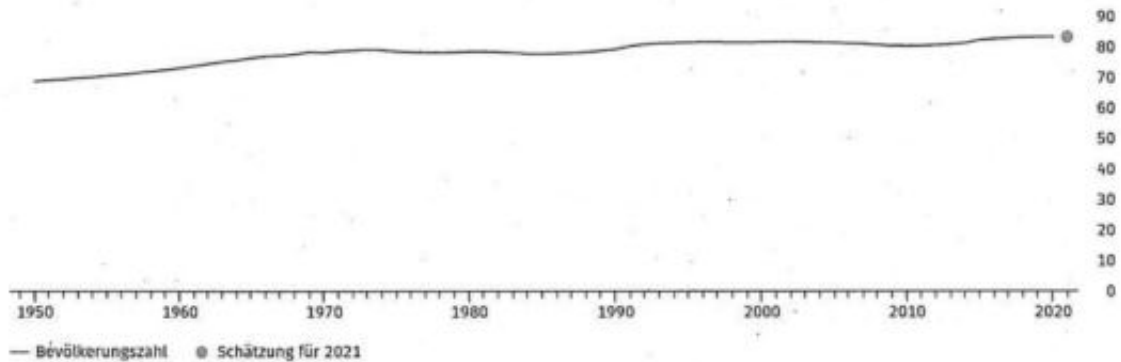
Wanderungssaldo Stadt Kirchheim: +3594

Entwicklung Dettingen im Vergleich zur Entwicklung Deutschlands

Stellt man der Vorausplanung die Entwicklung der Einwohnerzahl Deutschlands gegenüber zeigt sich, dass die bisherige positive Entwicklung weitestgehend zu Lasten anderer Regionen / Bundesländer geht, nachdem sich die Entwicklung Deutschland nahezu nicht verändert hat.

Jahr	Einwohner Dettingen	+/-	Einwohner Deutschland	+/-
2000	5.438	0 %	81,5 Mio	0 %
2018	6.142	+12,9%	83,0 Mio	+ 1,8%
2035	6.296	+15,7%		

Bevölkerungszahl
in Millionen Personen



Einschließlich Rückrechnungen nach den Bevölkerungszensus

© h: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bevölkerungsdichte in Dettingen im Vergleich

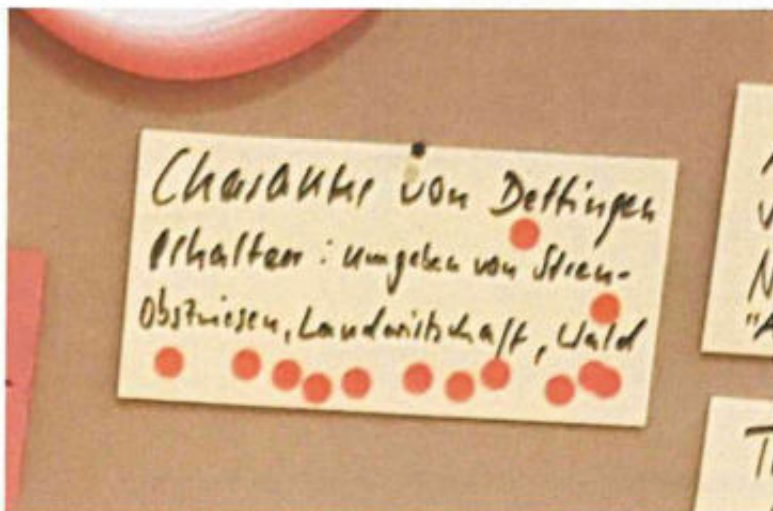
Der Landkreis Esslingen ist hinsichtlich Bevölkerungsdichte traditioneller Spitzenreiter unter den Landkreisen in Baden-Württemberg. Dettingen hat ein überdurchschnittliches Wachstum zu verzeichnen.

Jahr	Dettingen	Kreis Esslingen	Land Baden-Württemberg
2000	359	781	294
2018	406 (+13,1%)	832 (+6,5%)	310 (+5,4%)

Stellungnahme zur Prognose der Einwohnerentwicklung:

Es erschließt sich nicht,

1. eine ohnehin schon überproportional hohe Wanderungsbewegung in eine Gemeinde weiter zu fördern, während
 - 1.1. alle Nachbargemeinden außer Kirchheim (Bissingen, Owen, Lenningen) rückläufig ist (s.o.), also mutmaßlich freie Wohnkapazitäten haben bzw. ressourcenschonender neue Zuwanderer aufnehmen könnten
 - 1.2. der Landkreis ohnehin schon der am dichtesten besiedelte in Baden-Württemberg ist
2. durch weiteren Bevölkerungszuwachs den (noch) dörflichen Charakter von Dettingen zu riskieren, während dessen Erhalt ein Bürgerwunsch ist.



Quelle: Nachhaltigkeitswerkstatt

2. Stellungnahme zu Kap. 6.4 „Flächenbedarfe“

Die Flächenbedarfe beziehen sich auf die vorangegangene Prognose zur Einwohnerentwicklung und wurden bereits kommentiert.

Aussage in 6.4.1: „Sämtliche Wohnraumpotentiale der Gemeinde im bebauten Innenbereich sind bis auf 7 Baulücken vollständig erschöpft“:

Es mag zutreffen, dass eine Nachverdichtung im Sinne einer Neubebauung auf freien Grundstücken erschöpft ist. Darüber hinaus gibt es allerdings mehrere Ansätze, die bislang nicht in der Betrachtung waren:

2017 waren 796 der 2.637 Haushalte in Dettingen Einpersonenhaushalte, 850 2-Personenhaushalte

Haushalteschätzung nach Haushaltsgröße

Private Wohnhaushalte nach Haushaltsgröße seit 2013
Dettingen unter Teck (Kreis Esslingen)

Jahr	Haushalte insgesamt	davon					Durchschnittliche Haushaltsgröße Personen/Haushalt
		Einpersonenhaushalte	Mehrpersonenhaushalte mit ... Personen				
			2	3	4	5 und mehr	
		Anzahl					
2013	2.508	757	805	414	365	166	2,4
2014	2.537	767	814	419	369	168	2,4
2015	2.579	777	820	427	380	175	2,4
2016	2.610	798	817	431	384	180	2,4
2017	2.637	796	850	431	382	178	2,4

Tabelle wird nicht fortgeführt, s. IPunkt. Informationen zur bisherigen Methodik: Statistisches Monatsheft 11/2015, „Neues Datenangebot ab Gemeindeebene: Zahl der Haushalte nach Personenzahl“.

Datenquelle: Ergebnisse der regionalisierten Haushalteschätzung.

Insgesamt waren 2017 1049 der 1556 Gebäude in Dettingen (2021: 1080 von 1591 Gebäuden) Einfamilienhäuser

Im Jahr 2017 waren 1.347 von 6.132 Mitbürgern 65 Jahre und älter, rund 750 von 6.132 Mitbürgern 75 Jahre und älter.

Die Kernaussage zur Wohnsituation trifft die Gemeinde auf ihrer Homepage:

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg leben 97 % der älteren Menschen im eigenen Haushalt. Lediglich 3 % wohnen in sog. „Gemeinschaftsunterkünften“, zu denen Alten- und Pflegeheime gehören. Das Leben im Heim gewinnt erst im höheren Alter an Bedeutung. Selbst bei den 75-Jährigen und älteren sind es nur 6 %, die in einem Heim leben.

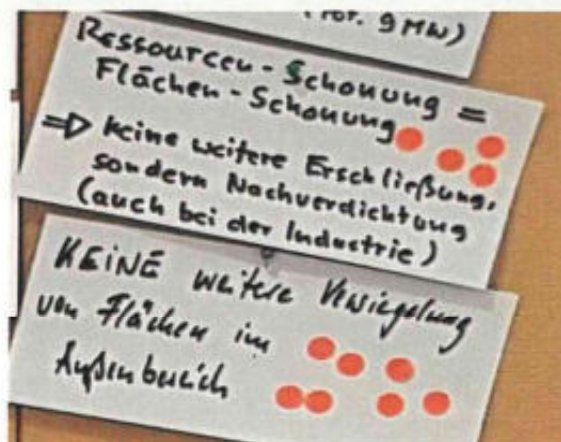
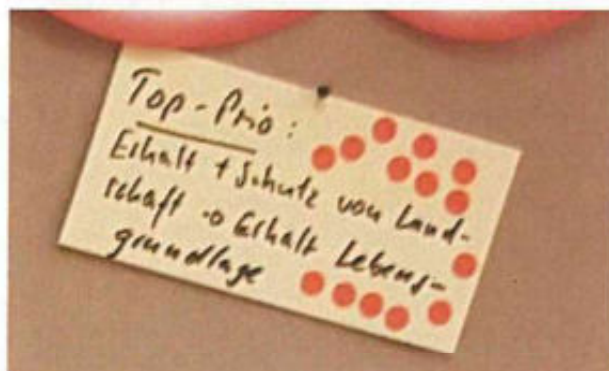
Stellungnahme zur Aussage Kap 6.4:

Auch wenn es keine frei zugängliche Statistiken hierzu gibt, ist es wahrscheinlich, dass ein bedeutender Anteil der älteren Bevölkerung allein in Einfamilienhäusern lebt.

Ebenfalls liegt die Vermutung nahe, dass diese Bevölkerungsschicht nicht unbedingt wegen des großen Platzanspruchs im Eigenheim lebt, sondern dieses ein Überbleibsel aus der Vergangenheit ist, als noch eine ganze Familie in einem solchen Haus lebte.

Erstrebenswert wäre, gemeinsam mit diesen Altersgruppen Konzepte und Wohnformen zu entwickeln und Angebote zu schaffen mit dem Ziel, Einfamilienhäuser im Bestand für (junge) Interessenten zu gewinnen, gleichzeitig im ortskernnahen Umfeld Wohnraum für die älteren Inhaber zu schaffen.

Die Wahrscheinlichkeit – ggf. auch im Zuge der Gespräche mit dieser Zielgruppe – geeignete Baugrundstücke / Abbruchobjekte zu erhalten, ist durchaus gegeben.



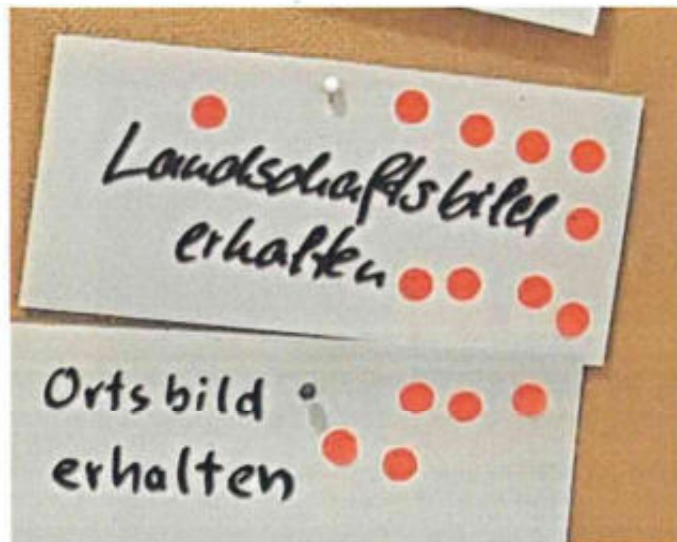
Quelle: Nachhaltigkeitswerkstatt

2. Stellungnahme zu Kap. 6.4.2 „Gewerbliche Bauflächen“ / Tagbrunnenäcker

Stellungnahme zu den Flächenbedarfen

Abgesehen von den vorgenannten Argumenten zur Flächenversiegelung sollte der im Steckbrief benannte „atemberaubende Landschaftsraum unterhalb der Teck“ vielmehr den Einwohnern und Besuchern von Teck und Lenninger Tal zur Verfügung stehen als durch Industriearchitektur verbaut zu werden.

Sofern primär die industrielle Nachverdichtung in Bestandsgewerbegebieten nicht zu einem Erfolg führt, böte sich eine weitere Ansiedlung in Autobahnnähe (Achse B465 – Autobahnmeisterei) vis a vis des bestehenden Gewerbegebiets an. Dieser wäre nicht nur verkehrsgünstiger, sondern würde auch weniger den uneingeschränkten Blick auf den Hausberg versperren.



Quelle: Nachhaltigkeitswerkstatt

Kümmerle, Oliver

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Montag, 7. November 2022 09:02
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: FNP


Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Von: Stadt Kirchheim unter Teck <noreply@ceasy.de>
Gesendet: Freitag, 4. November 2022 12:42
An: Harfmann, Roswitha-Maria <R.Harfmann@kirchheim-teck.de>
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 04.11.2022 12:42 gemacht [ID 44966]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Flächennutzungsplan"
Vorname:*	
Nachname:*	
Strasse:*	
Hausnummer:*	
Postleitzahl:*	
Wohnort:*	
E-Mail:	
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, eben habe ich über die Gemeinde Dettingen, deren Bürger ich bin, eine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan eingereicht. Obwohl ich mich mit meiner Argumentation der Nähe und Übersichtlichkeit wegen auf Dettinger Belange gestützt habe, möchte ich darum bitten, die folgenden Hauptargumente in die Entscheidungsfindung des gesamten Bereichs der Verwaltungsgemeinschaft einfließen zu lassen:</p> <p>1. Die Prognose der Einwohnerentwicklung stützt sich im Wesentlichen auf positive Wanderungsbewegungen, nicht auf "selbstverursachten" Bedarf durch einen hohen Geburtenüberschuss. Es erschließt sich nicht, in einem Landkreis, der bereits jetzt Spitzenreiter hinsichtlich in der Bevölkerungsdichte ist, diese Entwicklung durch weitere Wohnbebauung weiter zu fördern. Es ist zu befürchten, den bisherigen Charakter Kirchheims, der auf einer ausgewogenen Wohnbebauung mit hohem Freizeitwert und Ausgleichsflächen beruht, nachhaltig zu verlieren. Nicht ausschließlich durch die Zusatzbebauung, sondern insbesondere auch durch Folgelasten wie erhöhte</p>

Verkehrsaufkommen im innerstädtischen Bereich etc.

2. Würde man den geplanten Flächenverbrauch Kirchheims auf das 30-ha-Ziel der Bundesregierung aus dem Klimaschutzplan 2050 umrechnen, würde die Planung einen beachtlichen Beitrag dazu leisten, eben dieses Ziel nicht zu erreichen.

Ich möchte darum bitten, die Argumentation in die Überlegungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,
[REDACTED]

Ich habe die Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptiere sie.

Kümmerle, Oliver

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Montag, 7. November 2022 09:20
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: FNP


Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Von: Stadt Kirchheim unter Teck <noreply@ceasy.de>
Gesendet: Freitag, 4. November 2022 23:11
An: Harfmann, Roswitha-Maria <R.Harfmann@kirchheim-teck.de>
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 04.11.2022 23:10 gemacht [ID 44973]:

Bebauungsplanverfahren:*	Bitte Bauleitplanverfahren auswählen
Vorname:*	
Nachname:*	
Strasse:*	
Hausnummer:*	
Postleitzahl:*	
Wohnort:*	
E-Mail:	
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich lehne den FNP 2035 ab, da in diesem bei sehr vielen der aufgelisteten Flächen eine weitere Bebauung und damit Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten und klimaaktiven Areale vorgesehen ist.</p> <p>Wir erleben aktuell die Abhängigkeit Deutschlands von Energie-, Rohstoff- und Technologie-Importen.</p> <p>Deutschland ist auch bei der Ernährung in starkem Maße vom Ausland abhängig.</p> <p>Das scheint im Bewusstsein vieler Politiker noch nicht richtig angekommen zu sein.</p> <p>Eine weitere Versiegelung der noch unversiegelten Böden ist kurzfristig und verantwortungslos, befeuert die Klima-Erwärmung und hinterlässt der jungen Generation "verbrannte Erde".</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe die <u>Datenschutzbestimmungen</u> gelesen und akzeptiere sie.

Kümmerle, Oliver

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 4. November 2022 23:30
An: Kümmerle, Oliver
Betreff: Stellungnahme zum FNP 2035

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: FNP

Guten Tag,

da ich 2 mal die Nachricht bekam, daß meine Mail wegen des Anhangs nicht zugestellt werden kann, jetzt noch ein 3. mal auf diesem Weg.

Mit freundlichen Grüßen



Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch vom 26.09.2022 bis 04.11.2022

Gebietssteckbrief D – 01 Untere Wiesen Dettingen

Ich bitte Sie, auf die Ausweisung der „Unteren Wiesen“ als Urbanes Wohngebiet „mitten auf dem Acker“, zu verzichten.

Gründe sind unter anderem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, Verlust von Böden und deren Funktion, Neuversiegelung und damit Verlust von Flächen zur Grundwasserbildung, Verlust klimaaktiver Fläche.

Das Ziel der Gemeindeverwaltung Dettingen ist beide Ortsteile zu verbinden.

Die Gemeinde würde sich damit bewußt und gezielt die Bundesstraße mitten in den Ort holen. Es ist sogar Ziel, die B 465 vierspurig auszubauen!

Dettingen ist als einziger Ort im Lenninger Tal, in der glücklichen Lage, die B 465 als Umgehungsstraße zu haben. Alle anderen Orte talaufwärts würden sicher viel darum geben, so eine Situation zu haben!

Gebietssteckbrief D – 02 Tagbrunnenäcker Dettingen

Die bisherige Widmung dieses Gebietes ist landwirtschaftliche Fläche und öffentliche Grünfläche.

Die seitherige Fläche des Areals der Gärtnerei Diez wurde wohl inzwischen an Investoren verkauft zum Bau eines Hotels und der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der VR – Bank Hohenneuffen Teck, obwohl die Fläche immer noch als landwirtschaftliche Fläche und öffentliche Grünfläche im FNP 2035 eingetragen ist. Im FNP 2035 steht *„das im Bau befindliche Hotel mit Restaurant und Bankzentrale bildet den Auftakt dieses neuen Gewerbe-/Dienstleistungsgebietes“*

Meines Wissens hat die VR Bank inzwischen fusioniert und baut Ihr neues Verwaltungsgebäude in Wendlingen. Beim geplanten Hotel klappt dem Hören nach die Finanzierung nicht.

Die beabsichtigte Nutzungsart der Tagbrunnenäcker ist ein Gebiet für **Gewerbe-/Dienstleistung** und

„liegt in atemberaubendem Landschaftsraum unterhalb der Teck“ (Lt. FNP)

Die Fläche der Tagbrunnenäcker ist der Zeit landwirtschaftlich genutzt. Bei einem Wegfall würden wieder wichtige Flächen für die Erzeugung regionaler Lebens- und Futtermittel vernichtet. (Wo sind die viel gepriesenen Ausgleichsflächen für Eigentümer? Für die Pächter der Äcker gäbe nicht mal diesen Anspruch)

Regional erzeugte Lebens- und Futtermittel sparen Emissionen beim Transport, sind damit nachhaltig. Sie verringern die Abhängigkeiten von Importen und erhöhen die Wertschöpfung für regionale Produzenten. I

In der derzeitigen Situation ist dies wichtiger denn je!

Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann nach unseren Standards besser kontrolliert werden.

Durch den geforderten Umbau der Landwirtschaft hin zu weniger Dünger und Pflanzenschutz werden die Erträge sinken. Man braucht kein Experte zu sein, um sich auszurechnen, dass wir künftig mehr Flächen für den Anbau vergleichbarer Mengen an Nahrungsmitteln benötigen.

Laut der Flurbilanz sind „Die Flächen als Vorrangstufen der Stufe I und II gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um Flächen mit mittleren bis sehr guten Böden auf die eine ökonomische Landwirtschaft nicht verzichten kann. Diese Flächen sollten von einer Fremdnutzung wie Bebauung ausgeschlossen bleiben. Bei den hier betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um wertvolle Ackerflächen“

Unter anderem sprechen für mich eindeutig auch folgende Auszüge aus dem FNP 2035 gegen die Ausweisung der Tagbrunnenäcker im FNP 2035 als Gewerbe-/Dienstleistungsgebiet!:

1 Übergeordnete Restriktionen/Vorgaben

Denkmalschutz

„Ja. Die Flächenausweisung betrifft das Kulturdenkmal:

Burgruine Teck, Teckberg 1, Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 28 DSchG)

Aus denkmalfachlicher Sicht ist daher die Ausweisung der Gebietsentwicklung auf das Kulturdenkmal als „hoch“ bzw „rot“ einzustufen.“

3 Umweltbelange

Relevanz für europarechtlich geschützte Arten

*Ergebnis „**Hohes Potenzial**“*

7 Fachliche Beurteilungen der Umweltauswirkungen

„Konfliktschwerpunkte der Umweltauswirkungen sind:

Verlust von landwirtschaftlichen genutzten Flächen

Verlust von Böden und deren Funktionen durch Versiegelung

Neuversiegelung und damit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate

Verlust klimaaktiver Fläche“

Einordnung artenschutzrechtliches Konfliktpotential

Hohes Konfliktpotential

„Im Zuge der Entwicklung des Gebietes entsteht ein hoher Ausgleichsbedarf.

Das Landschaftsbild würde hier in erheblichem Maße beeinträchtigt und sich in keiner Weise in die typische Hügellandschaft im Übergang zum Albtrauf mit der Burg Teck im Hintergrund einfügen.“

Meine dringliche Bitte, ja Forderung an die Entscheidungsträger ist, das Projekt Tagbrunnenäcker nicht weiterzuverfolgen. Das für Dettingen prägende Landschaftsbild würde unwiederbringlich zerstört!

4. November 2022



